

Georg von Brevern



geboren 4. August 1807,
gestorben 23. Juni 1892.



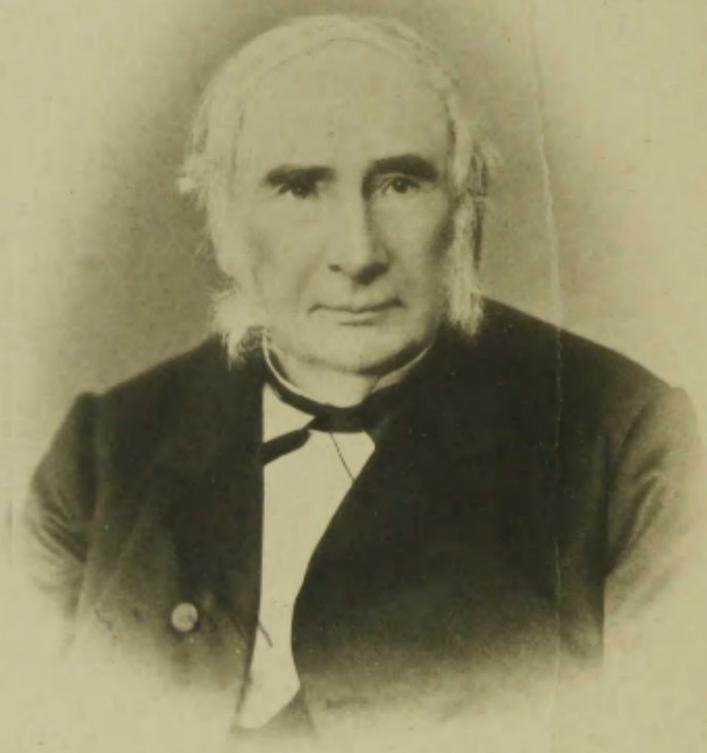
Erinnerungen ans seinem
Leben und an die Anfänge
der zweiten Agrarreform in
Estland 1839 bis 1842. ❀ ❀



1907.

Reval, ❀ ❀ ❀
Kluge & Ströhm.

Leipzig, ❀ ❀ ❀
Rudolf Hartmann.



Georg von Brevern,

geboren 4. August 1807, gestorben 23. Juni 1892.



Erinnerungen

aus seinem Leben

und an die

Anfänge der zweiten Agrarreform in Estland

1839 bis 1842.



1907.

Reval,
Kluge u. Ströhm.

Leipzig,
Rudolf Hartmann.

Buchdruckerei der „Revalschen Zeitung“.

Inhalt.

	Seite.
Aus meinem Leben	9
Meine Erinnerungen an die Anfänge der zweiten Agrarreform in Ostböhmen 1839 bis 1842 . .	65
Aus der ersten Reformzeit nach der Emanzipation 1861	181
Georg von Brevern's Schriften	225



Norwort.

Auf den heutigen Tag fällt die hundertjährige Wiederkehr des Geburtstages Georg von Brevern's. Da ist es Pflicht der Dankbarkeit seiner zu gedenken, die Erinnerung an ihn bei der jetzigen Generation zu erneuern. Das ist der eine Zweck dieses Buches.

Der Inhalt setzt sich zusammen aus den Aufzeichnungen Brevern's „Aus meinem Leben“, einer Beilage des IV. Bandes seiner „Geschichte der familie von Brevern“ entnommen, vom Herausgeber nach Möglichkeit bis zu seinem Tode fortgeführt und zweier nur in wenigen Exemplaren gedruckter Abhandlungen. Diese sind im gegenwärtigen Augenblick nicht ohne allgemeines Interesse, — steht doch der Staat wiederum in einer „Reformzeit“, — stehen doch die baltischen Provinzen inmitten agrarer Umwälzungen. Sollte das Erscheinen dieses Buches Veranlassung geben, daß Georg von Brevern von berufener Seite ein wahres Denkmal in form einer eingehenden Biographie gesetzt wird — so ist der andere Zweck desselben erfüllt.

Brevern hat dem Staate als treuer Diener dreier Kaiser mit glänzendem Erfolge seine Kraft gewidmet, dabei seiner

engeren Heimath während seines ganzen Lebens ein warmes Interesse bewahrt. Er hat als hervorragender Geschichtsforscher den Kern geschaffen für die älteste Geschichte Estlands und in vielfach ausgezeichnete Weise ihre wissenschaftliche Erforschung angetreten. Die Familie verdankt ihm eine Geschichte, wie sie nur wenige Familien besitzen.

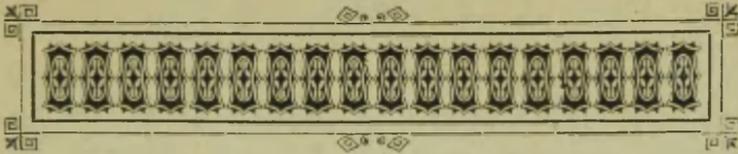
Dankend ehrt ihn am heutigen Tage die Estländische Ritterschaft, die ihn mit Stolz den Ihren nennt, und die gesammte Baltische Heimath — den verdienstvollen Sohn von vornehmer Denkungsart und patriotischer Gesinnung.

Kiwidepäh, 4. August 1907.

Der Herausgeber.

Ans meinem Leben.





Aus meinem Leben.

Am 4. August 1807 bin ich in Halinap geboren, einem kostlicher benachbarten Gute, das mein Vater für den zeitweilig abwesenden Baron Stackelberg verwaltete. Die frühzeitige Geburt kostete meiner Mutter, Sophie, geb. von Bendendorf, das Leben, — eine durch nichts zu ersetzende Lücke in dem meinigen. Sehr bald darauf nahm ihre Mutter, ¹⁾ — die nach dem Verluste ihres gegen die Schweden gefallenen Gatten den Flottkapitän Otto von Essen ²⁾ geheiratet, — mich zu sich nach Parmel. Hier zog sie das elende, schwächliche Kind mit unendlicher Liebe auf, unterstützt von ihrer vortrefflichen Tochter erster Ehe, Katharina, ³⁾ die bis an ihr spätes Ende wie eine Mutter um mich und für mich gesorgt. Ihr danke ich, daß ich bereits in meinem fünften Jahre Märchen und Gellerts Fabeln lesen, an ihnen, an einer Biblischen Geschichte mit Kupfern und Bertuch's Bilderbuche mich erfreuen konnte. Deutlich ist mir in der Erinnerung geblieben, wie 1812 die

1) Gertrude von Bendendorf, geb. Stael von Holstein. Ihr Gatte erster Ehe Georg von Bendendorf fand 1790 in einem Gefecht bei Friedrichsham an der Spitze seines Bataillons den Tod. (Der Herausg.)

2) Er war lange Landrat und später Gouverneur in Estland, in welchem Amte er 1834 starb. Für die Seeschlacht bei Neval im J. 1790 hatte er das damals noch so seltene Georgenkreuz erhalten.

3) Katharine von Bendendorf, geb. 1786, † 1861. (Der Herausg.)

in Parmel kantonierende Artillerie, etwas später der älteste Stiefbruder meiner Mutter mit ein paar Vettern von der Schulbank ins Feld zogen. Dann erinnere ich mich des Schreckens in unserem Hause über die Gefaugennehmung des Veters Konstantin Bencendorf¹⁾ und Winzingerode's, endlich über den Brand von Moskau. Damit verläßt mich mein Gedächtniß und ich sehe mich dann (wohl im Herbst 1813) in Kostiser bei meinem bereits wieder verheirateten Vater, der mich nunmehr zu sich genommen.²⁾ Er hatte für meinen älteren Bruder und mich einen gefangenen Franzosen, Charpentier, als Gouverneur angenommen, der uns seine Sprache, auch Kalligraphie beibrachte und bis 1815 bei uns blieb.

Nachdem meine vortreffliche Stiefmutter uns etwas im Rechnen und Geographie unterrichtet, bekamen wir noch im selben Jahre einen Candidaten Hassar als Hauslehrer, den ich schnell sehr lieb gewann. Griechische und Römische Geschichte, soweit sie einem Knaben zugänglich, wurden mir zu einer unverfälschten Quelle von Gefühlen und Anschauungen, die sich in mein von früh auf erregtes Phantasieleben vollkommen einbürgerten. Viel Schillersche Gedichte mußte ich abschreiben und auswendig lernen, was ich sehr gerne that. Die Lateinische Grammatik war weniger nach meinem Geschmack, aber des geliebten Lehrers wegen lernte ich mit Eifer, machte auch in der Mathematik, dem Steckenpferde meines Vaters, große Fortschritte. Für das Französische kam dann noch ein junger Franzose, Clairon,³⁾ ins Haus, der uns oft bis spät in die Nacht Florianische Romane vorlas. Meine stets schwankende Gesundheit wurde durch dieses Schulleben nicht besser. Endlich,

1) Dieser Vetter meiner Mutter starb 1828 als Generaladjutant und Führer der Avantgarde im Feldzuge gegen die Türken. Die jetzigen Grafen Bencendorf sind seine Großsöhne.

2) Johann von Brevern hatte 24. März 1811 die Gräfin Marie de la Gardie (geb. 25. Nov. 1786 † 25. Dec. 1876) geheiratet. (Der Herausg.)

3) Er starb als Russischer Generallieutenant, nachdem er auf den Schlachtfeldern sich Orden und Rang erkämpft.

im Sommer 1818, brach bei mir ein Gehirnthypus aus, wohl in Folge dessen, daß mein vortrefflicher, aber unerfahrener Lehrer ¹⁾ den mathematischen Unterricht mit mir übertrieb. Während mehrerer Wochen haben die Eltern mit aufopferndster, liebevollster Sorgfalt mich dem Tode abgerungen. Als ich wieder zu einigem Bewußtsein kam, war ich vollkommen kindisch geworden, hatte Alles, selbst das Lesen und Schreiben, vergessen. Auf unserem kleinen, reizend gelegenen Waldgute Redder erholte ich mich, aber sehr langsam, gewöhnte mich auch allmählich wieder ans Lesen, das ich nun, wenig beaufsichtigt, arg übertrieb. Mit Schreiben und Rechnen wollte es lange nicht vorwärts gehen. Endlich fanden die Aerzte den Beginn regelmäßigen Schulunterrichts wieder für möglich, verlangten jedoch dabei die größte Vorsicht. Zu dem Ende kam ich im Frühjahr 1819 zu meiner Mutterschwester, der Baronin Tiefenhausen, damals in Neuenhof, wo ich dann während eines Jahres mit deren einzigen, mir gleichaltrigen Tochter und zweien Gespielinnen derselben unterrichtet wurde. ²⁾ Erst im J. 1820 konnte ich in die Ritter- und Domschule eintreten.

In dieser Anstalt machte ich bald bedeutende Fortschritte, besonders anfangs, als die alten Erinnerungen allmählich in mir wieder auflebten. Der Unterricht wurde aber nur zu häufig unterbrochen, weil die Aerzte oft für nothwendig fanden, mich aus der Schule fortzuschicken, jede geistige Anstrengung für mich fürchtend. Daß durch diese Maßregel meine Nerven nicht gestärkt wurden, dafür sorgte ich selbst, indem ich, so

1) Haffar starb, während ich krank lag, an einem Blutsturze. Seine reiche Bibliothek kaufte mein Vater dem seinigen ab: aus ihr nahm ich ohne Auswahl die Bücher, welche ich nach meiner Krankheit las und wenn ich später aus der Schule nach Kostiser geschickt wurde.

2) Marie Catharine von Bendendorf vermählt mit Baron Hans Ludwig von Tiefenhausen auf Wechnuth und Ufer, deren einzige Tochter Dorothea Heloise geb. 14. Juni 1807 den Grafen Reinhold Johann von Stackelberg-Elstfer heiratete. (Der Herausg.)

ziemlich mir selbst überlassen, bei dieser unfreiwilligen Muße sämmtliche Bände von Becker's Weltgeschichte, auch manche mir ganz unverständliche Shakespearsche Dramen und Lafontaine'sche Romane durchlas. In der Schule waren mir Geschichte, Geographie, vor Allem die Deutsche Litteratur am liebsten. In den oberen Klassen beschäftigten mich Schiller und das Niebelungenlied am meisten, zu Hause Körner, Tieck, Hofmann u. a. m. Mit den alten Sprachen ging es dagegen sehr schwach, was zum Theil an der Unterrichtsmethode gelegen haben mag, aber wohl mehr noch am Mangel an Interesse dafür bei meiner Umgebung, so wie an den häufigen Unterbrechungen, welche meine in heftigen astmatischen Anfällen sich aussprechende Kränklichkeit veranlaßte. Trotzdem war ich ein Liebling der Lehrer, hatte auch unter den Mitschülern gute Freunde, besonders als ich bereits Primaner war. Sie alle sprachen viel von ihren Ausichten, ihren Plänen, nur mir kam nie der Gedanke, was denn schließlich aus mir werden sollte. Ich führte eben seit meiner Kindheit eigentlich nur ein Traumleben, zu dem jetzt die poetischen Ideale aus meinen Büchern die Gestalten lieferten. Bloß meine alte Mutterschwester und Erzieherin, und sie ganz alleine, sprach mir von der Zukunft, meinte, ich müsse Theologe oder Mediciner werden, mich für ein Brodstudium vorbereiten. Diese Nothwendigkeit wollte mir aber nicht einleuchten, denn die Phantasie entführte mich immer gleich wieder in ein fernes Feenland. So machte es sich, daß ich im Sommer 1825 die Schule mit allen möglichen Lobeserhebungen verließ, jedoch wegen mangelnder Kenntniß in den alten Sprachen ohne Maturitätszeugniß. Um diese Zeit ward mir die Freude, den unvergeßlichen, von uns allen sehr geliebten Kaiser Alexander I. während seines mehrtägigen Aufenthaltes in Reval zu sehen. Gleich darauf aber mußte ich eine so heftige moralische Erschütterung erleben, daß die Mittheilung, meines Vaters Vermögen sei vollständig zu Grunde gegangen, sein letztes Gut, Kostiser, der Kreditkasse verfallen, mich durchaus gleichgültig ließ. Freilich mag dazu meine stete

Unbekümmertheit um die praktischen Bedürfnisse des Lebens das Ihrige beigetragen haben. Auch nach Dorpat wollte ich nun nicht mehr, was zuerst für mich geplant worden. Ingenieur, wie mein Vater es wünschte, wollte ich nicht werden, weil diese Herren damals einen sehr schlechten Ruf hatten. So wurde ich mit schweren Opfern für Petersburg ausgerüstet, um in die Kolonnenführer-Schule zu treten, als Vorbereitung für den Generalstab.

Da Schulkameraden, denen ich an Kenntnissen sehr überlegen war, dort leicht angekommen, schien mir dies auch möglich. Nachdem der Tod des Kaisers Alexander und die Begebenheiten des 14. December uns alle tief erschüttert, ging ich nach Petersburg, wo ich Ende Januar 1826 von Offizieren des Generalstabs examinirt wurde. In allen Fächern bestand ich mit sehr großem Erfolge, außer in der Hauptsache, der Mathematik. Die andern Examinatoren warfen alle Schuld auf den Mathematiker, überhäufsten mich mit Komplimenten, — aber dessen ungeachtet wurde ich von dem Chef, General von Aberkas, nicht angenommen. Uebrigens traf gleich darauf die Anstalt selbst völlige Aufhebung, da verschiedene Lehrer und Offiziere derselben sich in der Verschwörung verwickelt fanden. Der zweite Stiefbruder meiner Mutter, Otto von Essen, damals Oberst bei der Garde zu Pferde¹⁾, der mich gleich von Anfang lieblich bei sich aufgenommen, wußte nichts Anderes mit mir anzufangen, als mich als Junker in dieses Regiment zu stecken, was ich, der Träumer, Alles ohne weiteres Nachdenken über mich ergehen ließ. Das damals vorgeschriebene Examen im Gardestabe bestand ich überaus glänzend, während es dagegen, trotz aller Bemühungen meines Oheims, mit Reiten und Exerciren desto schlechter ging. Ich machte indessen die Nachtwachen

1) Er starb als General der Cavallerie in Dorpat, in dessen Nähe er die Güter Mexhof und Kaster besaß. So lange er in Petersburg lebte, war ich immer in seinem Hause auf das lieblichste aufgenommen.

beim Winterpalais mit, sowie die Sommerantonirung in Strelna, litt dort jedoch sehr viel an astmatischen Beschwerden. Endlich, nachdem ich in Dorpat auf Urlaub gewesen, erhielt ich zu meiner großen Freude im Februar 1827 den Abschied auf das ärztliche Zeugniß hin, daß ich die galoppirende Schwindsucht habe. Dennoch habe ich diesen Petersburger Aufenthalt nicht zu beklagen. Ich hatte Russisches Wesen und auch Russische Litteratur, letztere von ihrer besten Seite durch Puschkin kennen gelernt, auch an Menschenkenntniß gewonnen.

Petersburg verlassend, kam ich wieder nach Reval und später nach Dorpat, wo ich nach sehr gut bestandnem Examen in die sogenannte diplomatische Abtheilung der Juristischen Fakultät trat. Unter den Esthländern fand ich alte Schulfreunde, erwarb mir unter den Livländern manche Freunde, so den liebsten und fürs ganze Leben, Baron Goswin Budberg, verkehrte auch mit mehreren Petersburgern, ließ mich aber in keine Landsmannschaft aufnehmen. Auch das eigentliche Gesellschaftsleben machte ich nicht mit, obgleich ich in mehreren Familien mit großer, zuvorkommender Freundlichkeit behandelt wurde. Ich war dazu, neben angeborener Blödigkeit, zu hypochondrisch angelegt, was sich durch verschiedene Umstände gerade während meines ersten Semesters (1827/28) noch mehr entwickelte. In meinem engen Dachstübchen, — denn meine Mittel waren verzweifelt beschränkt, lebte ich nur meinen Studien. Geschichte, Staatsrecht, Völkerrecht und Nationalökonomie waren die Wissenschaften, denen ich mich ganz hingab, ohne übrigens damit irgend welche weitere Zwecke zu verbinden. Ich lebte eben ziellos fort, ohne an die Zukunft zu denken, da das Leben an sich für mich nicht den geringsten Reiz hatte. Nebenher trieb ich schöne Litteratur. In allen von Studien und Träumereien freien Stunden las ich allein, oder mit meinen Freunden Budberg und Theodor von Krüdener, ¹⁾ — Goethe.

1) Goswin Baron Budberg geb. 9. Febr. 1809 stud. jur 27—30; 1833—39 livl. Ritterschafts-Notär, dann Ritterschafts-Secre-

Schiller, Jean Paul und Chateaubriand, lernte Englisch um Moore und Byron lesen zu können, nahm Unterricht im Italienischen und Spanischen. Da dies wie eine Vorbereitung für eine diplomatische Laufbahn ausah, beruhigte ich damit diejenigen, die sorglich nach meinen Zukunftsplänen fragten, an die ich selbst nicht im Entferntesten dachte. Indessen war die gesetzliche Universitätszeit allmählich vorüber gegangen und ich machte daher im J. 1831 mit meinem guten Bekannten, Thomas von Hartmann ¹⁾ das Candidatexamen, beide mit vollkommenem Erfolge. Damit trat die Frage unabweislich an mich heran, was nunmehr zu geschehen habe. Theils um die Lösung derselben aufzuschieben, theils in Folge schwerer Krankheit, kehrte ich 1832 nach Dorpat zurück, um zu magistriren. Ende des J. 1833 machte ich das Examen und ging dann an die Ausarbeitung der Dissertation. Zum Gegenstande derselben wählte ich das Verhältniß der Staatsbeamten im Staate, weil ich den damals wie Pilze in Deutschland aufgeschossenen Constitutionen die Preussische Bureaucratie, mit gewissen, von mir geplanten, Garantien, vorzog. Im Spätsommer 1834 reichte ich meine Arbeit ein, die, wie ich gerne bekenne, zwar ganz nach den damals herrschenden gelehrten Recepten verfaßt war und von Citaten strotzte, aber sehr unbehülflich redigirt war und meinen gänzlichen Mangel an politischer Erfahrung bekunden mußte. Die Fakultät fand sie jedoch vollkommen genügend, ja werth veröffentlicht zu werden, doch von so entschieden liberaler Tendenz (es war ja die Zeit Nicolai's),

tär, lebte im Auslande † zu Baden-Baden 14. April 1880 (Al. Acad. № 2383).

Theodor von Krüdener geb. 1. April 1808 stud. jur. 26—29, Besitzer von Neu-Suislep † 1866 (Al. Acad. № 2154). (Der Herausg.)

1) Thomas v. Hartmann. geb. 16. Oct. 1806 stud. cam. 28—31; er war später 1853—87 Secretär bei den Großfürstinnen Helene Pawlowna und Catharina Michailowna für die unter deren Fürsorge stehenden Anstalten. Wirkl. Geh. Rath † in Petersburg 9. Dec. 1887 (Al. Acad. № 2512). (Der Herausg.)

daß in Dorpat nur die Einleitung als Dissertation gedruckt werden dürfe. Diese vertheidigte ich dann nebst entsprechenden Thesen im Spätherbste 1834 in öffentlicher Disputation, was mir viel Applaus von der liberalisirenden Jugend und den Magistergrad einbrachte. Die vollständige Schrift erschien im J. 1835 bei C. Franzen (Leipzig, Riga und Dorpat) als stattlicher Band mit dem Autornamen. Die Studien und namentlich die letzte Arbeit hatten indessen meine geringen Kräfte vollständig aufgerieben, während überdies mancherlei moralische Leiden der letzten Jahre mein Nervensystem untergraben. Die Aerzte verlangten daher für mich sehr entschieden einen längeren Aufenthalt im Süden, wenn mein Leben erhalten werden sollte. Der älteste Stiefbruder meiner Mutter, Magnus von Essen auf Tammick *) stellte mir hierauf reichliche Mittel für eine Reise zu Gebote. Vorher mußte ich aber noch nach Petersburg, wohin meine Eltern und die Geschwister auf ein paar Wochen hingekommen. Mein guter Vater ließ sich nicht nehmen, nun auch aus seinen geringen Mitteln zu meiner Ausstattung beizutragen. Nach ihrer aller Abreise machte ich noch eine schwere Krankheit durch, erholte mich indessen bald und konnte im Beginn des Frühlings, nach einem Aufenthalte in Reval, nach Riga zu meinem dort als zweiten Sekretair der Ritterschaft fungirenden Freunde Budberg gehen. Hier machte ich zum ersten Male einen Landtag mit, auf dem der, mir gegenüber viel jüngere, Baron Hamilkar Fölkersamb sich als glänzender liberaler Redner hervorthat. Ich befreundete mich später sehr mit ihm und habe ihn dann in den vierziger Jahren, bei seinen von allen Seiten erschwerten Bemühungen um die Livländische Agrarordnung, nach meinen schwachen Kräften zu unterstützen gesucht. Gegen Ende Mai 1835 brachten Budberg und Krüdenner mich aufs Dampfboot, kaum hoffend mich jemals wieder zu sehen, so schwach und elend war ich.

1) Er war später Esthländischer Ritterschaftshauptmann und dann mehrere Jahre Gouverneur von Livland, nahm als Geheimrath einen Abschied und starb auf seinem Gute Schloß Borchholm.

Als ich am anderen Morgen auf hoher See zum Sonnenaufgange mich aufs Verdeck führen ließ, wurde mir bald so frei und frisch zu Muth, als ob ich nie krank gewesen, ein Beweis, wie ich besonders nervenleidend gewesen. Berlin, das ich jetzt sehr liebe, sprach mich damals gar nicht an, und es ist mir nur erinnerlich, daß ich dort den Grafen Alexander Keyserlingk kennen lernte, mit dem ich in viel späteren Jahren mich befreundete.¹⁾ Erwähnen will ich aber, daß ich bei ihm, allerdings nur ganz flüchtig, seinen damaligen Stubengefährten Bismarck sah, der jetzt die erste Rolle auf dem Welttheater spielt. Die Brühl'sche Terrasse in Dresden, die Sächsische Schweiz, entzückten mich: es waren die ersten schönen Gegenden, die ich sah. Dagegen begriff ich von der Kunst so wenig, daß ich Carlo Dolce's heil. Cäcilia der Sixtinischen Madonna vorzog. Ems und hernach Weilbach thaten mir nicht wohl, die Rheinreise erfreute mich sehr, noch mehr eine mehrwöchentliche Haudererfahrt durch die ganze Schweiz. Im Herbst kam ich nach Mannheim, das mir von vielen Seiten für die Traubenkur und als Winteraufenthalt gerühmt worden. Nicht lange nach meiner Ankunft fand ich in dem Club „Harmonie“ in zwei gelehrten Zeitschriften Kritiken meines Buchs, die einen sehr tadelnd, die andern sehr lobend, die ersten von zwei Schriftstellern, welche ich stark angegriffen. Ich kann wohl sagen, daß ich diesen eher recht gab, obichon mir beide Kritiken keinen Eindruck machten, wie denn die Ansichten Anderer über mich mir stets, vielleicht mehr als nöthig, gleichgültig geblieben. Gut empfohlen, wie ich es war, fand ich die liebenswürdigste Aufnahme bei Landsleuten Deutscher, Russischer und Polnischer Zunge, neben einigen Englischen und einheimischen Familien. Ich war mit der festen Absicht

1) Keyserlingk schreibt in einem Brief an seine Eltern: Berlin. 21. 10. July 1835. „Angenehm ist mir die Bekanntschaft des jungen Brebern gewesen, den ich als unterrichteten und geistreichen Mann kennen gelernt; zu bedauern ist es, daß er einem so gewissen Tode entgegengeht (Lebensbild I. pag. 59). (Der Herausg.)

gekommen, mich zu zerstreuen und führte dies, für fast vier Monate, gründlich durch. Den ganzen Winter 1835/36 habe ich nur für und in der Gesellschaft gelebt, so daß ich kaum ein Buch in die Hand genommen, nie einen Abend zu Hause gewesen. Thue andere Namen zu nennen, muß ich doch der in jeder Beziehung ausgezeichneten Großherzogin Stephanie von Baden erwähnen, zu der ich oft Abends eingeladen wurde, und die ich außerdem in ein paar mir besonders befreundeten Häusern sah.

Im Februar 1836 brach ich nach Italien auf. In Freiburg (Breisgau) lernte ich den Juristen Welcker kennen, zu jener Zeit mit seinem Freunde Rottkef das Haupt der süd-deutschen Liberalen. Ich erstaunte nicht wenig über dessen offene Hinneigung, nicht bloß zu Französischen Ideen, sondern zu Frankreich. Bei Bern brach ich mir ein Schlüsselbein und blieb dort liegen, bis ich mich nach Genf transportiren konnte, Italien für dieses Mal aufgebend. Dem Schriftsteller Grafen Theobald Walsh durch seine Mutter, Oberhofmeisterin der Großherzogin Stephanie, dringend empfohlen, machte ich bald die Bekanntschaft der Herren Auguste de la Rive, Töpfer, Sismondi, Cherbuliez, Graf Gozzi, sah bei der Gräfin M. Potocka die ganze Genfer Aristokratie, Pütz und die Gräfin d'Agout, verkehrte aber auch mit dem Gegenpole, James Fazy. Leider hatte mein Mannheimer Entschluß, in der Gesellschaft zu leben, nur dort vorgehalten. Ich verfiel sehr schnell wieder in die alte, scheue Blödigkeit, das alte hypochondrische Phantasieleben. So habe ich in der Stadt Rousseau's, wie es eben so später an anderen Orten stets geschehen, die mir gebotene Gelegenheit größerer Vertrautheit mit ausgezeichneten Persönlichkeiten nicht ausgenutzt. — Im Sommer traf ich in Baden, neben lieben Verwandten, meinen Schul- und Universitätsfreund Baron Alexander Ungern-Sternberg, der damals unter letzterem Namen durch seine Romane sich bekannt gemacht. Bei der Großherzogin Stephanie sah ich und begegnete beim Curhause täglich Louis Napoleon, der zu jener Zeit als ein läuderlicher

Abentheurer von Niemand beachtet wurde. Seinen Oheim Jerome lernte ich im Herbst in Mannheim kennen, wo er mit seinem Sohne, dem jetzigen Plonplon, die Großherzogin besuchte. Im Spätherbste ging ich von Baden über Straßburg nach Lyon, von wo ich mit dem Dampfboote die Rhone hinabfuhr bis Avignon, Nismes und Arles, die mit ihren großartigen Ruinen der mittelaltigen und der antiken Römischen Welt, sowie Montpellier und eine Fahrt durch la Plaine du Crau mit dem Postboote, Marseille und Toulon mir einen tiefen Eindruck machten. In Hyères fand ich den mir von der herrlichen Rhonefahrt bekannten Sulpiz Boifféré, mit dem ich viel in der alten Stadt nach Gebäuden des Mittelalters auf der Suche war. Mit Nizza erst lernte ich ganz den Süden kennen und machte dann die schöne Reise an der Riviera di Ponente nach Genua. Hier wurde ich von dem früheren Pöhländischen, nunmehr dortigen Generalgouverneur, Marquis Paulucci, sehr freundlich aufgenommen. Das wie ausgestorbene Pisa hinterließ mir mit seinem Domplate und besonders dem Campo santo unauslöschliche Erinnerungen. Die paar Wochen in Florenz waren für mich voll Genuß, da ich eben Dante's Inferno und Macchiavelli's Geschichte gelesen, somit in der Vergangenheit der Stadt zu Hause war. Kann man doch kaum an einem andern Orte in Italien so das mittelalterliche republikanische Wesen, die Wunderwelt der Renaissance kennen lernen! Gegen diese erinnerungsvolle Herrlichkeit stach dann ein glänzender Hofball im Palais Pitti sehr sonderlich ab. Endlich im Januar 1837 war ich in Rom. Für den Aufenthalt in der ewigen Stadt eigentlich nur durch Corinne und Gilda Harold vorbereitet, führte ich dort ein dieser Lektüre und der eigenen Gemüthsstimmung entsprechendes bloßes Phantasielieben, wanderte täglich in der Ruinenwelt umher, obschon mit Römischer Geschichte vertraut, weniger historischen Erinnerungen folgend, als um dem melancholisch Pittoresken der hier untergegangenen Welt nachzugehen, zugleich jeden schönen Aussichtspunkt aufzusuchen. Man weiß ja, wie unendlich reich Rom

an solchen Dingen ist. Das Forum war noch ein wirkliches Campo vaccino; nur einige Galeerenklaven, bei denen Schaufeln lagen, würfelten auf dem Sockel des Severus-Bogens. Wie oft bin ich in den herrlichen Mondscheinnächten des Südens auf dem Forum, im Colyseum herumgewandert, — fast immer allein. Obschon die Gemälde und Fresken im Vatikan und sonst mich bereits sehr ansprachen, faßte ich doch noch kein warmes Interesse für Malerei. Ich erinnere mich nur damals, wie übrigens auch später, der Reizerei, Dominichino's Communion des h. Hieronimus der Raffael'schen Transfiguration vorgezogen zu haben. Dagegen ging mir durch die antike Skulptur eine neue Welt auf. Von Landsleuten sah ich am meisten die Maler Neff und Wigand, mit denen ich dann auch im Frühjahr das reizende Künstlerfest in der Cervara mitmachte. Routs bei Torlonia, im Venezianischen Palaste bei dem Grafen Rudolf u. s. w. sprachen mich wenig an. Ich erinnere mich nur, daß ich dort verschiedene interessante Persönlichkeiten sah, die Prinzessin Charlotte Bonaparte kennen lernte, der ich aus Mannheim ein Armband mitgebracht. Ihren gelehrten Gemahl, den Prinzen von Canino, besuchte ich eines Morgens in seiner Villa bei der Porta Pia. Boisséré hatte mir Briefe an seine Römischen Freunde mitgegeben und so fand ich im Palazzo Caffarelli bei Bunsen die freundlichste Aufnahme. An seinen Empfangsabenden sah man stets die in Wissenschaft, Litteratur, Kunst und Politik ausgezeichnetsten Männer der damaligen Wintergesellschaft. Näher trat ich nur Thorwaldsen, Kästner (Sohn von Werther's Lotte) und meinen Altersgenossen, wie Pepsins, Abeken, Remont und C. F. Meyer, die später alle sich einen Namen gemacht. In Tiboli war ich ein paar Male, zuerst mit einer mir aus Petersburg bekannten Familie und Gogol, der höchst komisch zu erzählen wußte, unter dessen mehr als vernachlässigten, höchst sonderbaren Erscheinung ich nicht den Verfasser der „Todten Seelen“ ahnte. Albano besuchte ich dagegen alleine, brachte mehrere wundervolle Tage dort und in der Umgegend

zu, nachdem ein Ausflug nach Frascati in größerer Gesellschaft, zu der auch Franzosen gehörten, mir durch deren Pariser Geschwätz verleidet worden. Meine meist einsamen Abende waren der Italienischen Litteratur gewidmet und Sismondi's Schriften über die Zeit der Italienischen Republiken.

Ende Mai 1837 nahm ich vom Monte Pincio aus, wo ich Morgens täglich gewesen war, einen betäubten Abschied von Rom, ohne, wie man mir anrieth, an der Fontana di Trevi getrunken zu haben, da ich durchaus keine Zukunftswünsche hegte. Am Wasserfalle von Terni erkältete ich mich so heftig, daß ich im Fieber und halbbewußtlos nach Florenz gebracht wurde. Ich erwartete hier mit vollkommener Ruhe meinen Tod, der jedoch an mir vorüberging. So schleppte ich mich, um die mir zu theure Arnostadt zu verlassen, noch elend genug nach Bologna, wo ich mich allmählich etwas erholte. Da hatte ich denn das Glück, von Ernst Förster zu Rafael's heil. Cecilia geleitet zu werden, die ich immer wieder sah und mich stets mehr zur Malerei hingezogen fühlte. In Venedig gesundete ich vollkommen. Dennoch erinnere ich mich nicht, außer S. Marco irgendwelche Kirche besucht zu haben oder öfter in den damals noch zahlreichen Galerien gewesen zu sein, so ganz hatte die meinem Traumleben entsprechende Zauberstadt, als solche, mich in ihre Gewalt genommen. In der Gondel liegend, mich alle Stunden des Tages und bis in die Nacht mit dem Ghide Harold in der Hand auf den Canälen herumrudern zu lassen, genügte mir vollkommen, während ich zu Hause Daru's Geschichte von Venedig las. Der Dom in Mailand machte mir damals einen viel geringeren Eindruck, als in späteren Jahren: S. Peter in Rom, die Münster in Köln und Straßburg, selbst S. Marco waren mir zu frisch im Gedächtnisse. Auf Isola Bella feierte ich Erinnerungen an Jean Paul's Titan und nahm Abschied von Italien.

Ueber den Simplon, Genf und Vevey, wo ich die Traubentur begann, begab ich mich im Oktober 1837 nach Montreux, wo ich fast sieben Monate blieb. Ich brachte viel

Bücher mit und was ich sonst brauchte, erhielt ich schnell aus Genf. An letzterem Orte war ich schon früher im damals in Europa einzigen Mustergefängnisse und bei dessen berühmtem Direktor Aubanel gewesen, hatte mich überhaupt, seit ich Rußland verlassen, viel mit Gefängnißwesen, Armenschulen, Kinderasylen u. dgl. beschäftigt. Selbst noch in Dorpat hatte ich manche Bücher der Saintsimonisten und Malthus's Theorien studiert, später an den nationalökonomischen Schriften Sismondi's, mit dem ich dann in Genf und Rom zusammentraf, großen Gefallen gefunden. In Montreux wurde ich sehr von der nur für die Armen lebenden ausgezeichneten Genferin Mathilde Calandrini beeinflusst, die mich auch mit den Arbeiten des Franziskaners Pater Girard ¹⁾ bekannt machte. Die Frucht von allem dem war für mich die Ausarbeitung einer ziemlich voluminösen Schrift, die ich unter dem Titel: „Ueber Verhinderung der Verbrechen“ herausgeben wollte. Im Juni 1838 verließ ich die Schweiz und brachte ein paar schöne Wochen in Heidelberg zu, wo Landsleute mir eine Wohnung im alten Schlosse verschafft hatten. Ich lernte hier den alten Zacharias und den Historiker Schloffer kennen, sowie Mittermaier, konnte aber mein Manuscript nicht bei dem Buchhändler Winter anbringen. Der Nationalökonom Rau wollte zwar einen oder den anderen Abschnitt, als Versuch, in sein Journal aufnehmen, darauf ging ich aber nicht ein. So ist mein Buch ungedruckt geblieben, wobei die Wissenschaft gewiß nichts verloren. — In Stuttgart verschaffte mir der Gesandte, Baron P. Meyendorff, Einlaß in Gefängnisse und Schulen. Der mir zu dem Ende zugetheilte Regierungsrath brachte mich eines Abends in einen Biergarten, wo er mich mit Uhland und Strauß bekannt machte. Der furchtbare Tabakrauch im Saale, wo

1) Als ich diesen edlen Menschenfreund im Frühlinge 1838 in seinem Kloster in Freiburg (Schweiz) besuchte, wurde er gerade heftig von den Jesuiten verfolgt. Groß war meine Freude, als ich über ein Vierteljahrhundert später zufällig auf die ihm von seiner Vaterstadt errichtete eherne Bildsäule stieß.

man sich des Regens wegen aufhielt, vertrieb mich aber nur zu schnell. — Dieses Mal fand ich in der Gemäldegalerie Dresden's großen Genuß, verstand nun endlich auch die Sixtinische Madonna, obgleich die Correggio's damals mich doch noch fast ebenso sehr ansprach. — In Berlin brachte ich alle meine Abende bei einer geistvollen Russischen Freundin der Mannheimer Zeit zu. Bei ihr lernte ich den überaus eiteln Barnhagen von Ense und den Philosophen Werder kennen, an dessen Hand damals eine Auswahl ausgezeichnete junger Russen, wie Turgenew, Newerow, Bakunin u. a. m. sich in Hegel's Philosophie einarbeiteten. Ich mag sie wohl meist in jenem ihrem Sammelpunkte gesehen haben, erinnere mich aber nur des nachmals so berühmten Historikers Granowski.

Ende September a. St. war ich wieder in Riga und mußte sofort meinen Bart abschneiden. Nach wenigen Tagen trat ich, sobald mein Freund Budberg ins Ausland abgereist, provisorisch an seine Stelle, als zweiter Sekretair der Livländischen Ritterschaft, zu deren Matrikel auch meine Familie gehörte. Anfangs fand ich mich schwer zurecht, da mir bisher alles Geschäftswesen fremd geblieben. Doch arbeitete ich mich bald ein unter Leitung der residirenden Landrätthe, erst H. von Samson und dann Baron G. von Meyendorf. Mit ihnen und ihren späteren Collegen hatte ich viel zu arbeiten, auch bei den späteren Conventen das Protokoll zu führen, weil der erste Sekretair fortwährend krank war. So wurde ich mit dem provinziellen Leben, seinen Interessen und Schwierigkeiten zuerst bekannt. Im Mai 1839 kehrte Budberg zurück und nun konnte ich nach Reval gehen, wo ich schon im März von der Esthländischen Ritterschaft, ganz ohne mein Zuthun, zum zweiten Sekretair gewählt worden, — was mich jedes Nachdenkens über meine Zukunft überhob. Fünf sehr angenehme Jahre blieb ich erst in dieser Stellung, hernach als erster Sekretair, in freundschaftlichem Verkehr mit dem Ritterschaftshauptmann Rudolf von Patkul und seinem Nachfolger Otto von Lilienfeld. Sie, nebst dem Landrathe von Fock, den Ba-

ronen Carl von Uexful und Constantin von Ungern-Sternberg und Georg von Beetz sind mir auch später liebe Bekannte geblieben, wie auch meine jüngeren Collegen Oscar Löwis of Menar und Jacob von Ramm. Leider sind die meisten von ihnen jetzt bereits todt und sehe ich die Anderen nur alle zwei, drei Jahre. Ganz für die Interessen meines kleinen Vaterlandes lebend, kann ich wohl sagen, daß ich auch einige Anerkennung gewann, wenn gleich meine Ansichten in der Frage der Bauernverhältnisse Manchen zu demokratisch erschienen.¹⁾ Neben vieler Beschäftigung mit Deutscher und Französischer Litteratur, mehr noch mit geschichtlichen Studien, erregte die Provinzialgeschichte mein lebhaftestes Interesse. In den alten Archiven der Ritterschaft und besonders des Oberlandgerichtes fand ich eine bedeutende Anzahl bisher, als nicht speziell die Privilegien betreffend, unbeachteter, aber historisch sehr interessanter Urkunden, die ich zum Theile abschrieb und alle chronologisch ordnete. Auch fand ich einen Haufen ganz vergessener Abschriften von Urkunden des Königsberger Ordensarchivs, die ich zu der bereits bestehenden Sammlung solcher einbinden ließ. Ein Lehrer an der Domschule, Arndt, zeigte mir Packen von Originalpapieren aus dem Mittelalter, die ihm der Vorsteher des Revaler Rath्सarchivs unter der Hand anvertraut. Ich ließ ihn für mich viele Abschriften nehmen, besuchte auch selbst jenes Archiv und gewann eine reiche Ausbeute an Abschriften. Auch aus den Staatsarchiven in Kopenhagen und besonders Stockholm verschaffte ich mir solche, mit der Absicht, mich ganz der Provinzialgeschichte zu widmen. Deshalb suchte ich auch C. Francken bei der Ausgabe der Monumenta Livoniae antiqua und der Scriptores rerum Livonicarum möglichst zu fördern. In Folge alles dessen, ließ ich in den Jahren

1) Seine Erinnerungen an die Anfänge der zweiten Agrarreform in Estland 1839 bis 1842 hat Brebern 1876 verfaßt und 1892 als Manuscript in wenigen Exemplaren drucken lassen, um sie völligem Vergessen zu entreißen. Hier wird die interessante Abhandlung von neuem veröffentlicht. (Der Herausg.)

1842 bis 1845 in Bunge's Archiv für die Geschichte Liv-, Esth- und Kurlands drucken: 1. Urkunden zur Geschichte des Bisthums Reval. 2. Die Verhandlungen zu Ruken und Wolmar im Jahre 1526. 3. Die politische Stellung der Livländischen Städte im Mittelalter (blieb wegen meiner Abreise unvollendet). 4. Die Oberbeamten in Esthland während der Dänischen und der Ordenszeit, — so wie viele einzelne Urkunden, Berichte, Gesetznotizen, sowohl auf Grundlage jener Abschriften, als auch aus den durch glücklichen Zufall in meine Hände gekommenen Papieren meines Urältervaters Hermann von Brevern. Unter anderem entstammt dieser letzteren Quelle, in Bunge's Archiv, meines Ahnherrn Aufsatz über den Kirchenzehnten in Livland und seine Autobiographie, die Busse auf meine Veranlassung aus dem Lateinischen übersetzt hatte. Als ich Reval verließ, gab ich die Abschriften, soweit sie das 13. und 14. Jahrhundert betrafen, Bunge für sein Urkundenbuch, — die übrigen, nebst den Collectaneen jenes Brevern, später der Gesellschaft für Geschichte der Ostseeprovinzen Rußlands in Riga, wo sie jedoch, wie es scheint, nicht viel beachtet worden. — Meine gesellschaftlichen Beziehungen in Reval waren außerordentlich angenehm, soweit meine Menschenscheu es möglich machte. Ich war ja dort mitten unter Verwandten und Bekannten. Wo ich nur hingehen wollte, war ich gut aufgenommen, so vor Allem auch bei den auf einander folgenden Civilgouverneuren von Bendendorf und von Grünwald und dem Militairgouverneur Graf Heyden, dem Helden von Navarin.

Im Sommer 1841 machte ich die Bekanntschaft des zum Seebade nach Reval gekommenen Grafen Bludow, Chef der II. Abtheilung der Kaiserlichen Kanzlei (Ministerium der Gesetzgebung), von dem ich mit großer Zuverlässigkeit behandelt wurde. Im nächsten Sommer kam er wieder und bald nach ihm traf die durch Geist und Charakter gleich bedeutende Großfürstin Helene mit ihren Töchtern ein, die sich mir überaus gütig erwies. Ich sah mich viel in diesen ausgezeichneten Kreis gezogen, wo mir mehr als ein Mal gesagt

wurde, ich thäte besser nach Petersburg zu kommen und in den Staatsdienst zu treten. Das wollte mir aber damals nicht einleuchten. Indessen wurde ich in dem folgenden und auch im nächstfolgenden Winter in Geschäften in die Residenz geschickt, wo man mir wieder den Eintritt in den Staatsdienst nahe legte und Graf Bludow mir den Vorschlag machte, mich in sein Departement aufzunehmen. So freundlich auch die Großfürstin Helene mir hierzu rieth, konnte ich mich doch immer nicht dazu entschließen. Ebenso vergebens sprachen mir im selben Sinne verschiedene hochgestellte Landsleute, die ich bei dem Reichsrathe Baron Paul Hahn ¹⁾ kennen lernte, in dessen Hause ich oft und gerne war. Dort machte ich auch die Bekanntschaft meines Esthländischen Landsmannes, des Akademikers C. von Baer und dann des Baron August Harthausen, der eben von einer Reise durch Rußland zurückkehrte und dem wir vergeblich uns bemühten, die völlige Kritiklosigkeit seiner Bewunderung für die russische Gemeinde und das Gemeindeeigenthum an Grund und Boden, klar zu machen. Im Anfange des Jahres 1844 traten Umstände ein, die mich nunmehr doch bewogen, das Anerbieten des Grafen Bludow anzunehmen, gewiß mit schwerem Herzen und ohne jedwede ehrgeizigen Pläne und Ausichten. ²⁾ Reval, wo ich mich vollkommen eingelebt, verließ ich sehr ungern, bin aber seitdem, sobald ich einen Urlaub erhielt, oft dahin, überhaupt nach Esthland zurückgekehrt, so lange meine Eltern lebten, auf Wochen, später nur

1) Er gab bald darauf das, wie ich glaube, erste und letzte Beispiel eines Reichsraths, der freiwillig seine Entlassung verlangt.

2) Der ritterschaftliche Ausschuß sprach am 22. Mai 1844 sein aufrichtiges Bedauern aus, einen so ausgezeichneten Beamten aus der Ritterschaftskanzlei ausscheiden zu sehen und ersuchte den Ritterschaftshauptmann, Brevern im Namen der gesammten Ritterschaft den aufrichtigen Dank für seine dem Lande geleisteten Dienste abzustatten. Das geschah am 23. Mai 1844 in einem Schreiben des Ritterschaftshauptmanns Otto von Viliensfeld. (Der Heransg.)

auf Tage. Auch manche Verwandte und Freunde in den drei Baltischen Provinzen habe ich bis vor wenigen Jahren oft und immer gerne auf ihren Landsitzen besucht.

Bereits 37 Jahre alt, trat ich in die oben erwähnte II. Abtheilung mit dem überaus minimen Range eines Titularraths, den mir das Magisterdiplom gab, wenn ich auch schon seit 1839 als Ritterschaftssekretair im Staatsdienste zählte. Gewiß gestaltete mein äußeres Leben seitdem sich viel interessanter, gewiß habe ich Menschen und Verhältnisse in ihrer ungeschminkten Erscheinung gesehen, die einst ihren Platz in der Geschichte des Vaterlandes haben werden, habe auch selbst, wenn gleich in ganz untergeordneter Stellung, bei wichtigen Angelegenheiten mitgewirkt. Doch kann ich nur wenig von dem erzählen, was ich erlebte. Einmal bin ich schon in dem Alter, wo man sich des längst Vergangenen besser erinnert als der späteren Zeiten, habe überdies nie ein Tagebuch geführt.¹⁾ Dann aber will und darf ich nicht hier den Lauf und Fortgang meiner dienstlichen Aufgaben erzählen, die ja nicht mein Eigenthum gewesen. Eben so wenig will und kann ich Charakteristiken von denjenigen Personen geben, mit denen meine neuen Verhältnisse mich in Berührung gebracht. Dazu habe ich an Begabung und Selbstüberhebung zu wenig, an Scheu, Anderen zu nahe zu treten vielleicht zu viel. Auch hängt ja in den Beziehungen, unter welchen ich mich bewegt, das Urtheil über Menschen und Verhältnisse zumeist vom politischen Standpunkte des Beurtheilers ab. Wenn aber dieser, wie das bei mir der Fall, ein der Umgebung gegenüber durchaus eigenartiger, thut man gut, seine Meinung, die ja für Niemand Werth haben kann, um so mehr für sich zu behalten, je fester die eigenen politischen Ansichten sind. Kann es doch überhaupt nur dann passend erscheinen dieselben auseinander zu setzen wenn man Gelegenheit gehabt sie im Leben durchzuführen.

1) Für meine späteren Reisen sind mir meine Ausgabe-Notizen sehr zu Hülfe gekommen.

Ich konnte daher bei diesen Aufzeichnungen aus meinem Leben nur beabsichtigen, in den folgenden Blättern dem mir von Freunden mehrfach ausgesprochenen Wunsche Folge zu leisten, auch wohl die Quelle zu einem etwas ausführlicheren Nekrolog zu geben, wie solche in der Provinz gewöhnlich, mir selbst zugleich das Vergnügen eines langen, langen Rückblicks auf meine äußere Vergangenheit. Die Kenntniß seines inneren Seelenlebens nimmt Jeder am Besten mit sich ins Grab.

Als ich nach Petersburg übersiedelte, fand sich, daß man mir die zugesagte dienstliche Wohnung nicht geben konnte. Mein ältester Stiefbruder, damals Oberst bei der reitenden Gardeartillerie, nahm mich freundlich bei sich in den Kasernen auf bis 1848, wo ich endlich zu einer Wohnung in der II. Abtheilung gelangte. So groß auch das Wohlwollen des Grafen Bludow für mich gewesen, wurden mir doch die ersten Dienstjahre sehr schwer. Vieles trug dazu bei, daß mein Rang so wenig meinem Alter entsprach, vor Allem jedoch die mangelhafte Kenntniß der Russischen Sprache. Nur die große Nachsicht des Grafen machte es möglich, daß ich schon nach drei, vier Jahren unmittelbar mit ihm arbeiten konnte und zu arbeiten hatte, da ich nur seiner Person zugetheilt war, keine etatsmäßige Stelle bekleidete. Durch den obenerwähnten Akademiker von Baer und den bald darauf das Seeministerium übernehmenden Admiral Baron Wrangel¹⁾ kam ich mit den gelehrten Kreisen Petersburgs in Berührung. So machte es sich, daß ich mit ihnen beiden, dem nachmaligen Grafen Fr. Vütke, den Akademikern Venz, Hoffmann und Helmerßen, den Brüdern Tschichatschew, dem General Tschewkin, dem Grafen Alexander Keyserlingk u. a. m. in der letzten Hälfte der vierziger Jahre, wenn ich nicht irre, den ersten Statutenentwurf der später so

1) Durch Wrangel kam ich später ins Direktorium der Unterstützungskasse für die Evangelische Kirche Rußlands, deren Präsident ich auch einige Jahre gewesen. Zum Direktorium der Evangelischen Bibelgesellschaft für's Reich habe ich gleichfalls gehört, deren Ehrenmitglied ich jetzt bin.

wichtig gewordenen Geographischen Gesellschaft¹⁾ unterzeichnete. Mehr als ein Jahrzehnt bin ich stets in den Sitzungen gewesen, mußte mich aber zuletzt wegen zu vielen Tabackrauchs zurückziehen, der mich überhaupt in späteren Jahren die Gesellschaft auch von solchen Männern zu vermeiden zwang, die mich sonst sehr interessirt hätten. So war es auch mit den sogenannten Akademischen Gesellschaften, in die Baer und Middendorff mich eingeführt.²⁾

1) Früher Glied, jetzt Ehrenmitglied, bin ich der Esthländischen Litterarischen Gesellschaft und der Gesellschaft für Geschichte und Alterthümer der Ostseeprovinzen Rußlands.

2) Hermann Dalen, die Middendorff-Abende in Petersburg Balt. Monatschrift LXII. pag. 315: Dem wirklichen Geheimrath und Reichsratsmitglied Georg v. Brevern bin ich nach Aufhebung der Middendorff-Abende näher getreten und bis zu seinem späten Ende nahe geblieben. Auch ein baltischer Edelmann echter, fesselnder Art, voll Adels der Gesinnung und Lebensführung, der, mit seiner baltischen Heimat eng verwachsen, auch in schweren, prüfungsvollen Tagen unverbrüchlich an Kaiser und Reich hing und treu dem großen Vaterland diente, in der festen Ueberzeugung, daß solche Treue auch der engeren Heimat zugute komme, der aus der Liebe zu ihr und den ihr anvertrauten Geistesgaben die beste Kraft für die Treue zum Reich schöpfe. Wie die Familie Wrangels erst in der Schwedenzeit in die Ostseeprovinzen gekommen, so auch Breverns Vorfahren in den Tagen des dreißigjährigen Krieges. Sie faßten rasch feste Wurzeln in der neuen Heimat, die ihnen wie so vielen ein „Bliebland“ Bleibland wurde. Mir ist, als ob Brevern mir einst erzählt, daß jener Johannes Breverus, der als erster Rigaer Superintendent 1664 der Landeskirche ihr drittes, mehr wie 100 Jahre im Gebrauch gewesenes, weit verbreitetes Gesangbuch zusammenstellt und dem sein Gönner, Karl XI., den theologischen Doktor von Upsala ausstellen ließ, zu seinen Vorfahren zähle. Dann war wohl von diesem Ahnen, wie ein kostbares Vermächtnis auf den späten Nachkommen, die treue Anhänglichkeit an die Landeskirche und tiefwurzelnde, sein ganzes Seelenleben durchdringende evangelische Ueberzeugung übergegangen. In der Bibelgesellschaft, in der evangelischen Bibliothek habe ich jahrelang und freudig mit Brevern zusammengearbeitet. Seine Beurteilung der zahlreich ihm zur Prüfung zugesandten

Im Dienste war ich sehr beschäftigt, zu Anfang nur mit Baltischen Sachen, seit 1852 aber auch mit allen Angelegenheiten, die sich auf das Handels- und Gewerberecht (Band XI des Swod Sazonow) bezogen, wobei ich auch an Comités in der II. Abtheilung, im Finanzministerium und Ministerium des Innern Theil zu nehmen hatte. ¹⁾ Mein Chef brauchte mich

Bücher war mir immer wertvoll, weil sachgemäß und treu im Rahmen der erprobten Grundsätze für eine evangelische Gemeindebibliothek gehalten. Unchristliche oder unsittliche Bücher waren ihm persönlich ein Greuel; vor ihnen unsre Gemeindegossen zu schützen, dünkte ihm ernste Pflicht. Auch auf andrem Gebiet kam ich dem feingebildeten, geistvollen Manne näher. Lieblingsstudium war ihm die Geschichte, zumal der baltischen Heimat und des russischen Reiches, angenehmieste Unterhaltung die Kunst, zumal zur Zeit ihrer hohen Blüte die Italiens, in welchem Lande voll Sonnenschein, auch der Kunst, er sich fast Jahr um Jahr monatelang aufhielt, als die geschwächte Gesundheit Aufenthalt im Süden forderte. Brevern war unverheiratet geblieben. Auch durch seine häufige Abwesenheit von Petersburg und, wenn heimgekehrt, zumeist ans Zimmer gefesselt, war er in den alternden Tagen je länger je mehr vereinsamt. Wie freute er sich der Besuche des Pastors, wenn er ihm seine neugewonnenen Kunstschatze zeigen, mit ihm sich über sein Lieblingsfach, in dem er auch schriftstellerisch tätig gewesen, die Geschichte, unterhalten konnte! Es traf sich eigen, daß ich dem hochverehrten Manne auch im Tode noch nahe trat. Als ich ihn auf der Heimreise aus Italien 1892 im Kaiserhof aufsuchte, war der 85jährige Greis, unbekannt und allein in dem großen Gasthaus, Tags zuvor an einem Herzschlag gestorben. Die Leiche war bereits nach der Friedhofkapelle der Dorotheenstädtischen Gemeinde gebracht worden. Wirte haben es meist gar eilig, aus dem belebten Hause Tote wegzuschaffen. Dort in der kleinen Kapelle habe ich am 9 Juli dem in der Fremde heimgegangenen Balten, mit dem ich über 40 Jahre bekannt gewesen, die Grabrede gehalten, ehe die verwesliche Hülle in die ferne Familiengruft übergeführt wurde. (Der Herausg.)

1) Aus Breverns Berufsstätigkeit in der II. Abtheilung der Kaiserlichen Kanzlei ging seine deutsche Uebersetzung von Baron Rahdens und Graf Siebers „Geschichtliche Uebersicht der Grundlagen und der Entwicklung des Provinzialrechts in den Ostseegouvernements“ hervor (1845—1862). (Der Herausg.)

übrigens nicht bloß für diese und andere Angelegenheiten seines Departements, sondern auch für manche im Ministercomité vorkommende Fragen. Hin und wieder hatte ich selbst historische Arbeiten zu machen, von denen ich zweier gedenken will, weil sie mir am meisten Mühe gemacht, aber auch am meisten mich interessirt. Beide Arbeiten wurden mir noch zur Zeit des Kaisers Nicolaus. Die erste betraf die Ausarbeitung einer Art Hofigeschichte Rußlands in den Jahren 1756 bis 1758 nach den geheimen Briefen der damaligen Großfürstin Katharina an den Englischen Botschafter Sir Charles Hanbury Williams. Meine sehr ausführliche Darstellung, die ich in französischer Sprache geschrieben, mußte ins Russische übersetzt werden. Graf Bludow fand jedoch bei seinen gehäufsten Geschäften nicht die Möglichkeit meine Arbeit durchzusehen, welche erst sein zweiter Nachfolger im Amte, Graf Panin, dem Kaiser Alexander II. vorlegen konnte. Wie ich des Inhalts wegen vermuthen muß befindet sie sich seitdem in der Höchsteigenen Bibliothek ¹⁾. Auch die zweite Arbeit, eine Geschichte der sogenannten Fürstin Tarakauow, kam erst durch den Grafen Panin zum Abschluß. ²⁾ Da der Gegenstand in Deutschland zu Romanen und Dramen Anlaß gegeben, jetzt zum ersten Male von mir die im geheimen Staats-

1) „Notice sur Hanbury Williams. Ses relations avec Catherine II. et les affaires politiques de ce temps 1756—1758.“) Das Manuscript in fünf Theilen befindet sich in der Höchsteigenen Bibliothek Sr. Majestät Nr. 109. — Aus dem beigegeführten Begleitschreiben des Grafen Victor Panin ist ersichtlich, daß die Arbeit auf Veranlassung des Grafen Bludow vom Geh. Rath Georg v. Brevern in französischer Sprache verfaßt wurde. Dem Kaiser wurde außerdem eine verkürzte russische Uebersetzung vorgelegt. Diese Nachrichten verdanke ich der liebenswürdigen Vermittlung des Oberzeremonienmeisters Baron Paul v. Korff-Sala und dem Director der Höchsteigenen Bibliothek Sr. Majestät Kammerherrn W. W. Stjehglow.
(Der Herausg.)

2) Während meine Arbeit in der Zwischenzeit bei dem Reichssekretär Butkow lag, war sie von Jemanden gelesen worden, der sie dann mit geringen Veränderungen und Zusätzen als eigene herausgab. — obschon die Originaldokumente nur in meinen Händen gewesen.

archive aufbewahrten eigenen Papiere der Abenteurerin und die Protokolle der Untersuchung benutzt worden, verschaffte ich mir die höhere Genehmigung, mein Deutsches Originalmanuskript im Jahre 1867 in Berlin drucken zu lassen. Es erschien im Dunkerschen Verlage unter dem Titel: „Die angebliche Tochter der Kaiserin Elisabeth Petrowna“, nur mit meinen Initialen G. B. bezeichnet. Außerdem habe ich in der hier in Betracht kommenden Periode, in welcher ich anfangs in der mir sehr karg zugemessenen freien Zeit mit Provinzialgeschichte mich noch viel beschäftigte, im Jahre 1858 „Studien zur Geschichte Liv-, Esth- und Kurlands, Erster Band“ herausgegeben, dem jedoch ein Zweiter nie gefolgt ist,¹⁾ weil es mir damals an Zeit

1) Der Liber census Daniae und die Anfänge der Geschichte Harrien und Wirland's (1219—1244). Das Buch hat Brevern „seinen Mitbrüdern von der Estländischen Ritterschaft“ gewidmet. Die Vorrede lautet: Die Geschichte Liv-, Esth- und Kurlands, d. h. des alten Livlands, hat im Laufe der letzten fünf und zwanzig Jahre viele ernste Forscher beschäftigt. Mit richtigem Verständnisse hat man sich insbesondere bemüht, die Quellen allgemein zugänglich zu machen. Die Monumenta Livoniae antiquae, die Scriptores rerum livonicarum, das von Bunge herausgegebene Urkundenbuch, dem jeder Freund der Geschichte glücklichen Fortgang wünschen muß, haben ein reiches Material zusammengestellt. Außerdem boten und bieten die Mittheilungen der Rigaer, das „Archiv“ der Estländischen Gesellschaft viele wichtigen Beiträge. Für das XIII. und XIV. Jahrhundert möchte so ziemlich Alles, was dem Zahn der Zeit entgangen, bereits in diesen verschiedenen Sammlungen veröffentlicht worden sein. Nur das Kopenhagener und Stockholmer Archiv verbergen vielleicht noch einige Schätze, so mancher auch dort schon für das „Urkundenbuch“ gehoben worden. In Betreff der späteren Jahrhunderte dagegen bleibt noch viel, bleibt noch fast Alles zu tun. Denn auch für diese Zeiten bewahren unsre, bewahren die Schwedischen Archive reiche Quellen, die Hjaern und Gadebusch unzugänglich gewesen. Wir wollen hoffen, daß sie es für uns nicht bleiben werden. Für den Augenblick jedoch, jehcint nur eine eingehende Bearbeitung der Geschichte des alten Livlands nur möglich in Betreff jener beiden ersten Jahrhunderte nach der Ansiedlung der Deutschen an der baltischen Ostküste. Ob

mangelte, ich später aber der Provinzialgeschichte ganz ent-
sagen mußte, nachdem einmal die Filiation der Ideen unter-
brochen worden. Ich will hier noch hinzufügen, daß ich fast
alljährlich Urlaub erhielt, um Freunde und Verwandte zu be-
suchen, oder eine kleine Reise zu machen. So war ich im
Sommer 1852 in der alten Zarenstadt Moskau, die mir in
ihrer malerischen, halbasiatischen Erscheinung sehr gefiel. Ein
paar Sommer habe ich in Pawlowst zugebracht, so im Jahre
1848, wo ich bei meinem Mannheimer Freunde Frolow die
ein Jahrzehnt später vielleicht bedeutendste Persönlichkeit Ruß-
lands kennen lernte, Nicolai Miliutin. Mit ihm blieb ich
seitdem, bis zu seinem Tode, trotz unserer sehr entgegengesetzten
politischen Ansichten, stets in freundschaftlichem Vernehmen.

es nun schon an der Zeit sein dürfte, auch nur für diese Periode
an eine umfassende historische Darstellung, an eine eigentliche Ge-
schichtserzählung zu gehen, hängt, selbstverständlich, von dem innern
Berufe, von der Geschichtsansicht des betreffenden Forschers ab.
Mich freilich dünkt es noch zu frühe für Arbeiten solcher Art.
Meiner Meinung nach ist es nothwendig, zuvörderst in Monogra-
phien das vorliegende Material gründlicher zu verwerthen, als es
bisher möglich gewesen, bei der Schwierigkeit aus den Quellen
zu schöpfen. Dieser meiner individuellen Ansicht gemäß beab-
sichtige ich unter dem Titel „Studien zur Geschichte Liv-, Est- und
Kurlands“ eine Reihe von Aufsätzen zu liefern. Sie haben den
Zweck, mir dunkel scheinende Partien der Provinzialgeschichte mit
Hülfe der Quellen, namentlich des „Urkundenbuchs“, einer nähern
Beleuchtung zu unterziehen. Vielleicht werden diese Untersuchungen
Denjenigen von einigem Nutzen sein, die es unternehmen, uns die
gesammte Geschichte des alten Livlands pragmatisch darzustellen.
Bei der Aufgabe, die ich mir gestellt, werde ich schwerlich immer
vermeiden können, mehr oder weniger gewagte Hypothesen aufzu-
stellen, um den innern Zusammenhang der urkundlich feststehenden
Begebenheiten zu vermitteln. Die Kritik, die ich damit hervorrufe,
wird und muß eine strenge sein. Doch nur auf diesem Wege, meine
ich, dürfte es möglich werden, allmählich ein vollständiges, lebens-
volles Bild der Vergangenheit zu gewinnen.

Dieser erste Band meiner Studien ist insbesondere meiner
Heimath-Provinz Estland, gewidmet. Wer aber weiß, wie un-

Alle Gelegenheit war mir geboten, in den Petersburger höheren Gesellschaftskreisen bekannt zu werden. Doch angeborene, obchon meinem Alter wenig entsprechende Blödigkeit, vielleicht noch mehr Hypochondrie und Vorliebe für Umgang eher mit Büchern als mit Menschen, haben mich daran gehindert. Vorbereitende Studien für meine geschäftlichen Aufgaben, sowie für Politik, Geschichte und Volkswirthschaft, füllten alle meine freie Zeit seit Ende der fünfziger Jahre aus, wobei auch Deutsche, Russische, Englische und Französische schöne Litteratur nicht ganz ausgeschlossen waren. Nur den Salon des Grafen Bludow besuchte ich und zwar sehr viel, wo ich dann allerdings mit den ausgezeichnetsten Persönlichkeiten der Gesellschaft zusammentraf, auch wohl manche kennen lernte. Unter diesen

trennbar die Geschichte des alten Livlands, von dem jene Landschaft nur der kleinste Theil, der wird sich nicht wundern, vielfach die Geschichte der Gesamtheit eingeflochten zu finden. Seit mir zuerst in Langebeck's *Scriptores rerum Danicarum* der *Liber census Daniae* aufstieß, beschäftigte mich immer der Gedanke, wie aus dem Harrien und Wirland behandelnden Theile desselben Nutzen für die vaterländische Geschichte zu ziehen sei. Da war es denn vor Allem nothwendig, die Zeit der Abfassung dieser Landrolle zu bestimmen. Anfänglich war dies der ausschließliche Zweck einer vor zwei Jahren unternommenen Arbeit. Je tiefer ich aber in die Materie einzudringen suchte, eröffneten sich mir immer neue Gesichtspunkte. Einzelne Fragen zogen mich sogar völlig von der ursprünglichen Aufgabe ab, da ich sie nicht unbeantwortet bei Seite legen wollte. So entstanden verschiedene Aufsätze, die alle sich mit den Zeitverhältnissen im zweiten Viertel des XIII. Jahrhunderts beschäftigen. Einige derselben mußten späterer Veröffentlichung vorbehalten bleiben, während die andern nur vermöge Zusammenschmelzung in eine historische Skizze von Harrien und Wirland in den Jahren 1219 bis 1244 nutzbar zu machen waren. Diese Skizzen habe ich dann der eigentlichen Arbeit über die Landrolle angefügt, so gut es eben gehen wollte. Ich habe geglaubt, mich offen hierüber aussprechen zu müssen, aus folgenden Gründen. Einmal, kann es Niemandem entgehen, wie ein nothwendiger innerer Zusammenhang nicht vorhanden zwischen den drei Abtheilungen, in welche die Schrift zerfällt. Dann aber, möchte ich von vornherein

will ich von Russen nur ein paar Verstorbene nennen, die Dichter Fürsten Odojewsky und Wäsenjky und Tutschew, von Ausländern sah ich dort oft den Botschafter Lord Rapier, den Polnischen Patrioten Graf Wielopolsky und den Preussischen Gesandten Bismarck, in dessen Hause ich übrigens bisweilen verkehrte. Die Großfürstin Helene, die mir stets die größte Güte, auch viel Vertrauen zeigte, zog mich doch erst um 1859, nach ihrer Rückkehr aus Italien, ganz in ihren weiteren Gesellschaftskreis, wo ich dann die Kaiserliche Familie und die haute volée vielfach gesehen, ohne deshalb aus meiner selbstgewählten Zurückgezogenheit heraus zu treten. Schon früher war ich der Großfürstin Katharina und ihrem Gemahle, dem

den Vorwurf abwehren, als hätte ich beabsichtigt in der dritten Abtheilung eine vollständige Geschichte Harrien und Wirland's im bezeichneten Zeitraume zu geben. Hat doch grade hier die Kritik noch zu vielen Schutt wegzuräumen, bevor eine pragmatische Erzählung möglich. Vor Allem wünschenswerth wäre die Kritik eines Dänen oder doch eines Mannes, der sich ernstlich mit der Geschichte Dänemarks beschäftigt. Die Dänische Sprache ist mir fremd, ihre historische Pitteratur mir unbekannt. Nur die sehr mageren Nachrichten bei Vangebeck, Pontanus, Pontoppidan, Hnitfeld und Suhm (die beiden letzten in handschriftlichen Deutschen Auszügen) habe ich benutzen können. Dies mag manchen Mißgriff einigermaßen entschuldigen, um so mehr, als mir jeder Nachweis fehlt, ob nicht etwa neuere Forschungen über die Verhältnisse Dänemarks zu Ostland erschienen.

Der zweite Band dieser „Studien“ wird drei jener, der Arbeit über die Landrolle entsprossenen, Aufsätze enthalten. Sie behandeln den Feldzug der Deutschen nach Pleskau und die Schlacht auf dem Peipus (1240 bis 1242), die ersten Bischöfe von Desel und endlich die ersten Verwickelungen zwischen Deutschen und Russen im Narowagebiet. Doch werden vielleicht auch andre Forschungen schon dort ihren Platz finden. Die innere Entwicklung im alten Livland, dessen eigentliches geschichtliche Leben ist ja noch von so Wenigen bearbeitet worden. Es bietet sich daher meinen „Studien“ ein weites Feld, in dem ich mir möglichst viele Mitarbeiter wünsche. Mir wenigstens haben diese Forschungen die bei friedigendste Erholung in den wenigen Mußestunden gewährt, welche meine Berufsgeschäfte mir lassen. (Anm. des Herausg.)

St. Petersburg, 5. Juni 1857.

Herzoge Georg von Mecklenburg, näher bekannt geworden, welches hohe Paar mir seitdem stets sehr gnädig geblieben, das ich auch öfter auf ihrem schönen Siege in Mecklenburg besuchte. Im Jahre 1860 (muß ich als russischer Staatsbeamter bemerken) war ich bereits Geheimrath und hatte den Annenstern. An den damaligen Vorarbeiten für die Bauernemancipation habe ich keinen Antheil gehabt, wohl aber, was ich hier gleich hinzufüge, an den späteren für die Gerichtsordnung, die Provinziallandschaften, die Städteordnung, ohne übrigens Einfluß auf die letzten, mir nicht in Allem zusagenden, Entschlüssen gehabt zu haben.

Gleich nach der endlichen Publikation im Februar 1861 der im Ganzen so überaus segensreichen Aufhebung der Leibeigenschaft, ward mir der Auftrag, die Großfürstin Helene während vier Monaten auf ihren Reisen, als stellvertretender Hofmarschall zu begleiten. Wenn ich nicht irre, war es im Mai, daß wir Rußland verließen, — ich nach 23 Jahren zum ersten Male. Schon in Berlin dem Könige Wilhelm bekannt geworden, wurde ich in Baden der Königin und dann dem Großherzoge und der Großherzogin von Baden vorgestellt, die alle, auch bei späteren Begegnungen, in Erinnerung an die Großfürstin Helene, mir stets sich sehr freundlich erwiesen haben.¹⁾

1) Die Baronesse Editha Rahden, Breverns intime Freundin, schreibt an G. Berthold: B a d e n, Mittwoch, 21. Juni (2. Juli) 61 Abends. Baden ist reizend, noch wenig bevölkert, frisch und tief grün. Es soll alle Tage regnen: heute haben wir den ersten Anfang zu Erfahrungen dieser Art gemacht. Wir fuhren nämlich en corps zur Königin Auguste, um uns vorzustellen, — die Fürstin Lvoff ist auch zu uns gestoßen nebst ihrer Nichte, — und nach der Präsentation machten wir eine längere Spazierfahrt. Fr. Golschmastoff, Brevern und ich, wobei wie gewöhnlich, ich bis auf den Eberstein hinauf wollte trotz aller bescheidenen Vorstellungen meiner Begleiter. — An's Ziel gelangten wir freilich, aber in welchem Zustande wir nach Hause kamen, verschweige ich lieber. Brevern saß lächelnd mir gegenüber — ein echter Kühleborn — von Hut und Regenschirm rieselten unzählige Bächlein über ihn herab, dazu war

Durch meine Stellung zu dieser hohen Frau kam ich damals mit manchen ganz interessanten Personen in Berührung, von denen ich nur den Minister Baron Roggenbach, Baron Harthausen, den ich schon vor Jahren in Petersburg gesehen, und Berthold Auerbach nennen will. In Heidelberg, wohin mich mein Dorpater Lehrer Blum eingeladen, machte ich die Bekanntschaft Heinrich Gagern's und der Professoren Rau und Häuser neben anderen, zu denen ich weiter keine Beziehungen gehabt. Von Baden ging es in die Schweiz, und während die Großfürstin von Genf aus nach Nizza reisete, eilte ich mit Urlaub auf ein paar Wochen nach Paris. Sei es, daß die Jahreszeit nicht günstig war, mir machte die Französische Hauptstadt keinen nachhaltigen Eindruck, nachdem ich einmal die Boulevards und die Theater, den Dom von Notre Dame mir gehörig angesehen. Nur die herrlichen Sammlungen des Louvre zogen mich außerordentlich und immer wieder an. In Nizza und auf der Rückreise durch das südliche Frankreich nach Baden und selbst weiter, war ich sehr mit einem Aufsatze über Provinzialstände beschäftigt, in Folge Wunsches der Großfürstin. In Berlin setzte sie mich mit dem Minister von Auerwald in Verbindung, nachdem ich schon in Baden den Präsidenten

es spät geworden, der Hunger, jener gewaltige Männerbezwinger stellte sich ein, die Lage war kritisch geworden. — Er bestand aber alle Prüfungen zu seiner größten Ehre, nur zweifle ich, daß er sich obald meinen Freifahrten wieder anschließt. Die Gräfin Flemming (Armgard Arnim) ist hier. Baden, 3. (15.) Juli 61. Abends. Heute wird hoffentlich mein Brief mehr Interesse bieten als vor acht Tagen — ich will Ihnen so viel ich davon weiß, über das Attentat schreiben, welches gestern früh an dem König von Preußen verübt worden ist. Der König ging wie gewöhnlich zwischen acht und neun Uhr in der Dichtenthalerallee spazieren, wo täglich die Königin, die Großfürstin und er ihren Brumen trinken. Dieses Mal war der König der erste draußen und von dem Grafen Flemming, preußischen Gesandten in Karlsruhe, begleitet. Es geht ein junger Mann an ihm vorüber, der ihn so ehrerbietig grüßt, daß es dem König auffällt; einige Schritte weiter bleibt der

des Ministeriums, Fürsten von Hohenzollern und den Minister von Schleinitz kennen gelernt. Jene meine Arbeit hat dann später der Großfürst Konstantin gelesen, worauf sie ins Russische übersetzt werden mußte. In dieser Gestalt ist sie wohl durch manche Hände gegangen, da ich sie erst nach vielen Monaten vollkommen durchräuchert zurückerhielt. Das deutsche Original ist mir leider verloren gegangen, doch will ich nicht verschweigen, daß es von ganz anderen Grundlagen ausging,

junge Mann stehen, läßt den König an sich vorübergehen, grüßt wieder und greift nach seiner Seitentasche. — Der König glaubt, er wolle ihm ein Geschenk überreichen und geht langsamer, der junge Mann aber bleibt ruhig stehen und kaum hat ihn der König im Rücken, so schießt er ihm à tout portant zwei Kugeln in den Nacken. Die eine zerriß den Rockragen und verursachte eine Contusion, die andere ging fehl. Der Hut des Königs fiel ihm dabei vom Kopf. Doch er uud sein Begleiter waren so weit entfernt an ein Attentat zu glauben, daß sie sich rasch umwenden und Flemming fragt: „Wer schießt denn da?“ Der König sieht den vorhin bemerkten jungen Mann stehen und ruft: „Worauf schießen Sie da?“ Er antwortet mit heller Stimme: „Auf Ew. Majestät.“ Flemming stürzt auf ihn los, es kommen andere Leute dazu und greifen ihn, er begnügt sich damit, gelassen zu sagen: „Nicht so heftig, ich werde ja ohnehin guillotiniert.“ Unterdessen war der König der Königin entgegengegangen, die höchstens hundert Schritte davon mit ihrer Hofdame die Allee entlang kam und den Schuß gehört hatte, ohne ihn zu bemerken. Der König erkundigt sich freundlich, wie sie die Nacht zugebracht hat, sie erzählt von ihrer Gesundheit, da kommt Fürst Hohenzollern athemlos herbei. — „Was giebt's?“ fragt die Königin. „Gar nichts Besonderes,“ antwortet der König, „erschrick nur nicht, ein dummer Junge hat auf mich geschossen.“ — Während sie da stehen in diesem Gespräch begriffen, tritt die Großfürstin Helene aus dem Seitenwege, der zu ihrer Villa führt, in die Sichtungsthalerallee und es läuft eine Frau an ihr vorüber, schreiend: der König ist erschossen! — Die Großfürstin bedeckt sich das Gesicht mit bei den Händen, ermannt sich aber sogleich und läuft in der Richtung der Gruppe auf den todtgemeinten König zu. — Als sie ihn wohlbehalten stehen sieht, bricht sie in Thränen aus, und ein Jng reiner, leben-

als die Gesetzgebung von 1864. ¹⁾ In Betreff der Reise möge auch noch bemerkt sein, daß ich nach neuem Aufenthalte in Baden, in Stuttgart dem Könige von Württemberg und dem Kronprinzlichen Paare vorgestellt wurde, wie später in Wiesbaden dem Herzoge Adolf von Nassau, in Weimar dem Groß-

diger Menschlichkeit bricht durch die bis dahin festgehaltene starre Form der Uebrigen. Brevern, der auch dabei war (er begleitete die Großfürstin) wird Ihnen besser als ich diese Scene einmal beschreiben. Nach einigen gewechselten Worten und Freudenbezeugungen geht die ganze Gesellschaft nach Hanse zur Königin. Wie ein Lauffeuer verbreitete sich die Nachricht; die anwesenden Minister, Gesandten, Fremde und Einheimische eilten in die Wohnung des Königs, um ihre Glückwünsche dazubringen. Der Leibarzt war geholt worden und gebot Ruhe vor allen Dingen, denn die Folgen der Contusion könnten bedeutend werden durch Aufregung. Depeschen nach allen Weltgegenden wurden sogleich expediert, auf den Straßen, Promenaden, Plätzen standen die Leute zusammen und theilten sich die Details des Ereignisses mit. Das erste Verhör gelangte so ziemlich in die Oeffentlichkeit trotz aller anbefohlenen Discretion; ich erfuhr davon Folgendes: der Thäter nennt sich Becker, studiert die Rechte in Leipzig, ist der Sohn eines in Odessa ansässigen Beamten und behauptet, seine Familie stamme aus Sachsen und sei in der Moldau naturalisirt. In seiner Tasche fand man einen am Abend vorher verfaßten Brief, in welchem er die Motive seiner reiflich überlegten That auseinandersetzt: er meint nämlich, der König von Preußen sei ein unüberwindliches Hinderniß zur Einheit Deutschlands, er habe durch seine Handlungsweise nur zu klar beweisen wollen, daß er dieser Idee nicht huldige und er (Becker) hält es nun für eine Gewissenssache den König aus dem Wege zu räumen. Außerdem fand man noch seine eigene Photographie und die des Königs bei ihm, wohl Vorarbeiten zur Illustration; von Wahnsinn keine Spur. Es soll ihm der Proceß nach badischen Gesetzen gemacht werden. — Abends brachte die Bürgerschaft dem Könige einen glänzenden Fackelzug mit Musik und Gesang; es erschien auf dem Balkon und wurde von stürmischem Enthusiasmus begrüßt. Deputationen und Reden blieben nicht aus, immer und immer wieder riefen ihn neue „Hoch“ an die offene Glaskthür. (Der Herausg.)

1) Das Concept dieser Schrift hat Brevern im Frühjahr 1888 aufgefunden und unter dem Titel „Aus der ersten Reformzeit nach

herzoge und der Großherzogin, welche Letztere die Gnade hatte, mir ihre reiche Sammlung von Handzeichnungen zu zeigen. In Petersburg wurde ich in Folge der Reise zum ersten Male meinem Kaiser und seiner Gemahlin vorgestellt.

Zu meinem großen Leidwesen verließ Graf Bludow im December desselben Jahres 1861 die II. Abtheilung, um das Präsidium des Reichsraths zu übernehmen. Doch blieben meine Beziehungen zu ihm unverändert und das bis zu seinem Tode. Den Nachfolger, Baron, später Graf Korf, kannte ich längst, so daß mein Dienstverhältniß zu ihm sich ganz gut gestaltete. In Folge eines im November 1862 mir zugestoßenen Armbruchs, mußte ich im folgenden Sommer 1863 hinausreisen und zwar über Dresden, wo ich liebe Verwandte traf, nach Töplitz. Nach glücklich beendeter Kur besuchte ich die Großfürstin Helene in Carlsbad und bewunderte bei der Gelegenheit Prag. In Lausanne und hernach in Montreux brachte ich einige Zeit mit Verwandten und Freunden zu. Hier hatte ich auch Gelegenheit, die beiden eigentlich so verschiedenartig gestalteten Freunde kennen zu lernen, Michelet und Edgar Quinet. Nur im Enthusiasmus für die Freiheit französischen Styls und für ihre respectiven, viel jüngeren Frauen

der Emancipation 1861“ nur für einige Freunde in Druck gegeben. In der Vorrede stellt er sich als Herausgeber, nicht als Verfasser dar, doch ist es unzweifelhaft dieselbe Arbeit, die Brevern im Herbst 1861 in Folge des Wunsches der Großfürstin Helene verfaßte. Alexander Keyserling schreibt am 19. Sept. 1888 (Brief 826; II pag. 531) an Georg Brevern: „An dem Tage, da ich Ihnen schrieb, erhielt ich später die Blätter mit den Vorstellungen aus der „längst vergangenen Reformperiode“. Mit Zustimmung habe ich sie gelesen und Zufriedenheit darüber empfunden, daß sie zum Abdruck und zu einer discreten Publication gekommen sind.“ Da die Schrift gerade im gegenwärtigen Augenblick actuelles Interesse beansprucht, ist sie hier in vollem Umfange veröffentlicht. Nach mehr wie 45 Jahren kehrt die Regierung wiederum zu den von Brevern geäußerten Grundlagen zurück, nachdem die Gesetzgebung von 1864 Zustände geschaffen, die Brevern voraussieht. (Der Herausg.)

glichen sie sich vollkommen. Von der Großfürstin Helene eingeladen, verbrachte ich ein paar Wochen in Beaurivage (Duchy), wo ich eine sehr ausgezeichnete Gesellschaft vorfand, — außer der Großfürstin Marie und ihrer Tochter (Prinzessin von Baden), der Prinzessin Elisabeth von Wied und dem Prinzen Nicolas von Nassau, noch manche interessante Persönlichkeiten, von denen ich nur, weil schon verstorben, den Botschafter Grafen Kisselew nennen will. Im Februar 1864 verließ Barou Korf die II. Abtheilung, wohl eher als er erwartet, um sich ganz dem Vorsitze im Departement der Gesetze des Reichsraths zu widmen. Ich gestehe, daß sein Scheiden mir weniger schmerzlich gewesen, als das seines Vorgängers, obwohl wir auch später, bis zu seinem Tode, in gutem Vernehmen geblieben.

Sein Nachfolger, der frühere Justizminister Graf Panin, war eine von seiner früheren Stellung her gefürchtete Persönlichkeit, die aber bald in der II. Abtheilung sehr geliebt wurde. Ich erfreute mich seines besonderen Wohlwollens, als dessen ersten Beweis ich noch im J. 1864 den Orden des Weißen Adlers erhielt, eine sonst eingehaltene Stufe überspringend. — Obgleich ich mein altes astmatisches Uebel, an dem ich bis in mein fünfzigstes Lebensjahr oft und viel gelitten, allmählich hatte schwinden sehen, litt ich doch häufig an Husten u. s. w. Auf Verlangen der Aerzte mußte ich im Sommer 1865 die kalte Schwefelquelle in Weilbach (zwischen Frankfurt und Mainz) brauchen, einem an sich langweiligen Orte. Ich war aber so glücklich Heinrich Gagern zum Thürnachbar zu haben, so wie den Präsidenten Baron Tucher, einstigen Pfleger Kaspar Hauser's, — eine durchaus interessante Gesellschaft. Meinen Freund Buddberg, der sich ganz vom Dienste zurückgezogen, besuchte ich in Montreux, wo er in Pension war, und erfreute mich auf der Rückreise in Dresden und Berlin an den dortigen Kunstschätzen. Aus dem J. 1866 ist mir keine hierher gehörige Erinnerung geblieben. Im folgenden wurde ich, ohne die II. Abtheilung zu verlassen, zum

Senator ernannt, wie Graf Panin sich ausdrückte, damit mir stets ein gut gedeckter Rückzug offen bliebe. Er hatte daran gedacht, weil er damals, seiner geschwächten Augen wegen, den Dienst in der II. Abtheilung aufgeben mußte, was indessen meine Beziehungen zu ihm bis zu seinem Tode unverändert ließ. Ihn ersetzte im Amte Fürst Urussow, mit dem ich gut bekannt war, der aber, jünger als ich, mir nicht sein konnte, was die Grafen Bludow und Panin mir gewesen.

Im Sommer 1867, nachdem ich in Oranienbaum den vom Pariser Attentat zurückgekehrten Kaiser mit dem Kronprinzen Humbert von Italien gesehen, erhielt ich abermals den Auftrag, als stellvertretender Hofmarschall die Großfürstin Helene auf ihrer Sommerreise zu begleiten. Sie ging zuerst nach Carlsbad, wohin sie auch ihren Bruder Prinz August von Würtemberg und die Prinzessin Elisabeth von Wied mitnahm. Hier angekommen, verlor ich in Folge einer Aderverstopfung den Gebrauch beider Füße und das für fast sechs Monate. Auf meinem Krankenlager in Carlsbad hatte ich so recht Gelegenheit, die unendliche Herzengüte der Großfürstin kennen zu lernen. Als sie nach beendeter Cour mit dem an meine Stelle berufenen Grafen A. Kerserling¹⁾ zur Welt-

1) Kerserling schreibt darüber: Riga, 15. Juli 1867: „Der Kaiser hat mich zur Begleitung der Großfürstin Helene beauftragt. Zugleich erhielt ich schon aus Berlin einen Brief des lieben Georg Brebern, der bereits mit der Großfürstin daselbst eingetroffen war und recht ermüdet schreibt: „I would it were sleepingtime, and all were over.“ Er bestellt Grüße und giebt mir einen Vorgesmack der Langeweile, die in der Umgebung der Großen sich immer wieder einstellt, wie eine zudringliche Fliegenschaar (Lebensbild I p. 513). Ferner: Karlsbad, 11. (23.) Juli: „Gestern gleich nach meiner Ankunft und Installation in einem reizenden Hause mit Aussicht auf hohe tannenbesetzte Berge nach beiden Seiten, ging ich zu Brebern, den ich zwischen Faken fand, geistig munter, aber von einer todesgefährlichen Krankheit befallen. Es ist ihm recht leid, der Großfürstin, wie er sagt, zur Last zu fallen. Er wird sich kaum von hier weiterrühren, obwohl die Form der Krankheit so gutartig ist,

ansstellung nach Paris gegangen, mußte ich noch einen Monat zurückbleiben und wurde dann nach Frankfurt a. M. transportirt. Dort erhielt ich viele Beweise herzlichster Theilnahme von Verwandten und Freunden, auch den Besuch der Großfürstin Katharina und ihres Gemahls von Kumpenheim aus. Unter den Beweisen von Theilnahme war einer, der mich damals sehr erfreute, aber auch für die Folgezeit für mich von Wichtigkeit geworden. Ich erhielt von befreundeter Hand sehr schöne große Photographien nach der Sixtinischen Madonna und Ribeiro's Marie von Egypten. Das veranlaßte mich noch einige andere Photographien zur Zerstreuung auf meinem Krankenlager kommen zu lassen, namentlich aus Madrid. Damit begann bei mir der Sammeleifer, in Folge dessen ich allmählich eine ganz bedeutende Sammlung zusammengebracht, die dann wieder zu eingehendem Studium der Kunstgeschichte geführt hat. — Endlich im Februar 1868 war ich wieder so weit, daß ich über Genf, das südliche Frankreich und den Mont Genis nach Italien reisen konnte. In Florenz fand ich den mir seitdem sehr befreundeten Landsmann, Carl von Liphard, einen der besten Kenner aller Kunstschätze Italiens, dem von da an auch stets mein erster Besuch in der schönen Arnostadt geglückten. Rom sah ich nach dreißigjähriger Abwesenheit wieder mit den Gefühlen eines in die Heimath zurückgekehrten, denn so ist mir die ewige Stadt, — the city of my soul, — seit 1837 immer erschienen. Ich fand dort einige befreundete Landsleute und machte gleich anfangs interessante Bekanntschaften, so mit dem Philosophen

daß man Herstellung erwartet. (Ebend. pag. 518). 10. (22.) Aug. 1867: „Wir gingen am Abend noch zu unserem armen Breberlein. Er liegt nun schwer krank fast fünf Wochen im Bett und es ist gar nicht zu wissen, ob jemals seine Kniee wieder werden streben können. Der Gelehrte Liphart liest dort ein Trauerspiel von Shakespeare vor, mit solchen Faren und mit so lebhaftem Schreien, daß ich viel dabei lernen kann“ (ebend. pag. 526). (Der Herausg.)

Erdmann, dem Geschichtsschreiber des Römischen Mittelalters Gregorovius und dessen Freunde, dem Maler Lindemann-Frommel, sowie der ausgezeichneten Frau desselben. Vor Allem aber war ich wieder in der ewigen Stadt und zwar in dem alten, unveränderten, päpstlichen Rom. Mit allmählich vollkommen gestärkter Gesundheit konnte ich überall hin, wo irgend nur antike Skulpturen und Ruinen, Gemälde und Baulichkeiten der Renaissance zu finden, landschaftliche Schönheiten zu sehen waren, — was ich Alles nach der langen Entbehrung nun doppelt genoß. Doch durfte ich dieses Mal nicht, wie im J. 1837, mich nur auf Rom beschränken, sondern wollte auch weiter in den Süden. Nach einigen herrlichen Tagen in Albano und der Umgegend, ging ich im Mai nach Neapel. Damals spülten noch die Wogen bis unter meinen Balkon im Hotel Washington, (zwischen der Chiaja und Sta. Lucia), während dasselbe, mein stetes Absteigequartier, jetzt durch einen Graben, eine breite Straße und den großartigen Quai vom Meere getrennt wird. Die alte Parthenope mit dem umgebenden Wunderlande entzückten mich. Ich bewunderte die antiken Skulpturen des Museums, war aber dort besonders von den Pompejanischen Malereien überrascht, da ich von dieser Kunst der alten Welt bisher keinen Begriff gehabt. Selbstverständlich war ich dann auch in Pompeji, diesem nach mehr als anderthalb Jahrtausenden ans Tageslicht gekommenen Scelet einer kleinen Römisch-Griechischen Provinzialstadt, die mehr Kunstsinne gehabt als unsere jetzigen Großstädte sie leider besitzen. Darauf folgten herrliche Wochen in Sorrento und zwar in der Villa Nardi. Ich kenne kaum einen schöneren Ort in der Welt und bin später immer wieder mit gleichem Entzücken von dem Capo d'Orso nach der Pianura di Sorrento hinuntergefahren. Eine Englische Quäkerfamilie und der viel interessantere, nachmalige Bischof der Altkatholiken, Dr. Reinkens, bildeten mir eine angenehme Gesellschaft. Amalfi und die Fahrt von Salerno aus dahin sind mir unvergeßlich, aber zum Aufent-

halte ziehe ich doch Sorrento vor. Auf der Rückreise in Florenz vermittelte mir Piphardt einen Besuch bei der so überaus liebenswürdigen Großfürstin Marie in Quarto. Venedig bezauberte mich zwar ebenso wie im J. 1837, aber ich lebte doch nicht bloß in den Gondeln auf den Kanälen, sondern war auch viel in den Kirchen und in der Gemäldegalerie. Von Mailand aus machte ich eine reizende Rundfahrt an die Lombardischen Seen, von denen der von Como mit dem herrlichen Bellaggio mir seitdem besonders lieb geworden. In Baden, wo ich Budberg besuchte, der sich ganz dort niedergelassen, hatte ich Gelegenheit, von den Königinnen von Preußen und von Würtemberg sehr freundlich empfangen zu werden. Beide, besonders die Letztere, haben mich seitdem stets mit außerordentlicher Güte behandelt, was ich vor Allem meinen Beziehungen zu der Großfürstin Helene verdanke. Die Aerzte hatten mir zur Stärkung meiner sehr geschwächten Körperkräfte die Bäder in Wildbad (Würtemberg) verordnet, die ich seither alljährlich mit stets neuem Erfolge gebraucht habe, wie denn dieses reizende Thal der ewig rauschenden Enz mir sehr lieb geworden. Eine dann folgende Molkenkur in Interlaken führte mich zufällig wieder mit Auerbach zusammen, mit dem wir Goethe's Geburtstag am Gießbache feierten. Er machte mich mit mehreren Berliner Größen bekannt, von denen ich aber nur Gueist nenne, weil ich denselben auch bis in die allerletzten Jahre oft besuchte und er mir manchen Dienst bei meinen litterarischen Zwecken erwiesen. Von dort ging ich nach Beanrivage, um, wie auch später bis zu seinem Tode, den Grafen Risselew zu sehen und dann nach Nagaz, um die Großfürstin Helene zu besuchen. Sie ließ auch Auerbach dahin einladen, was eine heitere Incognitofahrt nach dem Stachelberger Bade veranlaßte, so wie einen Ausflug nach der Via mala. Nach Deutschland zurückgekehrt, besuchte ich die Prinzessin Elisabeth von Wied in Monrepos bei ihrer Mutter, wo ich einen sehr angenehmen Tag zubrachte. Auf der Rückreise in Berlin, machte die Großfürstin Helene mich mit

einigen der damaligen Minister bekannt, von denen Graf Eulenburg mich zu einem Diner mit den Spitzen der Abgeordnetenkammer einlud. Von diesen sind mir nur Bennigsen, Reichensperger und Kardorf ganz im Gedächtniß geblieben, der Erstere interessirte mich am meisten.

Meine Beziehungen zu dem Fürsten Urssow blieben immer sehr gut, ohne mir gerade ganz zu genügen: ich war eben für meine Stellung schon zu alt. Ihn, sowohl wie mich, beschäftigte damals die Frage der Aufhebung der Wuchergesetze und der Schuldhaft. Nachdem ich mich gehörig vorbereitet, suchte ich auf der, von jetzt ab jährlich wiederholten Badereise des J. 1869 in verschiedenen Hauptstädten des Auslandes die Meinungen der Praxis und der Justizbehörden über jenen Gegenstand kennen zu lernen. In Berlin durch den Justizminister Leonhard, in Hamburg, in Dresden durch den Generalstaatsanwalt Schwarze, in Brüssel, in Paris, wo man mir große Zuvorkommenheit bewies, und in Wien durch den Minister Herbst erhielt ich das gewünschte Material und wurde mit den betreffenden Praktikern in Verbindung gesetzt. Meine Vorliebe für Kunst kam, selbstverständlich, bei diesen Reisen nicht zu kurz. Von Berlin, Wien und Dresden zu geschweigen, war ich in Paris während ein paar Wochen täglich im Louvre, und ging von dort nach Belgien, wo ich in Brüssel, Gent und Brügge die flandrische Schule erst recht kennen und schätzen lernte, die alten Kirchen und besonders die Stadthäuser bewunderte. Heimgekehrt, schloß ich den ersten Theil meiner Arbeiten ab und gab im J. 1869 eine Schrift „Ueber Zins und Wucher“ heraus, der im J. 1870 eine andere folgte: „Ueber die Abschaffung der Schuldhaft nach den fremden Gesetzgebungen der J. 1867 bis 1869“, — beide in Russischer Sprache. — Im April 1870 erhielt ich den Alexander-Newsky-Orden. Kaum hatte ich meine Badereise angetreten, so machte sich schon in Berlin das Gefühl des bevorstehenden Krieges mir bemerklich. In München sah ich die ersten Truppenbewegungen und mußte mich entschließen zur Kur nach Nagaz

zu gehen, da Wildbad bereits unmöglich geworden. Ich blieb hierauf so lange in Zürich und Luzern, daß ich am Morgen nach meiner Rückkehr nach München die Katastrophe von Sedan erfuhr. In Berlin verbrachte ich in dieser hochinteressanten Zeit ein paar Wochen, während deren ich an mehreren Abenden von der Königin zu ihren kleinen Abendkreisen gezogen wurde. Mein alter Bekannte aus Römischer Jugendzeit, jetzt Legationsrath, C. F. Meyer, den ich dort jedesmal begegnete, machte mich mit Leopold Ranke bekannt, während ich anderseits auch Auerbach wieder fand. Neben den Kunstsammlungen besuchte ich viel die Kriegshospitäler, um auf den Wunsch der Königin darüber der Großfürstin Helene referiren zu können, — die ja während unseres orientalischen Krieges (1854—56) so segensreich in dieser Beziehung gewirkt hatte.

Nach Petersburg zurückgekehrt, fühlte ich bald immer mehr und mehr, daß ich für den Dienst in der II. Abtheilung nicht mehr paßte. Ich wollte daher nunmehr in den Senat übergehen. Der Fürst Urussow ließ dies aber nicht zu, sondern erwirkte mir die Befreiung von allen dienstlichen Verpflichtungen mit der Erlaubniß, mich aufzuhalten, wo ich wollte, wobei ich jedoch der II. Abtheilung zugezählt blieb. Somit ganz frei in meinen Bewegungen, nahm ich auf anderthalb Jahre Abschied von Petersburg. Nach einem längeren Aufenthalte in Esthland, wohin ich übrigens auch sonst oft kurze Ausflüge gemacht, — in Baden meines Freundes Budberg wegen, und dann zur Kur in Wildbad, brachte ich fast einen Monat in Brunnen am Vierwaldstätter-See zu. Eine Reise ins Salzkammergut führte mich nach Salzburg, wo ich dann blieb, um die Großfürstin Helene abzuwarten. Bei ihr traf ich den nunmehrigen Fürsten und Reichskanzler Bismarck, den ich in früheren Jahren bisweilen in Berlin besucht. Jetzt sah ich ihn als Schöpfer des neuen deutschen Reiches, dessen Wiederaufleben das in meinen Adern rollende alte deutsche Blut erwärmte: hatte doch mein Urreltervater Deutschland zur Zeit von dessen größter Erniedrigung, während des Dreißig-

jährigen Krieges, verlassen müssen. Ueber Wien und Triest, wo ich das herrliche Miramare besuchte, kam ich nach Venedig, nicht lange vor der Großfürstin Helene, deren Gesundheit ich bereits sehr schwankend fand. Nach einigen genußreichen Wochen in Florenz ging ich zum Winter nach Rom, jetzt zu meiner großen Freude die Hauptstadt Italiens. Denn noch hatte man nicht begonnen, die ewige Stadt zu europäisiren, was jeden Verehrer der alten, durch die Jahrtausende geschaffenen Wunderwelt zum Rücksehnen der Päpstlichen Herrschaft bringen könnte. Indessen fand ich doch bereits Vieles verändert. Die malerischen geistlichen Trachten waren aus den Straßen verschwunden, das Forum wurde aufgewühlt, das Colosseum war seines reichen Pflanzenschmucks, des Kreuzes und der Kapellen beraubt. Auch bin ich nie mehr im Mondschein hingegangen und selbst am Tage nur selten, seit man später den Boden aufgegraben, ohne doch über das dort gefundene Mauerwerk ins Klare zu kommen. Den Monte Pincio und den Palatin fand ich dagegen sehr verschönert und habe dort viele, viele unvergeßliche einsame Stunden, damals und später, zugebracht. Auch die wunderschönen Gärten und Parks der Villen Borghese, Albani, Wolfonsky, Mattei und Doria Pamphili habe ich seit jenem Winter erst recht zu genießen angefangen. Abgesehen von der Russischen Botschaft und manchen anderen Landesleuten, verkehrte ich viel im Hause von Lindemann-Frommel, wo ich manche interessante Persönlichkeit traf, von denen mir nur gerade die Skandinavier: der alte Ole Bull, die Norwegischen Schriftsteller Björn-Björnson und Marie Kolban einfallen wollen, sowie das Dänische Künstlerpaar Gerchau Baumann. Ich hatte die Freude die nummehrige Fürstin Elisabeth von Rumänien in Rom wiederzusehen, erfreute mich auch des Wohlwollens der Herzoglich Nassauischen Familie und des Prinzen Peter von Oldenburg. Im Mai 1872 ging ich nach Neapel und auf Wochen nach Sorrent. Von dort aus habe ich den letzten gewaltigen Ausbruch des Vesuvius mit allen seinen graufigen, aber großartigen Schrecken beobachten können. Zwei

früheren Bekannten, Fürst Paul Pieven und Baron Bernhard Uexkül, trat ich hier wieder näher, und blieb dann bis zu deren Tode in den freundschaftlichsten Beziehungen zu ihnen. Nachdem ich in dem halbzerstörten San Sebastiano auf der noch heißen mit Sand bestreuten Lava gewandert und mir das unverändert lustige Treiben der eben erst so schwer heimgesuchten dortigen Bevölkerung angesehen und dann das an einen anderen Ausbruch des Vesubs erinnernde Pompeji wieder besucht, eilte ich über Mailand und den Brenner nach Deutschland zurück. Wie gewöhnlich war ich in Baden und Wildbad, das mir immer lieber wurde, und dann mehrere Wochen in Brunnen, wo Reinkens mich besuchte und ich Gelegenheit hatte, einen echten Föhn mit seiner ganzen glühenden Gewaltigkeit mitzumachen. Im Spätherbste nach Petersburg zurückgekehrt, erschreckte mich der vollkommen zerrüttete Gesundheitszustand der Großfürstin Helene, die ich damals vielleicht noch öfter sah als früher. Am 1. Januar 1873 habe ich sie zuletzt gesprochen und schon am 9. d. M. hatte ich den tiefen Schmerz, die noch warme Hand der eben verschiedenen, hohen Frau zu küssen, wohl der edelsten und hochsinnigsten, an Geist und Gemüth ausgezeichnetsten Fürstin des Jahrhunderts. Für mich war dieser Tod in jeglicher Beziehung ein schwerer Verlust, wie für alle, welche die hohe Frau gekannt und verehrt, und selbst auch für das Reich. — Gegen Anfang des März 1873 ging ich wieder ins Ausland. In Berlin hatte ich an einem Abende im Palais Gelegenheit zu sehen, wie voll und warm Kaiser Wilhelm und seine Gemahlin das Andenken der Verstorbenen bewahrten. Im Hause des Fürsten Bismarck fand ich denselben Anklang an mein Gefühl. Bei dem Reichskanzler, der auch später sich mir immer freundlich erwies, habe ich damals, ausnahmsweise für einen Fremden, einen Reichstags-Rout mitgemacht und mit manchen bedeutenden Leuten mich unterhalten können. Nach einem Aufenthalte in Mecklenburg, wo ich, wie seitdem alljährlich, liebe Freunde besucht, war ich längere Zeit in Dresden, Wiesbaden,

Heidelberg und Baden, zur Kur in Wildbad und dann in der Schweiz, mit Aufenthalt in Bruunau, Beaurivage und Genf, worauf ich über München und Wien heimkehrte. Im Jahre 1874 hatte ich zwar meine Badekur in Wildbad mit Erfolg durchgemacht, war aber den Herbst über in Petersburg so unwohl, daß ich schon Anfang December wieder fort mußte, und das auf Verlangen der Aerzte nach Italien. Ich hielt mich daher in Deutschland eigentlich nur in Freiburg auf, wo ich unter anderen Auerbach fand, welcher mir einen ausgezeichneten Pivländischen Landsmann zuführte, Professor der Geschichte von Holst, der durch seine nordamerikanischen Studien sich einen Namen gemacht. In Genf blieb ich doch eine Woche wegen liebenswürdiger Freunde und ging dann durch den Mont-Cenis nach Turin, das ich zum ersten Male mir näher ansehen konnte. Im Januar 1875 kam ich wieder nach Rom. Hier fand ich dieses Mal Gelegenheit die damals leitenden Staatsmänner Minghetti, Visconti-Venosta und Bonghi, sowie manche andere bedeutende Persönlichkeiten dieses Kreises öfter zu sehen. In den Botschaften Deutschlands und Rußlands war ich bisweilen, auch bei dem Sekretär des Archaeologischen Instituts Helbig und seiner ausgezeichneten Russischen Frau. Am meisten verkehrte ich jedoch mit alten Freunden aus der Heimath, bei denen ich den Diplomaten und Reisenden Baron Hübner kennen lernte, und mit Gregorovius so wie im Hause Lindemann-Frommel. Die Europäisierung Roms hatte schon begonnen, neue Stadttheile waren entstanden, die Via nazionale angelegt, das Forum vollkommen bloßgelegt. Mein Hauptgenuß blieb, wie früher, der Besuch der vielen verschiedenen Galerien und des St. Peter, die einsamen Spaziergänge auf dem Monte Pincio und dem Palatin, in den Villen Wolfonky und Mattei. Nach längerem Aufenthalte in Sorrent und später in Florenz, wo Freunde von mir eine Villa auf Bellosguardo angekauft, lernte ich Orvieto und Siena kennen, blieb wieder einige Zeit in Venedig, bevor ich über Graz und Wien nach Deutschland zurückkehrte. Von Köln aus machte ich eine sehr

interessante Reise nach Belgien und ging von Antwerpen, nach einem Besuche in Brügge, über den Moerdijk nach Rotterdam, den Haag, Harlem und Amsterdam, wo ich die Wunder der Niederländischen Malerei kennen lernen und bewundern konnte. Nach längerem Aufenthalte in Heidelberg, Baden, Wildbad und der Schweiz kehrte ich im Frühherbste nach Petersburg zurück. Immer noch die mir gewährte Freiheit genießend, ging ich im März 1876 abermals fort und zwar wieder nach Rom. In Florenz war ich auf der Hin- und Rückreise viel bei meinen Freunden auf dem Vellosguardo, lebte dann wieder sehr angenehm und genußreich in der ewigen Stadt, wo indessen die sogenannten Verschönerungen sich schon mehr und nicht gerade angenehm bemerkbar machten, hin und wieder jedoch auch sehr vorteilhaft, so beim Aufgange zum Capitol. Hier hatte ich im Palazzo Caffarelli die Gelegenheit, Graf Moltke kennen zu lernen, den ich aber keineswegs so schweigsam fand, als er gewöhnlich geschildert wird. Nach einem Aufenthalte in Neapel und besonders Sorrent, dann aber in Bellaggio am Comer-See, kam ich über den Brenner nach Deutschland, besuchte Wiesbaden und Baden, brauchte die Bäder in Wildbad, war einige Wochen in der Schweiz und Ende Sommers wieder in Petersburg.

Seit ich den eigentlichen aktiven Dienst verlassen, war ich — wenn in der Residenz anwesend — wohl manches Mal, doch nicht gerade oft, vom Fürsten Urnsow für Geschäfte in Anspruch genommen worden. Im Oktober oder November 1876 kam es wieder einmal dazu und zwar bei einer sehr häßlichen Frage. Sie war in höchster Instanz entschieden und ich sollte nur bei der Ausführung mitwirken, fand indessen die Entscheidung so sehr verfehlt, daß ich bei der Wichtigkeit des Gegenstandes darauf bestehen mußte, ein meine Ansicht rundaussprechendes Memoirial zur Kenntniß des Kaisers gebracht zu sehen. Die Folge davon war eine neue Berathung, in der meine Meinung durchdrang. Ich erwähne dessen nur, weil dieser Umstand allein zu erklären im Staude, wie ich am 1. Januar 1877 zum Mitgliede des Reichsraths ernannt werden

konnte, eine Würde, auf welche meine frühere dienstliche Stellung mir keinen Anspruch gegeben. Die Wellen des Lebens, von denen ich von früh auf mich tragen lassen, ohne sie jemals zielbewußt durchschiffen zu wollen, hatten mich so in einen glänzenden Hafen gebracht, den ehrenvollsten, den ich im Vaterlande erreichen konnte. Der damalige Präsident, Großfürst Konstantin, setzte mich, ohne mich zu fragen, sogleich in das Departement der Gesetze, so daß es mit der bisherigen Freiheit der Bewegungen vorbei war, gewiß ohne meine Dankbarkeit für das mir bewiesene Vertrauen zu mindern. Indessen konnten in den J. 1877 und 1878 meine gewohnten Badereisen in der Ferienzeit sich ungehindert wiederholen, womit stets ein Aufenthalt in der Schweiz verbunden war. Als Frucht mehrjähriger Vorbereitungen gab ich im J. 1878 den ersten Band meines Werks „Zur Geschichte der Familie von Brevern“ heraus, bei Puttkammer und Mühlbrecht in Berlin. Ihm folgte 1880 der zweite und 1883 der dritte Band. Zu diesem Letzteren hatten mir die Staatsarchive in Dresden, Berlin und Wien reiche Beiträge geben können, da der Gegenstand desselben, Carl von Brevern, Bruder meines Eltervaters, im zweiten Viertel des 18. Jahrhunderts eine bedeutende politische Stellung in Petersburg bekleidet hatte.¹⁾ — Im J. 1879 war

1) Georg Brevern hat mir einen hübschen Manuscriptdruck verchet, enthaltend den I. Band seiner sehr jungen, aber illustren Familie. Er enthält nur die Werke des von Peter dem Großen nach Petersburg als Vicepräsident des Justizcollegiums versetzten Hermann von Brevern, der in einem schwedischen Adelsdiplom (1694) diesen Namen statt des früheren Brever, (ebenso, wie aus Dunte die Schweden von Duntzen machten) erhielt (Kehserlingk 30. Oct. 1878 an Baron Uexküll-Fickel) 2. Nov. 1883: „Brevern hat mir ein Buch geschickt, davon ein Exemplar für Sie, resp. Ihre Fickelsche Bibliothek, das ich mit viel Theilnahme, ja Spannung bis zu Ende gelesen habe. Angeblich ist es der III. Band seiner Geschichte der Familie Brevern, und soll die Biographie des Kaiserlich Russischen Conferenzministers Carl von Brevern bringen. In der That ist es aber eine reiche Zusammenstellung von Daten zu der Günstlings-

ich abermals so leidend, daß ich, bald nach meiner Ernennung zum wirklichen Geheimrath, schon im März nach Italien mußte. Wieder über den Brenner ging es nach Florenz und Rom, wo ich an beiden Orten Freunde und Landsleute hatte. Der Aufenthalt dort, in Neapel und Sorrent war genußreich für mich, wie immer, nur daß in der ewigen Stadt das von Solowjew versuchte Attentat gegen meinen Kaiser mich heftig erschüttern mußte. Auf der Rückreise brachte ich ein paar Tage bei Freunden auf einem Schlosse in Umbrien zu, in schöner Lage mit der Aussicht auf das nahe Perugia. Ueber Siena und Florenz eilte ich zu Freunden nach Bellagio am Comer See, — sah darauf Verona gründlicher als es auf früheren Reisen geschehen und war noch vierzehn Tage in der glücklichsten Stimmung in Venedig. Ich erreichte darauf Wien über Udine und Graz und bewunderte dort die zahllosen herrlichen Neubauten, namentlich an der Ringstraße, von der mir schon früher bekannten Belvederegalerie zu geschweigen. Dann war mir auch die Bekanntschaft mit dem Direktor des Staatsarchivs, von Arneth, von großem Interesse. Ich wollte nicht wieder die mir schon mehrfach bekannte Tour über Salzburg nehmen, sondern ging auf den Rudolf- und Gisela-Bahnen, nach kurzem Aufenthalte in Zell am See, nach München, eine Reise durch die reizendsten Landschaften Tyrols. Nach dem gewohnheitsmäßigen Aufenthalte in Baden und Wildbad folgte ich einer Einladung nach Friedrichshafen, wo ich ein paar Tage Gast des Württembergischen Königspaares war, auch die durchreisende Kaiserin von Deutschland sah. Ein paar Wochen blieb ich in der Schweiz, in Luzern und Lausanne, und dann ging es

geschichte in der Zeit zwischen Peter dem Großen und Katharina II., einer Geschichte, die von einigen russischen Historikern aus Deutschenhaß verzerrt worden ist. . . . Ich bringe Ihnen Breverns Buch mit; und so viel nur, um Ihnen die Lectüre zu empfehlen (Kensferling Lebensbild pag. 166 u. 362). (Der Herausg.)

wieder nach dem Norden und nach Hause.¹⁾ — Meinen Freund Budberg habe ich damals zum letzten Male gesehen, denn im Jahre 1880 erhielt ich die Nachricht, daß er seinem langen Leiden erlegen. Ein Stück meines Lebens ist in dieses Grab gesunken, das ich seitdem alljährlich besuchte. Nach beendeter Badekur brachte ich mehrere Wochen auf dem Bürgenstock, Luzern gegenüber, mit Verwandten zu, zur Feier einer fünfzigjährigen unwandelbaren Freundschaft. Zwei Jahre später entriß mir der Tod auch hier Alles, nur nicht die Erinnerung. In meinem Alter kann es ja auch nicht anders sein; die Jugendgenossen gehen zur ewigen Ruhe ein, der Lebensweg wird immer einsamer und einsamer, bis einem selbst die Herberge winkt. — Wieder war ich ein paar Tage in Friedrichshafen, wie seitdem alljährlich, und schiffte dann nach Konstanz herüber, dieser so interessanten, aber mir unbekannt gebliebenen Stadt. Von hier ging ich auf der herrlichen Schwarzwald-Bahn nach Heidelberg und dem alljährlich von mir besuchten Wiesbaden. Zum ersten Male war ich in Rassel und habe mich an seiner immer noch reichen Gemäldesammlung und dem schönen Wilhelmshöhe erfreut, ehe ich über Dresden und Berlin heimkehrte. Seit diesem Winter fühlte ich mich so in der Gesundheit geschwächt, daß ich mich immer mehr ganz auf mich selbst und einem verschwindend kleinen Kreis von Freunden und Verwandten zurückzog, um das Ausfahren so viel thunlich zu vermeiden, womit sich der Entschluß verband, des Abends jedenfalls stets zu Hause zu bleiben. Dies habe ich denn auch buchstäblich ausgeführt, was Petersburg betrifft, mit sehr seltenen Ausnahmen, wegen Einladungen, im Michailow'schen Palais.

1) Wohl über Reval — denn Kehlerling schreibt: „Raiküll, 30. Aug. 1879: Ich freue mich sehr, unseren alten, ewig jungen Georg Brevern wiederzusehen, bei dem es einen alten Mannessommer als Pendant zu dem sogenannten alten Weibersommer giebt. Wenigstens die Zeit der Wanderjahre ist bei ihm in hohem Grade wiedergekehrt“ (Lebensbild II pag. 196). (Der Herausg.)

Wie furchtbar mich das gräßliche Attentat vom 1./13. März 1881 erschütterte, bedarf keiner Worte. Ich erfuhr die Schreckensbotschaft im Winterpalais, wenige Minuten nachdem der sterbende Kaiser herein getragen worden. Unvergeßlich bleibt mir der folgende Huldigungstag, wo die verweinten Gesichter, die tiefe Niedergeschlagenheit Aller so grell abstach gegen die Pracht des Palastes und die glanzvolle, von Gold und Brillanten strahlende Versammlung, auf welche die Frühlingssonne durch die hohen Fenstern ihr vollstes Licht warf. Ebenso werde ich die darauf folgende, von heißen Thränen unterbrochene Anrede des neuen Monarchen Alexander III. an den Reichsrath nie vergessen.

Während der diesjährigen Badereise war ich längere Zeit in Dresden, besuchte Freunde in dem mir bisher unbekanntem Rissingen, ehe ich auf ein paar Wochen nach Baden ging. Nach der Kur in Wildbad blieb ich wieder vierzehn Tage auf dem Bürgerstock und ging dann von Lausanne nach Deutschland zurück, wo ich nach längerer Zeit das außerordentlich veränderte Leipzig besuchte und dann in gewohnter Weise heimkehrte, nachdem ich in Berlin mit den Denkmälern aus Pergamon und Olympia gründliche Bekanntschaft gemacht. — Auf der Badereise des Jahres 1882 war ich, auch nach längerer Zeit, wieder einmal in dem schönen Hamburg, mußte aber, des Wetters wegen, einen Ausflug nach Holstein aufgeben. Dagegen konnte ich nach der gewöhnlichen Badekur und einem reizenden Aufenthalte in Beaurivage, von Luzern aus auf der so überaus großartigen S. Gotthardt's Bahn, die alle meine Erwartungen übertraf, nach Lugano gehen, das ich schon aus früherer Zeit kannte. Ueber den Lugano- und den Comer-See kam ich nach Bellaggio, wo ich ein paar Wochen allein unter der Menge Besucher, sehr angenehm zubrachte. Ich besuchte dann zum ersten Male das durch Alterthümer und Renaissancebauten, die antike Victoria und die vielen Gemälde Moreto's, und Rafael's reizendes Bild: Pax vobis — so interessante Brescia und brachte darauf acht Regentage in dem deunoch schönen

Venedig zu, wo ich meinen Landsmann, den Aquarellisten und gelehrten Chemiker Wolfow, viel sah. Mit allerlei Schwierigkeiten wegen der verheerenden Ueberschwemmung, konnte ich doch die Reise über Udine und die landschaftlich sehr schöne Pontebba-Bahn nach Wien machen. Die herrliche Stadt an der blauen Donau bot dieses mal, abgesehen von seinen eigenen Schätzen, noch eine großartige, internationale Gemälde-Ausstellung, in welcher die mir ganz unbekanntere moderne Spanische Schule mich besonders interessirte. Auf dem altbekannten Wege über Brünn, Prag und Dresden ging es dann nach Petersburg zurück.

Im Jahre 1883 mußte ich wegen Unwohlsein die Kaiserkrönung in Moskau veräumen, bei Gelegenheit welcher ich die Brillant-Insignien des Alexander-Newski-Ordens erhielt. Auf der Badereise berührte ich wieder Kissingen, Heidelberg und Baden und brachte nach der Badekur einige Zeit in Luzern und hernach auf dem Arnsstein, über Brunnen, zu, wohl dem schönsten Punkte am Vierwaldstätter-See. Von hier ging ich auf der Gotthardt-Bahn gerade nach Como und von dort nach Bellaggio, wo ich dieses Mal, während mehr als einer Woche, ganz ununterbrochen das schönste Wetter hatte. Ueber Verona nach Bozen gekommen, machte ich auf der neuen Eisenbahn die Fahrt nach Meran, und trat dann die Rückreise über München an, wo ich wieder eine sehr interessante internationale Kunstausstellung finden sollte. Im Herbst fühlte ich mich so angegriffen, namentlich meine Brust in einem solchen Zustande, daß das Vermeiden der häufigen Vormittagsfahrten nach dem Reichsrathe mir zur Nothwendigkeit wurde. Ich erbat mir daher bei dem jetzigen Präsidenten, Großfürst Michael, die Ueberführung aus dem Gesetz-Departement in die Allgemeine Versammlung, was dann am 1. Januar 1884 erfolgte. Von der Badereise des damit anbrechenden Jahres will ich nur anführen, daß ich in Friedrichshafen mit dem Deutschen Kronprinzen und der Prinzessin Marie von Baden zusammentraf, die ich auch zwei Jahre früher dort gesehen,

zugleich aber mit dem Großherzog und der Großherzogin von Baden und dem Prinzen Wilhelm von Württemberg. Nach einem Aufenthalte von zehn Tagen in Beaurivage, da die Cholera einen Ausflug nach Italien verhinderte, — brachte ich zwei Wochen zum Besuch von Freunden in Aix-les-Bains zu, dessen Lage und Umgebung mir außerordentlich gefallen. Wieder blieb ich in Beaurivage und in Luzern längere Zeit und machte dann von Rorschach aus, wo ich den Bonner Professor Hüffer kennen lernte, auf der neuen Arlbergbahn die Fahrt nach Bludenz und darauf nach Innsbruck. Auch diese Bahn, wie alle Tyroler Schienenwege, führt durch eine ununterbrochene Folge reizender, oft großartiger Landschaften. In München sah ich, wie auch sonst jedes Mal, Gregorovius recht viel und besuchte auch den Grafen Schack, den ich in Wildbad kennen gelernt und dessen Galerie ich nie zu sehen versäume, ebensowenig als die bekannten großen und herrlichen öffentlichen Sammlungen. In Berlin verkehrte ich viel mit meinem alten Jugendbekannten, dem Legationsrath C. F. Meyer, nicht ahnend, daß er bald nach meiner Abreise sterben sollte. Wie er in früheren Zeiten mich mit so manchen interessanten Leuten bekannt gemacht, begleitete er mich auch jetzt wieder zu Leopold Ranke. Trotz seines hohen Alters fand ich denselben noch in wunderbarer Geistesfrische. Mit großer Lebhaftigkeit sprach er über die Politik des Tages und erzählte mir von der Zeit, welche er im fünften Bande seiner Allgemeinen Weltgeschichte behandelte, der dann auch noch zum Schluß des Jahres alle Verehrer des berühmten Greises durch sein Erscheinen erfreute. Nach Petersburg recht frisch und gesund zurückgekehrt, mußte ich das Jahr 1884 leider brustkrank beenden, das Jahr 1885, in welchem ich achtundsiebenzig Jahre alt werde, so beginnen.

Der 4. Band „Zur Geschichte der Familie von Brevern“ liegt im Manuskripte vor mir, — ich habe also meine Aufgabe beendet.¹⁾ Mit dieser Bemerkung will ich diese Erin-

1) Dieser Band enthält das Leben seines Großvaters Johann von Brevern (geb. 1749, † 1803) und dessen Denkschrift über die Einführung der Statthalterlichen Verfassung in Estland. (Der Herausg.)

nerungen aus meinem Leben schließen, welche nur wenigen näheren Freunden und Verwandten einiges Interesse bieten können. Mir selbst aber haben die zwei Wochen, in denen ich sie niedergeschrieben, manche einsame Stunde in den sonnenlosen Tagen des Januar und Februar 1885 erhellet. Sie zu lesen ist ja niemand verpflichtet und überdies sind sie in einer Beilage versteckt, so daß ich keine Gewissenbisse zu haben brauche.

Mit dem Frühjahr 1885 enden Breverns eigene Aufzeichnungen. Im Sommer hat er wiederum seine gewohnte Badereise angetreten und datirt das Vorwort zum IV. Bande der Familiengeschichte im August aus Bellaggio. Nach den wenigen Briefen an seine Schwester Lucie von Brevern in Reval und einigen Notizen werde ich versuchen, Breverns Lebensgang bis zu seinem 1892 erfolgten Tode zu ergänzen.

Seit dem Jahre 1887 nahm Brevern nicht mehr an den Sitzungen des Reichsraths theil, zu dessen Mitglieder er im Jahrzehnte vorher von Kaiser Alexander II. ernannt worden war.

In regelmäßiger Folge verlief sein Lebensabend: Herbst und Winter in ruhiger Einsamkeit in Petersburg — Bücher, Correspondenz und Besuche der wenigen Verwandten und Freunde füllen den Tag des Greises — im Sommer die Reise, fast stets dasselbe Ziel: Berlin, Mecklenburg, Badecur und als Endpunkt stets das ihm so liebe Rom.

Petersburg, 8. Februar, 1886.

Meine Reise soll bestimmt am nächsten Montag vor sich gehen, zunächst nach Königsberg und dann weiter nach Berlin, Mecklenburg, München, den Brenner, Mailand und S. Remo, von wo ich einen Abstecher nach Nizza machen muß, um die Königin von Württemberg zu sehen. Dann geht es über Florenz nach Rom. Daß mein Buch¹⁾ manchem Ver-

1) Der IV. Band der Familiengeschichte.

gnügen gemacht, freut mich, möchten sie nur auch immer das „Vorwort“ lesen.

Berlin, 20. Mai (1. Juni) 1888.

Noch sehr müde und unwohl ging ich zu meinen Freunden nach Mecklenburg, wo ich mich allmählich vollkommen erholt habe. Der Ort ist so hübsch, aber das Wetter war mit Ausnahme von zwei glühend heißen Tagen kühl und windig, so daß ich nur selten mich hinauswagte, so grün und schön es auch im Freien aussah, wie laut auch die Nachtigallen vom frühen Morgen bis in die Nacht rings um das Schloß herum ihre Lieder tönen ließen. Nur eine kurze Ausfahrt machte ich im geschlossenen Wagen, um meine junge Freundin, die Gräfin Schlieffen in ihrem eigenen Heim zu sehen, das ganz reizend geworden, doch immer noch nicht so sehr, als die lebenswürdige Herrin.¹⁾

Daß ich von den Dertzen gehörig verwöhnt worden bin, versteht sich von selbst, so daß ich 10 bis 14 Tage in dem kleinen Kreise sehr angenehm verlebte, wo ich ganz die Stellung eines alten, sehr geliebten Großonkels einnehme. Heute will ich schon zum Abend in Dresden sein, wo mein Freund Baron Mengden, unser Gesandter, mich erwartet, um dann nach drei Tagen nach Wiesbaden weiter zu gehen, also schon in die Nähe von Ems.

Graf Kenjerling an Georg von Brevern.

Reval, 2./14. August 1888.

Theurer Freund!

Die estländische litterarische Gesellschaft wird mit Dankbarkeit und Bereitwilligkeit entgegennehmen, was Sie ihr zugedacht haben, und wünscht sehr, daß es ihr nicht entgehen

1) Gräfin Elisabeth von Schlieffen-Bockfeld, geb. von Dertzen, Tochter von Breverns Mecklenburger Freunden Hans von Dertzen-Rittendorf und Amalie v. D., geb. von Rothen. Die jüngste Tochter Helene v. Dertzen war Breverns Pathenkind.

möchte. Sie hat den Raum dazu und die Kräfte, da sie einen Bibliothekar hält. Diesen Bescheid habe ich durch die von Nottbeck, von denen namentlich der ältere mit dem Verwaltungspersonal der Gesellschaft in Verkehr steht, eingezogen und halte ihn für zuverlässig, und auch für unübertüncht von europäischer Höflichkeit.

Etwas Zeit war nöthig, bis die indirecten Erkundigungen obigen Bescheid erbrachten, sonst hätte ich noch mehr mich beeilt, Ihren freundlichen Brief mit dem Plan, uns in Reval wiederzusehen, zu beantworten. Um den 9-ten September herum, oder eigentlich etwas früher, komme ich hin und bleibe daselbst bis zum 1-ten October in Landrathsgeschäften. . . .¹⁾

Brevern's Plan, Reval zu besuchen, kam nicht zur Ausführung. Er schreibt der Schwester:

Petersburg, 14. Sept. 1888,

„Mit des Geschickes Mächten, ist kein ew'ger Bund zu flechten“, Montag angekommen, habe ich mich Dienstag erkältet, was mich zwingt, die Fahrt nach Reval aufzugeben; ich hatte mich so darauf gefreut.

Petersburg, 20. October 1888.

Wie so viele, viele mir liebe Menschen sind dahingegangen. Es wird allmählig immer einsamer auf dem Lebenswege. Indessen bin ich doch darin glücklich, daß sich manche lebenswürdige Jugend sehr an mich geschlossen, wirklich Jugend zum Theil, zum Theil wenigstens dreißig Jahre jünger als ich, — immer nur Frauen — mit Männern verstehe ich mich viel weniger.

1) Keyserling II pag. 526.

Brevern bedachte die litterarische Gesellschaft, zu deren Gründer er zählt, mit werthvollen Schenkungen, einer Menge Werken von hohem Kunstwerth, mitunter auch in Begleitung von Geldsummen für Bestreitung der Kosten der Aufstellung. Summiert man die Bücher, die er in den Jahren 1877 bis 1881 der Bibliothek schenkte — so sind es 2432 Werke in 3248 Bänden. Die illustrierten Prachtwerke sind zumeist Geschenke Brevern's.

Petersburg, 28. November 1888.

Ich lebe sehr einsam, aber gemüthlich, lese viel, und wünsche nur mehr Sonnenschein.

Petersburg, 10. Januar 1899.

In dem stillen, einförmigen Leben fließen die Tage, Wochen und Monate unendlich schnell, so daß ich wohl in sechs Wochen schon nach Italien werde aufbrechen können.

Berlin, Kaiserhof, 24./8. Februar 1889.

Auf der Reise hatte ich die Freude, meinen Großneffen Arved Nolcken und seine angenehme Frau Josephine, geb. Löwenstern zu begegnen, die vor mir hier eingetroffen sind. Bis Königsberg war es sehr kalt, heute ist es hier recht schön. Nach Ruhe einer Stunde besuchte ich erst die Gräfin Schwalow, immer jung, hübsch, freundlich, und war dann bei der Fürstin Bismarck, die mich mit der alten Herzlichkeit empfing. Die Einladung zu heute Mittag nahm ich aber nicht an, weil ich denn doch mit dem „Jungsein“ nicht übertreiben will. Sonntag fahre ich nach Rittendorf, dann nach Florenz, Villa Umbrellino, zu Frau von Subow, später gehe ich dann noch nach Rom. — Am 13. März beging Brevern in Florenz absichtlich in ferner Zurückgezogenheit sein 50-jähriges Dienstjubiläum (am 13. März 1839 wurde er estländischer Ritterschafts-Secretär). Mancher Ausdruck dankbarer Anerkennung wurde ihm trotzdem zu Theil — Glückwunschdepeschen und Adressen, so von der estländischen Litterarischen Gesellschaft, von der Rigaer Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde u. s. w.

Lucerne, le 17/28 Août 1889.

Après avoir pris mes dix-huit bains à Wildbad, pour la plupart par un temps peu agréable, mais entouré de gens pas trop désagréables, je suis allé passer quelques jours à Constance, que j'aime beaucoup. Je n'ai quitté Friedrichshafen qu'avant hier, y étant resté une douzaine de jours au lieu de quatre

ou cinq. Le Roi et la Reine se sont surpassés en amabilité pour moi, quoique les visiteurs princiers et autres n'ont pas manqué. On prédit un hiver rigoureux, ce qui m'a fait abandonner l'idée de le passer en Italie qui me souriait beaucoup. Mon logement à Pétersbourg promet plus de confort dans ce cas. Je resterai ici quelques jours, ensuite aussi à Munich et Dresde, avant d'aller me reposer à Berlin et Kittendorf, pour gagner les forces de reprendre la route de Pétersbourg.

Petersburg, 21. November 1889.

Es ist des Tages so dunkel, daß das Schreiben zur Unmöglichkeit wird, dazu kommt eine sehr ausgedehnte Correspondenz, aber nur mit Damen. Die einzige Ausnahme macht der Historiker Gregorovius, ein alter Freund aus römischer Zeit, der auch jetzt in der ewigen Stadt weilt, und mir heftige Vorwürfe macht, zum Winter nicht gekommen zu sein. Indes bin ich ganz froh hier in meiner behaglichen Wohnung, trotz aller ägyptischen Finsternis. Soviel meine Augen es erlauben, lese ich, und das ist mir stets eine angenehme Gesellschaft.

Petersburg, 22. December 1889.

Seit zwei Monaten habe ich das Haus nicht verlassen, außer einmal, um bei der Großfürstin Catharine zu speisen.

Petersburg, 13. Januar 1890.

Da ist wieder ein Jahr begonnen, — ob es in guten Geleisen oder auf Knüppelbrücken rollen werde — wer kann es errathen! Nur nicht verzagen! — der Lamotte Fouquésche Spruch besagt: „Man geht aus Noth in Wonne, aus Nacht in Sonne, aus Tod ins Leben ein“. Meine Wohnung ist warm und bequem, so daß ich mich in derselben sehr heimisch fühle und noch garnicht daran denken mag, daß ich nach fünf Wochen in den Süden ziehen werde. Mein Befinden ist recht gut gewesen, jedenfalls hätte ich unrecht zu klagen, denn bei meinem hohen Alter darf man nicht all zu viel verlangen.

Petersburg, 18. Febr. 1890.

Meine einzige Ausfahrt vor der Reise wird die Großfürstin Catharine sein. Ich werde die zweite Nacht ruhig in Königsberg schlafen, um dann am folgenden Tage in Berlin einzutreffen. Dort bleibe ich wohl ein paar Tage und gehe dann zu den Aerzten, später über Berlin und München nach Italien.

Rom, 7./19. April 1890.

Ich lebe hier ganz still und ruhig, froh wieder in meinem lieben Rom zu sein, obgleich ich nicht mehr im Stande bin, so überall zu sein und alles zu sehen, wie noch vor drei Jahren. Ich kann mich an dem herrlichen Anblick dieser reichen Vegetation neben prachtvollen Aussichten nicht satt sehen. In den Gallerien ist es noch so kalt, daß ich sie selten besuche. Ich stehe täglich um $\frac{1}{2}7$ auf, frühstücke um $\frac{1}{2}8$ und bleibe dann bis 11 zu Hause, wenn ich eine Galleriefahrt vor habe, sonst bis 12 — nehme mein zweites Frühstück um 1 im Café, — bleibe von 2 bis 3, $\frac{1}{2}4$ zu Hause und mache dann Spazierfahrten oder Besuche, um zu 5 oder $\frac{1}{2}6$ heimzukehren. Um 7 Uhr ist der Mittag im Hotel, da ich keine Einladungen außer dem Hause zu essen annehme, und um $\frac{1}{2}10$ kommt mein Diener und ich gehe zur Ruhe. Daß ich viel lese, versteht sich von selbst.

1891 wiederholt sich die gewohnte Reise. Trotz Krankheit des Königs Carl nimmt Brevern längeren Aufenthalt in dem ihm stets offenen Stuttgarter Schlosse. In München lag er wochenlang krank und kehrt nicht ganz hergestellt nach Petersburg zurück. Im Frühjahr 1892 reist Brevern abermals hinaus, zunächst zu dem Mecklenburger Freunde nach Rittendorf. Von dort ist sein letzter Brief vom 9./21. Juni hierher datiert. In Berlin mit der Correctur seiner Erinnerungen an die Estländische Agrarreform beschäftigt und auf dem Wege nach Gms ereilte ihn der Tod. Am Dienstag, den 23. Juni (5. July) ist er sanft im Hotel Kaiserhof in einem Lehnstuhl sitzend entschlafen. Die Leiche wurde nach

der Friedhofscapelle der Dorotheenstädtischen Gemeinde gebracht. Dort in der kleinen Capelle hielt ihm am 27. Juni (9. July) der zufällig in Berlin anwesende Pastor Dalton aus Petersburg die Grabrede, ehe die sterbliche Hülle in die ferne Familiengruft übergeführt wurde.

Am 3. (15.) July fand die Beerdigung von der St. Mari-Kirche aus in Reval statt. Im Altarraum war, bedeckt von Kränzen, der schöne metallene Sarg inmitten eines reichen Schmuckes von Palmen und Lorbeerbäumen aufgebahrt. Die Beerdigungsrede hielt Pastor Hahn, der des Dahingeshiedenen im Lichte des Spruches der Sargchrift: Matth. 5, 7 gedachte, worauf der Sarg von Vertretern der Ritterschaft, der litterarischen Gesellschaft und von Angehörigen hinausgetragen wurde. Auf dem Gottesacker zu Ziegelskoppel vollzog Pastor Hahn die Funeralien. Darauf wurde der Sarg des treuen und verdienstvollen Sohnes der Heimath in heimathliche Erde gesenkt.



Meine Erinnerungen

an die

Anfänge der zweiten Agrarreform
in Esthland.

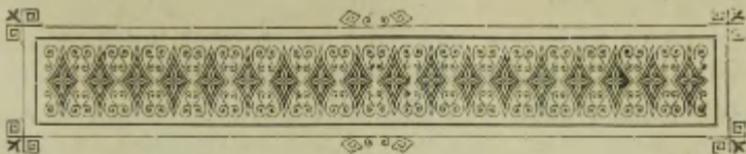
1839 bis 1842.



Nachdem ich im Jahre 1887 mein achtzigstes Lebensjahr beendet, nahm ich nicht mehr an den Sitzungen des Reichsraths theil, in den ich ein Jahrzehnt vorher von Kaiser Alexander II. ernannt worden. Die Winter brachte ich indessen auch seitdem stets in Petersburg zu, freilich ohne, meiner Gesundheit wegen, das Haus verlassen zu dürfen. Im Februar des laufenden Jahres, als ich eine Kiste mit Büchern für die Estländische literarische Gesellschaft vollpacken ließ, fiel mir die folgendes gegebene Arbeit in die Hände, welche ich im Herbst 1876 verfaßt. Väter sind bekanntlich eitel, und es entstand der Wunsch, dieselbe, wo möglich, völligem Vergessen zu entreißen. So beschloß ich, den Aufsatz, als Manuscript, in wenigen Exemplaren drucken zu lassen, von denen vielleicht das eine oder das andere in einer Bibliothek erhalten bleiben könnte. Der Entschluß war um so leichter, als gerade ein halbes Jahrhundert seit 1842 verflossen und mit ihm alle von mir genannten Personen dahingegangen. Wie der im März mich besuchende stellvertretende Ritterschaftshauptmann, Landrath Baron M a y d e l l auf Pastfer, mir zu meiner Freude mittheilen konnte, waren doch damals zwei noch am Leben — mein einstiger Ritterschaftshauptmann Otto von P i l i e n - f e l d auf Saag und mein Vetter Baron S t a c k e l b e r g auf M o h r e n h o f —, was aber in der Sache nichts änderte.

St. Petersburg, 1. Mai 1892.

Georg von Brevern.



Geboren im Jahre 1807, konnte ich in meinen Kinderjahren von der Leibeigenschaft nichts wissen, welche im Jahre 1816, auf eigenen freien Antrieb der Ritterschaft, in Esthland aufgehoben wurde. Auch waren schon seit 1804 von derselben viele Bestimmungen zu ihrer Milderung getroffen worden. Bereits war der Verkauf Einzelner oder von Familien verboten, außer zugleich mit dem Landgute, zu dem sie gehörten, — das volle Eigenthumsrecht an beweglichem Gute ihnen zugesichert, sowie das Belassen eines Jeden in seiner Gesindestelle, so lange er die daran haftende Frohne richtig leistete. Obgleich in den ersten Jahren des provisorischen Zustandes nach 1816 die Leibeigenschaft de facto vielfach fortbestand, verstand ich doch ihre Bedeutung nicht. Denn, wenn ich auch von mancher Thatsache hörte, die meinen innersten Gefühlen widersprach, wußte ich während meiner Schuljahre dieselben doch nicht mit ihr in Verbindung zu bringen. Zur vollen Erkenntniß kam ich erst, als ich 1827, wo in Esthland der neue gesetzliche Zustand sich schon längst festgestellt, die Universität Dorpat bezog. Mich beschäftigten hier hauptsächlich volkswirthschaftliche und staatspolitische Studien neben den historischen. Der Professor der Nationalökonomie *Friedländer* stellte mir seine, zufällig für Agrarfragen besonders reiche Bibliothek zu Gebote, sein lebendiges Wort that das Uebrige, um mir die heimischen bäuerlichen Verhältnisse in einem neuen Lichte erscheinen zu

lassen. Kein Wunder, daß ich ein reintheoretischer Agrarpolitiker wurde, um so mehr als ich, obschon bisher viel auf dem Lande lebend, um die Lage des Bauensandes mich nie anders gekümmert, als sie für wenig befriedigend zu halten.

Nest, auf Ferienreisen im Lettischen Livland, bei längerem Aufenthalte in Schloß Lenwarden an der Düna (das damals noch meinem Freunde Baron G o s v i n B u d b e r g gehörte), endlich bei verwandtschaftlichen Besuchen in Kurland machten mir allerdings das Leben der Bauern, ihre Häuser, Kleidung, Wagen und Pferde einen viel behäbigeren Eindruck, als ich in Esthland empfunden. Indessen hatte ich das alles mehr nur aus dem Gesichtspunkte des Touristen gesehen und beurtheilt.

Im Beginn des Jahres 1832 kehrte ich nach Dorpat zurück, um mich zum Magisterexamen vorzubereiten. Neben meinen Fachstudien beschäftigte ich mich besonders mit der Literatur über die Stein-Hardenberg'sche Gesetzgebung in Preußen und den zahlreichen, die Agrarverhältnisse behandelnden Schriften, welche infolge von revolutionären Bewegungen von 1830, namentlich in Süddeutschland, erschienen. — Damals machte ich die Bekanntschaft des Baron H a m i l k a r F ö l k e r s a m b ¹⁾. Sein ausgezeichnete Geist, seine hochfliegenden Gedanken, die ganze eigenthümliche Individualität zogen mich unendlich an, um so mehr als wir in liberalen Anschauungen uns begegneten. Ob wir dabei die Agrarverhältnisse berührt, glaube ich kaum. In jener Zeit lernte ich auch den mir alsbald sehr sympathischen R u d o l f v o n P a t k u l auf Habbinem kennen, der vor Jahren, aus Heidelberg heimkehrend, mir in meinen Schuljahren als Ideal vorgeschwebt. Selbstverständlich drängte ich ihm meine Theorien nicht auf, konnte aber doch bemerken, daß auch er die Zustände des Landvolks in unserem lieben Esthland für mancher Verbesserungen bedürftig hielt. Als ich dann, nach erlangter Magisterwürde, im März 1835 nach Reval kam, lud er mich

1) † 1856, in demselben Jahre und Monate wie Patkul. (Der Herausg.)

zu Mittag ein mit seinen Freunden, den sogenannten Heidelbergnern, die Brüder Johann und Otto von Grünwald auf Lukas und Koid, Moritz von Engelhard, die Barone Otto Taube auf Zerkwand und Hermann Tiefenhausen auf Zttfer. Ich glaube nicht, daß ich ihnen gefallen; sie erschienen mir aber alle, die einen mehr, die anderen weniger, sehr feudal angehaucht: Patkul war entschieden liberaler als sie.

Im Mai desselben Jahres nöthigte mich mein Gesundheitszustand zu einer längeren Reise ins Ausland. Nach einer vergeblichen Kur in Ems brachte ich, noch im Frühsommer, drei Wochen in einem Nassau'schen Dorfe, Flörsheim bei Weilbach, zu, bei dessen Heilquellen es damals noch kein Unterkommen gab. Hier sah ich ans nächster Nähe das wirkliche Leben und Treiben eines Bauerndorfes, was mich sehr interessirte. War es auch ein deutsches Dorf, so rief es mir doch die Agrarfrage wieder ins Gedächtniß mit Rücksicht auf die Heimath. Ich glaube, daß ich eben in jener Zeit einen Aufsatz schrieb, der in ganz allgemeinen Zügen auf eine zu hoffende Agrarreform in den Ostseeprovinzen hinwies. Ein Freund in Riga, dem ich denselben zum Abdrucke im Journale „Das Inland“ zusandte, fand Schwierigkeiten bei der Zensur. Dieselben wurden jedoch durch den Generalgouverneur Baron Magnus von der Pahlen (auf Palms in Esthland) gehoben, diesem in Bauernsachen so wohl denkenden Staatsmann. Ob meine anonyme Arbeit irgend gelesen und beherzigt worden, möchte ich bezweifeln. Nach längerem Aufenthalte in Südfrankreich, Italien, Süddeutschland und der Schweiz blieb ich Herbst und Winter, tief in den Frühling 1838, in Montreux, damals noch ein Dorf. Sehr einsam lebend, indessen von Genf aus leicht und reichlich mit Büchern versorgt, konnte ich meine volkswirtschaftlichen und politischen Studien wieder aufnehmen, wobei denn das Agrarwesen selbstverständlich sehr in Betracht kam.

Im Beginn des Herbstes 1838 kehrte ich nach Rußland zurück und übernahm sogleich in Riga die Vertretung meines

Freundes *Budberg* als zweiter Sekretär der Livländischen Ritterschaft, zu der ich ja auch gehörte. Während der folgenden acht Monate hatte ich alle Gelegenheit, das innere Getriebe der ritterschaftlichen Landesverwaltung kennen zu lernen. Livland, doppelt so groß als Esthland, verlangte ein stets in Riga residirendes Organ der Ritterschaft, dies sind die allmählich sich abwechselnden Landräthe. Während meiner Anwesenheit wechselten sich eigentlich — aus Gefälligkeit für ihre Kollegen — nur zwei in der Residirung ab, die Landräthe *Reinhold Joh. Ludwig Samjon von Himmelstern* und *Geheimrath Baron Georg Menendorf auf Enddenbach*. Der erstere, von klassischer und literarischer Bildung, ein guter Jurist, hatte gewiß viel Verstand und Erfahrung, war ein guter Patriot, jedoch — meiner Ansicht nach — besaß er mehr Klugheit und Gewandtheit als feste politische Prinzipien bei mangelnder, über den engen Horizont der Provinz reichender, politischer Bildung, obschon er einige Zeit in Petersburg bei der Baltischen Gesetzkommision beschäftigt gewesen. Der andere dagegen war von feiner, höfischer und allgemeiner Bildung, viel gereist, hatte neben geistiger Begabung große Menschen- und Geschäftskenntniß, dazu feste Grundsätze und wahrhaft adligen Sinn. Interessirte mich *Samjon* sehr, so zog er mich doch nicht an, während *Menendorf* mir schnell sehr sympathisch wurde und zugleich sehr nützlich für meine geschäftliche Ausbildung. Der erste Sekretär *Anhorn von Hartwiß* war fast immer krank, so daß ich die Kanzleigeschäfte eigentlich ganz allein führte, ausnahmslos während der ritterschaftlichen Konvente, was mich mit manchen ganz bedeutenden Leuten in Berührung brachte. Von Landwirthschaft hörte ich dabei viel sprechen, aber die ökonomisch-politische Seite der Agrarfrage wurde nie berührt, interessirte vielleicht noch Niemanden. Nur in einer Beziehung lernte ich hierüber etwas bei meinen Kanzleiarbeiten kennen, nämlich über das Landschulwesen. Denn die einschläglichen Angelegenheiten, Korrespondenzen und Berichte gingen, wie

alle anderen Verwaltungssachen, durch meine Hände. So mußte ich bald wahrnehmen, wie die Livländische Ritterschaft in dieser wichtigen Angelegenheit so unendlich viel mehr gethan und stets zu thun bereit war, als ich bis 1835 in Esthland bemerken konnte. Noch tieferen Eindruck machte auf mich das von mir in Kurland besuchte Seminar, welches die dortige Ritterschaft zur Ausbildung von Lehrern für die Bauernschulen, ganz nach Preussischem Muster, eingerichtet, und zwar auf dem Lande. Die jungen Letten wurden, da ich ihre Sprache nicht verstand, deutsch examinirt, und zwar auch in Anfangsgründen von über den Horizont der Bauernschule hinausgehenden Wissenschaften. Der Dirigent erklärte mir dies damit, der Lehrer müsse zwar Bauer bleiben, jedoch nothwendig in seiner Ausbildung über dem Niveau der anderen stehen. Ich erinnerte mich dessen später in Reval, als man mir beweisen wollte, die Unruhen im Livländischen Bauernstande seien zwar zum Theil die Folge der Befehrungen und des Aufhezens, besonders aber der Ueherbildung. Und doch standen die Livländischen Bauern weit hinter den Kurländischen zurück, und haben diese noch mehrere Jahrzehnte später sich stets ruhig verhalten, bis Nationalhegereien Bewegungen hervorriefen, die aber schnell vorübergingen.

Im März 1839 ward ich von der Esthländischen Ritterschaft auf dem Landtage zu ihrem zweiten Sekretär erwählt. Ich verdankte es wohl insbesondere dem stellvertretenden Ritterschaftshauptmanne, Landrath Rudolf von Patkul, und einigen alten Schulkameraden, jetzt Gutsbesitzer, wie z. B. meine Vettern, die Brüder Barone Stackelberg auf Mohrenhof und auf Kaltenbrunn, — auch meinen Namensvettern auf Jaggowal und Altenhof. Zu gleicher Zeit hatte der Landtag den ersten Sekretär, Eduard von Fock auf Saggad, zum Landrathe und an dessen Stelle den früheren zweiten Sekretär, Otto von Lilienfeld auf Saag, gewählt, der zugleich das Defouomedepartement befehlt. Neben ihm fand ich im Mai, wo ich in die Kanzlei trat, —

als Auskultanten (Gehilfen des Sekretärs) Jacob von Ramm auf Leeds, Oscar von Löwis auf Sachhof und Hannibal von Wartmann auf Hafik, zu denen ein paar Jahre später Reinhold von Arnold auf Türpsal trat. Lilienfeld war vielleicht zwei Jahre älter, die anderen sechs, sieben Jahre jünger als ich, — alle Gutsbesitzer, was ich nicht war.

Auf demselben Landtage von 1839 hatte die Ritterschaft sich gemüßigt gesehen — auf wessen Anregung, weiß ich nicht, jedenfalls nicht von Seiten der Staatsregierung —, die Agrarverhältnisse ernstlich in Betracht zu ziehen. Zu diesem Ende beauftragte sie den ritterschaftlichen Ausschuß (Landräthe und Kreisdeputierte) „mit Berathung von Maßregeln, wodurch insbesondere den aus dem Mangel eines festen Gemeindeverbandes und dem häufigen Mißverhältnisse zwischen Pachtstelle und Frohnleistung entstehenden Uebelständen vorgebeugt werden könne, damit der Bauer nicht völlig von Grund und Boden abgerissen und dadurch der ganze Stand in seinem Bestehen als solcher untergraben würde, zu seinem und der Grundherrschaft Verderben.“¹⁾ — Von der großen Wichtigkeit dieses Auftrags durchdrungen, betraute der Ausschuß seinerseits mit demselben eine Kommission, welche die einschläglichen Fragen reislich zu berathen und das Ergebnis dem Landtage vorzulegen habe. Sie bestand, unter Vorsitz Patkul's, aus dem Landrathe von Fock auf Saggad, den Baronen Wilhelm Rossil-

1) Dieser ganze Satz ist wörtlich dem Kommissionsberichte an den Landtag 1842 entnommen, ebenso wie die Zusammensetzung der Kommission; damit sind verbunden die Vorschläge dieser mit ihrer Motivirung, während jedem Vorschlage das Sentiment der Kreisdeputierten beigeschrieben ist. Das Ganze ist von Kanzlisten Hand jener Zeit geschrieben und fand sich unter meinen Papieren. Wie es dahin gekommen, ist mir nicht mehr erinnerlich. Unerklärlich aber ist mir eine heiliegende vollständige russische Uebersetzung des Ganzen, mit Ausnahme des Berichtes an den Landtag, um so mehr als das Manuskript, auch von der Hand eines Kanzlisten, von Niemand gelesen, ja selbst durchblättert scheint.

Ion auf Ruil, Otto Taube auf Zerwasant und Uexful-
Gyldenband auf Mündenhof und den Herren Otto
von Grünwald auf Koick und Gernet auf Neuenhof.
Zum Sekretär war Lilienfeld designiert, ich glaube, mit
berathender Stimme.

Die Kommission hatte sich vor meiner Ankunft konsti-
tuirt, aber eigentliche Verhandlungen noch nicht begonnen.
Mir scheint selbst, daß weder 1839 noch 1840 etwas Erfleek-
liches vorgenommen worden. Weder in meinen Papieren noch
in meinem Gedächtnisse finde ich etwas darüber. Dagegen
erinnere ich mich, daß die Aufgabe der Kommission, bei der ich
als Redakteur fungiren sollte, meine Gedanken ausschließlich
beschäftigte, als ich den Sommer 1840 einsam in Reval zu-
brachte. Wie Jeder, der unsere Agrarfrage ernstlich prüfen
wollte, sah ich die Hauptursache aller Mißstände darin, daß
man bei Aufhebung der Leibeigenschaft dem Grundherrschaft un-
beschränktes Verfügungsrecht über das ganze Gutsareal (Hof
und Bauerland) zugesichert, während er bisher (wie oben
erwähnt), in Betracht der Gesindestellen beschränkt gewesen.
Der Bauer stand nun dem Gutsherrn als Pächter gegenüber,
nach freier Uebereinkunft, — diese war aber keine schriftliche,
hatte keine sichere Zeitbestimmung, sondern ging stillschweigend
und formlos fort, konnte jährlich an einem bestimmten Tage
von einer oder der anderen Seite gekündigt werden, wobei
nichts den Herrn hinderte, die Pacht in solchem Termine zu
steigern. Dazu kam noch ein Umstand, den ich in Folge
meiner Studien speziell ins Auge faßte. Der Grundherr hatte
auch das Recht, einzelne Pachtstellen, ja ganze Dorffluren zur
Selbstbewirthschaftung einzuziehen, sie in Hofsfelder oder in
besondere Beihöfe (Hoflager) zu verwandeln, auch an Nicht-
bauern als „Landstellen“ zu verkaufen. Es hing von ihm ab,
ob er die landlosen Bauern anderswo bei sich als Pächter
etabliren oder als Knechte gegen Land oder Deputat gebrauchen
wollte, — eine gesetzlich angeordnete Sorge für sie fehlte.
Freilich konnte der Bauer sich in den Grenzen der Provinz

einen anderen Herrn suchen, was jedoch in jener Zeit noch sehr schwierig war. Bei solcher vergrößerten Selbstbewirthschaftung bedurfte der Herr auch einer größeren Zahl von Frohndnechten, die so schon bei der damals beginnenden verbesserten Landwirthschaft des Adels zunehmen mußte. Dies war nicht bloß theoretisch voranzusehen, sondern ergab sich bereits aus der Praxis. Vielleicht als erster, hatte das Mitglied der Kommission, Herr von Grünwald, auf seinem Gute Koick solches Einziehen (Sprengen) von häuerlichen Pachtstellen im Großen mit sichtlichem Erfolge durchgeführt, — ein geistvoller, sehr gebildeter, besonders liebenswürdiger Mann, von achtungswerthestem Charakter, hochfeudaler und hochkirchlicher Gesinnung. Um so mehr konnten solche agrarische Ansichten bei seinen Landsleuten Eingang finden. Auch fehlte es nicht an Nachahmern, die freilich bisweilen, mit weniger Sorge für die Bauern, als er sie verwandte, bei Mangel an den nöthigen Vorkenntnissen und auch wohl an Betriebskapital, zwar dem Bauernstande sehr geschadet, ohne aber immer selbst sich Gewinn zu verschaffen. Mir erschien dies als eine Richtung, die nothwendig die Bauern ganz von Grund und Boden losreißen werde und damit den Bauernstand, als solchen, wie das Staatswohl seiner bedurfte, durchaus untergraben, ja mit der Zeit vernichten mußte. Denn durch eine Bevölkerung selbst auf Land angesiedelter Knechte war er nicht zu ersetzen. Wie bei meinem Studiengange erklärlich, stand dieser Gesichtspunkt für mich im Vordergrund. Zugleich aber hielt ich auch für ausgemacht, daß nur ein fest begründeter, eigene Landwirthschaft treibender Bauernstand das sichere Fundament für die politische Stellung der Ritterschaft im Staatsleben abgeben könne. So mußte sich mir allmählich der Gedanke aufdrängen, daß es nothwendig sei, die Uneinziehbarkeit des Bauerlandes nach seinem jetzigen Bestande anzuordnen. Dem Gutsherrn sollte dabei das Eigenthumsrecht an seinem ganzen Grundbesitze (Hofs- und Bauerland) bleiben, jedoch mit der Beschränkung, das Bauerland nur durch Verpachtung an Bauern ver-

werthen zu können. Bei den traurigen Folgen, welche das jetzige sogenannte Pachtverhältniß gehabt, hielt ich es für geboten, daß Pachtverträge nur schriftlich und bei einer Behörde abgeschlossen werden sollten, und das auf nicht weniger als zwölf oder wenigstens sechs Jahre. Da die alten Wackebücher nicht, wie in Livland, eine wirkliche Katastrirung zur Basis hatten, die Frohn- und anderen Leistungen überdies auf manchen Gütern erhöht worden, sei wenigstens jede Erhöhung der derzeitig bestehenden Leistungen zu untersagen. Aus demselben Grunde hielt ich für wünschenswerth, zu bestimmen, daß, wenn der Grundherr für die von ihm verlangte Leistung keine Pächter fände, er die Gesindestellen während drei Jahre, aber nicht länger, für seine Rechnung bearbeiten lassen könne, dann aber sie wüßt liegen lassen müsse, bis er einen Pächter gefunden.

In Erinnerung an die Irländischen Zustände fand ich das Verbot der Zerspitterung der Pachtstellen unter ein gewisses Minimum für nothwendig, um so mehr als der noch unentwickelte Esthnische Bauer zu recht kleinem Besitze neigte. In gleicher Weise war aber auch ein übertriebenes Zusammenziehen von Pachtstellen zu verbieten, damit die Zahl selbstständiger Bauern nicht zu gering werde. Die künftig mögliche Ablösung der Frohnleistungen in Korn- oder Geldpacht schloß meine Betrachtungen.

Sobald ich meine Ansichten in diesem Sinne mir klar gemacht, theilte ich sie einem zufällig in die Stadt gekommenen Freunde mit, Georg von Peez auf Angern, † 1881 in Weimar, ein überaus geistvoller hochgebildeter Mann, der mehr als ich zum Liberalismus neigte. Wie es in seiner rechthaberischen und die eigene Ueberlegenheit vor-drängenden Art lag, wollte er bei unseren Diskussionen anfangs meine Ansichten weder als theoretische, noch gar als praktische gelten lassen. Zuletzt aber dachte er sich immer mehr in sie hinein, hielt sie vielleicht zuletzt als von ihm ausgegangen, suchte jedenfalls sie zu verbreiten. Da er

Gutsbesitzer und Landwirth war, glaubte ich mich auf dem richtigen Wege. In einem Aufsatze von etwa sechs oder acht Quartseiten faßte ich meine Ansichten mit ihrer Motivirung in knapper Form zusammen. Leider besitze ich ihn nicht mehr, habe selbst keinen Entwurf dazu unter meinen Papieren gefunden; indessen habe ich die ganze Frage damals so sehr in mir selbst verarbeitet, bin in der Folgezeit diesen Grundsätzen so treu geblieben, wenn ich auch Uebertreibungen aufgegeben, daß ich glaube meinen damaligen Aufsatz treu wiedergegeben zu haben.¹⁾ Derselbe fand bei einigen Bekannten Beifall, wenn ich nicht irre, zum Theil auch bei L i l i e n f e l d, bestimmt in der Kanzlei bei den sehr gebildeten und begabten Auskultanten K a m m und L ö w i s, am meisten aber bei meinem ebenso begabten, wie immer lebhaft gleich ins Zeug gehenden Better G r e g o r v o n B r e v e r n auf Altenhof.²⁾ Jeder von ihnen hat dann wohl, je nach seiner Auffassung, etwas Propaganda gemacht. Vielleicht habe ich besagten Aufsatz schon im folgenden Jahre bei den nunmehr für mich sich häufenden Arbeiten vergessen, bis er 1842 mir in ganz anderen Händen auftauchte. — Ob ich ihn dem im Herbst (1840) wieder in die Stadt ziehenden P a t k n l mitgetheilt, weiß ich nicht mehr, verhandelte aber die Agrarverhältnisse mehrfach mit ihm, da aus Livland Gerüchte von Unzufriedenheit unter den dortigen Bauern schon im Sommer bei uns bekannt geworden, ich auch mit ihm im selben Hause wohnte. Er stimmte in Vielem mit mir überein, doch kannte ich ihn bereits genug, um zu wissen, daß er später in der Kommission schwerlich für die von mir ausgesprochenen Ansichten mit Nachdruck eintreten werde. Denn begabt, gebildet, ein echter Edelmann voll Muth und Patriotismus, wie er war, fehlte ihm alle Initiative, Ausdauer zu ernster, nachhaltiger Beschäftigung und endlich diejenige

1) Beilage pag. 151.

2) Er gab später in Esthland das erste Beispiel des Verkaufes von Pachtstellen an Bauern.

ernste, geistige Durchbildung, welche allein das Schwanken unter fremden Einflüssen hindern kann. Ueberaus sympathisch blieb er mir jedoch trotzdem.

Im Spätherbste mehrten sich die zu uns gelangenden Anzeichen wachsender Aufregung unter den Livländischen Bauern, ohne daß uns irgend welche Kunde gekommen, ob man in Riga an eine Berathung der Agrarverhältnisse gegangen. fand doch zu jener Zeit durchaus keine Verbindung zwischen den drei Ritterschaften statt. Ob damals die Estländische Kommission bereits ernsthaft an ihre Aufgabe gegangen, angeregt durch jene Nachrichten, ist mir nicht erinnerlich, — ich glaube kaum. — Ende Dezembers ging ich auf ein paar Wochen nach Dorpat, um Verwandte zu besuchen. Hier fand ich Fölkersjamb wieder, und es begann zwischen uns ein reger Gedankenaustausch über die zu den Tagesfragen gehörenden Agrarverhältnisse. Er ging ganz auf meine Ansichten ein, sah aber in all dem bloß die allerdings nothwendige Grundlage weiteren Ausbaues.

Zu jener Zeit Besitzer von Groß-Mujen bei Fellin, der reichsten Gegend Livlands, fand er einen raschen Uebergang zur Geldpacht, ja sogar die gebotene Abschaffung der Frohne nicht nur für wünschenswerth, sondern auch für leicht durchführbar. Hieran sollte sich die allmähliche Verwandlung der Pächter in Grundeigentümer schließen durch Verkauf der Pachtstellen an Bauern mit Hilfe einer Bank. — In dieser Richtung vermochte ich nicht, ihm zu folgen. Bei dem derzeitigen Zustande der bäuerlichen Verhältnisse in Esthland erschien mir kaum denkbar, ein baldiges Aufhören der Frohne zu erhoffen, so sehr ich das auch wünschte. Was aber die Umwandlung der Pächter in Grundeigentümer betraf, so erschien sie mir damals eben so unmöglich, wie für die Ritterschaft gefährlich. Meiner Ansicht nach beruhte die Berechtigung dieser zur Landesverwaltung nicht zum kleinsten Theile auf dem Eigenthum am ganzen Grund und Boden der Provinz, sowie ihr Ansehen der Staatsregierung gegenüber auf

der Unterordnung des Bauernstandes. Ueberdies hielt ich diesen noch nicht zur Selbstverwaltung befähigt. In Betracht dessen vermochte ich nicht, mit meinem Freunde mich zu einigen, obgleich ich ihm zugeben mußte, daß die Zeitpacht, auch in der von mir vorgeschlagenen Weise, — in nicht zu ferner Zeit die ökonomische Lage des Bauernstandes kaum mehr sichern werde. — Wir blieben seitdem in, allerdings häufig unterbrochener, Korrespondenz über die Agrarfrage, und einige Jahre später, schon in Petersburg, wo er sie praktisch und so erfolgreich behandelte, waren wir in stetem Verkehr mit einander.

Es ist wohl gewiß, daß unsere Kommission mit dem Jahre 1841 sich ernsthafter mit ihrer Aufgabe zu beschäftigen begann, um so mehr als in Livland die Aufregung im Steigen war. Dennoch scheint die dortige Ritterschaft erst im Herbst die Sache in die Hand genommen zu haben. Es fanden Verhandlungen zwischen dem Landrathskollegium und dem Generalgouverneur statt. Wir erfuhren dies aus einer lithographirten Abschrift¹⁾ eines Schreiben Pahlen's vom 11. Oktober, in welchem er mit Dank anerkennt, daß der Konvent eine besondere Kommission niedergesetzt für Berathung der Bauernangelegenheiten, zugleich aber zu sehr sorgfältiger Beachtung dieses Gegenstandes auffordert, auf erhaltene Weisung von Seiten der höheren Staatsregierung hindeutend. — Während unsere Arbeiten fortgingen, erhielt Patkul ein Schreiben Pahlen's vom 13. November, in welchem der Generalgouverneur — der, wie es schien, von der Esthländischen Kommission nichts wußte — die Ritterschaft aufforderte, mit der Agrarfrage ernstlich sich zu beschäftigen. Hierbei machte er insbesondere auf folgende, nothwendig zu verbesseende Mängel aufmerksam: 1. die soge-

1) Eine solche lithographische Abschrift fand ich in meinen Papieren, wo auch die Zirkulare Pahlen's an verschiedene Behörden in dieser Angelegenheit beigelegt sind. Möglich, daß Fölkensam mir diese Abschrift geschickt hatte.

nannten freien Kontrakte bei den Pachtstellen nicht immer entsprechenden Frohn- und anderen Leistungen, deren allmähliche Umwandlung in Korn- oder Geldpachten anzustreben sei und 2. das willkürliche Aussetzen von Pächtern und Einziehen der Pachtstellen¹⁾. — Daß dieses Schreiben die Berathung der Kommission in noch rascheres Tempo gebracht, möchte ich annehmen.

Gegen Ende des Jahres wurden die Verhandlungen geschlossen, deren Ergebnisse in folgenden Schriftstücken bestanden :

1. Bericht der Kommission, in welchem der ganze bisherige Gang dieser Angelegenheit dargestellt war, sowie die Grundsätze, von welchen die Kommission ausgegangen, bei Hinweisung auf die Vorgänge in Livland und das Schreiben P a h l e n's. Es seien daher solche Vorschläge nothwendig erschienen, durch welche die Ritterschaft sich berechtigt ansehen könne, die bisher in ihren Händen von der Staatsgewalt belassene Initiative in Bauersachen zu bewahren. Wenn nun auch der günstige Eindruck, den sie ohne die Livländischen Vorgänge gemacht hätten, jetzt nicht zu erwarten sei, so könne die Ritterschaft doch stolz darauf sein, ohne Veranlassung von staatlicher Seite, aus eigenem Antriebe für das Wohlergehen des Bauernstandes Sorge getragen zu haben²⁾.

Dieses Schriftstück ist wahrscheinlich von P i l i e n s e l d verfaßt, da ich einen Entwurf dazu von meiner Hand nicht gefunden.

2. Eine allgemeine Darstellung der bestehenden Verhältnisse und ihrer aus der bisherigen Gestaltung der Dinge hervorgegangenen Mängel.

Hier liegt mein von mir selbst durchkorrigirter Ent-

1) Das Schreiben vom 13. November ist mir nur aus dem gleich anzuführenden Berichte der Kommission bekannt.

2) Wie schon oben bemerkt, liegt mir von der ganzen Arbeit der Kommission eine Abschrift von der Hand eines Kanzlisten vor.

wurf¹⁾ vor, der wörtlich in die offizielle Vorstellung der Kommission übergegangen.

3. Die Vorschläge der Kommission mit ihrer Motivirung.

Aus meinen Papieren kann ich ersehen, daß ein erster Entwurf, den ich gemacht, wahrscheinlich zu viel von meinen eigenen Ansichten enthielt und weder in Darstellung noch in Anordnung gefallen hat, was wohl sich dadurch erklärte, daß die Ansichten der Kommission oder doch ihrer Hauptführer mir wenig zusagten. Genug, mir liegt ein zweiter Entwurf von meiner Hand vor, auch sehr durchkorrigirt, wahrscheinlich nach einem mir vorgeschriebenen Schema. Dieser Entwurf findet sich in der Kanzleiabschrift vollständig wiedergegeben. Ich will noch bemerken, daß ich dem ersten Entwurf einen langen Schluß angehängt, in welchem ich auch schon auf die Nothwendigkeit der Erbpacht hinwies, weil mir F ö l k e r s a m b, wie gesagt, klar gemacht, daß bei der Zeitpacht auf Geld die Konkurrenz der Pächter nothwendig dieselben mit der Zeit in eine schlimme Lage bringen müsse.

4. Grundzüge für die künftige Regelung der Agrarverhältnisse.

Ohne Auftrag der Kommission hätte ich mich an die betreffende Arbeit wohl nicht gemacht, deren von mir geschriebener Entwurf mit vielen Korrekturen von meiner Hand mir vorliegt. Am Rande desselben ist aber mit Bleistift bemerkt, daß L i l i e n s e l d und R o s s i l l o n ihn gebilligt, G r ü n w a l d aber unzufrieden gewesen, woher er auch nicht an den Landtag gekommen. Wahrscheinlich hatte man im Gedränge der letzten Augenblicke diesen Entschluß gefaßt, ohne die ganze Kommission weiter zur Verhandlung zu ziehen. Da ich bei dieser Arbeit nur mit späterer Zukunft zu thun ge-

1) Alle meine Entwürfe sind auch von mir selbst durchkorrigirt; wenn ich mich recht erinnere, wurden sie von den Assistenten ins Reine geschrieben, ehe die offiziellen Kopien gemacht wurden.

habt, waren viel Gedanken eingeflossen, welche Grünwald nicht gefallen konnten. In Folge dieser Zurückweisung habe ich den Entwurf wohl ganz als mein Eigenthum angesehen, nur einige nothwendige Veränderungen gemacht¹⁾ und habe ihn dann ins Reine geschrieben, wahrscheinlich um ihn so von einigen Bekannten lesen zu lassen. Entwurf und Reinschrift liegen mir vor, und werde ich letztere dieser meiner jetzigen Arbeit als Beilage hinzufügen — eine Darstellung meiner Ansichten über die Esthländische Agrarfrage im Beginn des Jahres 1842.

In Folgendem will ich die an den Landtag zu bringenden Schriftstücke 2 und 3 wiedergeben, streng an die mehrfach erwähnte offizielle Abschrift mich haltend.

Was erstens die „allgemeine Darstellung“ betrifft, so halte ich sie für die Zeitlage wichtig genug, um sie hier vollständig einzuschließen.

Als im Jahre 1816 die Esthländische Ritterschaft, unter Sanction der Staatsregierung, dem Bauerstande der Provinz die persönliche Freiheit und zugleich eine sehr ins Einzelne gehende Verfassung gab, — da glaubten Alle die vielen Unbilden der Vergangenheit vollkommen gesühnt und blickten freudig und vertrauend in die Zukunft. Die glänzenden Hoffnungen haben sich aber nicht verwirklicht. Kaum drei Jahrzehnte sind seitdem vergangen, und kaum giebt es noch Jemand im Lande, der nicht tief von dem allgemeinen Mißbehagen betroffen ist, das aus den immer mehr sich verwirrenden Agrarverhältnissen hervorgeht. Es wagt Niemand mehr von der Zeit allein Besserung zu erwarten, und wer irgend die sich kundgebenden betrübenden Erscheinungen beobachtet, die Ursachen derselben durchdacht hat, — sucht in jener hoffnungsreichen Vergangenheit und ihrer freilich wohlgemeinten legis-

1) Ich möchte vermuthen, daß ich hierbei bereits den Livländischen Landtagsbeschuß vom Februar 1842 im Auge gehabt.

latorischen Bemühungen die Wurzel der Uebel, die schon die Gegenwart beeinträchtigen und in ihrer ungestörten Entwicklung noch mehr die Zukunft bedrohen.

Und doch hatte die Gesetzgebung von 1816 zu ihrer Zeit die kühnsten Wünsche der Freunde des Bauerstandes befriedigt. Der Bauer war persönlich frei, konnte frei über seine Kräfte, seinen Erwerb verfügen. Er konnte das Land, das seine Väter bebaut, durch freien Kontrakt von dem Gutsherrn in Pacht nehmen auf jede beliebige Zeit, selbst auf nur ein Jahr, um jeden Anschein der Fesselung an die Scholle zu fliehen. Die Pacht, die er zahlte, war eine langgewohnte Leistung — die Frohne — und selbst diese war zu seinem Besten in ihrer Art und Weise bestimmt. Wer nicht ein Grundstück pachten konnte, fand leicht reichliches Unterkommen als Knecht bei den Pächtern, die stets seiner zur Frohnleistung bedürfen mußten; auch er band sich nur auf kurze Zeit, auf ein Jahr, um nicht ans der Uebung seines Freizügigkeitsrechts zu kommen. Eine freisinnige, sehr detaillirte Gemeindeverfassung gewährte dem Bauernstande Selbständigkeit, und ein nach allen Regeln abgestuftes Gerichtswesen, in dem er Sitz und Stimme hatte, bildete den Schlußstein der neuen Ordnung. War es nicht verzeihlich, von einer so liberalen Gesetzgebung die schönsten Erwartungen für die sittliche und materielle Blüthe des Bauerstandes zu hegen, da zu gleicher Zeit ein erhöhtes religiöses Leben sich kund that und die Landwirthschaft, der Boden, in dem der Erwerb des Bauern wurzelt, einen mächtigen Aufschwung nahm? — Bald jedoch mußte man sich von der stattgehabten Selbsttäuschung überzeugen. Von der schönen Idee der Freiheit geblendet, im Bestreben, diese sogleich und um jeden Preis dem Landvolke zu erringen, hatte man das neue Gebäude mehr auf Theorien und Voraussetzungen als auf Erfahrungen und reale Verhältnisse begründet. Wurden die Resultate auch nicht sofort jedermanniglich klar, so kam es daher, weil man alles bereits fühlbare Uebel als eine unvermeidliche Folge der Uebergangs-

zeit in eine bessere Zukunft ansah, auf welche die Meisten noch immer vertrauten. Vielleicht auch, weil man der Wichtigkeit des ganzen Verhältnisses sich nicht recht deutlich bewußt war, beobachtete man weniger die mit dem Alltagsleben so eng verwebten und in dasselbe aufgehenden Erscheinungen des Agrarwesens, — häufig auch abgezogen durch die sich gerade hervorthuende Richtung aller Gedanken auf die Verwirklichung der Probleme der neueren Landwirthschaft. Je mehr man aber praktisch an die Lösung der darin liegenden Aufgabe ging, sich auch wohl in anderen Ländern nach den dortigen Agrarverhältnissen erkundigte, — desto mehr mußten alle Blicke sich auf die bäuerlichen Verhältnisse des eigenen Landes richten. Mit Schrecken gewahrte man nun den Weg, der in sorgloser Sicherheit seit 1816 auf einer Bahn zurückgelegt worden war, deren Ziel Auflösung aller bisherigen landwirthschaftlichen Verhältnisse und die moralische Vernichtung eines wirklich des Namens würdig zu erachtenden Bauerstandes sein mußte. Freilich hatte man den Bauern von der Scholle entbunden¹⁾, der Verwendung seiner Kräfte freien Spielraum gegeben. Allein man hatte dabei übersehen, daß der Ackersmann kein Fabrikarbeiter ist, nicht wie dieser überall, wo das Bedürfniß ruft, sich einträgliche Beschäftigung suchen kann.

Der Landmann ist für seine Thätigkeit, für den durch sie zu erzielenden Lebensgewinn auf stetige Bearbeitung desselben Grund und Bodens gewiesen; wer ihn von diesem völlig ablöst, vernichtet seine Existenz als solcher.

Dies war aber hier durchs Gesetz zum Theil geschehen oder doch vorbereitet. Indem dasselbe den unbeschränkten Besitz des Grund und Bodens dem Gutsherrn feierlich zusicherte, den Bauern dagegen zur Verwerthung seines einzigen Kapitals — seiner Arbeitskraft — ausschließlich auf Zeitpachtung der Ländereien des Herrn verwies, löste es ihn faktisch von

1) Die Schollenpflichtigkeit dauerte in Beziehung auf die Provinz fort.

dem Boden ab. Allerdings lag dies nicht in der Absicht des Gesetzes.

Daselbe war vielmehr von dem Gedanken ausgegangen, daß der in intellektueller und industrieller Kultur fortschreitende Bauer seine Arbeit in den gepachteten Boden stecken, diesen verbessern und daher lieb gewinnen, also auch gerne den das Grundstück ihm sichernden Pachtkontrakt immer wieder verlängern würde. Diesem Wunsche mußte, meinte man, der Gutsherr seines eigenen Vorteils wegen entgegenkommen, da er nur so pünktlicher Pachtleistung und guter Bewirthschaftung seines verpachteten Grundstückes gewiß werden könnte. — Allein hierin, wie sonst noch oft, hatte man auf falschen Voraussetzungen gebaut. Einerseits blieb die intellektuelle Kultur aus Mangel an einer angemessenen Schulerziehung stationär, während die moralische eben deshalb und aus anderen aus den sich entwickelnden wirtschaftlichen Wirrnissen hervorgehenden Gründen eher zurückging. Andererseits war der nun freie Bauer eben ein Freigelassener, dem jede Arbeit noch als Zwang erschien, dessen industrielle Thätigkeit daher sich dort, wo nicht der gute Wille des Herrn väterlich zwingende Aufsicht auch gegen das Gesetz fort dauern ließ, nur auf Befriedigung der gewohnten geringen Lebensbedürfnisse beschränken mußte. Dazu kam, daß die Pächter am liebsten sich kontraktlich nur auf ein höchstens drei Jahr banden. Nicht als ob gleich in der ersten Periode schon die alte Anhänglichkeit an das angestammte Gebiet untergraben und sie daher sofort darauf bedacht gewesen wären, nach Ablauf des Termins wirklich wegzuziehen, um sich eine vortheilhaftere Stelle, einen besseren Gutsherrn suchen zu können. Nein, sie wollten nur damit gewissermaßen die Wirklichkeit ihres neuen Umzugsrechts erproben, seiner Ausübung sich immer wieder versichern. Dadurch wurde der Pächter aber dem eigentlichen Sinne nach mehr bloß ein Miether, der nicht in der durch Verwendung aller seiner Kräfte erhöhten Produktivität des Bodens einen nachhaltigen Gewinn suchte, denn dazu war die jedesmalige im Kontrakt bestimmte Pachtzeit zu

kurz, — sondern für die Wohnung auf dem Grund und Boden, aus dem er zugleich seine Nahrung zog, die althergebrachte, daran haftende Frohn leistete, immer darauf vorbereitet, diesen Miethplatz mit einem anderen zu vertauschen, und daher wenig geneigt, auch nur für die Bequemlichkeit des Wohners einige Mühe zu verwenden. Hatte so das Gesetz in die Sinnesweise des Bauern den Keim gelegt zur Lockerung seiner Verbindung mit dem Boden, so begünstigte es überdies unwillkürlich diese Idee durch die dem Grundherrn zugesprochene Befugniß, frei über die Verwendung alles Landes zu bestimmen, also auch es zu eigener unmittelbarer Bewirthschaftung einzuziehen. Eine Befugniß, die in einer Zeit außerordentlicher Entwicklung der Landwirthschaft nothwendig häufig zur Ausübung kommen mußte. Freilich ist dies nur auf einer verhältnißmäßig geringen Zahl der Güter des Landes geschehen, weil die Grundherren aus einer gewiß achtungswerthen Pietät gegen ihre Bauerschaft von ihrem Rechte nicht Gebrauch machten. Dann aber auch, weil nicht in allen Lokalitäten dergleichen größere ökonomische Unternehmungen Vortheil boten, und weil das zur gedeihlichen Ausführung derselben nothwendige Kapital an Geld, Zeit und Intelligenz nicht Jedem zu Gebote stand. Allein schon das Bewußtsein der Möglichkeit, durch Aufkündigung von Seiten des Grundherrn von der Pachtstelle entfernt zu werden, die Erfahrung, daß es an manchen Orten und in großem Maßstabe wirklich geschehen, genügte, um dem durch Nationaleigenthümlichkeit mißtrauischen Bauern immer dies Schreckbild vorzuhalten. Daß er in solcher Stimmung nicht sein Arbeitskapital in den Boden zu stecken geneigt war, ließ sich erwarten. Konnte man ihm auch zumuthen, das Land durch seine Mühe zu verbessern, damit ein Anderer die Früchte derselben genießen sollte, während er wieder an einer neuen Stelle dieselbe vergebliche Arbeit zu beginnen hätte? — Viel eher war zu erwarten, was auch geschehen ist, daß es eine Art Spekulation werden könnte, ein Grundstück zu pachten, es auszufaugen und dann zu verlassen, bevor der Grundherr selbst dem schlechten Wirthschafter aufkündigte.

So ist es denn nicht zum Verwundern, wenn man neben vortreflich bebauten Feldern und Wiesen des Gutsherrn vollkommen vernachlässigte, ausgefogene Bauerländereien mit verfallenden Gebäuden findet, wenn die großen agronomischen Fortschritte des Landes mit wenigen, durch eine nicht in der Kraft und Neigung jedes Herrn liegenden strengen Aufsicht auch auf die bessere Bearbeitung der Bauerfelder veranlaßten Ausnahmen, spurlos bei dem Bauerstande geblieben sind. — Erscheint auf diese Weise das Band, das den Bauer an den Boden knüpft, den er bebaut, in seinem Kopfe gelöst, so ist es dies — ein natürlicher Zug im Charakter des Menschen — doch keineswegs in seinem Herzen, falls es ihm vergönnt gewesen, das Grundstück, wo er aufgewachsen, immer wieder in neue Pacht zu nehmen. Auch bei ihm ist die Liebe zur heimatlichen Scholle groß, die Gewohnheit knüpft ihn immer mehr an dieselbe, und sie lohnt es ihm auch durch höheren Ertrag, wenn dieses Gefühl über die Ungewißheit des Besitzes siegt. In solchen Fällen, die wohl immer Folge eines wirklich patriarchalischen Verhältnisses zwischen Herrn und Bauern sind, wird auch dieser letztere vielleicht an den landwirthschaftlichen Verbesserungen einigen Theil nehmen, gewiß aber leichter zu verhältnißmäßigem Wohlstande, zu höherer sittlicher und geistiger Ausbildung sich erheben. — Häufig aber ist leider gerade diese Anhänglichkeit an die Pachtstelle nur Ursache des Ruins für den Bauern, wenn durch Erbtheilung sein Kapital an Vieh und Geräth zu sehr verringert, wenn seine Pacht erhöht, ja nur die gewöhnliche Pachtrohn auf eine strengere Weise gefordert wird, und er doch die gewohnte Stelle nicht verlassen mag, obwohl die Unmöglichkeit, den Anforderungen zu genügen, seine moralische Kraft lähmt und so seiner Industrie den Nerv abschneidet. Und wird ihm nun endlich, falls er nicht bankerott geworden, aufgekündigt oder giebt er selbst der Nothwendigkeit nach, sich eine seinen Kräften angemessenere Pachtung zu suchen, so wird er meist oder doch häufig verwirthschaftete finden, die er dennoch gewöhnlich für die an dieser Stelle althergebrachte

Leistung übernimmt, welche für den jetzigen Zustand durchaus unverhältnißmäßig ist und daher ihn dem Bankerotte immer näher führt. Freilich ist in diesem Falle, wie überhaupt, die Uebernahme übermäßiger Pachtleistungen bei freien Kontrakten seine eigene Schuld. Kann man ihn aber verdammen, wenn man bedenkt, auf welcher Kulturstufe er steht, wie oft er jenes Verhältniß zwischen Boden und Pacht nicht zu beurtheilen vermag, wie er sich immer lieber an das Hergebrachte hält, — und wie endlich die Nothwendigkeit, für sich und die Seinigen ein Unterkommen zu finden, immer und überall den Armen über die Gegenwart die Zukunft vergessen macht.

Sind diese Elemente der Verarmung und daraus hervorgehenden Demoralisirung des Pächterstandes auch nicht überall vorhanden, so ist dieses von dem Folgenden wohl durchgängig anzunehmen. Der Pächter, für jetzt mit kaum bemerkbaren Ausnahmen zur Pachtleistung in Frohnen angehalten bedarf hierzu Dienstboten. Diese Klasse des Bauerstandes hat, eigentlich allein materiell durch die Freizügigkeit gewonnen. Denn bei der unbedingten Nothwendigkeit für die Pächter, Knechte zum Frohndienst zu haben, können letztere — falls sie, wie gewöhnlich, durch den Umzugstermin begünstigt sind — in den meisten Localitäten den Dienstlohn vorschreiben. So wird die Leistung des Pächters ohne Verhältniß zum Grund und Boden oder dessen Produktivität erhöht, ohne daß doch der Gutsherr irgend dabei gewönne. Aber in diesem in Zahlen ausdrückbaren Verluste des Pächters liegt nicht der Hauptschaden, vielmehr ist er darin zu suchen, daß die einjährigen Dienstkontrakte gewöhnlich geworden, und dadurch der Pächter bei irgend strenger Aufsicht jedes Jahr seine Dienstboten fortgehen und sich gezwungen sieht, neue, ihm ganz unbekannt in sein Haus aufzunehmen, die er endlich, aus Furcht vor dem steten Wechsel, kaum genau zu überwachen wagt. Und doch muß er diesen Leuten den größten Theil seines Kapitals, das für die Frohn bestimmte Arbeitsvieh und Geräth, unbedingt und häufig auf längere Zeit anvertrauen. Wer wird ihm den

oft nicht einmal erweisbaren Schaden ersetzen, der durch die Nachlässigkeit oder gar Bosheit seines Diensthboten veranlaßt ist. Am Ende des Dienstjahres verläßt ihn dieser und besitzt meist nichts, woraus ein Ersatz hierfür und für etwaige Versäumniß in der Frohnleistung zu erzwingen wäre, für die doch der Pächter verantworten muß. Es ist daher nicht zum Verwundern, wenn mancher Pächter lieber Knecht werden will, daß er jedenfalls lieber eine kleine Pachtstelle übernimmt, auch wenn sie ihm spärlicheren Unterhalt verspricht, nur um keinen oder doch nur einen Knecht zu brauchen. Ebenso erklärlich ist aber auch, daß bei dem steten Wechseln von Dienstherrn und selbst Gemeinden die Klasse der Diensthboten durch Uebermuth, durch die aus dem vagabundirenden Stellensuchen hervorgehende Gewöhnung an Müßiggang und Lüderlichkeit, beim Mangel strenger häuslicher Zucht und Aufsicht besonders in jüngeren Jahren, doch am Ende trotz der verhältnißmäßig günstigeren Stellung nicht bloß moralisch, sondern auch materiell zu Grunde geht. Und geschieht dies mit Diensthboten, so sind es wieder die Pächter, denen sie zur Last fallen, denn diesen sind alle Beschwerden des Gemeindegewesens faktisch auferlegt, ohne daß ihnen irgend große Vortheile aus demselben zu entspringen vermögen.

Freisinnig war die Gemeindeverfassung allerdings, die man dem Bauerstande gegeben hatte; denn man wollte ihn durch sie zu einer höheren Selbstständigkeit, als die persönliche Freiheit an sich gewährt, erziehen. Aber eben für diese Erziehung war das Landvolk nicht reif. Seine nationelle Eigenthümlichkeit wies auf den völligen Mangel an Gemeinfinn, wenigstens in Betreff materieller Interessen, hin. Es hätte also vorzugsweise gegen dieses Uebel gekämpft werden müssen, um so die nothwendigste Grundlage eines Gemeindegewesens zu gewinnen. Statt dessen hatte man sich begnügt, das Hemmniß zu umgehen und Gemeinden ohne Solidarität der Interessen geschaffen, die also bloß durch die gesetzliche Gemeindeordnung zusammengehalten werden sollten. Was ist aber ein Gesetz, das nicht seine Wurzel im Leben hat?

Die Gemeinden bestanden daher eigentlich mehr bloß offiziell, und was sie noch an wirklichem Leben hatten, gewannen sie im Widerspruche mit dem Gesetze, — indem man eine Menge gesetzlich persönlicher Verpflichtungen als Gemeindelasten, was sie auch ihrer Natur nach waren, anzusehen sich gewöhnte. Der einzige Vortheil, den das neue Gemeinwesen brachte, war vielleicht die gesichrtere Versorgung der Armen und Erziehung oder vielmehr Aufziehung, denn von Schulen kann nicht die Rede sein, der Waisen. Man hatte eine Gemeinde geschaffen, an die Staatsregierung und Gutsherren sich hielten, an welche allen Gemeindegliedern tausend Ansprüche gegeben waren, — die aber nach außen durch ihre auf einer so niedrigen Kulturstufe stehenden Beamten keine Vertretung fand, nach innen keinen Gegenanspruch, keine Autorität hatte. Der Postreiter oder Einhäusler war nur in Bezug auf nicht zu verweigernde Unterstützung ein Gemeindeglied. Der Diensthote verließ, kaum der väterlichen Gewalt entwachsen, ohne Weiteres die Gemeinde, die seine Jugend beschützt, gerade wo er ihr durch seine Arbeitskraft dafür hätte Ersatz leisten müssen. Ja, der Aufzögliug, den die Gemeinde ernährt und gehegt, verließ sie mit erlangter Mündigkeit, um anderswo sein Glück zu suchen. Weil aber die Gemeindebeamten auf keine Weise den Anforderungen ihrer Stellung gewachsen waren, mußten die Herren — damit nicht eine völlige Verwirrung eintreten sollte — doch wieder das Heft in die Hände nehmen, was jene gehoffte Selbstständigkeit der Gemeinden völlig unmöglich machte und mancher Willkür, bei der so nahliegenden Erinnerung früherer Zustände, das Thor öffnete.

So stand das Gesetz überall im Widerspruch mit dem Leben. Die daraus hervorgehende Verwirrung wurde noch vermehrt, indem von den Staatsbehörden oft zwar an dem Buchstaben der gesetzlichen Verordnungen gehalten ward, wo sie unausführbar waren, wo sie aber wirklich ausführbar waren, dieselben nicht immer konsequent durchgeführt wurden. Wohl manche Maßregel ist auch vorgefaßten Meinungen ge-

opfert worden, die doch von langer Erfahrung und Einsicht in die Lokalverhältnisse auerathen war. Eine größere Schuld aber möchte den in Bauersangelegenheiten thätigen Landesbehörden zur Last fallen, die nicht immer mit richtiger Einsicht in die freilich schwierigen Verhältnisse und mit genügendem Vergessen vergangener Zustände handelten, auch nicht immer der Erfüllung ihrer Verpflichtungen ganz genau nachgekommen sind. Und doch kann nur unbedingtes, weil gerechtfertigtes, Vertrauen zu den Behörden den Bauern aus dem Zustande fortwährender Unmündigkeit erheben, dem das Gesetz ihn hat entziehen wollen.

Was noch von früherer Wohlhabenheit bei den Bauern sich fand, ging an vielen Orten allmählich unter, während die moralische Kraft, die allein sie im Kampfe mit den Verhältnissen hätte aufrecht halten können, durch die unselige, immer zunehmende Völlerei untergraben wurde. Es geschah nichts, um sie durch Unterricht zu erhöhen, zu wenig, um ihr in der Religion den allein festen Halt zu geben. Der Verband mit den Gemeindegemeinschaften war ein bloß äußerlicher, und während so dem Bauern die Grundlage alles Lebens im Staate, die Gemeinde, fehlte, versagte sich ihm zugleich auch der Besitz. Das alte Band, das ihn an den Boden der Väter fesselte, war zerrissen und nicht durch ein anderes ersetzt worden, aber das Gesetz band ihn dennoch an den Landbau, ihm den Uebergang zu anderem Lebensberufe versagend. Auch die alten, durchs Herkommen gesetzten Verhältnisse mit den Grundherren, gemildert durch die interessirte Anhänglichkeit des Leibeigenen und die von eigenem Vortheil gebotene Hilfsbereitschaft des Gebieters waren durch die Pachtkontrakte und den häufigen Wechsel zerstört. An Stelle der alten, gesetzlichen Willkür war eine neue Gesetzlichkeit getreten, die Willkür zwar verbot, aber nicht hinderte, in der Anwendung selbst oft den Schein derselben erhielt. In einer Zeit gewaltiger landwirthschaftlicher Fortschritte, wo dadurch der Sinn der Grundbesitzer fast ausschließlich auf materielle Interessen gerichtet ward, mußten

dieselben ansehen, wie die doch ihnen gehörenden Bauerländereien durch schlechte Bewirthschaftung oft völliger Entwerthung entgegen gingen, während eigene Bewirthschaftung reichlichen Gewinn versprach. Jetzt, wo eine Verdoppelung der Arbeitskraft wünschenswerth erschien, vermochten die Pächter kaum die hergebrachte Frohn nach den neueren Wirthschaftserfordernissen zu leisten. So mußten denn die Pächter leicht ein Hemmiß des vollen industriellen Aufschwungs im Lande Vielen erscheinen, während zugleich bei denen sowohl, die an der Vergangenheit hingen, als bei denen, deren schöne Hoffnungen für die Zukunft getäuscht waren, häufig sich eine Mißstimmung gegen den Bauernstand im Allgemeinen entwickelte. Und doch lag an ihm weit weniger die Schuld, als an den Verhältnissen und denen, die sie verursacht und hernach nichts gethan, um ihre verderbliche Entwicklung zu hemmen.

Mag auch dieses Bild zu schwarz gemalt erscheinen, weil gewiß vielfach das Herkommen und aufgeklärte Pietät der Gutsherren die überall gleicherweise sich findenden Keime der Zerstörung nicht haben sich entwickeln lassen, — so wird doch Jeder zugestehen, daß das Gesetz nirgends mildernd eingeschritten ist. Mag es auch viele wohlhabende Gebiete und einzelne Pächter geben, mag in manchen Gegenden die Moralität und Intelligenz des Landvolks sich allmählich heben, — so trägt doch die Agrarverfassung jene Keime der Auflösung in sich und bleibt Alles dem Herkommen und der Zeit, die so viel den materiellen Interessen zu opfern geneigt ist, überlassen, so ist der Bauernstand als solcher in seiner Existenz bedroht.

Die Landbevölkerung als geschlossenen Ackerbau treibenden Stand erhalten und ausgebildet zu sehen, ist aber nicht bloß für die Staatsregierung wünschenswerth, die in ihr die feste Grundlage des ganzen Staatsgebäudes sucht, sondern ebensmäßig für die Ritterschaft, ja fast Lebensbedingung derselben. Eines theils erscheint die Konstituierung eines tüchtigen Bauernstandes der einzige mögliche, durch Charakter und bisherige Schicksale vorgezeichnete Weg, um das Landvolk der moralischen

und gesellschaftlichen Vervollkommnung entgegenzuführen. Auseretheils liegt in der in solcher Weise zu erstrebenden gleichen Richtung eine unentbehrliche Bürgerschaft mehr für die Erhaltung und fernere Ausbildung der historisch entwickelten ständischen Verhältnisse in Esthland überhaupt und der Ritterschaft insbesondere. Denn nur indem sie, die in ihren Mitgliedern bevorzugte Eigenthümerin des bei weitem größten Theils des vaterländischen Grund und Bodens ist, die Verbindung mit dem denselben bebauenden Stande enger knüpft, kann sie eine festere Grundlage ihrer politischen Existenz gewinnen. Durch eine ihrer würdige Anerkennung und Förderung der Ansprüche des Bauerstandes auf Wohlstand und Selbstständigkeit würde sie an demselben einen Freund und Träger ihrer verfassungsmäßigen Rechte, in etwaigen zukünftigen Stürmen eine feste Stütze sich erwerben. Wie viel wichtiger diese aber wäre, als die solchen Zugeständnissen zum Opfer gebrachten, möglicherweise bei entgegengesetztem Verfahren erreichbaren materiellen Vortheile, dürfte sich der Ritterschaft — und dann leider zu spät — erweisen, wenn einst jener Stand vermöge streitender Interessen ihr feindlich gegenüberstände.

Im zweiten Abschnitte — die Vorschläge der Kommission — zerfallen dieselben in zwei Abtheilungen, in jeder mit besonderer Numerirung. Die Vorschläge sind durch Motivirungen eingeleitet, welche jedoch bisweilen sich ganz von selbst verstehen, so daß ich sie weiter nicht berücksichtigt, während andere vollständig wiedergegeben sind. Die Vorschläge selbst sind nur hin und wieder verkürzt.

Ich muß hier vorausnehmen, wie auf dem nun folgenden Landtage, auf Vorschlag des Ritterschaftshauptmanns, am 19. Januar beschlossen wurde, daß alle Anträge ohne Rücksicht des Gegenstandes, bevor sie zur Verhandlung gebracht würden, zuvörderst von den Kreisdeputirten zu begutachten und erst mit deren Sentiment zum Vortrage kommen dürften.

Bei den Vorschlägen der Kommission werde ich daher die ergänzenden oder abweichenden Sentiments aufführen; wo dies nicht geschieht, haben sie einfach beigeppflichtet.

I.

Vorschläge zur Kräftigung und Belebung des Gemeindegewesens.

1. Eine erweiterte Solidarität der Gemeindeglieder erscheint nothwendig, so namentlich bei der Kopfsteuerzahlung durch Repartition der von der ganzen Gemeinde zu bezahlenden Summe auf die arbeitsfähigen Glieder derselben.
2. Um dieses möglich zu machen, muß es Grundsatz werden, einmal, daß jedes Gemeindeglied für die in seiner Jugend genossenen Vortheile des Gemeindeverbandes verpflichtet ist, bis zu einem gewissen Alter durch seine Thätigkeit als Pächter oder seine Arbeit als Dienstbote in den Grenzen der Gemeinde, dieser ihre gehabte Vorsorge und Unkosten zu ersetzen oder aber diese Verpflichtung durch eine nach dem Alter normirte Geldzahlung abzukaufen.
3. Eine strenge und detaillirte Dienstordnung, welche auch den Abschluß von Dienstverträgen nur auf nicht weniger als drei Jahre feststellt, damit Ordnung in den Gemeinden gehandhabt werden könne und es den Pächtern, auf welchen die Solidarität hauptsächlich ruhe, möglich werde, ihren Verpflichtungen gegen Staat, Grundherrn und Gemeinde nachzukommen.

Die Kreisdeputirten pflichteten dem von der Kommission ausgesprochenen Grundsatz um so mehr bei, als er auf dem letzten ordinären Landtag bereits angenommen worden, glaubten aber, daß es auch zweckmäßig erscheine, nochmals ein Gesuch um jährliche Umschreibung vorzustellen.

II.

Vorschläge zu einer besseren Stellung des Bauernstandes durch eine gewisse Normirung der Pachtleistungen.

Hier geht eine Einleitung voraus, die ich wörtlich nach der mehrbesagten Abschrift einschalte.

Jedem, der irgend mit der ganzen Schwierigkeit der Aufgabe vertraut ist, muß es unmöglich erscheinen, jetzt schon Maßregeln vorzuschlagen, durch welche definitiv das Verhältniß der Grundherren und ihrer gegenwärtigen Pächter also geregelt werden könne, daß ohne Beeinträchtigung der wohlbegründeten Rechte, ersterer, der Bauerstand, eine seiner Stellung im Staate angemessene Konstituierung erhalte. Ja selbst und vorzüglich im wohlverstandenen Interesse des Bauernstandes darf eine demgemäße Umwandlung der bestehenden Agrarverhältnisse die tief in alle Lebensinteressen des Landes eingreifen muß, nicht übereilt werden, sondern bedarf einer allmählichen Entwicklung nach Maßgabe der während dessen zu machenden Erfahrungen. Die Kommission hält deshalb einen transitorischen Zustand für unumgänglich nöthig, damit die Ritterschaft im Laufe desselben die endliche Einführung einer definitiven Agrarverfassung vorbereiten könne. Um dem Zwecke dieses transitorischen Zustandes die Erfüllung zu sichern, schlägt die Kommission dem Landtage folgende Maßregeln zur Beprüfung und Beschlußnahme vor.

Maßregeln für den provisorischen Zustand.

Kurz gefaßt besagt die Motivirung, die 1816 eingerichtete „Kommission für Bauerangelegenheiten“, — unter Vorsitz des Gouverneurs, aus mehreren Staatsbeamten und zwei von der Ritterschaft erwählten Gliedern bestehend, — sei den gegenwärtigen Verhältnissen nicht mehr angemessen, habe eine zu geringe Kompetenz und gebe der Ritterschaft zu geringen Ein-

fluß. In Folge dessen machte die Kommission den nachfolgenden Vorschlag:

1. Die frühere, den jetzigen Verhältnissen und ihren Anforderungen nicht mehr entsprechende Bauerkommission möge folgender Gestalt neu konstituirt werden. Unter Vorsitz des Civilgouverneurs möge sie bestehen: aus einem Regierungsrathe, dem Direktor des Domänenhofs, vier vor der Ritterschaft auf den Landtagen ernannten besitzlichen und ihre Besitzungen selbst verwaltenden Gliedern derselben, eines aus jedem Kreise, und einem Sekretäre mit berathender Stimme. Zu dieser letzteren Stelle würde die Ritterschaft vorzugsweise aus ihren besitzlichen Gliedern der Kommission drei Kandidaten vorschlagen. Den Gehalt des Sekretärs und die Kanzleiausgaben würde die Ritterschaft zu tragen verpflichtet sein. — In Sachen von ganz lokalem Interesse müßte auf den Antrag der ritterschaftlichen Kommissionsglieder die Kommission für den speziellen Fall ein mit diesem Interesse bekanntes Mitglied der Ritterschaft hinzuziehen, dem indessen bloß eine berathende Stimme zustände. — Diese Kommission müßte alle Befugnisse und Berechtigungen der früheren von 1816 haben, namentlich das Recht, sich unmittelbar an den Kaiser wenden zu dürfen. Sie würde, außer den auf besondere Anlässe gehaltenen Sitzungen, sich alle Tertial einmal auf die benötigte Zeit versammeln, zu welchen regelmäßigen Sitzungen sowohl die Glieder derselben, als der Landtag und der Ausschuß, sowie jeder Eingeseffene der Provinz schriftliche Anträge hinsichtlich der Bauverhältnisse zur Berathung einliefern könnten. Bei wichtigen Angelegenheiten müßte die Kommission das Sentiment des ritterschaftlichen Ausschusses einziehen, und etwa für nothwendig erkannte organische Einrichtungen müßten der Zustimmung des Landtags

unterliegen. Ferner müßte diese Kommission aus ihrer Mitte alljährlich Glieder delegiren, welche die Gemeinde-, Kirchspielspolizei-, und Kreisgerichte zu revidiren hätten, dergestalt, daß diese Behörden immer in einem Zeitraume von vier Jahren sämmtlich revidirt wären.

Bei der besonderen Wichtigkeit der Vorschläge Punkt 2, 3 und 4 gebe ich die Motivirung vollständig nach dem Originale:

Während man bei dem früheren Zustande der Landwirtschaft zufrieden war, wenn die althergebrachten Hoß-Acker und -Wiesen sich in guter Kultur befanden, haben die großen agronomischen Fortschritte der neueren Zeit theils eine größere Ausdehnung, theils eine bequemere Vertheilung des von den Gutsherren unmittelbar bewirtschafteten urbaren Areals vielfach nothwendig oder doch wünschenswerth gemacht. Es haben daher viele Grundherren von dem ihnen gesetzlich unzweifelhaft zustehenden Rechte der freien Disposition über das ganze Gutsareal Gebrauch gemacht und zum Zwecke agronomischer Verbesserungen bald einzelne Pachtstellen, bald selbst die Feldmark ganzer Dörfer in unmittelbare Bewirtschaftung genommen. Traf dieses häufig mit dem Vakant- oder Bankerottwerden der bezüglichen Pachtstellen zusammen, so konnte es doch ebenso oft nur dadurch bewerkstelligt werden, daß der Grundherr ihre Verpflichtungen vollkommen erfüllenden Pächtern die Pachtkontrakte aufkündigte, entweder ihnen neue Pachtstellen auf seinem Gebiete gebend oder antragend, oder aber ihnen überlassend, anderweitig sich Gelegenheit zur Benutzung ihrer industriellen Kräfte zu suchen. So mancher glänzende agronomische Fortschritt, dessen die Provinz sich zu rühmen hat, ist durch diesen Prozeß hervorgerufen worden. So manche durch die Noth jetzt glücklich überstandener Zeitverhältnisse herabgekommene grundbesitzliche Familie verdankt ihm die Rückkehr des Wohlstandes. — Dennoch aber ist nicht

zu leugnen, daß dieses Verfahren auch vielfache große Nachtheile für das Verhältniß zwischen dem grundbesitzlichen Adel und der auf dessen Gebieten als Pächter angesiedelten Bauerschaft bereits gebracht hat; — ja, bei konsequenter und allgemeinerer Durchführung, letzterer als integrireдем Stande des Landes im höchsten Grade gefahrbringend werden muß. Darf auch angenommen werden, daß das Sprengen und willkürliche Versetzen nur auf dem bei weitem geringeren Theile der Güter stattgehabt hat, so haben doch die Folgen sich im ganzen Lande fühlbar gemacht. Der Pächter konnte sonst, wenn er seine Verpflichtungen regelmäßig und ordentlich erfüllte, sich zwar nicht dem Gesetze, wohl aber dem Herkommen nach gewissermaßen als Erbpächter ansehen, wenigstens glauben, daß nur ganz außerordentliche Umstände den Grundherrn veranlassen würden, ihm den Pachtvertrag zu kündigen. Dieses Verhältniß, zum Theil aus dem der früheren Erbunterthänigkeit erwachsen, ward durch das beiderseitige wohlverstandene Interesse begünstigt. Denn die allgemeine Erfahrung lehrte, daß einerseits diejenigen Pachtstellen, die lange sich in einer und derselben Familie erhalten in der Regel am besten bewirthschaflet waren, — daß die Pächter derselben sich in ihrer Moralität, in ihrem den Verhältnissen gemäßen Selbstständigkeitsgefühl, in dem treuen und gewissenhaften Erfüllen der Pachtleistung sich vor allen Anderen vortheilhaft auszeichneten. Andererseits bildete sich im Laufe der Zeit ein aus gegenseitiger Pietät entstehendes Band zwischen solchen Pächtern und dem Grundherrn, das diesen bewog, gegen dieselben Nachsicht zu üben, wo es geschehen konnte, ihnen mit Unterstützung und — was von größerem Werthe war — mit seinem Rathe beizustehen, wenn die Umstände es erforderten.

Dies Verhältniß hat meistens jetzt aufgehört, und wenn auch andere Ursachen mit dazu beitragen, so wird doch die meiste Schuld auf das Sprengen fallen. Selbst auf den Gütern, wo dieses bisher nicht vorgekommen, ist der seiner Eigenthümlichkeit nach mißtrauische Pächter in die drückende

Ungewißheit versetzt worden, ob ihm seine Pachtstelle — die oft bereits eine lange Reihe von Jahren von seinen Vorfahren bewirthschaftet worden — ihm auch noch fernerhin gelassen werden wird, wenngleich er den Pachtvertrag genau erfüllt. Weil die Aussicht, dieselbe seinem Erben zu übertragen, ihm ungewiß geworden, wird er zweifelhaft, ob es sich noch der Mühe lohne, alle seine Kräfte anzustrengen, um das Grundstück in gutem Stande zu erhalten, es gar durch industriefere Benutzung seiner Hilfsmittel zu verbessern. Je einfacher der Mensch, desto mehr wird man finden, daß ihm nur das lieb ist, was ihm Mühe und Sorge gemacht hat, so mußte denn auch in den Pächtern allmählich die alte Anhänglichkeit an ihre Pachtstellen zugleich mit der wirthschaftlichen Sorgfalt für dieselben erschüttert werden. Andere Umstände traten hinzu — namentlich immer wachsende Plackereien mit den Dienstboten, der oft bis zur Ueberlastung schwer werdende Frohndienst, die gewöhnlich nur einjährigen Pachtverträge — und so mußte das Pietätsverhältniß zwischen Grundherren und Pächtern vielleicht unwiederbringlich sich verlieren und dadurch die kräftigste Grundlage zeitgemäßer Entwicklung beider Stände untergraben werden. Um nun davon zu erhalten, was noch erhalten werden kann, zugleich aber um — bei der Ungewißheit dessen, was die einstige definitive Regulirung der Agrarverhältnisse mit sich bringen kann — während des transitorischen Zustandes den Bauernstand in seiner jetzigen Konsistenz zu bewahren, zu verhindern, daß derselbe nicht in Folge damit unvereinbarer landwirthschaftlicher Unternehmungen theilweise vom Grund und Boden verdrängt werde, — erscheint es wünschenswerth, für die Dauer des transitorischen Zustandes das Einziehen von Pachtstellen zu untersagen. Da indessen Fälle eintreten können, wo die Einziehung einer Pachtstelle allein die Ausführbarkeit einer unumgänglichen wirthschaftlichen Verbesserung möglich macht, ohne welche häufig der Grundbesitzer sich nicht in seinem Gute erhalten kann, so mußte solches möglich sein, sobald die oben Punkt 1 vorge-

schlagene Bauerkommission (die von jetzt an immer bei Erwähnung der Bauerkommission verstanden wird) nach Einsicht des Verhältnisses es genehmigt. Ebenso müßte es mit ihrer Genehmigung gestattet sein, wenn sich so kleine Pachtstellen finden, daß jede einzeln nicht einem ordentlichen Pächter genügenden Erwerb sichern kann, mehrere derselben in kleinere größere zusammenzuziehen. Sollte endlich durch irgend welche Umstände eine Pachtstelle vakant werden und der Grundbesitzer, der dieselbe nicht einziehen darf, nicht gleich einen Pächter zu verhältnißmäßigen Bedingungen finden, so müßte die durch das Verbot des Einziehens so sehr bevorzugte Gemeinde wenigstens gehalten sein, solidarisch für die Pachtleistung des leerstehenden Grundstücks zu haften, und deshalb entweder von sich aus einen auch dem Grundherrn genehmen Pächter herbeizuschaffen oder aber auf eigene Rechnung die Pachtstelle zu verwalten. Um jedoch in Fällen, wo durch die zu große Zahl oder die völlige Verwirthschafttheit solcher Pachtstellen die Erfüllung dieser Pflicht der Gemeinde unmöglich würde, dieselbe vor Gravirung zu sichern, so hätte auch hier die Bauerkommission über das zu Geschehende zu entscheiden.

Die Kommission schlägt daher dem Landtage folgende Bestimmungen zur Beprüfung und Beschlußnahme vor:

2. Während der Dauer des transitorischen Zustandes ist jedes Einziehen von Pachtstellen und willkürliches Versetzen von Pächtern untersagt. Ausnahmisse, welche dennoch die Nothwendigkeit solcher Maßregeln herbeiführen sollten, unterliegen der Beprüfung und Genehmigung der Bauerkommission.

Diesem Punkte wurde von den Kreisdeputirten zwar beigespflichtet, jedoch mit der Erläuterung, daß hierunter nur alle diejenigen Pachtstellen verstanden werden sollen, welche vom Bauergesetzbuche als solche bezeichnet sind.

3. Falls während des transitorischen Zustandes eine Pachtstelle ohne Veranlassung des Grundherrn vakant bleibt, so ist die Gemeinde verpflichtet, solidarisch

für die Pachtleistung zu haften und mag sie deshalb von sich aus einen dem Grundherrn genehmen Pächter herbeischaffen oder die Bewirthschaftung für eigene Rechnung zeitweilig übernehmen. Kann die Gemeinde eine hieraus hervorgehende besondere Gravirung beweisen, so entscheidet die Bauerkommission über das Weitere.

Die Kreisdeputirten schlagen dessen vor: „einen annehmbaren Pächter zu stellen, den der Gutsherr nicht zurückweisen darf. Hat die Gemeinde keinen Pächter stellen können, so mag der Gutsherr die Pachtstelle auf seine Rechnung bewirthschaften, jedoch nicht als Hofsländ; so lange aber muß die Gemeinde die öffentlichen Lasten dieser Stelle tragen.“

4. Dem Gutsherrn steht das Recht zu, mit Genehmigung der Bauerkommission mehrere kleine Pachtstellen in wenige größere zusammenzuziehen, wenn die Verhältnisse es erweislich verlangen.

Auch in Betracht der nachfolgenden Punkte 5 bis 7 sind die Motivirungen zu wichtig, um nicht wörtlich wiedergegeben zu werden.

Man hört häufig Pächter darüber klagen, daß ihre Pachtstellen nicht mehr im Stande sind, ihnen im Verhältnisse zu der für dieselben zu leistenden Obliegenheiten, hinreichenden Ertrag zu liefern. Häufig mag der Grund dazu in der Persönlichkeit des Pächters selbst liegen oder aber in den schwierigen Verhältnissen, in welche die bestehenden Gesetze den Pächter hinsichtlich seiner Dienstboten bringen. Oft wird er auch darin zu suchen sein, daß man eine früher gute, aber lezthin verwirthschaftete Pachtstelle für die frühere Leistung übernommen, oder die Frohn erhöht oder verändert worden, vielleicht auch nur genauer und unter strengerer Aufsicht gefordert wird als bisher. Indessen werden jene Klagen auch sehr häufig wirklich in der Beschaffenheit der Pachtstelle be-

gründet sein, und dies um so mehr, als die Frohn hier und dort vielleicht mehr als eine an einem bestimmten Grundstücke haftende Reallast, als eine dem Werthe desselben entsprechende Pachtleistung angesehen werden mag. Allerdings ist es, da das ganze Pachtverhältniß auf freien Kontrakten beruht, Sache des Pächters, vor Abschluß des Vertrags gehörig zu prüfen, ob das Grundstück ihm neben der verlangten Leistung auch noch einigen Gewinn zu gewähren vermöge. Bedenkt man aber den Kulturzustand des Landvolks, sein Hängen an dem Hergebrachten, seine geringe Einsicht in das Wesen des Pachtvertrags, seine in seinen bisherigen Schicksalen begründete Sorglosigkeit in Betreff der Zukunft, — so wird man zugeben müssen, daß die Gefahr des Mißbrauchs durch Ueberlastung des Pächters mit Frohn sich häufig genug ergeben wird. Denn die größere Masse der Pächter, welche beim Mangel an Fähigkeit, Unternehmungsgeist oder anderer begünstigender Umstände, selbst des Willens ihrer Grundherren, von der Frohnpacht abzugehen im Stande sind, werden leicht aus Gewohnheit und Indolenz oder in der Noth, wenn sie keine andere Auskunft haben, sich entschließen, eine übertriebene Frohnleistung zu übernehmen, um wenigstens augenblicklich sich und ihrer Familie einen Verbleib zu sichern. Sie werden dies um so leichter eingehen, als die Leistung von etwas mehr oder etwas minder Arbeit ihnen nothwendig gleichgiltiger erscheinen wird, als es in ähnlicher Beziehung bei einer Geld- oder Kornzahlung der Fall gewesen wäre. In solcher Lage werden sie vielleicht mit Hilfe des Grundherrn eine Zeit lang sich fortquälen und bei einiger Nachsicht von seiner Seite mangelhafte Arbeit nothdürftig leisten. Allein ihr Zustand wird in den seltensten Fällen sich bessern, sondern, wie die Erfahrung beweist, das Elend sie auch moralisch so sehr herabwürdigen, daß Abhilfe, je später desto schwerer, werden muß. — Bei einer mäßigen, dem Werthe des Pachtlandes angemessenen Frohnleistung aber kann der fleißige und ordentliche Bauer gewiß nicht allein auf eine gesicherte Subsistenz rechnen, son-

dern unter irgend günstigen Umständen auch etwas zurücklegen und jedenfalls einige Selbstständigkeit in Gesinnung und Lebensverhältnissen erwerben und bewahren. Soll daher dieser die Existenz des Bauerstandes bedrohenden Gefahr vorgebaut werden, so wird ein die Höhe der Frohnleistung nach der wirklichen Ertragsfähigkeit des Grundstücks beschränkendes Maaß sich als nothwendig ergeben. Da nun durch die Taxation der Kreditkasse der Kapitalwerth der Bauerpachtgrundstücke zur Sicherung der darauf als Darlehn zu ertheilenden zwei Drittheile dieses Werths festgestellt und nach der demselben entsprechenden Frohnleistung in Geld veranschlagt, die bezügliche Rente zur Darstellung des Anleihkapitals ermittelt wird, — so erscheint es nicht billig, dem Pächter eine höhere Leistung und also gewissermaßen wucherischen Zins abzufordern. Auch erleidet eigentlich der Grundherr keinen reellen Verlust, wenn er auf das verzichtet, wovon er ja selbst anerkannt hat, es könne ohne Ueberlastung des Pächters nicht füglich geleistet, also auch nicht dauernd darauf gerechnet werden. In den Grundätzen, welche die garantirende Gesellschaft bei der Revision des Taxationsreglements für die Berechnung des Verhältnisses zwischen der Pachtstelle und den von ihr zu leistenden Obliegenheiten aufstellt, wird sich daher die angemessenste Norm für die Frohn und damit verbundenen anderen Leistungen finden, sobald auf die Lokalverschiedenheiten die gebührende Rücksicht genommen wird. — Hiermit wäre also das Maximum gegeben, über welches hinaus der Grundherr bei Frohnpachtungen keine Leistungen verlangen dürfte.

Weil aber die sofortige Anwendung dieser Norm gleichzeitig über das ganze Land Schwierigkeiten hätte und z. B. eine allgemeine Vermessung voraussetzte, die nicht so schnell zu bewerkstelligen wäre, so brauchte bloß im Klagefall von Seiten der Bauern über zu hohe Frohnleistung von der Bauerkommission zur Anwendung der Norm geschritten zu werden, — was bei gemessenen Gütern leicht fallen würde. Sollte es der genannten Kommission bei ungemessenen Gütern nicht

gelingen, eine glückliche Vereinigung zu Stande zu bringen, so müßte sie sofort, insoweit es ihr nothwendig erschiene, eine revisorische Messung anordnen, wobei der Grundherr die baaren Auslagen, die Bauerschaft aber die nöthigen Tagewerke hergeben könnte. — Jene Norm sogleich, und ohne Rücksicht darauf, ob ein Klagefall wirklich vorliegt, auf allen Gütern in Anwendung zu bringen, erscheint auch schon deshalb nicht rathsam, weil anzunehmen ist, daß dort, wo die Bauern bisher sich in einer behaglichen und wohlhabenden Lage befunden, wo sie bisher nicht über Mangel oder Ueberlastung geklagt haben — der Gutsherr von sich aus freiwillig zum Besten seiner Bauern Opfer gebracht und Nachsicht geübt hat, wodurch überdies ein freundliches Verhältniß zwischen Beiden begründet und erhalten worden ist. Hier würde eine ohne alle Veranlassung eintretende neue Regulirung nur erweisen, daß die durch die Norm gebotenen Ermäßigungen den Bauern bereits früher durch das Wohlwollen und die Einsicht des Herrn zugestanden worden, — die etwaigen Abweichungen aber in den lokalen Verhältnissen begründet sind. Ein Vortheil für die Bauern würde sich also dabei in den wenigsten Fällen ergeben, jedes Mal aber der große Nachtheil, daß jenes freundliche Verhältniß zu dem Grundherrn, dieses so wünschenswerthe Bindemittel der Agrarverfassung, wahrscheinlich aufhören würde, und damit alle fernere Rücksicht auf Umstände, die von keiner Gesetzgebung vorgesehen werden können. — Auf die Strandbauern, deren eigentliche Pachtung das Meer ist, könnte ohnedies eine solche Norm schwer Anwendung finden.

So nothwendig aber auch die Aufstellung einer Norm der Frohnpachtleistung erscheint, so werden doch auch gewiß Fälle eintreten, wo die Untersuchung durch die Bauerkommission zwar einerseits ausweist, daß die Pachtstücke wirklich nicht mit der Leistung im Verhältniß stehen, andererseits aber die Unmöglichkeit für den Gutsherrn vorliegt, die Pachtstücke demgemäß zu vergrößern. Allerdings wäre dem abgeholfen, wenn statt dessen auf eine verhältnißmäßige Verminderung der Frohn-

leistung anerkannt würde. Da aber in den meisten solchen Fällen die Pachtstücke überhaupt wohl zu klein werden, um bei den hiesigen landwirthschaftlichen Verhältnissen tüchtigen Pächtern die Möglichkeit nachhaltigen Erwerbs zu bieten, so müßte es den Grundherren freistehen, falls ihnen eine Ermäßigung der bezüglichen Frohnleistung nicht ausführbar erscheint, eine oder mehrere Pachtstellen des betreffenden Dorfes eingehen zu lassen, um so Land zu gewinnen, womit die übrigbleibenden normmäßig ausgestattet werden können.

Wenn aber auf diese Weise im Allgemeinen die Frohnleistungen in ein richtiges Verhältniß zu den Pachtstellen gebracht worden, so ist doch die ganze Schwierigkeit, häufig die Wurzel aller Uebelstände, noch nicht gehoben. Es liegt im Charakter der Frohn, daß sie eine ebenso unbestimmte Leistung als Einnahme, ihr wirklicher Werth für den Leistenden wie für den Empfangenden durchaus schwankend ist. Als allein Gewisses in ihr erscheint, daß sie ohne Ausnahme dem Leistenden mehr kostet, als sie dem Empfangenden einbringt. Dies wird besonders der Fall sein, wenn, wie bisher, in der hiesigen Wirthschaft der Diensthote als wirkliche Fröhner so sehr im Vortheil gegen den frohnleistenden Pächter ist, daß eine Ueberwachung durch diesen, der doch für sie haften muß, kaum möglich wird. Bei diesem schwankenden Werthe der Frohn machte in früheren Zeiten, wo die Landwirthschaft nach der Väter Weise immer ihren alten Schlendrian fortging, der Vortheil häufig wenigstens durchaus auf der Seite des Pächters oder des damaligen Gefindewirthes gewesen sein. Denn die Landwirthschaft erforderte damals noch nicht eine solche Anwendung von Arbeitskräften, wie sie jetzt unumgänglich erscheint, und war daher der Fröhner nur erschienen und hatte überhaupt gearbeitet, so war man beiderseits beruhigt. Jetzt aber ist es anders geworden. Jeder Augenblick ist kostbar, und da man die Frohn nicht immer extensiv vermehren kann, so sucht man sie intensiv zu erhöhen, indem die Arbeit des Fröhners genau überwacht und alle seine und des Arbeitsviehes Kräfte

in Anspruch genommen werden. Daher ist es denn auch leicht zu erklären, warum die nominell gleich gebliebene Frohnleistung von dem durchaus sich gleich gebliebenen Pachtstücke früher ohne Schwierigkeit geleistet werden konnte, während sie jetzt den Pächter oft ruinirt. Sein die Frohn besorgender Dienstbote verlangt und bedarf auch bei der neuen Arbeitsweise eines viel höheren Lohns, und sein Arbeitsvieh wird bei derselben viel mehr geschwächt als sonst, während es häufig zugleich vom Dienstboten vernachlässigt wird. Das Regulativ von 1804 (in seinem fünften Abschnitte) bestimmte die Weise der Frohnleistung natürlich nach den damals an dieselbe gemachten Anforderungen, so daß seine Sätze, die doch bei dem Pachtverhältniß meist noch die Basis bilden, wohl in den meisten Fällen durchaus nicht mehr anwendbar erscheinen. Hierzu kommt, daß die neuere Landwirtschaft auch früher nicht hergebrachte Kulturarten mit sich gebracht, bei denen die Arbeit, da sie im Regulativ nicht normirt ist, ganz dem Ermessen des Wirthschaftsdirigenten überlassen ist. Freilich kann man auch hier wieder Alles durch die freien Kontrakte ausgeglichen sein lassen, — wird aber bei einigem Nachdenken von der Unhaltbarkeit dieses Arguments sich leicht überzeugen.

Damit nun allen Erfordernissen der veränderten Verhältnisse, aus deren Uebersehen so viele Uebelstände sich ergeben haben, auf eine Weise zu entsprechen, daß dadurch das Pachtverhältniß eine so feste Grundlage gewinne, als es überhaupt bei der Frohnwirthschaft möglich erscheint, — so legt die Kommission dem Landtage folgende Bestimmungen zur Beprüfung und Beschlußnahme vor:

5. Falls Pächter sich beschweren, daß ihre Pachtstellen im Verhältnisse zu den darauf als Frohnpachtrente haftenden Obliegenheiten einen zu geringen Ertrag liefern, — so soll bei der Beurtheilung durch die Behörde als Norm, mit gehöriger Berücksichtigung der Lokalität, dienen, was die garantirende Gesellschaft bei der Revision des Taxationsreglements der Kreditkasse in der fraglichen Be-

ziehung als Grundsatz aufstellen wird. Bei einem Klagefalle liegt es dem Grundherrn ob, für seine Kosten eine genaue revisorische Vermessung und Beschreibung der betreffenden Pachtstelle herbeizuschaffen, wobei die Pächter indessen für die zur Vermessung nöthigen Tagewerke zu sorgen hätten.

6. Ergiebt sich in Klagefällen, daß in einem Dorfe die Pächter nicht das ihren Frohnpachtobliegenheiten verhältnißmäßige Land haben, wie die angenommene Norm solches bestimmt, so soll es dem Grundherrn freistehen, wenn er die Leistungen nicht herabsetzen mag, eine oder mehrere Pachtstellen eingehen zu lassen, um dadurch Land zur normmäßigen Ausstattung der Uebrigen zu gewinnen.
7. Da die Bestimmungen im fünftem Abschnitt des Regulativs in Betreff der Weise der Frohnleistung durchaus nicht mehr den jetzigen Verhältnissen angemessen erscheinen, — so dient von jetzt an das in der zweiten Beilage detaillirte Frohnreglement als bezügliche gesetzliche Norm.

Maßregeln für den dauernden Zustand.

Hier bedarf es zumeist keiner auch nur auszugsweisen Wiedergabe der Motivirung.

8. Fortan dürfen alle diejenigen Pachtstellen, deren Inhaber nach den gesetzlichen Vorschriften von der Rekrutirung befreit sind, nur durch solche Pachtkontrakte vergeben werden, deren Endtermin wenigstens auf sechs Jahre nach Publikation der diesen Grundsatz sanktionirenden Verordnung fällt, — es sei denn, daß im Laufe dieser Zeit die Bauerkommission überhaupt sechsjährige Pachtkontrakte vorschreibt. — Die kleinen Pachtstellen müssen auf nicht weniger als drei Jahre verpachtet werden.
9. Pachtkontrakte, die ihrem Wesen nach auf Geld- oder Kornzahlung basirt sind, dürfen auf nicht we-

niger als drei Jahre abgeschlossen werden, unterliegen aber in Bestimmung des Pachtquantums bloß gegenseitiger Uebereinkunft. — Frohnpachtkontrakte können während ihres Kaufes, nach gegenseitiger Uebereinkunft, auf Korn oder Geld gestellt werden.

10. Dienstverträge dürfen fortan auf nicht weniger als drei Jahre geschlossen werden, was von der Gouvernementsregierung durch die Hofenrichter den Gemeinden bekannt zu machen wäre. Jeder nach dieser Bekanntmachung abgeschlossene Dienstvertrag, in welchem etwa die Dauer nicht bestimmt wäre, ist als stillschweigend auf drei Jahre abgeschlossen zu betrachten. Den Gutsverwaltungen ist das Recht zu ertheilen, in Uebereinstimmung mit den Gemeindeältesten den Umzugstermin innerhalb der Gemeinde für die Knechte auf den Herbst festzustellen.
11. Um die Pachtstellen bei denselben Familien zu erhalten, möge genehmigt werden:
 - a) daß das Bauererbrecht dahin abgeändert werden könne, daß der Pachtnachfolger vermöge Erbgang durch einen Vorzugsurtheil in den Stand gesetzt werde, sich nachhaltig in der Pachtung zu erhalten, und
 - b) daß der zum Pachtnachfolger bestimmte Sohn oder Erbe eines Pächters von der Rekrutirung befreit bleibe.

Die Kreisdeputirten erklärten diese Vorschläge dahin, daß der Gutsherr mit der Gemeinde den Pächterben aus den Söhnen wählt.

Da ich oben etwas abfällig über den Zustand der Bauerschulen in Esthland mich geäußert, gebe ich, nach dem Wortlaute, die Motivirung des diesen Gegenstand betreffenden Vorschlags.

Es sind jetzt, soweit es hier nöthig war, die Hauptübelstände auseinandergesetzt worden, die durch ihren verderblichen Einfluß auf die wirthschaftliche Stellung des Bauerstandes den vollkommenen Verfall des Agrarwesens veranlaßt, gewiß wenigstens dessen gehofftes Erstarken und Aufblühen verhindert haben. Hat sich nun ausgewiesen, daß ihre bedrängte materielle Lage die durch ihre Schicksale schon niedergedrückte Bauerschaft noch mehr moralisch deprimirt hat, was wieder jede Möglichkeit industriellen Aufschwungs nothwendig verhinderte, so verlangt noch ein Umstand von der tiefeingreifendsten Wirkung ernste Beachtung. Dieses Moment begreift die bisher stattgehabte große Vernachlässigung des Schulwesens der Bauern, ihrer moralischen und geistigen Erziehung und Ausbildung. Hier ist natürlich nicht von einer Schulbildung die Rede, wie andere politische Verhältnisse, eine bereits erreichte höhere Kulturstufe sie in dem Nachbarlande auch dem einfachen Landvolke nothwendig machen. Denn überall muß die Ausbildung der Intelligenz dem Standpunkte im Leben angemessen bleiben, besonders wo dieser, wie beim Ackerbauer, unverrückbar ist. Aber auch für den hiesigen Bauersmann genügt es nicht, um seine Bestimmung erfüllen zu können, daß er seine Scholle nach der Väter Weise umzustürzen wisse, seine Wirthschaft, der er die Existenz der Seinigen abgewinnen muß, instinktartig, d. h. ohne Bewußtsein der Gründe, fortführe. So ist eine Erhöhung, eine Vervollkommnung seiner industriellen Thätigkeit nicht zu erwarten, denn das bloße Beispiel der Wirthschaft des Grundherrn hat nicht genügt und kann auch nicht genügen; auch zum Nachahmen bedarf es der Einsicht. Freilich wird dem Mangel an Bauerschulen entgegengestellt, daß der häusliche Unterricht, die wandernden Leselehrer es doch dahin gebracht, daß wahrscheinlich bei weitem die große Mehr-

zahl der jüngeren Bauerschaft zu lesen versteht. Aber wie dieser Unterricht überkommen ist, so hat er auch gefruchtet. Dieses in den meisten Fällen bloß mechanische Lesenkönnen, das mehr ein Auswendiglernen gewisser Kapitel ist, bildet weder das Herz noch den Geist, macht den Bauern weder religiöser noch intelligenter. Leider liegt in der geringen Dichtigkeit der Bevölkerung und der daher veranlaßten, für eine fruchtbare Einwirkung des Predigers unverhältnißmäßigen Größe der Kirchspiele ein für lange nicht hinwegzuräumender Grund des niedrigen religiösen Standpunkts der Bauern, wenn man bedenkt, daß dieser Stand sonst gerade darin in allen anderen Ländern sich auszeichnet. Denn was man hier als Religiosität des Bauern rühmt, ist häufig mehr eine fatalistische Ansicht des Lebens, die sich aus den Schicksalen des Volkes leicht erklärt, die aber für eine wahrhaft religiöse Erhebung und dadurch allein erreichbare Kräftigung des ganzen Menschen nicht genügen kann. Sie wird zugleich vielfach das Streben nach materieller Verbesserung hemmen, aus dem doch allein diejenige wirtschaftliche Vervollkommnung hervorzugehen vermag, welche vorzugsweise bisher der Gegenstand aller Wünsche für das Wohl des Landvolks gewesen ist. Bei der Unmöglichkeit, diesen Uebelständen durch das Kirchenwesen allein und das jetzige Lesenlernen genügend abzuheben, erscheint daher eine durchgreifende Sorgfalt für Einrichtung eines wirklichen Bauerschulwesens unumgänglich. An Verordnungen darüber fehlt es nicht, wohl aber hat es nur zu sehr bisher an dem nöthigen Ernst und Eifer in Ueberwachung ihrer Ausführung gemangelt. Und doch liegt in der religiös-intellektuellen Ausbildung des Bauerstandes das mächtigste Mittel, um denselben für die Stellung vorzubereiten, die er einzunehmen bestimmt ist, — vielleicht das einzige Mittel, um Einflüsse abzuwehren, deren Erfolg Alles bedrohen würde, was die Ritterschaft als das heiligste Vermächtniß der Vorfahren anzusehen gewohnt ist.

12. Es soll die ernsteste Sorgfalt darauf verwandt werden, um eine den erkannten Bedürfnissen des Landvolks

angemessene Ausführung der Verordnungen über Einrichtung von Bauerschulen genügend zu sichern.

Am Schlusse ihrer Arbeit bemerkte die Kommission, wie nur bei gleichmäßiger Ausführung aller von ihr vorgeschlagenen Maßregeln, ohne Ausnahme, die Erwartung eines glücklichen Erfolges berechtigt erscheinen könne.

Bei Darstellung der Landtagsverhandlungen habe ich manche Aeußerlichkeit mit aufgenommen, damit einst, wenn mal meine Niederschrift Jemandem aus späteren Generationen in die Hände fallen sollte, sie ihm Kunde geben könne, wie das Leben der Vorväter auf ihren Landtagen sich gestaltete.

Mir liegt der von mir verfaßte Entwurf des Landtagsprotokolls vollständig vor. Leider fehlen die offiziellen Anreden, die Anträge, bisweilen auch Beschlüsse, die Resolutionen, Desiderate usw., weil dieselben besonders redigirt wurden, um dann bei der offiziellen Reinschrift eingefügt zu werden. Wo ich die Beschlüsse in Bauersangelegenheiten nicht gleich ins Protokoll geschrieben, obgleich dies wohl meist der Fall war, habe ich sie aus den Abstimmungen ergänzen können. Ich habe dieselben der Reihenfolge nach numerirt, da im Protokolle die Numeration ohne Rücksicht auf die Verschiedenheit der Gegenstände fortläuft.

Nachdem am 12. Januar 1842 der Landtag unter Trompeten- und Paukenschall ausgerufen worden, versammelte sich am 13., Morgens 10 Uhr, die Ritterschaft im Ritterhause. Sowie der stellvertretende Ritterschaftshauptmann von Patkul erlahren, daß der stellvertretende Gouverneur¹⁾, der älteste Landrath, Baron Gottlieb Menendorf auf

1) Der Gouverneur, früher Landrath Paul von Benken-
dorf auf Zendel, war krank oder bereits gestorben. (Benken-
dorf † 2. Dec. 1841). Ich erinnere mich nicht mehr, ob Menen-
dorf als Vorsitzer des Oberlandgerichtes ihn vertrat, oder aber
wegen Abwesenheit des Vizegouverneurs, des Livländers Baron
Löwenstern auf Böwenhof.

Regel, bereits im Landrathskollegium sich befinde, zeigte er ihm in Begleitung vieler Adligen an, daß die Ritterschaft versammelt sei, worauf die Gesammtheit derselben, wie auch der Landrätthe, sich in die Ritter- und Domkirche begab zur Anhörung der Landtagspredigt. Nach Anhörung derselben kehrte die Ritterschaft wieder in den Saal zurück, wo Patkul, den silbernen Stab¹⁾ in der Hand, den Landtag mit einer Anrede eröffnete und dann den Bericht über die Verwaltung seit dem Jahre 1839 verlesen ließ. Hierauf ging er mit zahlreicher Begleitung zu den Landrätthen und ersuchte sie, drei Kandidaten zu bezeichnen, aus denen die Ritterschaft den Ritterschaftshauptmann für das nächste Triennium wählen könne²⁾ und kehrte darauf in den Saal zurück. Sobald dann durch den Sekretär des Oberlandgerichtes die drei Namen verkündet worden: Ritterschaftssekretär von Lilienfeld und die Barone Taube auf Jermakand und Uexkül-Ghl denband auf Samm, — verfügte sich jeder Kreis, nach historischer Reihenfolge: Harrien, Wierland, Jermen und Wieck, in das sogenannte Kreiszimmer und vollzog die Wahl unter Leitung Patkul's mit Stimm-

1) Der silberne Stab stammte aus früherer Zeit, war das Symbol des ritterschaftshauptmannlichen Amtes, mußte von dem Träger desselben bei den Landtagsverhandlungen geführt werden und jede Aeußerung, Entschuldigung n. s. w., die von einem Mitgliede der Ritterschaft „vor dem Stabe“, d. h. vor dem Ritterschaftshauptmann stehend, geschah, galt als besonders feierlich.

2) Im 13. Jahrhundert ernannte der König von Dänemark aus seinen Vasallen in den Landschaften Harrien und Wierland auf Lebenszeit, zur Verwaltung des Landes, die consilarii regis, welche bald consilarii terrae, Landrätthe, sich nannten, und dann als Statthalter einen Capitaneus (Hauptmann), der die Vasallen über die Narowa oder Düna ins Feld führte. Schon um 1250 bildeten die Landrätthe und die Vasallen zwei gesonderte Korporationen consilarii terrae et universitas vasallorum. Wohl noch in dänischer Zeit begannen die Landrätthe sich selbst aus den Vasallen zu ergänzen, so daß immer sechs aus Harrien, sechs aus Wierland waren, wie denn die beiden engverbrüdereten Landschaften doch nicht mit einander verschmolzen waren. Als sie im 14. Jahr-

zetteln; diese wurden zusammengezählt und ergab sich eine bedeutende Mehrheit für Piliensfeld, der nun von Patkul ins Landrathskollegium geführt wurde, wo er den Eid leistete und von dem stellvertretenden Gouverneur den silbernen Stab empfing. Er führte dann Patkul in den Saal, wo derselbe sich mit einer Rede von der Ritterschaft verabschiedete und zu seinen Kollegen, den Landräthen sich verfügte.

So wurde mein früherer Kollege nun mein Chef. Während der vergangenen drei Jahre war ich zwar mit ihm stets in bestem Vernehmen gewesen, jedoch bei seinem äußerlich sehr kalten Naturell und nicht häufigen Aufenthalte in Reval ihm nicht näher getreten. Jetzt, in unmittelbarer und häufiger Geschäftsverbindung, lernte ich in ihm einen tief fühlenden, bedeutend begabten, sehr durchgebildeten und überaus tüchtigen Mann, kennen, von ausgeprägter Individualität und edlem Sinn, — aber etwas schroff im Umgange und von wenig Redensarten. Zu einer Intimität bin ich nie mit ihm gekommen, wie mit dem viel älteren, aber sympathischen Patkul.

Um zum Landtage zurückzukehren, so wurde am folgenden Tage, auf Antrag des Baron Constantin Ungern =

hundert unter die Herrschaft des Hochmeisters des Deutschen Ordens gelangten, ernannten die Landräthe selbst den Hauptmann, der nicht mehr Statthalter, sondern bloß Führer der Ritterschaft war, immer auf drei Jahre. Der früheste mir urkundlich bekannte ist Otto von Brakel um 1410. Die Krone Schweden vereinte mit Harrien und Wierland das bisherige Ordensland Jerwen und die zum Bisthum Desel gehörenden Wiek. Erst nach langem Widerstreben vereinigten sich die vier Ritterschaften zu gemeinsamen Landtagen, verhandelten und stimmten aber abgesondert, kreisweise, wobei die Mehrheit der Kreise entschied, mit Hinzunahme des Landrathskollegiums, als fünfter Kreis. Ich denke, erst im Anfange des 19. Jahrhunderts wurde die Verfassung dahin geändert, daß die Landräthe drei Kandidaten bezeichnen mußten, aus welchen die Ritterschaft ihren Hauptmann wählte, während diese für jede Vakanz im Landrathskollegium zwei Kandidaten vorstellte — wie auch für die immer auf drei Jahre zu besetzenden Richterposten. Nur die Kreisdeputierten wählte jeder Kreis für sich.

Sternberg auf Hart dem Landrath von Patkul vom Ritterschaftshauptmanne am Stabe der Dank des Saales für seine sechsjährige Amtsführung ausgesprochen. Dann wurden zur Ausfüllung einer Vakanz im Landrathskollegium in den Kreisen, wie oben angegeben, drei Kandidaten gewählt, deren Namen, mit der Stimmzahl, der Ritterschaftshauptmann selbst hinüberbrachte, wie es dann ebenso mit einer zweiten Vakanz im Kollegium¹⁾ und mit den Richterposten geschah. — Noch am selben Tage designirte der Ritterschaftshauptmann mich dem Saale als Dirigenten der Kanzlei, wobei, auf seinen Antrag, mein Gehalt von 500 auf 700 Rubel Banco vermehrt, darauf zum Sekretär fürs Dekonomie departement Baron Schilling auf Seinigal gewählt und überhaupt der Etat der Kanzlei erhöht wurde.

Bei den nun folgenden Sitzungen, welche nur Sonntags ausfielen, kamen, wie auf jedem ordinären Landtage, verschiedene Gegenstände der ritterschaftlichen Verwaltung zur Verhandlung, wie z. B. die Ritter- und Domschule, die adlige Creditkasse, Wegebau, Postwesen, Kirchspielsparcassen für die Bauern, Einrichtung einer Bank zur Unterstützung der Bauernwirtschaften, Lieferungen an die Krone, Branntweinslieferungen, Stappenwesen, Krügereigerechtigkeit, beschränkter Verkauf von Branntwein, um der Völlerei der Bauern zu steuern, Ausrottung der Wölfe, Bewilligung von Pensionen, Anträge zu Gesetzen über Vorfluth (Wasserrecht), über gegenseitige Versicherung gegen Hagel und gegen Feuergefahr u. s. w.; dazwischen liefen dann die Verhandlungen über die Agrarfrage.

Am 19. Januar trug der Ritterschaftshauptmann darauf an, daß hinfort jeder dem Landtage vorzulegende Antrag zuvörderst der Versammlung der Kreisdeputirten vorgelegt werde (wie schon weiter oben angeführt) und erst mit deren

1) Die beiden damals erwählten Landräthe waren die Herren von Mohrenschild auf Kreuzhof und von Bremen auf Ruil.

Sentiment zur Verhandlung kommen solle. Da Letztere stets abgefordert, nach der Reihenfolge: Harrien, Wierland, Ferwen und Wieck, in jedem Kreise statt hatte, so würden nunmehr immer wenigstens drei Glieder bereits mit dem Gegenstande vollkommen vertraut sein. — Der Antrag wurde in den Kreisen angenommen, ebenso wie ein zweiter von Piliensfeld gestellter, daß hinfort die Landtagsprotokolle ausführlicher und vollständiger verfaßt werden sollten, als es bisher stets Gewohnheit gewesen, --- um ein deutlicheres Bild der Verhandlungen zu bewahren, was zum richtigen Verständnisse der Kreisbeschlüsse nothwendig erschien. Die Protokolle sollten dann immer nach zwei, drei Tagen erst vom Ritterschaftshauptmann, darauf von der Versammlung der Kreisdeputirten geprüft werden, — so festgestellt, — zur Vorlesung im Saale gelangen. In den Kreisen hatte, glaube ich, Einstimmigkeit in diesen beiden Fragen geherrscht, während sonst häufig in jedem derselben nach Majorität entschieden wurde. Das Landrathskollegium nahm beide Anträge an, die der Ritterschaftshauptmann mit dem Beschluß der Kreise persönlich vorgestellt da das Kollegium bei allen Verhandlungen als fünfter Kreis fungirte. Dasselbe konnte daher oft den Ausschlag geben, indem, wie oben in der Anmerkung angeführt, nicht nach Majorität der Kreise entschieden wurde.

Am 22. und 23. Januar kamen endlich der Bericht der Kommission in der Agrarfrage und ihre Vorschläge zur Verhandlung in der Versammlung der Kreisdeputirten unter Leitung Piliensfeld's und wurden die Sentiments derselben bei jedem einzelnen Artikel vermerkt. Am 26. Januar begannen dann die Verhandlungen im Landtage, d. h. in den Kreisen. In Harrien ergab sich im Allgemeinen Einverständniß mit den Vorschlägen und sprach sich der Wunsch aus, diese so überaus wichtigen Fragen noch einmal einer ernstern Prüfung zu unterziehen und dann, mit etwaigen neuen Vorschlägen, einem baldigst zu berufenden neuen Landtage vorzulegen. In Wierland stimmte man dem zu, hielt aber die Wahl einer neuen

Kommission für passender zur näheren Bepfückung, während der gegenwärtige Landtag bis zum Herbstc nur zu prorogiren sei; damit jedoch bis dahin keine Veränderung in der bestehenden Lage möglich, sollte die Ritterschaft sich verpflichten, daß Niemand bis zu endgiltiger Entscheidung des Landtages Pachtstellen einziehen dürfe. Endlich sprach der Kreis, auf Antrag des Baron Tiefenhausen auf Jttfer, den Wunsch aus, daß die Kreisversammlungen nicht mehr in einem besonderen Zimmer vor sich gehen sollten, sondern, obschon immer kreisweise, im Saale, damit alle Glieder des Landtages von den einzelnen ausgesprochenen Ansichten Kenntniß erhielten. — Da der Antrag Tiefenhausen für den Gang der Landtagsverhandlungen wichtig erschien, brachte Lilienfeld ihn sogleich in Harrien, Jerwen und Wieck zur Berathung; er wurde in allen Kreisen angenommen, und da die Landräthe denselben mit der alten Landtagsordnung vereinbar fanden, wurde sogleich nach dieser Methode bei der Verhandlung im Kreise Jerwen begonnen. Derselbe nahm den Antrag Bierlands an, — in Betreff des Verbots einzuziehen, der schon dort eine geringe Majorität gehabt, auch nur mit einer solchen, — wie das dann auch in Harrien geschah, wo dieselbe noch kleiner war. Als nun die Sache in der Wieck zur Verhandlung kam, erhob sich eine heftige, leidenschaftliche Opposition unter Führung dreier Brüder, Barone Alexkul auf Keblas, Wald und Matzal, gegen das Verbot des Einziehens, als Eingriff in das 1816 gewährleistete unbeschränkte Eigenthumsrecht an Grund und Boden des ganzen Gutsbezirks, — worauf sämmtliche zahlreich anwesende Glieder dieses Kreises, mit Ausnahme von nur vier Herren¹⁾, einen Protest gegen jede Maßregel dieser Richtung verschreiben zu lassen, sich vorbehalten. Dagegen nahmen auch sie die Wahl einer neuen

1) Dies waren der älteste der Brüder Alexkul, mein alter Gönner Boris, Majorathsherr auf Fickel, Alexander von Essen auf Soinitz, Baron Ungern-Sternberg auf Birkas und von zur Mühlen auf Pierfal.

Kommission zu nochmaliger Prüfung der Agrarfrage und die Prorogirung des Landtags bis zum Herbste an. — Das Landrathskollegium stimmte mit der Majorität der Kreise und veranlaßte einen Landtagsbeschuß, daß Proteste nicht zulässig seien, Jedem aber freistehe, seine abweichende Meinung ver schreiben zu lassen. Somit verpflichtete die Majorität der Kreise sämmtliche Mitglieder der Ritterschaft, bis zu endgiltiger Entscheidung des Landtages in dieser Sache keine Pachtstellen einzuziehen.

Am 28. Januar wurde auf einen Antrag aus Harrien beschloffen, daß die Glieder der früheren Kommission mit beratender Stimme den Verhandlungen der neuen beiwohnen könnten.

In diese wurden gewählt, für Harrien: die Herren von Baggo auf Bergel, von Beck auf Angern und Baron Ungern=Sternberg auf Hannijöggi (Annia); für Wierland: die Herren von Harpe auf Engdes, von Kennenkampf auf Wesenberg und von Maidel auf Rochtel; für Jerwen: die Barone Stackelberg auf Kaltenbrunn und Ungern=Sternberg auf Noistfer und Herr von Engelhard auf Roddafen — endlich für die Wieck: die Barone Nexkul auf Walck und auf Matzal und Baron Ungern=Sternberg auf Hohenholm.

Am 29. Januar wurde beschloffen, daß im Saale eine Einrichtung getroffen werden müsse, um auch die beiden letzten Kreise, Jerwen und Wieck, mehr dem Standorte des Ritterschaftshauptmanns zu nähern und allen Gliedern des Landtages das Sitzen zu erlauben. Zugleich wurde die Absicht ausgesprochen, mit der Zeit, ohne die Kosten zu scheuen, das Ritterhaus den jetzigen Bedürfnissen gemäß umzubauen, — was denn auch später geschehen ist.

Nachdem die Landräthe die Beschlüsse angenommen, wurde am 31. Januar der Landtag bis zum 1. September des Jahres prorogirt.

Wann die neue Kommission ihre Sitzungen begann, weiß ich nicht zu sagen, — ich vermuthe im März, und zwar unter Leitung Liliensfeld's, wobei ich als Sekretär-Redakteur fungirte. Der von mir verfaßte Rezeß liegt mir in meinem Entwurfe vor, der, wie ich glaube, in die offizielle Reinschrift übergieng. Wenigstens steht auf der ersten Seite des von mir viel korrigirten Entwurfs mit Bleistift geschrieben: am 1. September dem Landtage vorgelegt. Ob Glieder der früheren Kommission dieser neuen beigewohnt, weiß ich nicht zu sagen.

Im Februar hatte der Livländische Landtag getagt, wo Fölkersamb zuerst mit seinen Ansichten auftrat, allerdings eine wachsende Zahl liberaler Anhänger fand, aber auch eine feste gegnerische Majorität, an deren Spitze seine bis zuletzt gegen ihn ausharrenden Gegner standen, der oben genannte Landrath von Samson und besonders der diesem geistig und politisch weit überlegene Baron Gustav Nollen auf Kawershof, wie mein Freund ebenfalls ein glänzender Redner. Der Beschluß des Livländischen Landtages liegt mir nicht vor, doch erinnere ich mich, daß er sehr viele Artikel enthielt. Der Generalgouverneur schrieb darüber, wie aus dem Rezeß hervorgeht, dem Ritterschaftshauptmaune, besonders betonend, wie es scheint — denn das Schreiben kenne ich leider auch nicht —, daß eine gewisse Quote des Bauerlandes der freien Verfügung des Grundherrn bleibe, das Uebrige nur durch Verpachtung oder Verkauf an Bauern verwerthet werden dürfe, wobei das Wackebuch die äußerste Grenze der vom Pächter zu verlangenden Leistungen bilden solle. Zum Schluß scheint Pahlen die Nothwendigkeit von Opfern zum Besten des Bauernstandes betont zu haben.

Im Eingange des Rezeßes wird im Allgemeinen die Arbeit der früheren Kommission beifällig besprochen, obschon man mit manchen Vorschlägen nicht übereinstimmen könne. Immerhin habe man Einiges daraus herüber genommen

und dann auch die von verschiedenen Mitgliedern der Ritterschaft eingereichten Vorschläge in Betracht gezogen, nicht weniger auch die vom Generalgouverneur mitgetheilten Beschlüsse des Pövländischen Landtages. Indessen habe man letztere nur wenig benutzen können wegen der so großen Verschiedenheit zwischen den beiden Provinzen, deren innere Verhältnisse sich im Laufe der Zeit so verschieden gestaltet. Was die Bemerkungen des Baron Pahlen betreffe, so müsse, bei aller Anerkennung seiner wohlmeinenden Gesinnung, ausgesprochen werden, daß ihre praktische Ausführung unmöglich sei, ihre Haupttendenz mit den wohlbegründeten Rechten der Ritterschaft unvereinbar erscheine. Die ja nicht zu leugnende mißliche Lage des Bauernstandes sei vor Allem durch dessen niedrigen Kulturzustand herbeigeführt, der ihn hindere das Land gehörig und mit Vortheil zu bebauen. Dann aber habe sehr viel dazu beigetragen, daß man bei Aufhebung der Leibeigenschaft (1816) den bisher bei ordnungsmäßigen Leistungen gesicherten Besitz der Landstellen den Bauern durch Einführung eines Pachtverhältnisses genommen, welches ihnen dazu noch ganz unverständlich geblieben. Sie sähen darin nur, daß sie nach Ablauf jedes Jahres ihren Besitz verlieren könnten. Der Bauernstand sei bei seiner jetzigen Entwicklung gar nicht fähig, sich selbst in eine bessere Lage zu bringen. Es müsse daher die Ritterschaft dafür sorgen, wenn auch mit bedeutenden Opfern, immer aber ohne Beeinträchtigung des unbeschränkten Eigenthumsrechts am ganzen Grund und Boden jedes Gutsbezirks. Eine solche Kränkung wohlbegründeten Rechts werde aber die nothwendige Folge sein der Abtheilung einer Quote nur durch Verpachtung zu benutzenden Landes oder Einführung der Erbpacht, -- Maßregeln, von denen überdies keine irgend wohlthätigen Früchte zu erwarten ständen.

Wir gehen jetzt zu den Vorschlägen der neuen Commission über.

I.

Die Bauerkommission. — Man war ganz mit den Vorschlägen der ersten Kommission einverstanden, führte nur einige Details näher aus, fügte dann aber hinzu :

Die ritterschaftlichen Glieder der Bauerkommission bilden unter Vorsitz des Ritterschaftshauptmanns die Agrarkommission, welche Erfahrungen über den jetzigen Zustand der bäuerlichen Verhältnisse, sowie die Resultate der nunmehr vorzuschlagenden Veränderungen zu sammeln hat, um darüber berathen zu können, was für die Weiterentwicklung der rechtlichen und ökonomischen Verhältnisse des Bauernstandes zweckmäßig und nothwendig erscheine. Die hiernach sich ergebenden Vorschläge habe die Agrarkommission dem Landtage oder dem ritterschaftlichen Ausschusse vorzustellen.

Grundsätze in Betracht des Verhältnisses der Bauern zum Grundherrschaft als dem Eigenthümer des Grund und Bodens.

Von unbeschränktem Eigenthumsrechte des Grundherrn ausgehend, findet die Kommission unmöglich, aus den bestehenden Gesetzen eine Unterscheidung zwischen Hofstand und Bauerland abzuleiten. Eine solche könnte nur durch ein neues Gesetz eingeführt werden — auf Vorschlag oder mit Einwilligung der Ritterschaft. Vielleicht werde dieselbe einmal in Zukunft wünschenswerth erscheinen, im jetzigen Zeitpunkte sei sie aber durchaus unmöglich. In Folge dessen schlägt die Kommission vor :

II.

Die Ritterschaft behält sich das ihr Allerhöchst garantierte Eigenthumsrecht an Grund und Boden, wie die daraus fließende freie Disposition über denselben bei allen Bestim-

nungen vor, deren Vorschlag sie für zweckmäßig erachtet, um die Bauerschaft in eine festere Beziehung zum Grund und Boden zu setzen, als dies durch die Gesetzgebung von 1816 geschehen, und auf diese Weise dieselbe in ihrem eigenen Interesse, wie in dem des Staates, als Bauernstand zu erhalten. — Alle nachfolgenden Bestimmungen gelten nur von den jetzt an Bauern vergebenen oder noch zu vergebenden Pachtstellen.

Diesem Grundsätze zufolge steht dem Grundherrschaft das Recht zu, über seinen Grund und Boden unbedingt zu disponiren, ihn in Theile oder in der Gesamtheit in Selbstbewirthschaftung zu nehmen, oder ihn in einzelnen Parzellen an Bauern in Zeitpacht oder Erbpacht zu geben oder auch zu verkaufen, und zwar von beliebiger Größe. Ein Maximum der Parzellen wäre schwer zu bestimmen, dagegen die Feststellung eines Minimums wünschenswerth, etwa von der Größe eines jetzigen Dreitagsgesindes, abgesehen von Parzellen für Tagelöhner, Krüger u. s. w. Bei den bestehenden Verhältnissen kann eigentlich nur die Zeitpacht in Betracht kommen. Da aber bei dieser so manche Mißstände sich gezeigt, so sind für dieselbe gewisse Regeln allerdings festzustellen. Hierbei wird hauptsächlich die Frohupacht ins Auge zu fassen sein, wenn auch Korn- und Geldpachten nicht auszuschließen, vielmehr zu befördern wären.

Grundsätze in Betreff der Zeitpacht gegen Frohnleistung.

Eine gehörige Katastrirung der gegenwärtig von Bauern bewirthschafteten Ländereien ist nicht vorhanden. Daher fehlt jedes sichere Kriterium für das Verhältniß des Ertrages zur gegebenen Parzelle, und es wird in Folge dessen der Bauer nothwendig in Noth gerathen, wenn die bisherige Pacht erhöht wird. Andererseits kommt aber der Grundherr in Verlust, falls die Pacht weit unter dem bei

guter Wirthschaft zu erwartenden Ertrage unverändert bleibt. Und doch ist der Bauer noch zu unkultiviert für eine vernunftmäßige Ackerwirthschaft, bedarf noch sehr der Aufsicht, um nicht durch Nachlässigkeit den Boden zu ruiniren. — Die Gesetzgebung von 1816 schreibt Pachtkontrakte vor, und zwar auf bestimmte Dauer, um so die Leistungen der Bauern an den Grundherrn festzustellen. Solche Kontrakte kommen aber so gut wie gar nicht vor. Der Bauer hat noch keinen Begriff vom Vertragsverhältnisse, ja fürchtet durch einen Kontrakt sich zu binden, besonders auf mehrere Jahre, — im Andenken an die Leibeigenschaft. Er zieht es vor, von Jahr zu Jahr bei den alten Leistungen zu bleiben, jedoch auch alle Jahre fortgehen zu können. Zugleich weiß er, daß auch der Grundherr alle Jahre kündigen oder die Leistungen erhöhen kann. Letzteres aber ist bei Zunahme der Bevölkerung durch die erhöhte Konkurrenz von Pachtsuchenden sehr möglich. Denn der Bauer, selbst wenn man die Landspflichtigkeit (an die Provinz) aufheben wollte, wäre durch Sprache, Sitte und Religion gehindert, in andere Theile des Reiches auszuwandern. Es erscheint daher zweckmäßig, die Bauern in den gewohnten Gesindestellen zu erhalten, indem man diese möglichst in denselben Familien forterben läßt, ohne das Eigenthumsrecht des Guts Herrn am Grund und Boden zu beschränken. Fände derselbe in Ausnahmefällen die Entfernung eines Bauern von der Gesindestelle für nothwendig, so müßte er ihn für wirklich auf Verbesserung derselben verwandte Mühe billig entschädigen. — In Grundlage dieser Betrachtungen schlug die Kommission verschiedene Punkte vor, die ich in Folgendem zusammenfasse:

III.

In der Regel wird der Pachtvertrag vor dem Gemeindegericht abgeschlossen, anderen Falls ist er nach Gutsgewohnheit zu beurtheilen. Bei etwaiger Steigerung oder überhaupt Veränderung der bisherigen Frohnleistung muß ein Vertrag, um Giltigkeit zu haben, vor dem Gemeindegerichte abgeschlossen

sein. Ist die Pacht nicht auf bestimmte Jahre gestellt, so erbt sich die Gefindestelle in der Familie fort, — doch kann der Pächter sie alle Jahre aufkündigen. Der Grundherr kann, wenn keine Zeitdauer bestimmt ist oder nach Ablauf des Termins, jederzeit den Pächter versetzen, wegen Bankerottes ihn entfernen, das Landstück in Erbpacht geben, verkaufen oder ganz einziehen. Sowie aber der Bauer für alle nachweislichen Deteriorationen haftet, so sind ihm bei Abgabe der Pachtstellen alle erweislichen Meliorationen zu ersetzen.

IV.

Der Grundherr kann den Pächter aussetzen, wenn dieser das Land verwirtheft, seine Leistungen nicht macht, das Inventarium deteriorirt oder durch schlechten Lebenswandel der Gemeinde Aergerniß giebt. Der Gutsherr ist auch berechtigt, Pachtstellen zu Hofsländ einzuziehen, die Gesamtheit des an Pächter vergebenen Landes nur, wenn er nachweist, daß er die größere Hälfte der zur Zeit dieses Landtages vorhandenen Pächter anderweitig als Pächter etabliert hat. Im Falle des Einziehens hat der Grundherr eine dem Ertrage der Pachtstelle entsprechende Summe zur Hälfte der Gemeinde, zur Hälfte dem abziehenden Pächter auszuführen. Kommt in obigen Fällen eine Vereinbarung zwischen Grundherrn und Pächter nicht zu Stande, so ist die Sache von der Bauerkommission zu entscheiden.

V.

Der Grundherr übernimmt die an der eingezogenen Pachtstelle haftenden Lasten; zieht er die ganze Dorfsflur ein, so haftet er für alle früheren Gemeindelasten, namentlich auch für das Armenwesen. — Wird ohne Betheiligung des Grundherrn eine Pachtstelle vakant, so kann er, falls die Gemeinde ihm keine passenden Pächter vorstellt, dieselbe auf fünf Jahre in Selbstbewirtheftung nehmen, dann aber muß er sie wieder verpachten oder aber sie wüste liegen lassen.

VI.

Die gegenwärtig bestehende Frohnleistung ist als dem Grundstücke entsprechend anzusehen. Will der Grundherr sie erhöhen, so kann es nur unter Bestätigung der Gemeindebehörde geschehen, nach vorhergegangener Taxation. Ist er nicht zufriedengestellt, so kann er sich an die Bauerkommission wenden. — In Betreff der Modalität der Frohnleistung wird die Kommission eine besondere Vorstellung machen.

Grundsätze in Betreff der Zeitpacht auf Korn oder Geld und dergemischten Kontrakte.

Sobald Korn- oder Geldpachten möglich erscheinen, werden der Grundherr und der Bauer im Stande sein, das Verhältniß zwischen Grundstücken und Ertrag richtig zu beurtheilen, was ja bei Frohnleistungen eigentlich unmöglich. Da hier somit freie Vertragsverhältnisse thunlich, so schlägt die Kommission vor:

VII.

Korn- und Geldpachten können nur nach gegenseitiger freier Uebereinkunft und nicht anders als gerichtlich und auf bestimmte Zeitdauer abgeschlossen werden. Dasselbe gilt für gemischte Verträge, d. h. wo mehr als die Hälfte der Pacht in Korn oder Geld festgestellt ist, und nur das Uebrige in Arbeit.

Grundsätze in Betreff von Vererbpachtung und Verkauf von Pachtstellen.

Wie keinem Zweifel unterliegt, daß gegenwärtig und wohl noch für einige Zeit für den Bauern die Zeitpacht allein möglich, so ist ebenso sicher, daß im Laufe der Jahre bei stets steigender Konkurrenz der Pächter, dieselben leicht

zum Eingehen unverhältnißmäßiger Geld- oder Kornzahlungen sich gezwungen sehen könnten, was die Stellung des ganzen Standes untergraben müßte. Seine einzig mögliche Sicherstellung hiergegen läge in Einführung der Erbpacht oder des Verkaufes der Pachtstellen in Grundeigenthum. Dies schon jetzt zu thun, erscheint aber beim Kulturzustande der Bauern unmöglich. Ueberdies bedarf es längerer Erfahrung bei einzelnen Fällen und ernster Prüfung, inwieweit dadurch die Stellung der Ritterschaft im Staate beeinträchtigt werden könnte. Immerhin ist aber schon gegenwärtig zu bedenken, daß aus der Begebung in Erbpacht und Verkauf von Pachtstellen dem Bauernstande selbst nicht Nachtheile erwachsen, was jedenfalls bei Verkauf oder Vererbpachtung an Nichtbauern eintreten müßte. Der Verkauf von Grundstücken an solche zu sogenannten Landstellen ist durch das bestehende Gesetz erlaubt, und kann der Gutsherr darin bedeutenden Vortheil finden. Die Kommission schlägt deshalb vor:

VIII.

Der Gutsherr hat das Recht, Pachtstellen in Erbpacht zu vergeben, doch nur an Bauern, welche dann zu ihm- und zur Gemeinde im bisherigen Verhältnisse bleiben. Beim Verkauf einer Pachtstelle gehen alle an ihr haftenden Gemeindeleistungen und auch die öffentlichen Abgaben stillschweigend auf den bäuerlichen Käufer über. In beiden Fällen hat der bisherige Pächter ein Vorzugsrecht. Der Verkauf von Pachtstellen an nicht zum Bauernstande gehörige Personen zu Landstellen unterliegt den Bestimmungen für das Einziehen.

IX.

Kein adliges Gut darf durch den Verkauf von Landstellen so parzellirt werden, daß weniger als 300 Loosstellen Ackerland mit dazu gehörigen Weiden, Wiesen und Wäldern nachbleiben.

Grundsätze in Betreff des Erbrechts.

Eine lange Erfahrung hat gezeigt, daß immer solche Pachtstellen am besten bewirthschaftet sich erweisen, welche längere Zeit in derselben Familie sich erhalten haben. Veränderung des bäuerlichen Erbrechts erschien daher geboten:

X.

Der Pächter kann mit dem Gutsherrn sich darüber verständigen, welcher von seinen Söhnen oder Erben ihm in der Pacht folgen soll. Stirbt er vor solcher Bestimmung, so liegt die Wahl dem Gutsherrn mit der Gemeinde ob, ebenso die Einsetzung eines Vormunds für den unmündigen Erben. — Der Pachtnachfolger erhält bei der Theilung mit Miterben ein Präzipuum, genügend, um ihm die Fortführung der Wirthschaft zu ermöglichen..

Gemeinwesen.

Die Kommission nahm die Anträge der ersten Kommission mit einigen Modifikationen an, die namentlich eine Verhinderung der Freizügigkeit unmöglich machen sollten. Sie schlug daher vor:

XI.

Die in der Beilage enthaltenen Verbesserungen der bestehenden Gemeindegesetze sind mit diesen in eine neue, demnächst auszuarbeitende Gemeindeordnung zu verschmelzen. — Diese Beilage findet sich in meinen Papieren nicht.

Schl w e s e n.

Bisher ist zu viel dem guten Willen der einzelnen Gutsherrn überlassen worden und daher wenig für die Sache geschehen, und dies Wenige nicht von Seiten der Ritterschaft. Ueberdies kann mittelst Unterrichts durch die

Eltern oder die sogenannten Wanderlehrer nicht viel geleistet werden. Die Ritterschaft muß daher die Sache ernsthaft in die Hand nehmen, namentlich für Erziehung guter Lehrer sorgen und eine stete Kontrolle des gesammten Bauerschulwesens in Esthland. Die Kommission schlägt daher vor:

XII.

„Die Leitung und Aufsicht des Landschulwesens wird einer Oberschulbehörde anvertraut, unter Vorsitz des ältesten Oberkirchenvorstehers, aus seinen drei Kollegen und dem Generalinsperintendenten bestehend. Unter ihr hat in jedem Kreise eine Kreis schulbehörde zu stehen unter Vorsitz des lokalen Oberkirchenvorstehers, aus zwei vom ritterschaftlichen Ausschusse immer auf drei Jahre zu ernennenden Gliedern der Ritterschaft und zwei von ihr erbetenen Predigern des Kreises. In jedem derselben wird eine Musterparochialschule errichtet. Die Oberschulbehörde erstattet jährlich dem ritterschaftlichen Ausschusse Bericht über den Bestand des Bauerschulwesens.“

Gegen den Frühling hin waren die Verhandlungen der Kommission gewiß geschlossen, die wohl häufig Abstimmungen nothwendig gemacht, da jedenfalls *P e e t z*, vielleicht auch *G r ü n w a l d*, nicht mit allen Beschlüssen zufrieden sein konnten. Im Ganzen aber mochte doch wohl diese Kommission tiefer in die Lage der Dinge eingedrungen sein, als die frühere, deren Arbeit ihr freilich eine bedeutende Stütze gewesen.

Im Sommer, den ich in Reval zubringen mußte, erschien dort, wie im vergangenen Jahre, Graf *B l u d o w* mit seiner Familie, der Oberdirigirende der II. Abtheilung der eigenen Kanzlei des Kaisers (gewissermaßen das Gesetzgebungsministerium). Auch jetzt wurde ich dort, wie 1841,

sehr freundlich aufgenommen und verkehrte viel mit ihnen in ihrer Wohnung, einem Flügel des Katharinenthalschen Schlosses. Bei der Gräfin Bludow begegnete ich eines Tages der Großfürstin Helene, Gemahlin des Großfürsten Michail Pawlowitsch, welche für die Badezeit dieses Schloß mit ihren drei Töchtern bewohnte. Da der Adel noch auf dem Lande sich aufhielt, war ich eigentlich der einzige Repräsentant desselben, hatte ihr auch vorgestellt werden sollen. Die Großfürstin, welche bisher nur den Gouverneur¹⁾ Herrn von Grünewald kennen gelernt, fragte diesen über mich aus, und er übergab ihr jenen meinen Aufsatz vom Jahre 1840, an den ich so wieder erinnert wurde.²⁾ Sie ließ mich zu sich kommen und sprach mir von demselben, mit Belobung meiner liberalen Anschauungen. Der Gegenstand war ihr selbstverständlich ganz fremd, interessierte sie aber, weil der Kaiser Nicolai, der eine Aufhebung der Leibeigenschaft im Innern des Reiches noch für unthunlich hielt doch durch eine Besserung in der Stellung der Domänenbauern etwas Vorbereitendes thun wollte. Zu diesem Ende hatte er den Generaladjutanten Grafen Kisselov zum Domänenminister ernannt, einen liberalen, sehr begabten, gebildeten, Soldaten, der aber von bäuerlichen Verhältnissen wenig oder nichts verstand. Die Großfürstin sah mich seitdem oft bei sich, es war aber von jenem Aufsatze weiter nicht die Rede.

i) So lange als ich mein politisches Domizil in Esthland hatte, d. h. von 1807 bis 1844, erlebte ich dort folgende Gouverneure: Geheimrath Baron Uexkül, Majoratsherr auf Fickeln, den Livländer Geheimrath Baron Gotthard Budberg, Landrath Otto von Essen auf Parmel, Landrath Paul von Benckendorf auf Fendel und Landrath Johann von Grünewald auf Husas. In derselben Zeit waren Generalgouverneure: Prinz August von Oldenburg (später Großherzog), der Modenese General Marquis Paulucci und General Baron Magnus von der Pahlen auf Palmz in Esthland.

2) Es werden wohl verschiedene Abschriften kursirt haben, da ich damals Grünewald zu wenig gekannt, um ihm eine zu geben vergl. pag. 151.

In den ersten Tagen des Septembers wurde die gesammte Ritterschaft in Kathrinenthal der Großfürstin vorgestellt und ihr später ein glänzender Ball im Aktienhause gegeben.

Am 1. September versammelte der im Jannar prorogirte Landtag sich wieder und begann seine Verhandlungen nach der in der ersten Session beliebten Weise. — Nachdem sowohl die allgemeine Einleitung der Kommissionsanträge, sowie die Konstituierung der Banerkommission und der Agrarkommission in den Kreisen und im Landrathskollegium berathen worden, wurde bestimmt, daß Abschriften aller Anträge auf den Kreisrathen aufliegen sollten, und dann folgende Beschlüsse gefaßt:

1. Es sollen sogleich Maßregeln festgestellt werden, um den Bauernstand als solchen im Interesse des Staats wie der Ritterschaft zu erhalten. Dieselben können nur provisorische sein und bezwecken bloß, mit Benutzung der zu sammelnden Erfahrungen, die Einführung vollkommenerer, definitiver Zustände vorzubereiten.
2. Es wird um Aufhebung der alten Kommission für Bauerangelegenheiten gebeten, sowie um Konstituierung einer Bauerkommission (nach den Anträgen). Zugleich wird von der Ritterschaft eine Agrarkommission eingesetzt (nach den Anträgen). Das Verfahren in denselben wird nach den Anträgen angenommen, mit geringen Modificationen: so soll die Agrarkommission ihre Vorstellungen immer an den ritterschaftlichen Ausschuß wenden.

Bei den dann folgenden Verhandlungen des Antrags II der Kommission ergaben sich in den einzelnen Kreisen sehr große Meinungsverschiedenheiten. Der Ritterschaftshauptmann brachte dabei zur Sprache, daß in Betreff des unbeschränkten Rechts, Pachtstellen einzuziehen, die Kreisdeputierten nicht ein-

stimmig gewesen und die Minorität: Baron Taube auf Zerwakant und die Herren von Peetz auf Angern und von Grünewald auf Koick, welche sich gegen dem Kommissionsbeschuß ausgesprochen, ihren Dissens verschreiben lassen. Die Verlesung desselben ergab, daß er die Bestimmung einer Quote alles jetzt an Banern verpachteten Landes verlangte, die nur durch Verpachtung an sie benutzt werden dürfe, mit dem Zusatze, daß bis zur Feststellung dieser Quote nach gehöriger Vermessung derjenigen Güter, die keine genügenden Karten hätten, das Einziehen von Pachtstellen zwar gestattet bleibe, doch nur in Folge von Beurtheilung der Sache und Zustimmung durch die Bauerkommission.

Hierauf entspann sich eine überaus lebhafte Diskussion, die ich hier nach meinem Protokollentwurfe einschalte, um zu zeigen, in welcher Ausführlichkeit, nach dem Januarbeschlusse, das Protokoll nunmehr geführt werden mußte.

Die Diskussion war in jedem der vier Kreise um so lebhafter, da hier der Hauptpunkt — Beschränkung oder Nichtbeschränkung des Einziehens jetziger Pachtstellen — in Frage stand, auf den die Grundidee zurückgehen mußte, aus welcher sich die verschiedenen Ansichten über die zu geschehenden Veränderungen im Agrarwesen entwickelt hatten. Der erste Gesichtspunkt, der sich hier geltend machte, war der, daß, da die Gesetzgebung von 1816 der Ritterschaft das unbedingte Dispositionsrecht über Grund und Boden garantire, von diesem Grundsatz nicht abgewichen werden dürfe; derselbe müsse vor Allem festgehalten und die Entwicklung der Agrarverhältnisse sich unbeschränkt selbst überlassen werden, damit der Aufschwung der landwirthschaftlichen Industrie des Gutsbesizers ungehemmt bleibe zur Erhöhung des Wohlstandes und zur Erhaltung der politischen Rechte des Adels. — Hiergegen ward geltend gemacht, daß das unbedingte Dispositionsrecht keinen Zwang für die Ritterschaft mit sich bringe, vielmehr könne dieser nie das Recht abgesprochen werden, dasselbe insoweit zu beschränken, als es nach ihren Ansichten etwa noth-

wendig sein könne. Wenn sie daher jetzt, wo sie in Berathung darüber getreten, auf welche Weise die Lage des Bauernstandes zu verbessern sei und wie derselbe eben als Stand festbegründet werden könne, zur Ueberzeugung gelangen müsse, daß dies unausführbar wäre, wenn man die früheren Zustände in dieser Beziehung ganz unverändert fort dauern lassen wolle, so erscheine auch jeder Beschluß gerechtfertigt, der das Dispositionsrecht an gewisse Bedingungen knüpfe. Die Erhaltung des Bauernstandes als solcher sei aber untrennbar von dem Satze, daß er nicht ganz vom Grund und Boden abgelöst werden könne, was nothwendig eine Beschränkung des ganz unbedingten Dispositionsrechts mit sich bringt. Natürlich müsse die Ritterschaft darauf bedacht sein, dasselbe nicht mehr zu beschränken, als der vorliegende Zweck es unabweisbar erforderte, indem es den gegebenen politischen Verhältnissen gemäß wünschenswerth sei, daß auch in Zukunft der Grund und Boden hauptsächlich im Eigenthum der großen Grundherren bleibe. Die Bauern müßten nur davor geschützt werden, daß sie nicht mit der Zeit sich insgesammt in angeheffene Tagelöhner verwandelt, von jeder selbstständigen landwirthschaftlichen Industrie ausgeschlossen fänden. Dies sei aber eben so gut und besser dadurch zu erreichen, daß man das Vorhandensein von Pachtungen für Bauern sichere, als indem man einen Theil derselben zu Eigenthümern mache. Denn um Letzteres nachhaltig zu sein, fehlten den Bauern noch alle Vorbedingungen der Industrie und Kultur überhaupt, während es jedem einleuchten müsse, der mit den Verhältnissen des Vaterlandes bekannt sei, daß das wohlverstandene Interesse des Bauernstandes wie der Ritterschaft einen unterordnenden Verband zwischen ihnen nothwendig erfordere, der allein in dem Pachtverhältniß erreicht werden könne. Auch in diesem würde der ordentliche Bauer alle ihm nothwendige Unabhängigkeit finden, sobald die einzelnen Pachtstellen nur nicht zu klein seien, woher einer Parzellirung derselben durchaus entgegen gewirkt werden müsse, ebenso wie andererseits ihrer Zusammen-

schlagung, weil die dadurch herbeigeführte Verringerung der Zahl der Pachtstellen sowohl den mehrere Pachtstellen vereint besitzenden Pächter über die Stellung des Bauernstandes heraushebe, als auch diesen schwäche, dessen kräftiger Bestand nicht gut von der Zahl der Pächter zu trennen sei. — In den jetzt ausgesprochenen Ansichten schien die weit überwiegende Mehrheit der Ritterschaft übereinzustimmen, was auch nach dem einmal gefaßten Beschluß, daß der Bauernstand als solcher erhalten werden müsse, nicht anders sein konnte. Es fragte sich nun aber, wie der Zweck zu erreichen sei, eine genügende Menge von Pachtstellen vor Einziehung durch die Grundherren zu bewahren, deren materielles Interesse in diesem Falle mit den politischen Interessen der Ritterschaft kollidirte. Bei Fortdauer eines unbedingten Dispositionsrechts über den Grund und Boden findet das Einziehen von bisher verpachteten Ländereien nur darin eine Grenze, daß nicht jede Lokalität hierzu geeignet ist, nicht jeder Gutsbesitzer die nöthige Energie und Kapitalkraft zu solchen wirthschaftlichen Revolutionen hat, die aber natürlich mit den agronomischen Fortschritten immer leichter werden müssen. Daß demnach dem Einziehen irgend eine feste Grenze von der Ritterschaft im Interesse des Bauernstandes gesetzt werden müsse, dies nicht der Willkür der Einzelnen überlassen werden dürfe, erschien so ziemlich die allgemeine Meinung.

In Betreff der Ausführung wurden aber die verschiedensten Ansichten laut, die indessen zuletzt sich auf zwei Hauptgrundsätze reduzierten. Die Einen glaubten nämlich die beste Lösung der Frage darin zu finden, daß man — in Aufrechthaltung des freien Dispositionsrechts — das Recht des Einziehens nur insofern geradezu beschränkte, das alles bisher verpachtete Land eines Gutes nur dann vom Gutsherrn eingezogen werden könne, wenn er nachweise, daß die größere Hälfte der jetzt bestehenden Pächterzahl des Gutes anderweitig als Pächter etablirt seien. Doch möge das Einziehen dadurch erschwert werden, daß der Gutsherr dem herausgesetzten Pächter

und der Gemeinde eine gewisse, dem einjährigen Bruttoertrage der Pachtstelle entsprechende Summe zahle. Sowohl diese Auslagen, als die mehr oder weniger damit verbundene komplizierte Auseinandersetzung würde Manchen wahrscheinlich vom Einziehen abhalten, der sonst vielleicht sich allzu leicht dazu entschlossen. Dasselbe würde wenigstens mehr nur von denen geschehen, die Kapitalkraft in Genüge besitzen, um eine solche wirtschaftliche Veränderung mit gutem Erfolge durchzuführen. Dadurch wäre einerseits das Einziehen erschwert und die davon drohende Gefahr verringert, andererseits für die ausgesetzten Pächter vollkommen gesorgt, und zwar so, daß die von ihnen erhaltenen Geldmittel der bäuerlichen Landwirthschaft zu Gute kämen, die jetzt noch so sehr an Kapitalmangel leide.

Die A n d e r e n dagegen meinten, daß, da die Ritterchaft einmal ihre Absicht ausgesprochen, so viel es an ihr liege den Bauerstand als solchen zu erhalten, was nur durch Sicherung eines selbstständigen Verhältnisses zum Gutsbesitzer erreichbar sei, so müßte man nun auch ohne Umschweif sich über dieses Mittel erklären. Es müßte gradezu gesagt werden, daß die Ritterchaft einen Theil ihres Grundbesitzes dazu bestimmen wolle, nur durch Verpachtung an Bauern genutzt werden zu können. Hierdurch allein könne der Bauerstand gesichert, die Absicht der Ritterchaft dem Staate gegenüber gelöst werden. Wie groß die zu bestimmende Landquote sein solle, werde natürlich sehr davon abhängen, in welchem Verhältniß die selbstbewirtschafteten zu den verpachteten Ländereien ständen, da man erst nach genügender durch Messung zu erlangender Kenntniß hiervon und Beachtung des nothwendigen Verhältnisses von kleinem zu großem Grundbesitze einen der Lage des Landes gemäßen Beschluß fassen könne.

Hiergegen wurde eingewandt, daß man bei ausdrücklicher Bestimmung einer nicht einzuziehenden Landquote Gefahr laufe, den Grundsatz des unbeschränktesten Eigenthumsrechts zu untergraben und den Gedanken entstehen zu lassen, daß diese abgetheilte Quote völlig der Disposition der Gutsbesitzer entzogen

werden könne, es entstehe der doch zu vermeidende Begriff eines eigentlichen Bauerlandes. Ueberdies sei die Bestimmung der Größe desselben nach theoretischen Ansichten außerordentlich schwierig, und noch schwieriger die Veranstellung einer vorgängigen Vermessung des Landes, die zugleich die Ausführung der ganzen Maßregel auf eine unbestimmte Zeit hinauschiebe. Jedenfalls aber sei, da doch nicht alles jetzt verpachtete Land für immer hierzu bestimmt werden könne, gar nichts für die beim Einziehen ausgesetzten Bauern damit gethan, die keinen Gewinn davon haben werden, daß ihre glücklichen Nachbarn einen sicher begründeten Bauerstand bilden.

Dies suchten die Vertheidiger der zweiten Hauptansicht dadurch zu widerlegen, daß sie darauf aufmerksam machten, wie die Bestimmung eines nur durch Verpachtung benutzbaren Landes so allgemein für den vorliegenden Zweck nothwendig zu dünken scheine, daß auch ihre Gegner darauf hinarbeiteten, indem sie vorgeschlagen hätten, daß nur die geringere Hälfte der jetzigen Pächterzahl einer Gemeinde aus allem Pachtverhältniß herausgesetzt werden dürfe. Wenn implizite sei damit gesagt, daß ein adäquater Theil des Landes der Verpachtung an Bauern vorzubehalten sei. Der Unterschied könne somit nur darin liegen, daß die einen dies ausdrücklich sagten, die anderen es stillschweigend verstanden, während doch die Gefahr einer ausdrücklichen Bestimmung, wenn sie wirklich drohte, auch im anderen Falle eintreten müsse. Ein anderer Unterschied bestehe darin, daß sie den Bauerstand vorzugsweise im Auge gehabt, und daher zu seiner Begründung die Größe des nicht einziehbaren Landes, ihre Gegner dagegen mehr die Einzelnen, woher sie sich auch an die Kopfszahl der Pächter gehalten. Ebenso sei die Bewilligung einer Entschädigung zum Vortheil des Einzelnen, bringe aber die unlengbare Gefahr mit sich, daß — wie man den Satz auch stellen möge — daraus immer auf ein Zugeständniß geschlossen werden könne, daß das Einziehen eine Rechtsverletzung sei. Ueberdies könne der Wohlhabende dadurch nicht vom Einziehen abgechreckt werden,

sondern nur der Arme, der dessen vielleicht gerade zur Erhaltung seiner Wirthschaft bedürfe, eine Unbilligkeit, welche sich darin wiederhole, daß jeder Pächter auf gleiche Weise entschädigt werden solle, er möge mit großer oder geringer Sorgfalt gewirthschaftet haben, seit Kurzem in der Pachtstelle sein oder diese von Generation zu Generation auf ihn gekommen sein. Was aber die Gefahr betreffe, daß aus der Bestimmung einer Quote nur durch Verpachtung zu benutzenden Landes eine noch ausgedehntere Beschränkung des Dispositionsrechts gefolgert werden dürfe, so könne dieselbe immer durch ausdrücklichen Vorbehalt entfernt werden. In Widerlegung dieser Einwendungen ward eine dritte Meinung geltend gemacht, die das Einziehen vollkommen unbeschränkt lassen, dagegen aber den ausgesetzten Pächtern eine nach der Tüchtigkeit der Wirthschaftsweise und der Dauer der Pachtung in denselben Händen oder in derselben Familie abgestufte Entschädigung zubilligen wollte.

Da diese Ansicht keinen weiteren Anklang fand, ebensowenig als diejenige, welche überhaupt es in Betreff des Einziehens beim Alten zu lassen, so blieben nur jene beiden erwähnten Hauptansichten unausgeglichen einander gegenüber. Es mußte daher zur Abstimmung geschritten werden. Da nun die erstere derselben die Grundidee der Kommissionsanträge enthielt, die andere mit dem Dissens der Minorität der Kreisdeputirten übereinstimmte, so ward die Frage so gestellt, ob man bei der weiteren Verhandlung die Kommissionsanträge oder diesen Dissens zu Grunde legen wolle, was die Annahme der betreffenden Grundidee implizirte. — In Harrien ergaben sich für den Kommissionsantrag 12, für den Dissens 14 Stimmen, in Wierland ebenso 4 und 18 Stimmen, in Zerwen 7 und 9, in Wieck 4 und 7 Stimmen, so daß also alle vier Kreise der Ansicht waren, den erwähnten Dissens den weiteren Verhandlungen in dieser Angelegenheit zu Grunde zu legen. Baron Ungern-Sternberg von Noistfer ließ in Zerwen verschreiben, daß er bei den in den Kommissions-

anträgen enthaltenen Ansichten beharre, weil er sie in jeder Beziehung für den gegenwärtigen Bauerstand vortheilhafter halte.

Es folgten nunmehr lange Verhandlungen über die Art und Weise der zur Bestimmung der Quote nothwendigen Vermessungen, die man bis zum nächsten ordinären Landtage (1845) zu beenden hoffte. Damit hing nun wieder die Frage über die Modalität des Einziehens nach dem Dissense der Kreisdeputierten zusammen. Harrien sprach sich mit Stimmenmehrheit für den Vorschlag des Dissenses aus, während dagegen in Wierland und Jerwen die Majoritäten dafür stimmte, das Einziehen bis zum Landtage von 1845 einfach zu verbieten. Diese letzte Frage konnte, wegen Mangels an Zeit, in der Wiek nicht mehr zur Verhandlung kommen. Dies war am 8. September.

Am Abende desselben Tages fand der Ball für die Großfürstin *H e l e n e* im Aktienhause statt, und hier erfuhr ich zufällig, daß ein lieber Bekannter von mir, *Baron C a r l L e x k u l* auf *Walck*, der am vorhergehenden Tage den Verhandlungen nicht beigewohnt, beabsichtige, dem Ritterschaftshauptmanne in der nächsten Sitzung eine Szene zu machen. — Während man am 9. Morgens sich im Ritterhause versammelte, that ich mein Möglichstes, um ihn davon abzubringen, aber vergebens, so daß ich nur noch *V i l i e n f e l d* einen Wink geben konnte. Kaum war die Sitzung eröffnet, so erklärte *L e x k u l*, er könne wegen Formfehlers die Verhandlung über den Dissens der drei Kreisdeputierten nicht zu Recht anerkennen und überdies sei der Ritterschaftshauptmann zu derselben geschritten, obgleich er seine und seiner beiden Brüder Abwesenheit gekannt und den Grund sehr gut gewußt (Vorbereitungen zum Ball). — *V i l i e n f e l d* bewies, daß kein Formfehler vorgekommen und wies die Insinuation absichtlichen Verfahrens entrüstet zurück. Es entstand nun ein gewaltiger Lärm, besonders bei den Herren in der Wiek, so daß *V i l i e n f e l d* sich veranlaßt sah, zu erklären, er könne nach der ihm widerfahrenen Kränkung den Stab nicht weiter führen. Er zog

sich mit den Sekretären in die Kanzlei zurück, ließ sich, obgleich von mehreren Mitgliedern der Ritterschaft sehr gebeten, nicht zur Rückkehr bewegen, sondern ging mit mir ins Landrathskollegium, bat um seine Entlassung und Veranstellung der Wahl eines Nachfolgers. Nach vergeblichem Ueberreden übernahm Baron Meyendorf, als Vorsitziger des Kollegiums, den Stab und ging mit mir in den Saal, um zur Eintracht zu ermahnen. Da indessen immer mehr Stimmen in den Kreisen gegen Uexkül laut geworden, erklärte sich dieser bereit, eine Entschuldigung zu machen. Damit gingen wir wieder zu den Landrathen, aber Liliensfeld, der in der ganzen Sache sich ruhig, würdig und charaktervoll benahm, blieb fest und verlangte eine feierliche Abbitte, da nicht bloß er, sondern in ihm die ganze Ritterschaft beleidigt worden. Die Verhandlungen führten zu keinem Ziele und Baron Meyendorf mußte am 10. September als stellvertretender Ritterschaftshauptmann die Sitzung eröffnen.

Unter seiner Leitung wurde, in Grundlage der früheren Verhandlungen und der Zustimmung des Kollegiums der Landrathen, folgender Beschluß festgestellt:

3. Die Ritterschaft verpflichtet sich, um dem Bauernstande als solchen für die Zukunft eine sichere Basis zu geben, einen — nach durch Messung gewonnenen Ueberblick der Arealverhältnisse des Landes zu bestimmenden — Theil ihres Grund und Bodens festzustellen, der zwar Eigenthum des Grundbesitzers bleibt, aber nur durch Verpachtung an Bauern genutzt werden soll. Ueber alles außer dieser Quote zum Gutsareale gehörige Land verbleibt dem Gutsbesitzer das Recht unbeschränkter Disposition. — Diesem Beschlusse wurden noch am selben Tage, in Grundlage früherer Beratungen und einer Mittheilung des Landrathskollegiums, Bestimmungen über das Verfahren bei den nun nothwendigen Messungen angehängt.

Nachdem hierauf ein Antrag des Landrathskollegiums verlesen worden und dementsprechend Baron Meyendorf noch einmal die Ritterschaft zur Eintracht, Uexkül zur Einsicht seines Fehlers ermahnt, erklärte dieser, er sei bereit, da der Landtag es zu wünschen scheine, am Stabe sich dem Ritterschaftshauptmanne gegenüber wegen des Vorgefallenen zu entschuldigen, für sich und seine Brüder. Auf diese Nachricht hin übernahm Lilienfeld im Kollegium wieder den Stab, kam in den Saal und die Entschuldigung fand in der feierlichsten Weise statt, — worauf in den Verhandlungen fortgefahren wurde.

Da der zweite Punkt des Kreisdeputirtendissenses in der Wieck noch nicht zur Verhandlung gekommen, so wurde damit begonnen. Der Kreis sprach sich mit großer Majorität gegen die Beschlüsse von Bierland und Terwen aus und machte neue Vorschläge, die aber von den anderen drei Kreisen verworfen wurden. Da nun die Landräthe der Meinung der eben genannten zwei Kreise beigestimmt, so wurde folgender Beschluß gefaßt:

4. Jede Einziehung von jetzt an Bauern verpachteten Ländereien zur Selbstbewirthschaftung wird bis zum ordinären Landtag 1845 untersagt.

Auf Antrag des Landrathskollegiums wurde beschlossen:

5. Sobald die Quote bestimmt worden, bleibt für das alte Kündigungsrecht, sowie das Versetzen der Pächter, wie weit es aus dem Gesetze von 1816 hervorgeht, unbeschränkt.

Dann wurde in Betreff von Vererbpachtung und Verkauf beschlossen:

6. Antrag VIII der Kommission wird angenommen mit dem Zusatz, daß zur Ausübung des Vorzugsrechts die Einwilligung des Gutsherrn erfordert wird.
7. Die Vorschläge der Kommission in Betreff der Zeitpacht gegen Frohnleistung, sowie das von ihr

vorgeschlagene Arbeitsregulativ wurden mit wenigen Modifikationen angenommen.

8. Der Punkt VI der Vorschläge wegen Nichterhöhung der bestehenden Frohne wird angenommen.
9. Ebenso Punkt VII in Betreff von Korn- und Geldpachten.
10. Ein adliges Gut (Rittergut) darf durch den Verkauf von Landstellen und anderen Abtheilungen nicht so parzellirt werden, daß es weniger als ein Gesamtareal von 300 Koostellen vom Hofe bewirthschaf teten Ackerareals enthalten würde, mit dazu gehörigen Wiesen, Weiden, Waldungen u. s. w. (In Ergänzung des Punktes IX der Kommissionsvorschläge.)

In Uebereinstimmung mit den Vorschlägen der Kommission (Punkt XI) wurde beschlossen:

11. Die Berathung der Zusätze zur Gemeindeordnung werden dem ritterschaftlichen Ausschusse übertragen, worauf sie dem Landtagschlusse in Banernangelegenheiten einzuverleiben und mit denselben zur höheren Bestätigung zu übergeben sind.

In Ergänzung der Kommissionsvorschläge in Betreff des Erbrechts (Punkt X) wurde bestimmt:

12. Der ritterschaftliche Ausschuß wird beauftragt zu berathen und zu entscheiden, ob die Bestimmungen über den Vorzugsantheil bei Pachterbfolge zu Gunsten der Nachfolger in derselben Familie zu erweitern seien.

In Betreff der durch die Bestimmung über die Quote nothwendigen Messungen wurde bestimmt:

13. Der ritterschaftliche Ausschuß wird beauftragt, die Organisation der Messungskommission und alles hierauf Bezügliche zu berathen und zu entscheiden, auch die Mitglieder dieser Kommission zu wählen.

14. Der Kommissionsvorschlag (Punkt XII) wegen Organisation des Schulwesens wird angenommen.

Zum Schluß wurden in die neu gebildete Agrarkommission vom Landrathskollegium aus je drei von jedem Kreise vorgestellten Kandidaten gewählt, für Harrien: von Peek auf Angern; für Bierland: Graf Rehbinder auf Uddrich; für Ferwen: von Grünwald auf Koick und für die Wieck: von Mohrenschild auf Kerwel.

Nach Erschöpfung alles vorliegenden Materials, begab sich der Ritterschaftshauptmann mit der gesammten Ritterschaft ins Schloß, um dem Gouverneur den Schluß des Landtages anzuzeigen. — Bei ihrer Rückkehr trat in hergebrachter Weise die Schloßwache ins Gewehr. Im Ritterhause entließ dann der Ritterschaftshauptmann die Versammlung mit einer kurzen Rede, am 14. September.

Inzwischen reisten die Großfürstin und Graf Bludow fort, nachdem sie mir sehr zugeredet, nach Petersburg zu kommen und in unmittelbaren Staatsdienst zu treten. Der Gedanke war mir fremd und durchaus nicht ansprechend. Auch konnte ich damals nicht weiter darüber grübeln, da Lilienfeld mich mit Ausarbeitung einer Denkschrift über die Ergebnisse des Landtages in Betreff der Agrarreform beauftragte. Sie liegt mir in meinem Entwurfe vor, auf dessen erster Seite mit Bleistift von meiner Hand bemerkt ist, daß die letzten Bogen von F. Ramm (dem Auskultanten) verloren¹⁾ worden und dann, daß sie an Pahlen abgesendet sei. Zugleich fand ich unter meinen Papieren eine völlig damit übereinstimmende, aber ganz vollständige, Reinschrift von der Hand eines Kanzlisten. Ich nehme hiernach an, daß Lilienfeld diese

1) Ramm hatte sie wahrscheinlich zum Lesen aufs Land mitgenommen und dort die Bogen verlegt. Daß so etwas damals geschehen, ist mir im Gedächtniß geblieben.

Denkschrift mit einem Begleitschreiben dem Generalgouverneur zugeschickt, als Antwort auf dessen oben erwähntes Schreiben. Die Denkschrift enthält eine allgemeine zusammenhängende Uebersicht der Beschlüsse des Landtages und hätte als solche einigen Werth. Da es sich aber doch nur um Wiederholung des Gegebenen handeln würde, habe ich sie nicht eingeschaltet.

Im November oder Dezember desselben Jahres begleitete ich *Vilienfeld* nach Petersburg, der das Terrain sondiren und persönlich die Männer kennen lernen wollte, mit denen seine Amtsgeschäfte ihn später nothwendig in Beziehung setzen würden. Wir mußten uns dem Großfürsten *Mikhail* vorstellen, der für die Seitens der Ritterschaft gewordene Aufnahme seiner Gemahlin danken wollte. Ob letztere dem Ritterschaftshauptmann von dem Landtage gesprochen, dessen Zweck sie durch den Gouverneur von *Grünwald* erfahren, weiß ich nicht mehr. Er erlaubte mir bei seiner Abreise, ein paar Wochen länger in der Residenz zu bleiben, wegen Zusammen treffens dort meiner ganzen Familie. In dieser Zeit sah ich die Großfürstin *Helene* ein paar Male, aber stets in Gegenwart der Töchter, und von unserer Agrarreform war nicht die Rede.

Im Laufe des Jahres 1843 scheint nichts vorgefallen zu sein, was sich auf diese bezogen. Im Herbste erfuhren wir, daß im Senate eine Privatsache zur Entscheidung vorliege, in welcher die prinzipielle Frage des ausschließlichen Güterrechts des immatriculirten Estländischen Adels anfgeworfen worden; in Folge dessen wurde ich von dem ritterschaftlichen Ausschusse im Dezember nach Petersburg geschickt, um zu versuchen, eine günstige Entscheidung, wo möglich, herbeizuführen, zugleich aber auch, um mich mit dem Gange der Kodifikation der Baltischen Gesetze im Departement des Grafen *Blindow* bekannt zu machen.

Was das ausschließliche Güterrecht betraf, war ich genügend mit Beweismaterial ausgerüstet, und es gelang mir leicht, wenn auch nicht schnell, durch den Grafen *Bludow* an den Justizminister Grafen *Panin* zu kommen und ihm ein kurzes, aber scharf gestelltes Memorial in der Sache zu übergeben. Es war hohe Zeit gewesen, da eine große Mehrheit der Senatoren sich bereits gegen die Ritterschaft ausgesprochen. Doch war noch erforderlich, den Antrag (die Meinungsäußerung) des Generalprocurators, d. h. des Justizministers, zu hören. Dieselbe basirte auf meinem Memorial, und die Entscheidung fiel zu unseren Gunsten aus. Selbstverständlich war ich sehr erfreut, da ich zwar theoretisch dieses Vorrecht der Ritterschaft verurtheilte, es aber für jene Zeit noch für nothwendig hielt. Nur auf solche alte Privilegien konnte man sich berufen, um gegen die unter *Nicolaï's* drückender Herrschaft allmächtige Bureaucratie sich zu sichern, da der Kaiser im Herzen eigentlich sehr konservativ war. Dagegen habe ich mich denn auch sehr gefreut, wie die Ritterschaft aus eigenem Antriebe später jenes Recht aufgab, als mit *Alexander Nicolaïjewitsch* in den ersten sechziger Jahren ein liberaleres Regiment eintrat und im Innern des Reichs neue Institutionen, wie die Gerichtsordnung und die Provinzialstände (*Semstwo*) ins Leben traten. Auch bekenne ich, wie leid es mir gethan, als die Baltischen Ritterschaften den Antrag der Staatsregierung, dieselben anzunehmen, abwiesen. Die alte Gerichtsordnung in den Provinzen konnte doch nur von denen gutgeheißen werden, die keine andere kannten. Man that sich statt dessen zusammen und arbeitete mit vieler Mühe eine neue in der *Dorpat*er Kommission aus. Es bewies aber wenig politischen Scharfblick, glauben zu können, daß gegen das letzte Viertel des 19. Jahrhunderts die Regierung eines großen Reiches die Einführung einer neuen provinziellen Gerichtsordnung neben der soeben erlassenen allgemeinen zulassen werde, um so mehr als diese selbst von sehr ausgezeichneten deutschen Juristen, als überaus

gelingen anerkannt worden. Was die Provinzialbestände betraf, so bildeten sie einen bedeutenden politischen Fortschritt. Ich konnte daher nur billigen, daß der Kurländische Landesbevollmächtigte Graf Hugo K e n s e r l i n g von seinem Amte zurücktrat, als die Majorität des Landtages für die Zurückweisung der Seimstwo sich erklärte. Mir erschien überdies einem grundbesitzlichen und bedeutend fortschreitenden Bauernstande gegenüber, eine ausschließlich ritterschaftliche Verwaltung nicht mehr zu vertheidigen möglich, wenn ich auch diese einer Verwaltung durch die Unreanfratie bei Weitem vorzog. Ich habe indessen nie übersehen, daß die mir entgegenstehende Meinung auch hochgebildeter Glieder der Ritterschaft einen sehr edlen und achtungswerthen Grund hatte, die Liebe und Verehrung für die von den Vätern ererbten Privilegien. Diese habe ich in beiden Fragen auch vollkommen getheilt, so lange demgegenüber nur die alte Russische Gerichtsordnung und Adelsverfassung bestanden. Ich hatte jedoch viel zu ernstlich mich mit Geschichte und Politik beschäftigt, um an ewige Dauer unserer sogenannten Kapitulationen zu glauben. Ueberdies hatte ich immer die Klausel im Auge, mit welchem Peter der Große und alle seine Nachfolger, auch der jetzt regierende Alexander II., die Privilegien bestätigten hatten: „Soweit sie den allgemeinen Ordnungen und Gesetzen des Reichs entsprechen“ ¹⁾. Darüber zu urtheilen, kann aber selbstverständlich nicht der Ritterschaft sondern nur dem absoluten Monarchen zustehen.

Ich erlaube hierbei zu bemerken, daß die Bestätigung von 1856, gegen den ausdrücklichen Widerstand des Ministers des Innern, vielleicht nur dadurch zu Stande kam, daß der Graf Bludow sie beim Kaiser warm befürwortet.

Nach dieser langen Abschweifung zu meinem Aufenthalte in Petersburg zurückkehrend, will ich noch mittheilen, daß ich damals die Baltische Kodifikation, soweit sie die Gerichtsver-

1) Man könnte auch das russische «сообразны» mit „vereinbar“ übersetzen.

fassung und das Ständerrecht betraf, in einem sehr fortgeschrittenen Stadium fand, und zwar in Händen sehr vorurtheilsloser und wohlwollend gesinnter Leute. Ebenso sprach sich Graf *Bludow* aus, so sehr er auch eigentlich akzentuirter Russe war, aber freilich von bedeutender, wenigstens literarischer und historisch-politischer Bildung. Bei Gelegenheit eines einschläglichen Gesprächs äußerte er mir den Wunsch, einen mit den Verhältnissen in den drei Ostseegouvernements vertrauten Beamten zu haben. Gerade hierauf weisend, beredeten mich zum Eintritt in den Staatsdienst hochstehende Landesleute, vor Allem der geistvolle Baron *Paul Hahn* auf *Asuppen*, damals noch Mitglied des Reichsraths, und sein viel bedeutenderer Bruder, der Kurländische Landesbevollmächtigte Baron *Theodor Hahn* auf *Postenden*, indem sie meinen Eintritt ins Departement des Grafen *Bludow* wünschten. So wurde ich in meiner Abneigung gegen das Aufgeben meiner bisherigen Stellung allmählich unerschütterlich.

Während dieses Aufenthalts in Petersburg sah ich die Großfürstin *Helene* mehrmals. Sie sprach mir wieder von meinem Aufsatze von 1840, ohne sich übrigens mit dem Gegenstande näher bekannt gemacht zu haben. Sie wollte nur, ich sollte ihr ganz offen sagen, ob die Ergebnisse des Landtags mich vollkommen befriedigt. Ich mußte dies verneinen, suchte aber nachzuweisen, wie in gegenwärtiger Zeit nur vorbereitende Schritte überhaupt möglich seien. Weiter ging ich auf die Sache schon deshalb nicht ein, weil die meisten Maßregeln nur innere Abmachungen der Ritterschaft waren, daher besser in Regierungskreisen unbekannt blieben. Die Großfürstin meinte, wenn ich die Bauersache aus eigener Initiative in die Hand nehmen und nach meinen Ideen durchführen wolle, so könne sie mich versichern, daß ich eine feste Stütze an der Staatsregierung finden werde. Dem Kaiser sei sehr um bedeutende Agrarreformen in den Baltischen Provinzen zu thun, auf die er hinweisen könne bei dem außerordentlichen Widerstande, den seine Wünsche für Verbesserung der Lage der Leib-

eigenen im Innern des Reiches fänden. Ohne auf die Unmöglichkeit für mich Nachdruck zu legen, als Sekretär der Ritterschaft ihren auf dem Landtage ausgesprochenen Ansichten zuwider zu handeln, hob ich nur hervor, daß ich nicht Gutsbesitzer sei und daher kein Stimmrecht habe, — wobei es dann auch blieb. Abgesehen aber von all dem, hätte mir die geniale Initiative, die unentwegte Festigkeit, die glänzende Beredsamkeit und Ueberzeugungskraft gefehlt, mit denen mein grundbesitzlicher Freund Fölkersamb vier Jahre später die Agrarreform von 1849 in Livland durchführte, wobei ihm die von der Großfürstin Helene vermittelte moralische Unterstützung der Staatsregierung, seinem Gegner gegenüber, eine bedeutende Hilfe war. — Um mich von den Absichten des Kaisers zu überzeugen, gab mir die Großfürstin ein Memorial über das vom Grafen Riffelw angeregte und bereits erlassene Gesetz in Betreff der sogenannten „verpflichteten Bauern“. Es wurde darin den Grundherren freigestellt, mit ihren Leibeigenen, nach freier Uebereinkunft, Pachtkontrakte auf Geld abzuschließen, wobei zugleich für solche Bauern einiger Schutz festgestellt war, sowohl für Person als Eigenthum.

Nachdem ich das Papier, sowie das neue Gesetz selbst, ernstlich gelesen, verfaßte ich eine (unter meinen Papieren im Entwurfe erhaltene) scharfe Kritik, in welcher ich besonders auf den Widerspruch zwischen Leibeigenschaft und freien Pachtkontrakten und auf den nicht genügenden Schutz für den Leibeigenen hinwies, sowie auf manche Unklarheit, Ueberfluß an vielen unnützen und Mangel an anderen gewiß nothwendigen Artikeln. Es war eben eine echte Bureaukratenarbeit. Mein Urtheil, — obgleich ich auch eben kein Praktiker war, hat sich doch als richtig erwiesen: die Sache fiel bald ins Wasser. Einige wenige Herren hatten, um dem Kaiser zu gefallen, mit ihren auf Obrock stehenden Bauern, d. h. die für Land und möglichen industriellen Gewinn dem Grundbesitzer gewisse jährliche Geldsummen zahlen mußten, Verträge dieser Art abgeschlossen; ob sie aber auch später immer gehalten worden, weiß ich nicht.

Ich gab meine Beurtheilung der Großfürstin, die sie nicht übel nahm, vielmehr verlangte, ich solle Rissfelow kennen lernen. Sie blieb mir übrigens gewogen, und die letzten zwanzig Jahre ihres Lebens gehörte ich zu denen, welche dieser durch Geist, Bildung und Charakter gleich ausgezeichneten Fürstin mit am nächsten gestanden. — Ein Billet von ihr schaffte mir Audienz bei dem Grafen, der mich recht höflich kühl empfing und mich über die Beschlüsse des Landtages ausfragen wollte. Ich blieb aber bei meinem System, daß man nur vorbereitende Maßregeln berathen. Endlich wurde er ungeduldig und drang in mich, ich solle ihm antworten, was nach meiner persönlichen Ansicht das Ziel dieser Vorbereitungen sein müsse. Ich antwortete frei: auf Geldzahlung abgeschlossene Erbpachtverträge. — „Das wird und kann die Staatsregierung nie zulassen“, sagte der Graf, „das wäre Wiedereinführung der Leibeigenschaft“. Vergeblich wies ich ihm nach, daß dies nicht der Fall sein werde, ja, nicht sein könne. Er blieb dabei: nur Grundeigenthum könne zugelassen werden. Zugleich machte er mich darauf aufmerksam, daß das Russische Recht eine Pacht auf länger als zwölf Jahre gar nicht zulasse, weil der Fiskus sonst viel verlieren könne, da jede Uebertragung von Grundeigenthum einer bedeutenden Steuer unterworfen sei, welche man durch die Erbpacht umgehen werde. Dieser Grund war mir nur zu handgreiflich, und ich sah ein, daß meine Erbpachtideen nicht durchführbar seien. — Mit diesem Resultat für mich schieden wir, um erst nach vielen, vielen Jahren in Paris zusammenzutreffen. Hier war er indessen Botschafter geworden, wozu der geistvolle, liebenswürdige Mann gewiß viel eher paßte, als um die Lage der Domänenbauern gründlich zu verbessern, die Emanzipation der Leibeigenen vorzubereiten. Später bin ich sehr bekannt mit ihm geworden und habe ihn alljährlich bis zu seinem Tode in Beauvillage am Genfersee aufgesucht, wo er, nach dem Austritt aus dem Staatsdienste, stets einen Theil des Jahres zubrachte.

Im Februar 1844 kehrte ich nach Reval zurück. Persönliche und allgemeine Verhältnisse veranlaßten mich, offiziell den Grafen Bludow um Anstellung in seinem Departement zu ersuchen. Ich nahm meine Entlassung als Sekretär der Ritterschaft und siedelte Anfang Mai nach Petersburg über, — wahrlich nicht leichten Herzens.

St. Petersburg, 26. Dezember 1876.

Im Beginn des Jahres 1871 befreite mich der Kaiser in sehr ehrenvoller Weise von allen Berufsarbeiten, mit der Erlaubniß, mich aufzuhalten, wo ich wolle und Beibehaltung meiner Dienstmolumente. Den Sommer in den Bädern zubringend, war ich im Winter gewöhnlich in Bonn, doch bisweilen auch in Petersburg. So kehrte ich auch im September dieses Jahres hierher zurück. Bei Durchsicht alter Papiere stieß ich auf ein Konvolut mit Schreibereien, meist von meiner Hand, die sich auf den Landtag von 1842 bezogen, den einzigen, den ich in Reval mitgemacht, und der, seit 1816, die erste Etappe in der Esthländischen Agrarreform gebildet. Ich fand genug Material vor, um ein recht vollständiges Bild der damaligen Ansichten der Esthländischen Ritterschaft zu geben insoweit jene Reform in Frage stand. Da man, je älter man wird, desto mehr einer dauernden Beschäftigung zur Erhaltung der Geistesfrische bedarf, — beschloß ich, mich an eine solche Darstellung zu machen. Die Arbeit interessirte mich bald, ich zog manche nicht direkt die Agrarsachen berührenden Episoden, hinein: meine eigene Vorbereitung zum Amte eines Ritterschaftssekretärs, die Art und Weise der Landtagsverhandlungen, ihre Gegenstände n. s. w. u. s. w. Ich dachte mir dabei: es könne diese Schrift, welche mit meiner Bibliothek an die Esthländische literarische Gesellschaft kommen sollte, einst nach langen, langen Jahren dem Nachkommen eines der von mir genannten adligen Grundherren in die Hände fallen und ihm zeigen, wie seine Vorväter über gewisse Fragen gedacht, wie

sie auf ihren Landtagen getagt. Oder sie könne von den fernern Nachkommen eines Bauerpächters von 1842 gelesen werden, der daraus ersehen würde, wie der Zustand der Esthländischen Bauern um die Mitte des 19. Jahrhunderts beschaffen gewesen und daraus entnehmen, welche gewaltigen Fortschritte sie seitdem gemacht. Denn daß solche dann nothwendig außerordentlich bedeutend gewesen sein müßten, konnte mir nicht zweifelhaft bleiben. Hatte ich doch schon jetzt von ganz unparteiischen Beobachtern über den intellektuellen und besonders den ökonomischen Aufschwung der Bauerschaft so unendlich Erfreuliches erfahren, seit die Frohnpachten aufgehört, die Bauerhöfe nach Verkloppelung ihrer Grundstücke zu einer besseren Bewirthschaftung gelangt und so viele derselben durch Kauf Eigenthum geworden.

Von dem Gange, den die Agrarreform auf den Landtagen seit 1842 genommen, habe ich in Petersburg wenig erfahren und das Wenige vergessen. Ich weiß nur, daß mein edler, auf allen geistigen Gebieten so ausgezeichnete Freund, der hochbegabte und gelehrte Graf Alexander Keyserling auf Nayfell, als Ritterschaftshauptmann (?) ¹⁾ die neue Bauerverordnung von 1866 zu Stande gebracht, freilich nach sehr heftigen Bewegungen unter den Bauern. Dieselbe habe ich jetzt leider nicht zur Hand, glaube mich aber zu erinnern, daß sie weniger weit fortgeschritten war als die Livländische von 1849. Dagegen finde ich unter meinen Papieren ein gedrucktes Exemplar der Allerhöchst 1859 bestätigten ergänzenden Bestimmungen zu derselben. Aus ihnen ergiebt sich, daß nunmehr die Pachtverhältnisse vollkommen geregelt waren, mit gewissen Beschränkungen der Frohnpachtverträge; das Verbot des Einziehens alles im Jahre 1846 verpachtet gewesenen Landes wurde verschärft, die raschere Abgrenzung desselben vorgeschrieben, zugleich aber gestattet, daß auf den Gütern, wo die Frohnpacht ganz aufgehört, der

1) Graf Keyserling wurde im Januar 1856 Ritterschaftshauptmann.

Grundherr bis zu einem Sechstel des Bauerlandes einziehen dürfe. Ob später noch weitere gesetzliche Bestimmungen in Agrarsachen erfolgt, ist mir nicht bekannt; ich weiß nur, daß im Jahre 1866 eine sehr freijünnige Gemeindeordnung erlassen worden.

Damit schließe ich meine schon viel zu lang gewordene Niederschrift.



Beilage.

Die Unhaltbarkeit des bisherigen Zustandes der bäuerlichen Verhältnisse leuchtet jedem denkenden und vernünftigen Fortschritt wünschenden Landwirthe ein, noch mehr aber jedem einsichtigen Mitgliede der Ritterschaft, das die Nothwendigkeit eines zahlreichen, kräftigen, fest mit dem Boden verwachsenen Bauerstandes erkannt hat. Mußten jene Verhältnisse in ihrer bisher ungehemmten Entwicklung von selbst diese Ueberzeugung aufdrängen, so stellt es sich als eine desto schwierigere Frage hin, welches die zweckmäßigste Weise der als unumgänglich anerkannten Umgestaltung sei. Denn Niemand wird wohl dieselbe, und damit die ganze Zukunft des Landes, dem bloßen Wirken der Zeit überlassen wollen, das — wenn ungerregelt, wie bisher — den verderblichsten Konflikt zwischen den Interessen der Ritterschaft und der Bauerschaft nothwendig herbeiführen müßte. Und doch kann nur in der immer innigeren Gemeinsamkeit derselben eine den Kulturverhältnissen der Zukunft entsprechende Stellung beider Stände begründet sein.

Die bisher bestandene Zeitpacht auf kurze Termine und Frohnpacht hat sich als verderblich erwiesen. Es bleibt indessen zu betrachten, ob die Zeitpacht nicht doch als etwas bereits Gewohntes die zweckmäßigste Grundlage der Agrarverfassung abgeben würde, wenn man sie der hier mit ihr verbunden gewesenen Mängel entkleidet. — Allerdings würden viele frühere Uebelstände gehoben werden, wenn man das willkürliche Einziehen der Pachtstellen unterjagt, das Minimum

der Pachtdauer auf sechs Jahre festsetzt und endlich durch ein dem reellen Werthe des betreffenden Pachtgrundstücks entsprechendes Maximum der Frohnleistung ein wirkliches Pachtverhältniß vorbereitet, statt der früheren Nutznießung mit Reallasten behafteter Grundstücke. Es stände dies um so mehr zu erwarten, wenn die industriellen Verhältnisse des Landes bald eine allmähliche Umwandlung der Frohne in Geld- oder Kornpacht hervorrufen würden, die der Industrie des Grundherrn wie des Pächters von gleichem Nutzen, ja die Lebensbedingung derselben sein wird. — So gewiß letztere Behauptung, so gewiß ist es auch, daß diese ebenso wünschenswerthe als unvermeidliche Umwandlung erst recht alle in der Zeitpacht selbst liegenden Nachtheile zu Tage fördern würde. Denn je mehr hierdurch die landwirthschaftliche Industrie der Grundherren wie der Pächter einen gewaltigen Aufschwung nehmen müßte, desto mehr würden auch die beiderseitigen sich in Bezug auf die Höhe der Pacht widerstrebenden Interessen wach werden. Hiermit aber wäre das Zeichen zu dem unseligen Kampfe gegeben, den die Zeitpacht immer und überall hervorgerufen hat, sobald einmal das unbedingte Abhängigkeitsverhältniß, das man gewöhnlich das patriarchalische nennt, einem rein kontraktlichen gewichen ist, wo das juristische Rechtsverhältniß jedes früher etwa noch bestandene moralische Band zwischen den Parteien zerreißt. Freilich wird das sechsjährige Minimum der Pachtdauer (und mehr noch ein höheres) dem Pächter die Möglichkeit gewähren, anhaltenden Fleiß und einsichtsvolle Thätigkeit, die er auf das Grundstück verwandt, auch von diesem belohnt zu sehen. In solcher Verbesserung desselben liegt jedoch gerade die Wahrscheinlichkeit, das beim Ablaufe des Termins der Pacht der Grundherr diese erhöhen, und somit allein nachhaltig die Früchte der Thätigkeit des Pächters ernten wird, während der Boden nur durch diese und nicht durch sich selbst den entsprechenden höheren Werth erlangt haben kann. Daß der Grundherr die Pacht zu

erhöhen vermag, wenn er will, — und warum sollte er es nicht wollen? — ergibt sich aus seiner Vermögenslage im Vergleich zu der des Pächters. Sie erlaubt ihm zu warten, während dieser seiner einzigen Industrie und des Obdachs wegen seine Kräfte nie unbenutzt lassen darf und daher auch einen weniger vorteilhaften Vertrag eingehen wird, um wenigstens einigen Theil an den Ergebnissen seines früheren Fleißes sich zu sichern. Mit der Möglichkeit der Pacht-erhöhung wird also einerseits eine andauernde Bodenverbesserung gehindert, da der Pächter nicht für fremden Gewinn Kapital und Arbeit verwenden wird; andererseits wird aber auch die Bauerschaft in ihrem festen Bestande fortwährend erschüttert, wenn jeder Termin den Pächter von Grund und Boden zu lösen droht. Ist der Grundherr gesetzlich verpflichtet, einen bestimmten Theil seines Landes ausschließlich durch Verpachtung an Bauern zu verwerthen, — wodurch, neben der Zeitpacht für den Einzelnen, für den Bauerstand im Ganzen ein emphyteutischer Besitz des dadurch sich ergebenden Bauerlandes entsteht — so wird sein großes Uebergewicht im Streite der Interessen gemindert, und würde daher eine solche Maßregel in der Uebergangsperiode einen vielleicht unentbehrlichen Schutz der Bauerschaft gewähren. Doch mit der Bevölkerung wächst, während die Ausdehnung des Grund und Bodens sich gleich bleibt, nothwendig die Zahl derer, die Pachtungen suchen, besonders in einem zu anderer als der Bodenindustrie wenig geeigneten Lande. Das an sich schon für den Pächter nicht günstige Verhältniß wird dann in geometrischer Progression sich immer ungünstiger für diesen Kern des Bauerstandes gestalten. Es wird in der Mitte desselben sich eine um so wildere Konkurrenz entwickeln, als vom Gelingen bald für den Einzelnen die Möglichkeit der Existenz abhängt, und derselbe zuletzt nothwendig jede Aussicht auf industriellen Gewinn aufgeben muß, um nur sich ein Unterkommen zu erhalten. Die Versuchung für den Grundherrn: zur Zerstückelung der Pachtparzellen in kleinere

wird sich damit von selbst ergeben. Denn es ist das leichteste Mittel zur Erhöhung der Pachtrente, sobald einmal die mit solchen Verhältnissen unausweislich verbundene völlige Verarmung der Bauerschaft und die hiervon wieder unzertrennliche Steigerung der Bevölkerung, den Bauern in der Pacht nur nach Obdach und Lebensfristung für sich und die Seinigen suchen lassen.

Wohl ist die Bevölkerung jetzt noch nicht so groß, um für die nächste Zukunft die Realisation solcher Befürchtungen möglich zu machen. Die Existenz der großen Mehrheit der jetzigen Einhäusler oder Kostreiber und die allgemeine Neigung gerade zu dieser Lebensweise beweisen jedoch, womit der hiesige Bauer sich begnügt, um zu leben und zahlreiche Nachkommenschaft zu haben, deren Loos ihn wenig bekümmert. Es ist demnach augenscheinlich, wie drohend gerade hier jene Gefahr werden würde; wie überall, wo das Landvolk bei ähnlicher Agrarverfassung auf sehr niedriger Kulturstufe steht und keine anderen Bedürfnisse kennt als die des bloßen Daseins.

Ist die Pächterklasse einmal in ihrer Mehrheit so gesunken, so muß mit der Zeit dem Grundherrschaft die Pachtrente häufig ungewiß und Anlaß zu Weiterungen werden. Man wird ihm daher nicht verdenken, wenn er dann — falls er zum völligen Einziehen der Pachtparzellen nicht berechtigt ist — so viele derselben als am bequemsten erscheint, zusammenzieht, um so sein Land durch Verpachtung an einzelne große Pächter aus dem Bauerstande zu verwerthen, die ihm eine jedenfalls sicherere Rente versprechen können. Was aus den zahlreichen von Hans und Hof vertriebenen kleinen Pächtern und ihren Familien wird, bekümmert nicht den vom Gesetze in seinem Rechte geschützten Grundherrschaft, wohl aber den einsichtsvollen Staatsmann, der so die Basis des Staatswesens zerstören und eine Einwohnerklasse entstehen sieht, die unbedingt trotz aller Gesetze von einer anderen abhängig ist. Besser ist es, einer auch erst in entfernter Zu-

kunft drohenden Gefahr frühzeitig zuvorkommen, als das Eintreten, ja nur das Herannahen des Nebels zu erwarten, wo das Entgegenwirken vielleicht schon auf unüberwindliche Hindernisse, gewiß wenigstens auf die größten Schwierigkeiten, stoßen würde. Für die definitive Feststellung der Agrarverhältnisse erscheint es daher als durchaus unmöglich, die Zeitpacht zu Grunde zu legen, selbst mit allen nur möglichen Modifikationen. Die einzige Weise in welcher dieselbe ohne die gefürchteten Nachtheile angewandt werden könnte, wäre, wenn neben dem Verbot des Einziehens auch noch festgestellt würde daß nicht der Grundherr, nur der Pächter das Recht habe, den Vertrag aufzukündigen. Hiermit würde aber die Zeitpacht ihren Charakter ganz verlieren und nur eine Uebergangsart zur Erbpacht bilden.

Je mehr man auch schon die Möglichkeit der eben beschriebenen Zustände befürchten muß, desto näher liegt der Wunsch, solchen Befürchtungen auf immer ein Ende zu machen. Da liegt denn das Preussische Nachbarland mit seiner großartigen Agrargesetzgebung gerade uns so nahe, sowohl durch analoge historische und klimatische Verhältnisse als durch die von dort herübergekommenen landwirthschaftlichen Verbesserungen, daß es leicht erklärlich wird, wenn viele Blicke sich dahin richten, sobald von einer Umgestaltung der bäuerlichen Verhältnisse die Rede ist. Eigenthum für die Bauern — wird dann die Lösung, weil man nur hierin die gesicherte Gründung eines kräftigen Bauerstandes und seine volle Unabhängigkeit von dem aus einem Stande unbeschränkter Leihherren bereits in bloße Grundherren verwandelten grundbesitzlichen Adel sieht. Man bedenkt dabei aber nicht, über welche ungeheure Klüfte — von eben der Leibeigenschaft entwachsenem Zeitpächterwesen zu auf freies Grundeigenthum — gegründetem unmittelbarem Staatsbürgerthum — man mit einem Sprunge setzen will. Ein Sprung, der um so gefährlicher erscheint, als die Menschenklasse, um deren Wohl es sich hier hauptsächlich handelt, noch auf einer so unendlich niedrigen Kulturstufe steht. Diese

Kluft war in Preußen bei der dort vergleichsweise unendlich fortgeschrittenen Entwicklung aller Stände nothwendig sehr viel geringer. Die Ueberschreitung derselben war durch Zeitverhältnisse geboten, die nur in den bezüglichen und anderen ähnlichen Maßregeln die letzte Hoffnung für die Rettung der politischen Existenz des Staates zu sehen erlaubten. So wurden denn dieselben mit ebenso gewaltiger Energie als hoher Einsicht von jenen ausgezeichneten Geistern durchführt, die nicht bloß Preußen, sondern ganz Deutschland stets mit Stolz zu ihren größten Staatsmännern zählen werden. — Der Staat ward gerettet, und in diesem erhebenden Bewußtsein vergaß man die Opfer, die es gekostet hatte. Jetzt aber, wo jene Zeit mit Erfordernissen mehr in den Hintergrund getreten, ist erklärlich, daß vielfach in Preußen selbst die Frage aufgeworfen wird, ob in einer ruhigeren Periode jene Umgestaltung der Agrarverfassung nicht auf einem langsameren Wege hätte geschehen können. Ob sie zu anderer Zeit nicht mehr Schonung der doch wohl erworbenen Rechte der einzelnen alten Grundherren, mit mehr Vorsorge selbst für die einzelnen Familien der Bauerschaft hätte durchgeführt werden mögen, von denen viele der gerade damals wohlhabenderen untergegangen, wenn auch der ganze Stand materiell gewonnen? Es ist endlich noch gefragt worden, ob nicht vielleicht auch manches Verhältniß hätte unzerrissen bleiben können, für welches in dem Organismus des Staates doch bis jetzt noch kein Ersatz gefunden wurde.

Mögen auch die besonders in den letzten Jahren über diesen hochwichtigen Gegenstand laut gewordenen Stimmen häufig von politischen Parteiansichten insinnenzirt gewesen sein, so ist es doch nicht zu leugnen, daß sie sich nicht bloß auf theoretische Sätze, sondern auch auf Thatfachen begründen. Zugleich muß anerkannt werden, daß gerade jene politischen Ansichten — versteht sich mit der unerläßlichen Anpassung an die gegebenen Verhältnisse — doch noch am meisten den aus der Stufe der historischen Entwicklung hervorgehenden Bedürfnissen unseres Va-

terlandes analog erscheinen. Wer möchte bezweifeln, daß es hier mehr als irgendwo von der unbedingtesten Nothwendigkeit ist in der sozialen Fortbildung überhaupt, also auch in der Umwandlung der Agrarverhältnisse, den langsamen, aber sicheren Weg aus einander erwachsenden zeitgemäßen Verbesserungen zu gehen, das Alte nicht von sich zu stoßen, so lange man nicht ein wohlherprobtes Neue an die Stelle zu setzen vermag. Liegt endlich überhaupt in einem passenden organischen Verbande und Zusammenwirken der verschiedenen Stände, die sich, wenn nicht mehr durch Geburt, doch durch das Leben überall bilden, die einzige Bürgerschaft eines gedeihlichen, seines Zieles sich bewußten Staatslebens, — so können wir uns glücklich schätzen, daß bisher die Weisheit der Staatsregierung und unser wohlbegründetes, festes Halten am alten Rechte uns aus dem Erbe unserer Vorfahren die Elemente dazu erhalten haben. Diese zeitgemäß auszubilden, darin aber auch nach Kräften zu stützen, ist heilige Pflicht. — Dies muß überall im Auge behalten werden, wo es sich um organische Veränderungen von so inhaltsschwerem Momente handelt, als die Umwandlung der ganzen bisherigen Grundlage des provinziellen Lebens, als welche doch die Agrarverfassung erkannt werden muß. Es ist daher wichtig und unerläßlich zu prüfen, ob die von einigen Seiten angeregte allgemeine Ertheilung freien Ländereigenthums an die Bauern dem entspricht, was die Ritterschaft aufrecht zu erhalten berechtigt und verpflichtet ist, — sowohl als Garantie ihres eigenen Bestandes als des damit in so innigem Zusammenhange stehenden Wohles der Bauerschaft.

Wenn von Ertheilung des Eigenthums an Grund und Boden in Betreff des Bauerstandes die Rede ist, so versteht es sich von selbst, daß es nicht durch Wegnehmen von dem Grundherrschaft und Uebergeben an den Pächter geschehen kann, was nur ein Raub wäre. Die bezügliche Eigenthumsertheilung kann also nur durch ein jedem einzelnen Grundherrschaft gegebenes Aequivalent vermittelt werden, wenn sie in den Grenzen des rechtlich Möglichen bleiben soll. Es fragt sich

aber weiter, in welcher Art dieses Aequivalent beschafft werden möchte. — Das Einfachste wäre, wenn die Bauern das betreffende Land den Grundherren abkauften. Allein wohl mit wenigen Ausnahmen müssen ihnen durchgängig die nöthigen Kapitalien fehlen und ebenso auch der nöthige Kredit, um diesem Mangel abzuhelpfen. Denn eine Radizirung des Kredits auf das zu erkaufende Gut möchte wohl als sehr unsicher sich erweisen, da jede Mißernte in den allermeisten Fällen die Rentenzahlung unmöglich machen müßte. Das würde besonders leicht eintreten, wenn mit derselben ein Schuldabtrag verbunden wäre, was doch für die Sicherheit der Befriedigung des Kreditors unerläßlich erscheint, ebenso wie für die Stellung des neuen Eigenthümers, der sonst für immer, d. h. bis zur Epoche der Kapitaltilgung, weiter nichts wäre als ein kündbarer Pächter seines Gläubigers. Ob dies sein früherer Grundherr oder ein fremder, ist im Prinzip gleichgültig, in der Anwendung möchte aber der Bauer wohl bald die Erfahrung machen, daß das Erstere vorzuziehen. Geholfen wäre damit nicht, da man kein freies Bauereigenthum geschaffen hätte, sondern — bei bloßer Rentenzahlung — nur eine auf Geld gestellte, ungewisse Zeitpacht. Eine theilweise Verminderung dieses Uebels durch Anleihe bloß von nicht kündbaren Kapitalien ist nur in der Voraussetzung von Kreditanstalten möglich, da weder der Verkäufer, noch der Privatkreditor solche Bedingung eingehen können. Ebenso könnten dieselben sich auf Annahme von Rentenzahlung mit Kapitalabtrag nur einlassen, wenn nicht die einzelnen Bauern, sondern eine ihnen vollkommen Sicherheit gewährende Kreditanstalt ihr Debitor würde. Die Möglichkeit eines solchen erscheint aber kaum voraussetzbar, auch abgesehen von der Schwierigkeit, die Kapitalien herbeizuschaffen und dann auch sicher zu stellen. Der Staat würde entweder sich der Gefahr aussetzen, daß eine derartige Anstalt in kurzem Besizerin eines großen Theils des Bauerlandes würde, oder aber, um das zu verhüten, selbst die Garantie des Kredits übernehmen müssen. So verderblich

Ersteres erschiene, so wenig läßt sich Letzteres bei den obwaltenden Verhältnissen erwarten und wünschen, besonders da es Anlaß zu einer den Umständen nicht anpassenden Stellung der Staatsregierung zu der Ritterschaft geben würde.

Es bleibt demnach wohl nur noch ein Mittel der Eigenthumsvertheilung zu betrachten übrig, nämlich dasjenige, welches der preußischen Gesetzgebung zu Grunde gelegt worden ist. Es wurde bei dieser angenommen, daß der Grundherr den bisher zur Verpachtung an Bauern verwertheten Theil seines Grund und Bodens gesetzlich nicht anders als auf diese Weise benutzen könne. Indem man ihm nun von dem solchergestalt konstituirten Bauerlande eine bestimmte Quote zu freier Disposition übergab, glaubte man ihn für die vom Gesetze ausgesprochene völlige Eigenthumsabtretung des übrigen Theils an den bisherigen Pächter oder Nutznießer genugsam entschädigt. — Ueber die Richtigkeit dieses Prinzips rechten zu wollen, erscheint überflüssig, da es hier durchaus unanwendbar, wo das in voller Kraft bestehende Gesetz ausdrücklich das ganze Grundgebiet jedes einzelnen Gutes für unbeschränktes Eigenthum des betreffenden Grundherrn erklärt. Vor der Aufhebung der Leibeigenschaft dagegen bestanden hier analoge Verhältnisse, — dann wäre jenes Prinzip der Theilung anwendbar gewesen. Jetzt aber muß man sich in allen Maßnahmen an das Bestehende halten, von der gesetzlichen Basis ausgehen, — freilich aber auch bei Erwägung des zu Beschließenden nie vergessen, daß die Aufhebung der Leibeigenschaft durch jene Zutheilung des unbeschränkten Grundeigenthums sehr reich vergütet worden. Ob aber die Anwendung des preußischen Prinzips von Nutzen sich erwiese, muß bezweifelt werden, besonders für Esthland, wo die Grundparzellen durch die Theilung dem Zwecke in den allermeisten Fällen nicht hätten entsprechen können.

Wenn aber dies die einzigen Wege sein möchten, zur Eigenthumsvertheilung an die Bauern zu gelangen, so kann wohl mit gutem Fug ausgesprochen werden, daß dieselbe ma-

teruell unmöglich ist. Und selbst wenn die Ritterschaft ein Opfer freiwillig zu bringen nicht scheuen würde, so würde die Unausführbarkeit sich gleich ergeben. Denn die unvergütete Abtretung eines Theils seines Eigenthums möchte kaum einem unter den zahlreichen Gutsbesitzern möglich sein, ohne durch solches Aufgeben wohlervorbenen Besitzes seine und seiner Familie Existenz aufs Spiel zu setzen; besonders, da die auf den meisten Besitzungen haftenden öffentlichen und privaten Schulden auf dem ihm übrig bleibenden Eigenthum zusammengehäuft würden. Hierdurch aber wäre zugleich die Sicherheit der Creditoren gefährdet und auch der Bestand der Creditkasse, falls dieselbe nicht eine verhältnißmäßige Anleihequote auf dem Bauergrundstücke haften lassen wollte; was die Gefahr nicht abwenden, sondern nur anders ausdrücken würde. Sollte aber die Ritterschaft als solche eine Vergütung gegen ihre einzelnen Glieder übernehmen, so wäre das im Grunde genommen doch nur ein anderer Name für dieselbe Sache, und eher mehr als weniger unausführbar. Eine derartige Eigenthumsabtretung müßte den Ruin der einzelnen Gutsbesitzer und damit auch der ganzen ritterschaftlichen Korporation nach sich ziehen.

Erscheint somit die Ausführung der Eigenthumsvertheilung an die Bauern in materieller Hinsicht in jedem Falle unthunlich, so wäre doch immer noch die nicht weniger wichtige Frage zu betrachten: ob denn auch eine auf die Voraussetzung der Möglichkeit des Eigenthums für die Bauern basirte Agrarverfassung den gesetzlichen und rechtmäßigen Zwecken und Wünschen der Ritterschaft, wenigstens wie sie für die nächste Zukunft unzweifelbar anzunehmen sind, entsprechen würde. Erwägt man den vollen Inhalt der von der Ritterschaft im öffentlichen Leben der Provinz nach altem Recht und Herkommen angesprochenen politischen Geltung, so ist dieselbe keineswegs bloß durch ihre Eigenschaft als Korporation adliger Grundbesitzer, sondern vor Allem dadurch bedingt, daß die Ritterschaft als Vertreterin des ganzen platten Landes angesehen wird. Als solcher stehen ihr nach angestammtem

Rechte und nach neuerer Gesetzgebung ausschließlich die Verwaltung der Justiz, ein Theil der Administration zu, und endlich namentlich auch die Patrimonial-Gerichtsbarkeit über den Bauerstand, sowie die Theilnahme, und zwar die Initiative bei der diesen betreffenden Gesetzgebung. Die ganze Provinzialverfassung beruht auf diesen Befugnissen der Ritterschaft, sie sind die Hauptbedingungen ihrer ständischen Existenz, die ohne sie in die Grenzen einer gewöhnlichen Adelsversammlung zusammensinken müßte. Dieses durch Jahrhunderte hergebrachte Verhältniß, dessen zeitgemäße Ausbildung das Ziel alles Strebens sein muß, würde nothwendig mit der Eigenthumsertheilung an die Bauerschaft in seinen Grundfesten erschüttert werden, da es auf die politische Vertretung der Unterschassen durch ihre Grundherren sich basirt. Dem die beiden bisher organisch verbundenen Stände des platten Landes wären auseinander gerissen und damit einander wahrscheinlich entgegengestellt, der eine könnte nicht mehr das Recht ansprechen, auf das Geschick des anderen Einfluß zu haben, der doch noch nicht im Stande wäre, dasselbe selbst zu regeln. Liegt hierin die größte Gefahr für den bisherigen Bestand der Ritterschaft als Stand, so ist der zu fürchtende Nachtheil für den Bauerstand nicht geringer. Seine Kulturstufe ist noch so niedrig, daß es lange Zeit nehmen wird, ihn für ein unmittelbares Staatsbürgerthum nothdürftig heranzubilden, wenn ein solches überhaupt für die Bauerschaft in einem so ausgedehnten, städtearmen Lande, mit so geringer politischer Ausbildung und einem solchen Beamtenstande wünschenswerth sein sollte. Der Staat selbst, der zu seinem gesunden Leben, besonders in der betreffenden Periode des Wachstums, eines festen, organischen Verbandes zwischen den größeren Grundherren und der Bauerschaft bedarf, würde dabei verlieren, — wäre es auch nur in Betreff der Vermittelung einer den Volksbedürfnissen angemessenen Administration und Rechtspflege. — Wird der Bauer Landeigentümer, so tritt er aus der seiner Kulturstufe nach angemessenen Vormundschaft heraus, bevor auch nur ein Schritt gethan worden,

um ihn von einer aus den bestehenden Agrarverhältnissen leicht erklärlichen völligen Abhängigkeit zu einer angemessenen Selbstständigkeit zu erziehen. Daß diese gewiß von jedem Unparteiischen als unerläßlich anzuerkennende Vormundschaft, den einmal hier bestehenden Verhältnissen nach, sehr viel zweckmäßiger und leichter von den den Bauerschaften immer nahen Grundherren geübt werden kann, als unmittelbar von der Staatsregierung durch ihre Beamten, — wird Jeder zugeben, der das innere Getriebe seines Vaterlandes kennt. Freilich kann man und leider nicht mit Unrecht entgegnen, daß der grundbesitzliche Adel sich bisher nicht völlig als getreuer Vormund erwiesen. Indessen, die Zeitverhältnisse und die Gesinnungen haben sich zugleich sehr geändert, und die Aufrichtigkeit der jetzigen Bestrebungen für das Beste des Bauerstandes mag eine sichere Bürgschaft für die Zukunft abgeben, — besonders wenn die Staatsregierung als Obervormund treue Aufsicht übt.

Was nun die materiellen Vortheile betrifft, die dem Bauerstande aus der allgemeinen Eigenthumsvertheilung zu erwarten stünden, so scheint derselbe eben so wenig als in politischer auch in ökonomischer Beziehung ausgebildet genug, um allen den Gewinn aus dem Landeigenthum zu ziehen, den dieser in anderen Verhältnissen unseugbar gewähren muß. Bedenkt man überdies, wie fremd das Prinzip des Landeigenthums dem Bauern und der ihn betreffenden Gesetzgebung ist, so muß man noch mehr für diesen Stand, wenigstens für die ersten Generationen, fürchten in Betreff der vielen, von keinem Gesetze vorauszusehenden Wechselfälle. Hat doch die Preussische Gesetzgebung sie nicht alle vorhersehen können, was manchen tief eingreifenden Uebelstand veranlaßt hat. Die dortigen Erfahrungen würden aber hier nicht genügend schützen. — Es ist schon oben angedeutet worden, wie jeder Bauer ohne Ausnahme sein neues Landeigenthum mit Schulden antreten wird, da nur dadurch die Eigenthumsvertheilung vermittelt werden kann. Diese Schulden werden mehr oder weniger, aber immer

sich dem Anschlagswerthe des Grundstückes nähern. Jede Mißernte, jeder wirthschaftliche Unglücksfall wird daher den Eigenthümer in Gefahr setzen, seine Rente dem Kreditor nicht zahlen zu können. Dieser ist aber, auch wenn es der frühere Besitzer des Landes wäre, nicht mehr der alte Grundherr, welcher gern dem Pächter Nachsicht erweist, da er durch dessen Emporheben sich am besten die prompte Bezahlung seiner Rente sichert. Es ist ein Fremder, der unter jeder Bedingung, besonders wenn es eine Kreditanstalt ist, zur gefeglichen Frist zu seinem Gelde kommen muß, sei es auch durch öffentlichen Verkauf des Grundstückes. Daß dasselbe damit wahrscheinlicher in die Hände des alten Grundherrn oder seines Nachbarn oder eines wohlhabenden Unternehmers kommt, als daß es wieder von einem Banern angekauft wird, ergibt sich aus dem größeren Kapitale und Kredite jener. Diesem drohenden Auskaufe der Bauergrundstücke durch nicht zum Bauerstande Gehörige könnte aber nicht dadurch vorgebengt werden, daß man das Kaufrecht auf die Bauern beschränkt, da durch die Verminderung der Konkurrenz die so schon unsichere Hypothek des Kreditors noch mehr geschwächt würde. Diese Gefahr für die Bauerschaft, einen bedeutenden Theil des neuen Landeigenthums aus ihren Händen zu verlieren, wird durch die in den Erbtheilungen liegende Unvermeidlichkeit der Schuldbelastungen des Eigenthums noch vermehrt. Eine Zerstückelung des Grundbesitzes würde dem zwar augenblicklich vorbeugen, aber nur um desto schneller — schon durch die nun für jede Parzelle nothwendigen und nicht nur durch Kapitalaufnahme ausführbaren ökonomischen Einrichtungen — das Grundstück stückweise zum Verkauf zu bringen. Der Grund und Boden darf aber nie eine den Besitzer stets wechselnde Waare werden, wenn er nicht seine Bedeutung im Staatsleben verlieren soll — mag auch der Industrialismus solche Ansicht, als den Grundätzen fesselloser Industrie entgegen, verdammen. Wenigstens auf der Stufe der in diesem Lande erreichten historischen Entwicklung erscheint es noch wünschenswerth, daß der kleine

wie der große Grundbesitzer gewissermaßen mit seinem Grund und Boden verwachse, und dadurch jene Anhänglichkeit an der Väter Sitte und Recht sich bewahre, die, mit der durch Grundeigenthum und Landleben vermittelten Selbstständigkeit der Gesinnung verbunden, am Besten den Landmann zum tüchtigen und einsichtigen Staatsbürger erzieht. Als neues Moment zu den eben beleuchteten Verhältnissen würde noch hinzukommen, daß bei so nahe liegender Leibeigenschaftszeit der Fleiß keine beim Bauern vorauszusetzende Tugend ist, daß ihm die Arbeit noch lange als Zwang erscheinen wird, auch wenn der Frohndienst bereits vorlängst aufgehört. Bedenkt man die geringen Lebensbedürfnisse an Wohnung, Nahrung, Kleidung, den Mangel an naheliegenden Städten, die immer der Bodenindustrie einen kräftigen Antrieb geben, so ist ein Nachlassen der jetzt schon geringen Arbeitsamkeit vielleicht bei der Mehrzahl der Bauern zu erwarten, sobald sie sich als unabhängige, von Niemand bevormundete Landeigenthümer ansehen können. Sie sind dann nur sich selbst verantwortlich und werden leicht zufrieden sein, wenn nur gerade das Leben gesichert wird, die Abgaben und die Renten an die Gläubiger herauskommen. Eben hierdurch muß aber die Zahlungsunfähigkeit vorbereitet werden, und vielfach werden sie sich, bei dem noch nicht erweckten Sinn für die wahren Vorzüge des Eigenthums, ohne großes Leidwesen in den öffentlichen Verkauf schicken, um dann immer kleineren Grundstücken und endlich als Lohnarbeiter ihr Heil zu versuchen. — Nicht das Grundeigenthum an sich würde diese traurigen Folgen nach sich ziehen, sondern der Umstand, daß es einer Menschenklasse ertheilt wäre, die noch manche wohlgeleitete Schritte in ihrer Entwicklungsbahn machen muß, um für dasselbe und die damit zusammenhängenden politischen und ökonomischen Verhältnisse reif zu werden. — Möge man daher dies Alles, insbesondere die politischen Folgen für die Ritterchaft, ernstlich erwägen, bevor man sich, lockenden Theorien zu Liebe, für die Ertheilung von Landeigenthum an die Bauern entscheidet. Möge man besonders bedenken, daß diese

immer unwiederbringlich ist, daß es immer noch Zeit ist, eine solche Maßregel zu ergreifen, falls die Zukunft die Nothwendigkeit und Möglichkeit derselben erweist. Zum Eigenthume übergehen kann man stets, nie aber von demselben abgehen.

Ueberdies giebt es noch einen anderen Modus für die Agrarverfassung, der allen Zwecken der Ritterchaft entsprechen möchte, — nämlich die Erbpacht, die alle bei der jetzigen Lage der Dinge möglichen Vortheile des Eigenthums für die Bauern in sich faßt, die gegenwärtig noch unvermeidlichen Nachtheile desselben aber nicht herbeiführt. Sie sichert dem Bauern in demselben Maße als das Eigenthumsrecht, den Besitz des Grundstücks von Generation zu Generation und damit das vor Allem für ihn zu vermittelnde Bewußtsein, daß er oder die Seinigen wirklich jede Frucht seiner auf den Boden gewandten Bemühungen ernten werden. Denn die Erbpachtsrente oder der Kanon bleibt sich gleich, und sobald nur der Erbpächter dieser seiner Verpflichtung jederzeit pünktlich nachkommt, kann Niemand ihn im Besitze stören, -- mag selbst das Gut, zu dem sein Grundstück gehört, in andere Hände übergehen. Ja, dieser Besitz erscheint selbst viel gesicherter als der des Eigenthümers, wenn auch nicht vermöge des Gesetzes, sondern der so häufig viel stärker wirkenden sozialen Verhältnisse. Hat der Eigenthümer bei seinen Rentenzahlungen einen Gläubiger sich gegenüber, der nur in Geldverbindung mit ihm steht und daher nur nach den Gesetzen solcher gegen ihn verfährt und verfahren muß, — so hat dagegen der Erbpächter es mit einem Grundherrn zu thun, dessen eigenes wohlverstandenes Interesse ihm gebietet, den auf seinem Lande angesessenen Erbpächter in Nothfällen zu unterstützen, Nachsicht gegen ihn zu üben, ihm mit Rath beizustehen. In dieser seiner, aus den Umständen selbst sich ergebenden Theilnahme liegt zugleich für jenen der Antrieb, dessen nachtheilsvoller Mangel für den Eigenthümer oben angedeutet worden. Aus demselben Verhältnisse zu dem Grundherrn geht hervor, daß der Besitz des Erbpächters auch dadurch gesicherter erscheint, daß er am Belasten seines Gutes

mit Schulden verhindert wird, indem dasselbe nicht ohne Einwilligung des Grundherrn verpfändet werden kann, dem die Hypothek in demselben ausschließlich oder wenigstens bis zu einem verhältnißmäßigen Betrage allein zusteht. Sollten Kapitalauslagen zu nachhaltiger Verbesserung des Grundstücks indessen unumgänglich sein, so wird der Grundherr am leichtesten Rath schaffen können, da er am besten die Sache zu beurtheilen vermag und sich jedenfalls durch eine verrentete Beihilfe den Kanon für die Zukunft viel sicherer macht. Wo aber Eigenwille oder Unvermögen ihn abhalten, wird der Erbpächter in strenger Sparsamkeit und angestrongterem Fleiße sich selbst die Hilfsquellen schaffen lernen. Der Hauptgrund zum Verschulden der Bauergüter liegt, wie gesagt, in den Erbtheilungen. Diesem Uebel kann nun bei der Erbpacht viel leichter vorgebeugt werden durch die gesetzliche Bestimmung eines Vorzugsantheils für den auch vom Grundherrn zu agreirenden Pacht-nachfolger, als es bei dem Eigenthum möglich ist. Wo dieses einmal besteht, ist nothwendig eine Veränderung des herkömmlichen Erbrechts sehr viel schwieriger durchzuführen. Besonders schwierig aber ist es, die Nachfolge zu bestimmen im Falle minderjähriger Erben, da wohl noch für lange eine Vormundschaftsverwaltung des betreffenden Grundstücks durch Bauern durchaus nicht angemessen sein kann, da die Umstände die Möglichkeit einer wohlthätigen Beaufsichtigung derselben durch Staatsbeamte sehr problematisch machen. In der Erbpacht kann die Nachfolge von Minderjährigen theils völlig vermieden werden, durch die in dem ganzen Verhältnisse begründete Bestimmung des Pachtverwalters nach Uebereinkunft des Inhabers mit dem Grundherrn, für die Zeit der Minorität der Söhne oder sonstigen Erben. Theils aber kann auch auf dieselbe Weise (wobei die nächsten Verwandten die Stelle des Verstorbenen vertreten, falls dieser die Abmachung selbst nicht getroffen) eine ihrem Zwecke ganz entsprechende und vom Grundherrn beaufsichtigte Vormundschaftsverwaltung eingerichtet werden. Daß dem Letzteren so vielfache Einwirkung, z. B. auch bei

der Wahl unter den Söhnen des Pächters zur Nachfolge, zugesprochen, liegt in der Natur der Sache, und leicht werden gesetzliche Bestimmungen eine mögliche Willkür durch richterliche Supplirung seiner Einwilligung verhindern. Hierdurch wird von selbst eine Zerstückelung der Bauergüter, die bei unserem Klima in dem städtearmen Lande nicht anders als nachtheilig sein kann, abgewandt und bleibt jedenfalls von der Erlaubniß des Grundherrn abhängig, von dem dieselbe wohl am zweckmäßigsten zu verwehren wäre. Wer durch eigene Anschauung mit den Verhältnissen der Länder bekannt ist, wo das Landeigentum der Bauern durchgeföhrt ist, wird in der Erbpacht noch den unschätzbaren materiellen und selbst moralischen Vortheil für den Bauern finden, daß er nicht in die ruinirende Prozeßsucht verfällt, die überall bei kleinen Landeigenthümern sich entwickelt aus dem bei geringer Bildung so häufigen materiellen Egoismus, dem reizbaren Geföhle des Eigenthums und der Leichtigkeit, vor einer Gerichtsbehörde eine Sache in die Länge zu ziehen. Bei Erbpächtern sind diese und andere kleinliche Händel leicht durch das Ansehen des genau mit den Verhältnissen, besonders der Grenzen, vertrauten Grundherrn niedergehalten.

Erscheint demnach in wirthschaftlicher Beziehung die Erbpacht für den Bauern durchaus vortheilhaft und bei seiner jetzigen Ausbildung dem Eigenthumsrechte vorzuziehen, so wird sich dies bei vorurtheilsloser Beziehung ergeben. Freilich ist der Erbpächter nicht so bürgerlich unabhängig als der Eigenthümer, wozu er indessen auch gewiß noch nicht reif ist. Aber die jedem Staatsbürger nothwendige Selbstständigkeit entwickelt sich bei dem Bauern, sobald nur die mit einer solchen immer unvereinbare Frohnpacht aufgehört, ebenso aus seinem Erbpachtgrundstücke, als es aus dem Landeigenthum möglich ist. Denn Verpflichtungen werden auch auf diesen lasten, von deren Erfüllung seine Stellung abhängt. Das Gesetz verleiht dem Erbpächter denselben Schutz wie dem Eigenthümer: das Verhältniß zum Grundherrn ist richterlich be-

urtheilbar. Sollte er aber dennoch durch besondere Verhältnisse sich gedrückt, sich unzufrieden fühlen, ja nur vielleicht zu einer anderen Industrie übergehen wollen, so ist er ja nicht an die Scholle gebunden. Er kann sein Erbpachtrecht an einen anderen Bauern verkaufen, abtreten oder vertauschen, freilich nur mit seiner mündigen Erben Einwilligung und der des Grundherrn, welche letztere jedoch nach bestimmten Grundsätzen supplirt werden kann. Hier geht aus dem Verhältniß selbst hervor, daß die Entäußerung nur zu Gunsten eines Bauern geschehen darf; es muß nur auch festgestellt sein, daß keine Erbpachtstücke vom Grundherrn eingezogen, noch zu viele derselben in eine Hand vereinigt werden können. Daß aber die Erbpachtsrente an sich ein Zeichen der Abhängigkeit und daher, wie jede Verpflichtung gegen den Grundherrn, der bürgerlichen Selbstständigkeit zuwider sei, — ist ein Gedanke, der nur in einem sehr ausgebildeten und bewegten politischen Staatsleben theils entstehen, theils einigen Sinn haben mag. Davon kann also hier nicht die Rede sein, und wirklich liegt jene Abhängigkeit meist nur in der Idee. Denn ob der Bauer seinem Grundherrn oder seinem Kreditur eine Rente zahlt, ist ziemlich gleichgültig, nur daß er in letzterem Falle seine Verpflichtung vollkommen ablösen kann. Aber das kann ja auch mit der Erbpachtsrente geschehen, wenn jemals die Entwicklung der politischen Verhältnisse es nothwendig machen sollte; jetzt aber ist diese Zeit gewiß noch nicht da. — Zieht man endlich die eigentliche Grundlage der Agrarverfassung, das Gemeinwesen, in Betracht, so wird dieses sich ebenso leicht und sogar leichter mit Erbpächtern konstituiren lassen, besonders wo noch die Erziehung für die Idee des Gemeindelebens zu machen ist. Schon in der Unterordnung unter denselben Grundherrn liegt etwas die Gemeinsamkeit der Interessen Verdeutlichendes, was bisher nur durch den Mangel aller Ausbildung und jeder Selbstständigkeit unwirksam geblieben. Die Gemeinde wurzelt nicht im Gesetz, sondern in der angeerbten Gewohnheit gleichen Ge-

schicks in Freud und Leid, gleicher Interessen und gleicher Unterordnung. Die Wahrscheinlichkeit, daß dieselben Familien von Generation zu Generation im Gemeindeverbande bleiben, ist aber unvergleichlich größer bei der Erbpacht als beim Eigenthum; und könnte man mit gutem Gewissen die Gemeindeverwaltung solchen Gemeindebeamten, wie sie es jetzt sind und nothwendig noch lange sein werden, ohne alle Aufsicht überlassen, wie es doch bei Ertheilung des Grundeigenthums unvermeidlich wäre, da eine wirklich erfolgreiche Beaufsichtigung durch die Behörden materiell unmöglich ist. Bei der Erbpacht werden alle so leicht erklärlichen Parteilichkeiten der Gemeindebeamten, ihre oft für das Ganze so nachtheiligen unbedachten Maßregeln, alle die kleinlichen inneren Händel verhindert oder doch verringert, durch die Autorität des mit größerer Einsicht ausgerüsteten und unparteiisch über Allen stehenden Grundherrn. Steht auch die Gemeinde nicht unmittelbar unter den Staatsbehörden, so kann sie bei diesen immer Schutz finden und hat zugleich den unschätzbaren Vortheil, in dem Grundherrn einen kräftigen Vertreter gegen Beamtenwillkür zu haben. Auf diese Art aber wird sich ein sehr viel kräftigerer Geist der Selbständigkeit allmählich ausbilden, als trotz aller Unabhängigkeit in den Gemeinden, wo das Eigenthum früher ertheilt worden als die sittliche und geistige Ausbildung, welche nöthig, um die Wohlthat des Gemeindefehens richtig benutzen zu können.

Somit möchte die Erbpacht also, in Bezug auf den Bauerstand, als die den Verhältnissen angemessenste Grundlage der erstrebten Veränderungen im Agrarwesen anzunehmen sein. Es fragt sich nun noch, ob dasselbe auch in Betreff der Interessen der Ritterschaft der Fall sei, deren Beachtung vor Allem obliegt. Erwägt man, wie gebühlich, zuerst die politische Stellung der Ritterschaft, so springt in die Augen, daß die Erbpacht an dem gegenwärtigen Bestande dieser gar nichts ändern könne, was für jetzt wohl gerade das Wünschenswertheste sein möchte. Für die Zukunft aber läßt sich er-

warten, daß die Erbpacht, bei irgend zeitgemäßigem Benehmen des grundbesitzlichen Adels, denselben viel inniger mit dem Bauerstande verbinden wird, als es bei der Zeitpacht möglich war. Denn indem die in der Frohnleistung, in der Pachtvermehrung und Kündigung liegenden zahlreichen Elemente des Widerwillens und Mißtrauens der Bauern verschwinden, werden diese durch erhöhte Selbstständigkeit, bei vernünftiger Sorge fürs Schulwesen, den der Willkür entkleideten Grundherrschaft bald als den sichersten Freund in der Noth erkennen lernen. Diese Andeutungen mögen genügen, um von der Erbpacht viel eher eine Kräftigung als eine Schwächung der Rechte der Ritterschaft erwarten zu machen.

Was die ökonomische Seite der Frage betrifft, so wird anerkannt werden müssen, daß die Einführung der Erbpacht eigentlich kein unmittelbares Opfer des Eigenthums, sondern nur Dispositionsrechts und des damit möglicher Weise noch für die Zukunft verknüpften Gewinnes in Betreff des zu vererbachtenden Landes nach sich zieht. Denn dieses Land bleibt ja nach wie vor Eigenthum des Grundherrschaft, von dem derselbe eine ein für alle Mal bestimmte und durch die Hypothek des bezüglichen Grundstücks gesicherte Pachtrente bezieht.

Kann nun die verhinderte Einziehung des Grundstücks oder die unmöglich gewordene Steigerung der Pacht einerseits als Verlust berechnet, so muß dagegen andererseits nicht vergessen werden, daß die Zeitpacht zuletzt auch dem Grundherrschaft Nachtheile bringt und vor Allem, daß nur auf diese Weise die Ritterschaft die zu ihrem Bestande unumgängliche Stabilität der Agrarverfassung und zugleich die Möglichkeit gewinnt, ihrer politischen und moralischen Verpflichtung dem Lande einen zahlreichen und kräftigen Bauerstand zu erhalten. Werden der Verlust und Gewinn gegen einander abgewogen, so kann kaum ein Zweifel darüber obwalten, daß der dann noch übrig bleibende, materieller Berechnung unterliegende Verlust wohl nicht sehr bedeutend sein wird. Und sollte denn überhaupt Jemand geglaubt haben, daß die Durchführung einer

Umgestaltung der Agrarverhältnisse, hauptsächlich um dem zusammensinkenden Bauerstande aufzuhelfen, ganz ohne Opfer von Seiten des grundbesitzlichen Adels möglich?

Soll nun alles jetzige Bauerland in Erbpacht gegeben werden müssen, oder soll die Ritterschaft sich eine gewisse Quote desselben zu freier Disposition durch eigene Bewirthschaftung, Verkauf oder Verpachtung vorbehalten? Nie könnte diese vorbehaltene Quote als ein Aequivalent für die aufgegebenen Rechte angesehen werden, — da das unumschränkte Besitzrecht des Grundherrn gesetzlich ist. Es läge in solchem Vorbehalt daher nur die Aufhebung jedes moralischen Werthes des etwaigen Opfers bei der Vererbpachtung, und es könnte derselbe nur aus der Befürchtung hervorgehen, daß dem großen Grundbesitz gegenüber sich ein zu zahlreicher kleiner bilden möchte. Das richtige Verhältniß zwischen beiden ist eine in den letzten Jahren vielfach wissenschaftlich erörterte Frage. Die theoretische Beantwortung derselben ist schwierig, eben weil sie auf keinem realen Verhältniß fußen kann. Auch haben alle jene Erörterungen nur das Resultat gehabt, zu zeigen, daß bei der praktischen Entscheidung Alles von den bisher entwickelten historischen Verhältnissen und den Lokalbedürfnissen abhängt. Es scheint daher am sichersten, wenn man auch hier das historische Verhältniß zwischen Hof- und Bauerland als Grundlage nimmt, besonders da dasselbe vor Aufhebung der Leibeigenschaft auch das gesetzliche war, — natürlich mit den Veränderungen, welche die Einführung der Erbpacht und die Einweisung der Pachtparzellen nothwendig mit sich führen werden. Dies müßte um so mehr der Fall sein, als es sich hier insbesondere um Konsolidirung eines tüchtigen und daher auch nothwendig zahlreichen Bauerstandes handelt, — freilich mit Vermeidung jeder Gefährdung eines wohlbegründeten Interesses der Ritterschaft.

In einem Lande wie dieses, wo es so sehr an Städten mangelt, das bisher sich so wenig zur Fabrikindustrie geeignet gezeigt hat, — ist die Möglichkeit der Entwicklung eines

lebendigeren industriellen Lebens und das dadurch vermittelte Aufblühen der Städte nur durch zahlreiche kleine Grundbesitzer gewährt. Denn die wenigen Städte der Provinz sind ihrem eigentlichen Charakter nach, mit Ausnahme Revals, nur Landstädte, d. h. nicht auf den Handel mit dem Auslande oder selbst auch nur mit anderen Provinzen basirt, sondern in ihrer Existenz hauptsächlich von der Produktion und Konsumtion der umwohnenden Landbevölkerung abhängig. Als kleine Grundbesitzer würden hier die Erbpächter auftreten, und gewiß schon in der zweiten Generation dürfte eine sehr bedeutende Erhöhung ihrer Produktion wie ihrer Konsumtion erkennbar sein, da beides die nothwendige Folge selbstständiger Bodenindustrie sein muß. Wenn auch der durch sie zum Verkauf kommende Theil der Bodenproduktion kleiner wäre, als er sein müßte, wenn dieselbe in verhältnißmäßig weniger Händen sich konzentriert, so eignet er sich in kleine Quantitäten vertheilt desto mehr für den inländischen Verkehr, d. h. für die Erfordernisse des Kleinhandels und das tägliche Bedürfniß der ärmeren Klassen in den Städten und der nicht Ackerbau treibenden Bewohner des platten Landes. Hierin liegt die beste Bürgschaft gegen zu große Anhäufung von Kornvorräthen in wenigen Händen, wodurch leicht in Mißjahren ein Brotmangel sich zeigen kann, — selbst wenn Korn genug im Lande. Dadurch aber werden auch diese kleinen Grundbesitzer (Erbpächter) niemals gefährliche Konkurrenten der großen Grundherren werden, da die Produktion dieser hauptsächlich durch den Großhandel und für das Bedürfniß des Betriebes im Großen sich verwerthen wird. Die beiden Produktionen werden daher nirgends kollidiren, sondern gleichmäßig zur Erhöhung industriellen Lebens in der Provinz beitragen und dadurch auf ihre eigene Verbesserung und Vermehrung rückwirken, — der ökonomischen Vortheile nicht zu gedenken, die aus ihrem Nebeneinanderbestehen zu erwarten sind. Liegt somit für den großen Grundbesitzer keine Gefahr darin, daß er von zahlreichen Erbpächtern umgeben ist, so darf in Bezug auf seine eigene Ausdehnung nie übersehen werden,

daß sein Grund und Boden dann nur mit gemietheter Arbeit bewirthschaftet werden kann. Sollte diese nur bei wirklichen Tagelöhnern gesucht werden, so würde einerseits eine durch den anfangs hohen Lohn sich gewaltig vermehrende und dadurch bald der größten Armuth unterworfenen Menschenklasse hervorgerufen, die ohne festen Verbleib und sicheren Lebensunterhalt den Gemeinden zur Last fallen müßte; andererseits aber würde die Wirthschaft aller sicheren Basis und Berechnung ermangeln. Werden, um diesem Uebelstande abzuhelpen, Dienstleute für ein odere mehrere Jahre auf kleinen Grundstücken, die ihnen nur den geringsten Theil des Lebensunterhalts sichern, mit der Verpflichtung angepachtet, für einen bestimmten Lohn, wenn es nöthig ist, zur Arbeit an den Hof zu kommen, — so ist zu bedenken, daß dies nichts Andres als eine Zeitpacht wäre. Nur daß sie in diesem Falle um so traurigere Folgen haben müßte, als das Grundstück nothwendig so sehr klein ist, der Arbeitsverdienst so vollkommen von der Gesundheit des Arbeitenden und dem Bedürfniß des Hofes abhängt, und durch die in diesem Klima so langen, nur wenig landwirthschaftliche Arbeit möglich machenden Wintermonate der Gewinn so sehr geschmälert wird. Eine Erbsiedelung erscheint aber, der ökonomischen Verhältnisse wegen, kaum deut- noch weniger ausführbar. Natürlich wird es keiner auch noch so weisen Gesetzgebung gelingen, zu verhindern, daß es überhaupt Arme und daher Bedrängte giebt. Diese Andeutung hat daher nur den Zweck, darauf hinzuweisen, daß die Ausdehnung des Hoflandes eine nothwendige Grenze in der Furcht finden muß, eine zu zahlreiche Klasse angepachteter oder freier Landtagelöhner hervorzurufen. Denn in ein paar Generationen würde dieselbe in sich alle Uebelstände des Pauperismus der Fabrikstädte mit dem Mangel der dort möglicher Weise wenigstens vorbeugenden geistigen Ausbildung verbinden. Es bedarf keiner Auseinandersetzung, welches unselige Element eine solche Tagelöhnerbevölkerung im Gemeindeverbande abgeben würde, welche unerforschlichen Lasten darans zuletzt den Erbpächtern er-

wachsen müßten, und wie zugleich ihre Selbstständigkeit im Gemeinwesen durch diese gänzlich vom Grundherrn abhängigen Genossen erdrückt werden dürfte.

Was die politische Beziehung des Verhältnisses zwischen kleinen und großen Grundbesitzern anbetrifft, so ist es offenbar daß sie bei einer organisch erwachsenen Verfassung überall gegenseitig einander bedürfen und sich um so mehr aneinanderschließen, wenn in der Erbpacht auch noch ein materielles Band sie umschlingt. Hat der Grundherr auch von den zahlreichsten Erbpächtern keine Schmälerung seiner gesetzmäßigen und notwendigen Vorrechte zu befürchten, sondern findet er in ihnen vielmehr einen Träger derselben, so ist dies doch umgekehrt noch viel mehr der Fall, besonders je geringer die Zivilisation des Landvolks, je ausgedehnter, je stadärmer der Staat. Wie vortrefflich eingerichtet in einem solchen auch die bureaukratische Administration sei, wie tüchtig und gebildet auch die Beamten, so können diese — in Sitten und Lebensgewohnheit dem Bauern fremd, ihm selbst fernwohnend — doch nie so mit seinem Charakter, seinen Bedürfnissen vertraut sein, so genau alle Lebensverhältnisse des Landmannes kennen, als es nöthig ist, um für den moralischen, geistigen und wirtschaftlichen Fortschritt desselben mit Erfolg sorgen zu können. Das kann nachhaltig nur durch die Grundherren geschehen, wenn dieselben nur irgend auf der Höhe der politischen Entwicklung ihres Vaterlandes stehen. Sie leben in der unmittelbarsten Nähe ihrer Erbpächter, treiben eine analoge Beschäftigung und können daher allein alle die mannigfaltigen, aus den Wechselfällen des arbeitenden Landlebens sich ergebenden Verhältnisse richtig beurtheilen, helfen und rathen, wo es nöthig ist, und auch wohl gegen Unkenntniß und Willkür der Beamten schützen. Eine Verfassung, welche die Provinzialverwaltung, insoweit sie sich auf das platte Land bezieht, unter Kontrolle und Leitung der Staatsbehörden den großen Grundherren anvertraut, wird daher immer weniger im Interesse dieser als

im Interesse des Bauerstandes und des Staates sein. Auch unsere Staatsregierung hat dies durch Aufrechterhaltung unserer alten Institutionen anerkannt; es liegt daher nur der Ritterschaft ob, zu beweisen, daß der Bauerstand in dem grundbesitzlichen Adel die feste Bürgschaft seines Wohles finden könne. Sollen aber solche Institutionen ihre volle Wirksamkeit finden, so müssen sie nicht bloß auf dem Gesetze beruhen, sondern aus der ganzen Agrarverfassung hervorgehen. Diese muß zwischen den großen Grundherren und den sie umgebenden kleinen Grundbesitzern ein Band erhalten, das sie fest an einander knüpft, ohne Letzteren das gerechte Bewußtsein gesicherter Selbstständigkeit zu rauben und ohne Jenen die Möglichkeit des Mißbrauchs zu gewähren. So lange aber die Entwicklung der geistigen und materiellen Ausbildung des Bauerstandes nicht erlaubt, dieses Band im Systeme der Wahl zu suchen, kann es nur in der Erbpacht gefunden werden, womit natürlich ein starkes Gemeindewesen verbunden sein muß. Hat solcher Gestalt der Stand der Grundherren auch von sehr zahlreichen Erbpächtern politisch nichts zu befürchten, wenn er nicht selbst durch schlechte Verwaltung seiner Pflichten einen Konflikt veranlaßt, so darf doch auch nicht außer Acht gelassen werden, daß eine Ritterschaft in ihrer Bedeutung als Stand gar nicht ohne vergleichsweise großen Grundbesitz ihrer einzelnen Glieder denkbar ist. Denn nur durch diesen, nicht durch die Geburt, erhält sie ihre Geltung und Wichtigkeit im Staatsleben und vermag sich in der Stellung zu erhalten, die ihr die Geschichte angewiesen. Selbst die Standesgesinnung — die Seele, ohne welche der Stand nur ein verwesender Leichnam ist, — hängt fast mehr noch als mit der Geburt mit dem Grundbesitz in dem Landleben zusammen, indem dieser die Unabhängigkeit vermittelt, die jene mit ihren Folgerungen für's Leben dem Charakter ertheilt. Liegt aber dem Staate an der Erhaltung des Standes und seiner Gesinnung, so darf dieser selbst am wenigsten sich durch Zerstörung seiner Basis angeben wollen, — wenn er auch gerne das aufgeben mag, was

die Zeit nicht bloß für unwesentlich, sondern auch für nachtheilig erkannt hat. Welches Interesse aber auch der Staat an dem grundbesitzlichen Adel haben mag, so wird er doch nie in ihm allein die Wurzel seiner Kraft suchen, sondern in zahlreichen kleinen Grundbesitzern, die ihn zu ernähren vermögen und die stets ihn mit Gut und Blut zu schützen bereit sind, weil sie mit ihm zugleich ihren eigenen angestammten Grund und Boden vertheidigen. Aus Landtagelöhnern wie Fabrikarbeitern wird man Söldnerschaaren bilden, nie Vertheidiger des Vaterlandes, dessen Idee sich dem Nichtgebildeten immer nur durch den eigenen festen Herd und Erwerb verständlich machen kann.

Wird in Beachtung der eben ausgesprochenen Grundsätze alles jetzige Bauerland oder doch der größte Theil desselben in Erbpacht an die Bauern gegeben, so möchte es am zweckmäßigsten sein und am wenigsten Störungen und Unzufriedenheit hervorrufen, wenn man die gegenwärtigen Zeitpächter als Erbpächter konstituirte. Da indessen Viele derselben selbst nicht darauf eingehen möchten, — Andere als unfähig zu betrachten sind, den dauernden Besitz gehörig zu nutzen, so müßte, falls solches nach gewissen Regeln erwiesen worden, es den Grundherren freistehen, die Erbpachten auch anderen Bauern zuzutheilen. Nur müßten sie insoweit darin beschränkt sein, daß sie dieselben vorzugsweise aus den auf dem bezüglichen Gute Angehörigen, jedenfalls aus den Nationalen der Provinz zu wählen hätten. — Um jede Ueberlastung der neuen Erbpächter zu verhindern, ihrer Unbeholfenheit zu Hilfe zu kommen, wäre beim gerichtlichen Abschluß der Kontrakte immer das nach dem Werthe des Grundstücks normirte Frohnpachtmaximum als Grundlage der Erbpachtsrente anzunehmen. Denn die Aufhebung der Frohnpacht ist gewiß sehr zu wünschen, kann indessen nicht auf einmal erzwungen werden, sondern muß den Umständen in der Entwicklung des Bedürfnisses darnach überlassen bleiben. Es ist deshalb auch nothwendig, festzustellen, daß jeder Teil — in den ersten

Jahren nur die Erbpächter — berechtigt ist, zu gewissen Terminen das Verlangen der Umwandlung anzukündigen, die dann nach einmal gesetzlich ausgesprochenen Verhältnißsätzen bewerkstelligt werden muß. Am zweckmäßigsten wäre hierbei Korn zur Grundlage zu nehmen, da dessen Werth zwar den (im Durchschnitt sich übrigens immer ausgleichenden) Schwankungen des Handels unterworfen ist, nicht aber den nachhaltigen Veränderungen, denen das Geld unterliegt. Eine Kornrente läßt sich überdies, bei wirklicher Zahlung, immer leicht in Geld berechnen. — Den ganzen ökonomischen Vortheil seiner neuen Stellung wird indessen der Erbpächter nicht erlangen können, so lange seiner Industrie nicht durch die Möglichkeit eigenliebiger Benutzung des Grund und Bodens freier Spielraum gegeben ist. Es wäre daher wünschenswerth, daß man die Bauergüter noch vor der Vererbpachtung aus der besonders hemmenden Feldergemeinschaft befreie, die jetzt in Ostland noch allgemein besteht und fast jede durchgreifende Verbesserung des landwirthschaftlichen Betriebs dem Einzelnen unmöglich macht. Allein um dies durchgreifend auszuführen, die Feldparzellen jedes Besitzers zusammenzulegen u. s. w., wären Vorbereitungen nöthig, namentlich Einziehung sehr vieler Pachtstellen, um sie demnächst neuvertheilt wieder zu verpachten, — die leicht Mißtrauen und Ungewißheit erwecken und so die Zwecke der Ritterschaft vereiteln könnten. Es möchte daher genügen, wenn zugleich mit Einführung der Erbpacht bestimmte Grundsätze aufgestellt werden, nach welchen der Austausch der Feldparzellen in der Gemeinde selbst, unter Vermittelung der Grundherren, vor sich gehen kann. Eine Theilung der jetzigen Gemeindeweiden möchte viel eher sich nachtheilig als vortheilhaft erweisen, jedenfalls zu frühzeitig sein.

Kann man, wie es scheint, als Resultat dieser laugen Auseinandersetzungen annehmen, daß die Erbpacht das einzige Mittel ist, um der erschütterten Agrarverfassung zum Besten der Grundbesitzer wie der Bauern eine feste und

dauernde Grundlage zu geben, — so sind noch zwei Einwendungen zu beantworten, die häufig — mit aller Anerkennung der Vorzüge der Erbpacht — gegen ihre Durchführung gemacht werden. Einmal soll dadurch eine Kaste von Varias gegenüber den Erbpächtern in den übrigen Bauern gegründet werden. — Wenn auch nicht in so greller Weise, so ist dies in gewisser Beziehung allerdings wahr, aber nur so lange den Bauern der Uebergang in die Städte, überhaupt zu einer anderen als der Bodenindustrie, verwehrt ist. Ueberdies werden die Grundherren gewiß einzelne, zur Selbstbewirthschaftung nicht bequem gelegene, Theile ihres ausgedehnten vorbehaltenen Gebiets, das nothwendig durch Entwässerungen u. s. f. sich vermehren muß, sowie die gegenwärtigen etwa für eine Vererbpachtung zu kleinen Pachtstücke immer durch Vergebung in Zeitpacht verwerthen müssen. Hier gewinnt also auch die Klasse der Knechte nothwendig eine Aussicht auf selbstständigere Thätigkeit. Wie dem aber auch sei, so kann man jedenfalls nicht verlangen, daß man ruhig den allmählichen Untergang des Bauerstandes ansehen soll, bloß damit nicht durch das einzige anwendbare Rettungsmittel ein Theil der Bauerschaft vor dem anderen bevorzugt erscheine, — ein Umstand, der sich doch in allen sozialen Verhältnissen wiederfindet.

Der zweite Einwurf, der sich auf das wahrscheinliche Widerstreben der Bauern gegen die Erbpacht bezieht, ist von viel größerem Gewichte. Denn es ist allerdings sogar leicht erklärlich, wenn die Bauern die ihnen angetragene oder auferlegte Erbpacht mißverstehen und darin nur eine neue Einführung der Hörigkeit zu erkennen vermeinen. — Allein, wenn für den Frohnpachtkanon ein Maximum aufgestellt, hierdurch ein übermäßiger Korn- oder Geldkanon verhindert und eine Umwandlung möglich gemacht ist, während eine spätere Pächterhöhung nicht statthaben darf, — wenn der Erbpächter sein Grundstück mit gesetzlich zu supplirender Einwilligung des Grundherrn verkaufen oder abtreten kann, —

wenn seine gerechten Beschwerden immer ein offenes Ohr und schnelle Abhilfe finden, — so werden die Bauern gewiß allmählich einsehen, daß nur ihr Bestes bezweckt wird. Bis dahin wird aber die Staatsregierung nicht anstehen, sie durch ihre Autorität zur Eingehung der Erbpachten zu bringen, — wie man dem kranken Kinde Arznei einzwingt, um es zu retten. Je vorsichtiger übrigens der Uebergang zur Erbpacht vorbereitet, je besser für das Schulwesen gesorgt, — je gerechter, einsichtsvoller und humaner die richterliche und besonders die polizeiliche Gewalt geübt wird, desto schneller werden die Bauern einsehen, worum es sich handelt. Würde man sich aber, jenes Vorurtheils derselben wegen, dennoch nicht zur Durchführung der Erbpacht entschließen wollen, so könnte sie dadurch noch gründlicher vorbereitet werden, daß die Grundherren sich verpflichten, die abzuschließenden Verträge als Erbpachtverträge fortwährend anzuerkennen, obwohl dem Pächter das Recht der Kündigung verbliebe. Zur Ersetzung des Abgehenden müßte immer wieder mit einem andern Pächter kontrahirt werden, und zwar zu denselben Bedingungen, bis endlich freiwillige Erbpächter sich finden. So lange aber müßte die Gemeinde, als Gesamtheit im emphentischen Besitz des zu ihrer Mark gehörenden Bauerlandes, für die Leistungen des bezüglichlichen Grundstücks solidarisch haften.

Auf diese Weise möchte sich die Hauptschwierigkeit bei Einführung der Erbpacht heben lassen und demnach nichts entgegenstehen, durch dieselbe eine Agrarverfassung herbeizuführen, welche die Interessen der Grundbesitzer und der Bauern auf gleiche Weise berücksichtigt, die zeitgemäße Fortentwicklung beider Stände möglich macht und daher denn auch allen Ansprüchen der Staatsregierung genügen muß.

Hieran erlaube ich mir noch die Vorschläge zu schließen, die nach meiner Ansicht in Betreff der Erbpacht von der Kommission zu stellen waren.

In Erwägung all des bisher Auseinandergesetzten legt die Kommission dem Landtag folgende Bestimmungen vor — entweder bloß als Richtschnur für die Ritterschaft bezüglich der von ihr zur einstigen definitiven Feststellung der Agrarverfassung zu ergreifenden Maßnahmen, oder aber als der Staatsregierung mitzutheilende Erklärung in Betreff des für die Zukunft Beabsichtigten — zur Bepriifung und Beschlußnahme:

1. Die Ritterschaft verpflichtet sich, einen annoch festzusetzenden Theil des jetzigen Bauerlandes dem Esthländischen Bauernstande durch Vergebung in Erbpacht zu sichern, — sich über den Rest der Gutsterritorien, wozu jedenfalls die Forsten gehören, die unbeschränkte Disposition vorbehaltend.
 2. Die Ritterschaft verpflichtet sich, diese Maßregel durch allmähliche, in zu bestimmenden Terminen erfolgende ratenmäßige Ansiedelung von Erbpächtern, vorzugsweise aus den Bauern der bezüglichen Gebiete, jedenfalls aus den Nationalen der Provinz, in einem annoch festzustellenden Zeitraume auszuführen.
 3. Die so gebildeten Erbpachtgüter können immer nur ungetheilt und unverschuldet auf einen Erben übergehen.
 4. Da die Frohn Anfangs meist das einzige Mittel der Pachtleistung sein wird, ihre Umwandlung in Korn- oder Geldzahlung aber durchaus wünschenswerth erscheint und mit der Zeit auch allgemein möglich werden muß, — so solle es in Zukunft sowohl den Grundherren als den Erbpächtern freistehen, zu bestimmten Terminen die Umwandlung der Frohnleistung in Geld- oder Kornzahlung nach festen annoch zu bestimmenden Grundsätzen zu verlangen.
-

Aus der ersten Reformzeit

nach der Emanzipation

1861.



Nothwendige Vorerinnerung des Herausgebers.

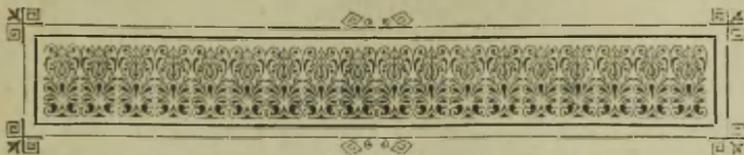
Im Beginn des Frühlings 1888 hat mich ein mir befreundeter greiser Staatsbeamter, der schon seit Jahren sich vom Geschäftsleben zurückgezogen, — ein gewisses Papier aus einem Karton herauszufuchen, da es seinen geschwächten Augen beschwerlich wäre. Bei dieser Gelegenheit fiel mir das Konzept einer Denkschrift in die Hände, deren Anfang gleich meine Aufmerksamkeit erregte. Der Verfasser überlies mir dasselbe zu freier Verfügung und erzählte mir, es habe im Sommer 1861 eine sehr hochstehende Persönlichkeit ihn aufgefordert, frei und ohne Rückhalt sich darüber auszusprechen, was, seiner Ansicht nach, bei den im Reiche wahrscheinlich bevorstehenden Reformen als Richtschnur zu beachten sei. Darauf habe er, bei einem Aufenthalte in Deutschland, seine Gedanken niedergeschrieben und noch im Herbst den Aufsatz abgegeben. Zwei Monate später sei ihm das Original zurückgeschickt worden mit der Bitte, es ins Russische übersetzen zu lassen, welche Uebersetzung, die sehr hölzern ausgefallen, er nach zwei Wochen eingereicht. Gegen den Winter 1862 sei ihm dieselbe von unbekannter Hand zurückgesandt worden, dermaßen von Cigarrendampf durchräuchert, daß er sie fortgeworfen und verbrannt. Was aus dem Originale geworden, wisse er nicht, jedenfalls sei es verloren und habe er auch in dem folgenden, so ereignißreichen Vierteljahrhundert keine Ursache gehabt, sich desselben zu erinnern.

Das sehr undeutlich geschriebene und vielfach forrirte Konzept habe ich abschreiben lassen und danach, da mir die Hand des Verfassers bekannt, die Abschrift ergänzt und emendirt. Viele der in der Arbeit ausgesprochenen Gedanken möchten schon in seiner Zeit zu utopisch gewesen sein. Wer aber, wie ich, mitten im geistigen Getriebe derselben gelebt, die damals so überaus freisinnigen und humanen Regungen der besten Geister Rußlands gekannt, dazu die vorurtheilslose, großartig edle Gesinnung des Monarchen selbst, — der wird zugeben müssen, daß die Verwirklichung mancher andern Ansichten der Denkschrift im Herbst 1861, wenn auch nicht sehr wahrscheinlich, doch jedenfalls nicht ganz unmöglich erscheinen konnte. Zudem muß ich noch bemerken, daß z. B. die Vorschläge in Betreff des Justizwesens wohl der Belgischen Gesetzgebung entnommen waren und die Vorschläge für die Provinzialverwaltung sehr an die Preußischen Einrichtungen (1861) erinnern, mehr noch an die jetzige Entwicklung derselben.

Wie dem auch sei, ich habe die Denkschrift mit Zustimmung des sehr unbefangenen im Lichte der Gegenwart sie beurtheilenden Verfassers — nicht zur Veröffentlichung, sondern nur für einige Freunde drucken lassen, als Erinnerung an die geistige Bewegung jener Anfänge der längst vergangenen Reformperiode, mit denen unsere jetzigen Zustände kaum mehr einen Zusammenhang zu haben scheinen.

Ma i 1888.

G. B.



Die Aufhebung der Leibeigenschaft war längst wie von der Gerechtigkeit, so von der Staatspolitik gefordert. Sie konnte, sie durfte nicht noch weiter verschoben werden. Ihre Durchführung fällt indessen gerade in die schwerste Krisis für das Rußland Peters des Großen, für die jetzt herrschende Dynastie. Das konnte aber und mußte vorausgesehen werden, war eben nicht zu vermeiden. Hatte man doch so lange gegen diese, wie gegen alle andern Fragen der Zeit, sich nur verneinend gehalten, verneinend mit der ganzen Wucht despotischer Allgewalt. Der orientalische Krieg und sein Ausgang machten es Jedem deutlich, daß solche bloße, blinde Verneinung nicht weiter durchzuführen. Die neue Regierung hatte das große Verdienst, dies zu erkennen. Sie begann sogleich die Bleidecke etwas zu heben, zu lüften, die auf allen Schichten des Volkes drückte, suchte mit Kraft und Entschiedenheit die wichtigste aller Fragen zur Entscheidung zu bringen, die der Emanzipation. Dennoch steht jetzt diese Regierung, trotz ihres reinen Strebens für das Volkswohl, einer durchs ganze Reich, durch alle Stände sich verbreitenden Unzufriedenheit gegenüber. Daß solches der Fall, dagegen muß sie sich nicht verblenden wollen, verblenden lassen. Andererseits darf sie aber auch die eigenen liberalen Tendenzen und Maßregeln deshalb nicht anklagen. Diese haben wahrlich die Gährung der Gemüther nicht erzeugt. Sie haben nur die äußern Manifestationen dieser Un-

zufriedenheit, dieses Gährungsprozesses möglich gemacht, der, wenn er noch länger in verschlossenem Gefäße sich fortgesetzt, in einer der furchtbarsten Explosionen geführt hätte, welche die Weltgeschichte gesehen. — Das Rad der Zeit läßt sich nicht zurückdrehen, bloßes Anklagen, bloßes Bedauern der Vergangenheit erscheint daher überflüssig. Doch muß man dieser Vergangenheit prüfend ins Auge sehen, wenn die Gegenwart mit ihren Beschwerden und Bedürfnissen, sowie den Mitteln zu deren Befriedigung richtig erkannt werden soll. Während mehr als eines Menschenalters, während einer Zeit, wo im westlichen Europa überall Bürgschaften für persönliche Freiheit, für Freiheit von Rede und Schrift, für Rechte aller Religionsgenossenschaften und Nationalitäten, für Betheiligung der Staatsbürger an der Staatsverwaltung erstrebt wurden und sich entwickelten, — was sah man im Laufe dieser Zeit in Rußland? — Die individuelle Ehre, die individuelle Freiheit waren nur zu häufig ohne Schutz. Es blieb der Bauerstand leibeigen, der städtische Bürgerstand in völliger Erniedrigung, der grundbesitzende Adel trotz des Wortlauts seiner Gerechtfame, schutzlos einer oft habgierigen, immer kleinlichen, bildungslosen Bürokratie überantwortet. Der einzige Stand, für den gewissermaßen die Staatsmaschine mit ihrer vielarmigen Bewegung da zu sein schien, war das Militär und der Krimkrieg endete zwar glorreich für die individuelle Tapferkeit und den Opfermuth der Russen, aber dennoch schimpflich vom politischen Standpunkte angesehen. In einem Lande mit ungeheuren Hülfsmitteln, das nur einer Entfesselung der gewerblichen Kräfte, einer Erleichterung der inneren Kommunikation, einer weisen Sparsamkeit und vernünftiger Finanzeinrichtungen bedurfte, um Industrie und Volksreichthum aufblühen zu sehen, brachte eine unintelligente, häufig gewissenlose, stets fiskalische Finanzverwaltung, sowie vielfache berechnungslose Verschwendung das Reich an die Schwelle eines Staatsbankrotts. Der schwerste, gewaltthätigste Druck lag auf jeder mündlichen, jeder schriftlichen Meinungsäußerung, —

auf der Presse, auf der Wissenschaft. Der Volksunterricht war völlig vernachlässigt, alles Schul-, alles Universitätswesen, jedes wissenschaftliche Leben überhaupt in stetem Anklagezustand. Mit mehr oder weniger Offenheit strebte man in einem Lande, wo alle Religionsgenossenschaften Europas repräsentirt sind, das Prinzip einer alleinigen, Alles beherrschenden Staatskirche durchzuführen. Und doch hielt man wieder die Geistlichkeit eben dieser Staatskirche in den engsten Fesseln, während zugleich das Sektenwesen gerade in dieser Kirche immer kolossalere Verhältnisse annahm. Es sollten in dem weiten Lande, das die verschiedenartigsten asiatischen und europäischen Nationalitäten in sich faßt, nur eine Nationalität, nur eine Sprache Geltung haben. Aber dabei versagte man der so reich begabten Russischen Nation jede wahrhaft freie Entwicklung in Religion, Wissenschaft und Literatur, welche Entwicklung doch allein den geistigen Sieg, den einzig historisch für die Dauern zulässigen, über die anderen Nationalitäten möglich machen konnte. Man wollte in diesem Staate, dessen einzelne Theile die verschiedensten Schicksale gehabt, die unter sich abweichendsten Sitten Gewohnheiten, Gesetze in sich ausgearbeitet, auf den verschiedensten Stufen der Civilisation stehen, nur eine Verwaltungsweise gelten lassen. Alles sollte nach einer Schablone eingerichtet, alles Detail des bürgerlichen, wirthschaftlichen und intellektuellen Lebens durch eine straffcentralisirte büreaukratische Maschine regiert werden. Und die Bewegungskraft in dieser Maschine gab man in die Hände von Leuten, welche durch Bildung und Gewohnheit am allerwenigsten berufen waren, jene innern tiefwurzelnden Verschiedenheiten mit deren vollberechtigten Bedürfnissen zu erkennen. Dies alles muß man sich zurückrufen, um die gegenwärtigen Zustände in Rußland zu begreifen, um sich nicht zu verwundern über die allseitigen Symptome von Mißbehagen, von Unzufriedenheit, von Mißachtung, von Verachtung der Gesetze, der Verwaltungsnormen und der verwaltenden Personen, — ja von Haß gegen alles Bestehende. Außerdem aber hat jener

schwere Druck, der auf dem geistigen Leben der Nation gelastet, die Folge gehabt, die er immer und überall haben wird, haben muß. Es konnte eine gesunde politische Bildung eben nirgends Wurzel fassen, sich entwickeln, — wohl aber fanden die ärgsten demokratischen und sozialistischen Auswüchse einen dankbaren Boden. Der slavische Volksgeist neigt bekanntlich an sich schon zu Tendenzen, die mit den in Frankreich vom revolutionären Geiste entwickelten Theorien in so vieler Hinsicht harmoniren, daß man glauben möchte, man habe diesen Volksgeist fremde Ideen ausbrüten lassen. Ist es daher zu verwundern, wenn die ganze Generation, die unter der letzten Regierung ihre Bildung erhalten, die von jener Regierung so sorgfältig gegen alle westeuropäischen Einflüsse abgehütet wurde, politische und soziale Ansichten hegt, — die manchen französischen Radikalen erschrecken dürften.

Wie gesagt, die allseitige Gährung der Gemüther ist nicht von der jetzigen Regierung hervorgerufen, wohl aber hat sie das Hervortreten, das Manifestiren der Symptome dieser Gährung möglich gemacht, ja letzteres zum Theil beschleunigt. Denn das mußte man voraus sehen, wie die nun einmal nicht weiter zu verschiebende Emanzipation des Bauerstandes nothwendig eine allgemeine Aufregung des Volksgeistes, das Kundgeben verschiedenartigster wirthschaftlicher, intellektueller, politischer Bedürfnisse hervorrufen mußte, deren Befriedigung, selbst wo sie berechtigt erschien, nicht gleich und vollständig möglich war. Dazu sind nun noch andere Umstände hinzutreten. Der grundbesitzliche Adel fühlt sich, mit Unrecht oder mit Recht, durch die Weise, wie die Emanzipation durchgeführt worden, in seinen Rechten, — durch die Tendenz dieser neuen Gesetzgebung in seinem Eigenthume gekränkt. Die Ansicht, daß das unbeschränkte Herrschaftsrecht der Romanows durch das eben so unbeschränkte Leibeigenschaftsrecht der Grundherren bedingt war, ist früher schon verbreitet gewesen, jetzt noch weiter ausgesponnen worden. Bei den Einigen formulirt sich dies in dem Bestreben, den Monarchen durch eine Kousti-

tution zu beschränken. Bei den Andern dagegen, wo Mangel an Bildung ein solches Auskluftsmittel übersehen läßt, richtet sich die Unzufriedenheit gegen die Dynastie. Die sichere Wurzel Letzterer im Herzen der Nation hat aber die Russische Presse des Auslandes in jeder Weise und vielleicht nicht ohne Erfolg zu untergraben gesucht. Andererseits ist der eben emanzipirte Bauernstand keineswegs so zufrieden, als man es vielleicht erwartete. Er strebt, mehr oder weniger unverhohlen, nach völliger Befreiung von jeder Leistung an den früheren Leihherren, nach unbedingtem Eigenthume am Grund und Boden. Wäre es anders, müßte man sich wundern. Spricht und schreibt doch Alles nur davon, daß die Freiheit ohne Grundeigenthum undenkbar sei, hat man doch seit zwei Jahren in jeglicher Weise diese Ideen in dem Volke zu verbreiten gesucht. Die Habgier desselben ist aber leicht zu entzünden und ist dann ebenso wenig um die Mittel verlegen, als es vielleicht jene Theoretiker zum Theile selbst sein mögen. Denn ernsthaft kann Niemand an eine mit einem Schlage durchzuführende gerechte Ablösung denken, der halbwegs die finanziellen Zustände des Reichs, auch nur die bloße Theorie des Credits kennt. Soll und darf aber die Staatsgewalt zu einer offenen oder versteckten Beraubung und damit Vernichtung desjenigen Standes die Hand bieten, in dem für jetzt noch die Intelligenz der Nation zum größten Theile sich konzentriert, der allein bisher die Beherrschung der Länder- und Völkermassen des ungeheuren Reiches möglich gemacht? Weder die Gerechtigkeit, noch die Politik erlauben es, und es beweist, wie unreif noch die politische Bildung durch alle Klassen hindurch ist, daß man ganz ruhig und kaltblütig die Nothwendigkeit einer Maßregel diskutirt, die Rußland noch für lange nach Asien zurückwerfen müßte. Diejenigen freilich, denen eine Anarchie gelegen käme, predigen, man solle sich auf das Volk stützen, im Gegensatz zu den jetzigen Grundherren, aber eben nur, weil sie dann dieses Volk als bequemes Werkzeug weiterer Pläne zu benutzen hoffen. Man muß es sich gesagt sein lassen, im Inlande,

wie im Auslande giebt es Leute genug, die theils in verblendeter Kurzsichtigkeit, theils mit wohlbewußten Zwecken eine Revolution in Rußland hervorrufen möchten. Und gewiß ist die Zeit vollkommen dazu angethan. Treffen doch eine gewaltige Finanzkrisis, die mächtige in der Aufhebung der Leib-eigenschaft liegende Umwälzung, die allgemeine von den höchsten in die niedrigsten Kreise gedrungene Ueberzeugung von der Unhaltbarkeit der gegenwärtigen Zustände, die polnischen Wirren, mit der alle Popularitätshascher sympathisiren zu müssen glauben, mit der oben erwähnten ungeheuren Gährung zusammen, welcher die Russische Presse des Auslandes die schlimmste Nahrung bietet. Man rechnet dabei auf die Unzufriedenheit des Adels, auf den bei der bevorstehenden Abgrenzung der bäuerlichen von dem gutherrlichen Lande leicht zu entflammenden Bauernstand, auf die in kopflosester Weise großgezogene Selbstüberschätzung einer nur zu sehr von falschen Ideen über mögliche Staatsverbesserung erfüllten Universitätsjugend, mit der alle Popularitätshascher sympathisiren zu müssen glauben, — endlich auf die vielen Millionen Sektirer, welche von jeder Revolution eine Befreiung von unerträglichem klerikalen und polizeilichen Drucke hoffen können. In alle diese Elemente der Revolution greift dann noch das bereits halb Europa in seinen Grundfesten erschütternde Nationalitätsprinzip. Lange genug hat man dasselbe in Rußland in Bezug auf Böhmen und Kroaten, Serben und Bulgaren ausposaunt. Kanu man sich wundern, wenn nun auch Kleinrussen, Lithauer, Polen, Finnländer dasselbe für sich geltend machen, wozu sie am Ende wahrlich nicht weniger als jene durch ihre Geschichte, durch ihre Zivilisation berechtigt erscheinen. Man muß sich eben absichtlich täuschen wollen, wenn man nicht die schwere Krisis erkennt, in welcher der Russische Staat, die Dynastie sich befinden. Im Auslande, wo man unbefangener die Verhältnisse beurtheilt, freilich vielleicht sie auch durch zu dunkel gefärbte Gläser ansieht, spricht man ganz offen von der nothwendig bevorstehenden Revolution, denkt schon an die Möglich-

feit des Auseinanderfallens des vor so Kurzem noch Schrecken erregenden Russenreiches. Ja, die Polen rechnen ganz unverbohlen hierauf und sie, vielleicht auch die Schweden, hoffen bald zu dem zurückzugelangen, was sie in Rede und Schrift als ihre alten Grenzen proklamiren. Ganz ohne Anklang ist dies selbst nicht bei den eigentlichen Russen geblieben, wenn von ihnen auch ein anderer Gedanke zu Grunde gelegt wird. Möchten doch die Altslaven gerne sich von Allem losmachen, was nicht slavisch oder nicht orthodox ist, — reichen doch Herzen und seine Freunde ganz offen, in der Presse, den Polen gerade jetzt die Bruderhand, — ist doch die große Föderativrepublik der Verschwörer von 1825 noch immer für Viele, sehr Viele ein ferner oder näher gedachtes Ideal.

Was hat nun zu geschehen? Soll die Staatsgewalt die Dinge ihrer eigenen Entwicklung überlassen, von Tag zu Tag leben mit der Absicht, hier und dort den schreiendsten Uebelständen abzuhelpfen? Soll sie sich mit Beweisen wohlwollender Gerechtigkeit, mit der Ueberzeugung von ihren eigenen liberalen Tendenzen beruhigen, für etwaige Nothfälle sich stützend auf ihre imposante Militärmacht? — Das wolle Gott nicht: das hieße von vorn herein der Herrschaftsgewalt entsagen, — Anderen Veranlassung und die Möglichkeit geben, sich als die Retter, die Ordner des Staatswesens hinzustellen. Denn daß die Dinge bereits dahin gediehen, wo eine vollständige Reorganisation desselben unvermeidlich, darüber kann Niemand in Zweifel sein. Kommt sie nicht von Oben, so kommt sie von Unten. Die ganze Zukunft der monarchischen Gewalt, der Dynastie steht daher in Frage, wenn diese nicht selbst kräftig und entschieden Hand anlegt an das große Werk, bevor das verhängnißvolle „Zu spät“ der Geschichte erschallt. Hierüber möchten wohl ziemlich Alle einig sein, die nicht im bloßen Verneinen der Forderungen der Zeit das Heil des Staats erblicken. Ueber den einzuschlagenden Weg werden aber die verschiedenartigsten Ansichten sich geltend machen. Für Viele möchte die leichteste, einleuchtendste

Antwort auf die schicksalschwere Frage sein, man solle nur die Repräsentanten der Nation zusammenberufen, und sich mit ihnen berathen. Dabei denken dann die Einen an eine Versammlung, wie die war, welche den ersten Romanow auf den Thron berief. Die Anderen dagegen haben ganz einfach eine konstituierende Versammlung im westeuropäischen Sinne im Auge. Daß aber auch die beste Nachahmung der Versammlungen zur Zeit Michael Fedorowitschs — abgesehen davon, daß die Bedürfnisse der jetzigen Zeit wohl schwieriger zu beurtheilen sein, wohl Leute anderer Art verlangen möchten — nothwendig schnell, trotz alles Widerwillens gegen occidentale Vorbilder, in eine solche konstituierende Versammlung umschlagen müßte, versteht sich von selbst. Ebenso jedoch ist selbstverständlich, daß jede konstituierende Versammlung, wie nun einmal die Verhältnisse in Rußland angethan, zur Anarchie wird führen müssen. Man bedenke nur, daß die mannigfaltigsten Nationalitäten und Religionsparteien, auf den verschiedenartigsten Kulturstufen, mit den verschiedensten Sitten und Anschauungen, wirtschaftlichen, intellektuellen und politischen Bedürfnissen über ihre so vielfach sich widerstreitenden Interessen zu berathen, sich zu verständigen, zu einigen hätten. Man vergesse nicht, daß in Rußland Millionen und aber Millionen Bauern einer im Vergleich zu ihnen nur kleinen Handvoll mehr oder weniger gebildeten Literaten und Edelleuten gegenüberstehen. Giebt es doch noch keinen Mittelstand, da mit sehr wenigen Ausnahmen Bürger und Kaufleute, jedenfalls in Großrußland, mit dem Bauernstande sich so ziemlich auf gleicher Bildungsstufe befinden. Und jene so geringe Minorität, wie wenig verhältnißmäßig umfaßt sie an wirklich politisch durchgebildeten Männern, wie zahlreich sind in ihr die radikalsten demokratischen und sozialistischen Ansichten vertreten, wie vielfach sind die Ansichten selbst der Vernünftigeren noch weit entfernt, sich in sich auch nur irgend abgeklärt zu haben.

Dann giebt es aber auch Viele, die unter alleinigem Einflusse der Ideen westeuropäischen Dogmatismus in so

fortiger Otkrohirung einer nach dortiger Schablone wohlgeordneten Konstitution, — deren vollständigen Entwurf Manche schon in der Tasche tragen mögen, — das unfehlbare Heilmittel für alle Nothstände des Staates sehen. Sie vergessen aber, daß ein Konstitution in diesem Sinne eine große Gleichartigkeit der verschiedenen Landestheile in Bildung, Industrie, Gesetzen, Sitten, Gewohnheiten voraussetzt, die in Rußland noch für sehr lange undenkbar ist. Kann man ernstlich die Absicht haben, einen Deputirten der Baschkiren über die städtische Verfassung Rigas, einen Deputirten der Lappländer über die Höhe des Einfuhrzolls auf französische Handschuhe, auf Champagner u. s. w. abstimmen zu lassen? Das Grundprinzip der konstitutionellen Verfassung ist die Herrschaft der Majorität. Die aber müßte in Rußland nothwendig die unerträglichste Tyrannei für die nationalen, religiösen und politischen Minoritäten zur Folge haben, und das Streben dieser nach Wiederherstellung der absoluten Gewalt oder nach Losreißung vom Reiche. Nur in einer, von keinen Majoritäten beeinflussten, über den Parteien stehenden Monarchie könnten jene Minoritäten eine richtige Würdigung ihrer gerechten Bedürfnisse eine Befriedigung derselben zu finden hoffen. Außerdem aber dürfte schon die erste, in Folge der Otkrohirung zusammenberufene Nationalversammlung nothwendig zu einer konstituierenden werden, und damit aus den oben bemerkten Gründen zur Anarchie führen. Die Folge wäre eine nach Asien schmeckende Militärdespotie, möglicherweise auch ein Zerfallen des Reichs, oder aber eine der Russischen Nation kaum wünschenswerthere Adelsoligarchie, da es vielleicht nicht ganz unmöglich wäre, daß der Adel durch seine Intelligenz, seine Kapitalien und vor Allem seine Verbindung mit der Armee, der demokratischen Literaten Herr zu werden vermöchte. Denn diese Letzteren würden vermuthlich, da einer konstituierenden Versammlung nothwendig allgemeines Stimmrecht zu Grunde läge, fast allein die Repräsentanten des numerisch so ungemessen die andern Stände überwiegenden Bauernstandes sein. Oder wird man

die ungeheure Majorität der Deputirten Rußlands aus wirklichen Bauern bestehen und eine solche Majorität über die großen Fragen äußerer und innerer Politik entscheiden lassen, die manchem gewiegtesten Staatsmanne zu schwer erscheinen? Freilich würde die Organisation einer Adelsoligarchie bei Vorhandensein solcher bäuerlichen Deputirten sich viel leichter machen. Endlich mögen Viele das alleinige Rettungsmittel in dem sogenannten aufgeklärten Despotismus sehen, gestützt auf eine straff centralisirte Verwaltung, eine festgeschlossene Bürokratie und ein gut verpflegtes Heer. Alles werde gut gehen, meinen sie, wenn man der Bürokratie nur freie Hand lasse, da sich in ihr die Intelligenz des Landes konzentrire, in ihr nach ihrer jetzigen Zusammensetzung die demokratische Tendenz vollständig vorwalte. Von ihr allein daher sei mit Recht die eifrigste und weitgehendste Vorsorge für die Interessen des eigentlichen Volkes zu erwarten, auf dessen Wohlsein es doch vor Allem ankomme. Mit einem Federzug könnten die emanzipirten Bauern zu Eigenthümern des Grund und Bodens gemacht, aller Verpflichtungen gegen die früheren Grundherren entledigt, dem Bauerstande überhaupt die freieste Gemeindeverfassung gegeben werden. Der grundbesitzliche Adel als Stand wäre damit vollständig aufgelöst, — die möglichste Zerplitterung des noch übrigen großen Grundbesitzes müsse dann der Bildung eines neuen Standes großer Grundbesitzer, der nothwendig aristokratische Tendenzen hätte, entgegenwirken. So würde jeder Widerstand gegen die volksbeglückenden Maßregeln einer intelligenten, durch und durch demokratischen Bürokratie gebrochen werden. Ueberdies wäre nur so eine völlige Nivellirung aller nationalen und anderen Besonderheiten thunlich, deren Existenz in einem demokratischen Staatswesen durchaus unzulässig sei. So werde im Wege allmähligler, ruhiger Entwicklung, ohne alle Revolution und Anarchie das erreicht werden, was jetzt die ganze strebende Jugend Rußlands wünscht und hofft. Die Dynastie könnte hierbei immerhin am Platze bleiben, so lange sie eben zu allen diesen Dingen bereitwillig die Hand biete; ja, sie sei sogar

nothwendig als Schild und Werkzeug, so lange das Volk noch nicht für andere Organisationen gereift sei. Dieser büreaukratischen Partei ist selbstverständlich jede Idee einer Konstitution verhaßt, einmal, weil sie allerdings mit Recht Ordnung und innere Ruhe will, dann aber auch, weil jede konstitutionelle Versammlung notwendig die Herrschaft der Bürokratie brechen dürfte, daher selbst schon die jetzigen Adelsversammlungen ihr so zuwider sind. Doch fragt es sich fast, was für die Zukunft des Reiches schlimmer, eine Konstitution oder eine solche Bürokratie auf breiter demokratischer Grundlage, selbst wenn dieselbe Bürokratie wirklich so intelligent wäre, als sie es schon zu sein glaubt oder doch gewiß zu werden hofft? Ist doch nichts tödtender für die geistige und sittliche Entwicklung einer Nation, als dieses stete Bevormunden, Regieren, dieses Nivelliren, Erdrücken jedes selbständigen Lebens außerhalb der einmal vorgeschriebenen Normen. Mag auch der kleine Landbauer sich in seiner Dorfgemeinde selbst regieren, für das materielle Wohlsein des Landbauers, der städtischen Arbeitsbevölkerung vortrefflich gesorgt sein, — das ändert in der Sache nichts. Wo das Selbstgovernment nicht weit über die Dorfgemeinde herauf greift, nicht alle, auch die höheren Schichten der Nation belebt, — nicht den einzelnen besonderen nationalen Individualitäten oder historischen Staatstheilen freies Athmen zum Sein und sich Entwickeln gewährt, — wo, nicht neben dem materiellen Wohlsein der unteren Volkschichten auch das geistige Wohlsein der oberen Klassen, die freie Entfaltung der Individualität erstrebt und befördert wird, — dort ist Stagnation in der Volksentwicklung, — dort ist alles Anpreisen demokratischer Freiheit eine hohle Phrase, nur eine Maske für den Beamten-despotismus, diesem Ideal der französischen Sozialistenschule.

Aber, wie soll denn nun die Sache angepackt werden? Denn gehandelt und rasch gehandelt muß werden, wenn — wie bereits gesagt — das verhängnißvolle „zu spät“ der Geschichte nicht erschallen soll. — Die Vergangenheit, wenn man sie nur in ihrer nackten Wahrheit ins Auge fassen will, kann hier in-

sofern als sicherer Leitstern dienen, als jedenfalls mit ihrer Anschauungsweise, ihren Tendenzen vollständig gebrochen werden muß. Doch hätte dies, aus den angeführten Ursachen, ohne Strohörung einer Konstitution, so wie ohne Zusammenberufung einer konstituierenden Versammlung zu geschehen. Möglich ist es aber nur, wenn man die ganze Verwaltung reorganisiert mittelst Decentralisation, von unten herauf durchgeführte Selbstverwaltung und bessere Ordnung der Finanzen, — wenn man die persönliche Ehre und Freiheit des Einzelnen, die Rechte der verschiedenen Religionsgesellschaften und besonders im Reiche vorhandenen historischen Nationalitäten garantiert, die Volksbildung nach allen Richtungen hin sich frei entwickeln läßt. In die Einzelheiten hier einzugehen, ist nicht am Orte. Nur in einigen allgemeinen Zügen soll angedeutet werden, was vor Allem geschehen müßte, um den Staat, die Monarchie, die Dynastie glücklich durch die Krise zu führen, welche so unverkennbar angebrochen.

Rußland ist eine Autokratie, muß es bleiben. Die Garantien für das Volk müssen nicht in Beschränkung der monarchischen Gewalt, sondern in der Selbstverwaltung des Volks, also in diesem selbst, gesucht werden. Kann und soll aber von einer Konstitution im occidentalen Sinne nicht die Rede sein, so ist es auch vergeblich, ein einheitliches Ministerium unter einem dasselbe vorschlagenden, zusammensetzenden Ministerpräsidenten zu verlangen. Ein solches Gesamtministerium hat einen Sinn nur, wenn es nicht bloß dem Monarchen und der öffentlichen Meinung, sondern auch einer Repräsentantenversammlung verantwortlich, mit deren Majorität es steht oder fällt. Ohne eine solche Versammlung ist ein Gesamtministerium dies entweder nur dem Namen nach, oder aber es setzt vermöge seiner Einheit und Geschlossenheit seinen Willen über den des Monarchen und der Nation. Daher muß die Wahl der Minister nicht bloß der Form, sondern dem Wesen nach dem Monarchen allein gehören. — Dieser darf sich darin nicht durch Dienstalter u. s. w. beschränken lassen, — sondern

muß den Banquier zum Finanzminister, — den einfachen großen Grundbesitzer zum Minister des Innern machen, wenn er sie entschieden und vor Andern dazu für tüchtig erkannt. Selbstverständlich wird, abgesehen von den nothwendigen Vorschlägen der andern Minister, ihm hierbei der Rath der öffentlichen Meinung gute Dienste leisten.

Es wäre wünschenswerth, daß gerade jetzt einige Ernennungen jüngerer talentvoller Leute zu Ministern (wie z. B. Reuters, Stojanowski) erfolgte, da die öffentliche Meinung sich zwar in ihren Anpreisungen bisweilen sehr irrt, aber doch in ihren ausgesprochenen Antipathien geschont sein will. Andererseits wäre es vielleicht gut, gewisse Mitglieder des jetzigen Ministerraths, die nicht eigentliche Ministerposten bekleiden, nur bei Sitzungen zuzuziehen, die ihr Departement betreffen, falls sie nicht das besondere und begründete Vertrauen des Monarchen besitzen. Den Vorsitz im Ministerrath muß der Monarch selbst führen, sobald eine wichtige Angelegenheit zur Berathung vorliegt, für gewöhnlich ihn aber demjenigen Minister übertragen, der zu solchem Voritze am geschicktesten, am meisten in seinem Vertrauen ist. Doch müßte, um nicht ganz unter die Leitung dieses Vorsitzenden oder des Geschäftsführers zu kommen, der Monarch sich zur Regel machen, alle Angelegenheiten, in Betreff welcher er nicht mit der Mehrheit übereinstimmt, noch einmal in seiner Gegenwart zum Vortrag bringen zu lassen.

Der Kaiser bedarf, nicht blos für die Verwaltung des Reichs, sondern auch für die Gesetzgebung, für die Besteuerung, für alle Veränderungen in den für die Verwaltung bestehenden Organisationen und Normen eines besonderen Conseils. Diese letztere Funktion ist die des Reichsraths. Weil aber die Wahl der Mitglieder desselben dem Monarchen allein zusteht und zustehen soll, so muß dieser sich selbst in Betreff solcher Wahl die strengsten Regel vorschreiben. Es müßte also die Mitgliedschaft im Reichsrath nicht mehr eine Belohnung für alte, ausgediente Leute sein, am wenigsten aus dem Militär-

stande, falls nicht ganz ungewöhnliche Befähigung es rechtfertigte. Nur Leute in der vollen Manneskraft, die sich durch Geist und staatsmännische Bildung hervorragend auszeichnen, müßten ernannt werden, gleichviel ob sie schon in der Diensthierarchie hoch gestiegen, überhaupt im eigentlichen Staatsdienste gestanden. Unabhängiges Vermögen ist dabei allerdings wünschenswerth, aber muß nicht Bedingung sein, weil sonst leicht eine zu geldaristokratische Farbe vorkam und die Wahl oft erschwert werden dürfte. Da es aber durchaus nothwendig ist, daß die Nation sogleich erfahre, wie von jetzt an in dieser Beziehung eine neue Ordnung der Dinge angebrochen, so müßten sofort einige bekannte, tüchtige, jüngere Persönlichkeiten in den Reichsrath ernannt werden, wie z. B. Miliutiu, Golowin, der Adelsmarschall Gr. Schumaloff, Fürst Tscherkaski, Fürst P. Vienu, Samarin, Hagemeister, Galagan. Zugleich müßte man aus den Ostseeprovinzen, Litthauen, Kleinrußland, dem Kiewschen eine und die andere wirklich hervorragende Persönlichkeit wählen, damit deren häufig sehr besondere Interessen auch ihre Vertretung fänden. Auf vorzügliches Russisch, wäre dabei nicht vorzugsweise zu sehen, — zu dergleichen Purismus ist die Zeit wahrlich zu ernst angehan. Nur in dieser Weise könnte man dem Wunsche entgegenzutreten, daß wenigstens ein Theil der Reichsräthe vom Lande gewählt werde. An und für sich wäre allerdings nichts gegen eine derartige Vertretung aller Landestheile zu sagen, — aber von einem gewählten Reichsrathe bis zu einer konstituierenden Versammlung möchte eben nur ein Schritt sein.

In dem Reichsrath müßte es ausdrücklich gestattet sein, in schriftlichen, motivirten Anträgen, die in der gewöhnlichen Weise allen Mitgliedern gedruckt mitzutheilen, seine Ansichten über die Bedürfnisse des Staats oder des ihm näher bekannten Landestheils auszusprechen und zur Verhandlung zu bringen, damit sie zur Kenntnißnahme des Monarchen gelangen. In diesem, wie in allen anderen Fällen, sollte der Monarch, wo

er die Meinung der Majorität nicht theilt, ebenfalls die Sache noch einmal in seiner Gegenwart diskutiren lassen.

Da der Reichsrath eine durchaus andere Bestimmung hat als der Ministerath, weshalb manche eigentliche Verwaltungssachen, so wie die Justizsachen Ersterem ganz abgenommen werden könnten, — so müßte derselbe auch einen besonderen Präsidenten haben, etwa den Großfürsten Konstantin, der aber dann sein Ministerium aufgegeben hätte. Die Führung des Vorsitzes in beiden Conseils ist für eine und dieselbe Person zu viel, wenn die Geschäfte gründlich und ohne Aufenthalt bearbeitet werden sollen. Die Vorberathung und Abfassung aller Gesetzprojekte, auf Veranlassung eines der Minister oder des Reichsraths, so wie das Abgeben von Gutachten über alle Zweifel bei Auslegung der Gesetzgebung, wäre Geschäft der jetzigen II. Abtheilung der Kaiserlichen Kanzlei, die in ihrer Geschäftseinrichtung und ihrem Personal demgemäß reorganisiert werden müßte. Sie hätte nach Vereinigung mit dem I. Departement des Senats eine besondere Behörde zu bilden, ungefähr mit der Bestimmung und Geschäftsweise des Staatsraths in Frankreich, — unter dem Voritze des Vicepräsidenten des Reichsraths, dessen Staatssekretäre sämmtlich Mitglieder sein müßten. Dasselbe könnte dann wahrscheinlich auch die Entscheidung in manchen Sachen erhalten, die gegenwärtig mit ihrem Detail das Ministertomite beschweren.

Die Frage der Decentralisation, ohne deren volle Lösung in dem ungeheuren Reiche jeder auch noch so ausgezeichnete Minister in zwei Jahren unter dem Wuste der Details zu einem bloßen Formalisten werden muß, — diese Frage ist unter dem Namen: „Verringerung der Schreiberei“ vielfach in Angriff genommen worden. Es hat dies aber einen wirklichen Erfolg nie gehabt, weil stets nur Leute hierbei gearbeitet, die selbst im Büreaudienste aufgewachsen, außerhalb einer centralisirten Verwaltungsmaschine nichts kennen, nichts wissen. Keinem von ihnen ist es je eingefallen, daß es sich in dieser Frage um etwas ganz anderes handele, als um ver-

änderte Vertheilung der Geschäfte zwischen den einander subordinirten oder koordinirten Behörden, um Verringerung der Zahl Unterschriften des einen, um Erhöhung der Kompetenz des andern Chefs, — daß die Frage der Decentralisation nothwendig mit der der Selbstverwaltung, des Selfgovernment, zusammenhängt, nur mit dieser zugleich gelöst werden kann. Freilich wird bis zum Ekel die Gemeindefreiheit der Reichsbauern angerühmt, die ähnliche Organisation, die man den jetzt emanzipirten früher leibeigenen Bauern gegeben. Und gewiß ist es ein schönes Ding um diese Gemeindefreiheit, die aus sich die besten Früchte entwickeln kann und hoffentlich entwickeln wird. Damit ist es indessen nicht gethan. Der Bauernstand ist zwar der zahlreichste Stand im Staate, aber nicht der einzige, nicht derjenige, dessen Intelligenz und Arbeit der Lebensathem des Staatswesens ist. In China giebt es seit Jahrtausenden freie ländliche Gemeinden und doch ist China eben seit Jahrtausenden China. Die Selbstverwaltung, als Prinzip, hat ihren wahren Sinn nur, in so weit sie in den höheren Schichten des Staatslebens Platz gegriffen, hier der freien Entfaltung aller Kräfte offene Bahn gebrochen. In einem so ungeheuer ausgedehnten Reiche, wie Rußland, ist sie namentlich das Lebenselement und so weit sie nicht zur Geltung gekommen, hat nothwendig Stagnation alles Lebens, Beamten despotismus die nothwendige Folge sein müssen. Im Gesetzbuche finden sich zwar nach dieser Richtung hin Institutionen auch für Grundadel und Städte. Aber es haben, einerseits die Bürokratie, andererseits ein falsches demokratisches Prinzip und Mangel an Bildung, diese Institutionen zu einer leeren Form gemacht. Weder hat der Grundadel je die Bedeutung gehabt, die ihm zukam, noch haben die Städtebürger vermocht, in sich einen wirklichen Bürgerinn zu entwickeln, sich auch nur in den kleinsten Verhältnissen eine Art Unabhängigkeit zu erwerben. Die Ueberzeugung hiervon ist allerdings eben nicht häufig bei der Bürokratie, besonders bei den Ministerien zum Durchbruch gekommen, — wohl aber

wird sie in der Provinz immer allgemeiner und allgemeiner, vor Allem bei dem intelligentesten Theile, dem Grundadel. Die Aufhebung der Leibeigenschaft, die neuen Institutionen für Polen, die Unerträglichkeit der gegenwärtigen Zustände haben diesen Gedanken bei ihm auf eine Höhe gebracht, wo er leicht zu einem allgemeinem Rufe nach einer konstitutionellen Verfassung übergehen könnte. Denn am Ende haben nicht Viele genug politische Einsicht, um das Verderbliche einer solchen Maßnahme für Rußland einzusehen, um nicht gerne das so leicht ins Ohr fallende Schlagwort die Konstitution anzunehmen, welches die Russische Presse des Auslandes ihnen unanhörlich zuruft. Will der Monarch sein Land, seine Dynastie vor den in dieser Beziehung drohenden Gefahren retten, so muß er solchen Bestrebungen dadurch den Kopf abbrechen, daß er öffentlich ausspricht, er wolle die Selbstverwaltung, die er den emanzipirten Bauern verliehen, allen seinen Unterthanen je nach Gemeinde, Kreis und Gouvernement gewähren, nur unter oberster Aufsicht und Leitung der von ihm eingesetzten Behörden, die dabei der Kontrolle der Lokalrepräsentationen zu unterstehen haben. Freilich wäre das ein vollständiger Bruch mit der Vergangenheit, — aber ein solcher ist nothwendig und dabei unaufschiebbar. Nur ein solches, entschiedenes Vorgehen kann denjenigen das Gelingen abschneiden, die mit sicherer Hand alle Bande zwischen Volk und Dynastie, alle Achtung vor Behörde und Gesetz, alle Scheu vor völligem Umsturz des Bestehenden zu lockern suchen und darin nur zu sehr durch die vielen Mißgriffe mancher Staatsbehörden unterstützt werden. Ueberdies ist es dem Monarchen rathamer, den in der Nation erwachten politischen Bedürfnissen, noch ehe sie formuliert werden, entgegen zu kommen, als sich allmählig Konzessionen mehr oder weniger abdringen zu lassen, wo sie fast immer zu spät kommen. Ein baldiges öffentliches Aussprechen aber der Grundsätze, nach welchen die innere Verwaltung reorganisiert werden soll, ist nothwendig, ist unerläßlich für den verfolgten Zweck. Einmal ist es durchaus

erforderlich, rasch und kräftig auf die öffentliche Meinung zu wirken, die Geister dadurch aus einer falschen Bahn herauszureißen, dem so plötzlich und gewaltig sich kundgebenden politischen Willen und Wünschen der Nation eine gesunde Nahrung zu geben. Dann aber muß auch der Monarch durch solches Vorgehen seinen alten Ratgebern und deren büreankratischen Gehülfsen die Hände binden. Sonst werden sie wieder das Ganze auf Kompetenzveränderungen der Behörden, auf einige Scheinrechte für die ständischen Korporationen beschränken.

Mit der Aufhebung der Leibeigenschaft, mit der Freiebung des Grundeigenthums an alle Stände, hört nothwendig jede abgeschlossene nach Geburtsständen klassifizierte Repräsentation auf. Nicht ein Geburtsstand, sondern der Grundbesitz muß in Zukunft das entscheidende Moment werden. Der Grundbesitzer kennt immer am Besten die lokalen Bedürfnisse und Hülfquellen, hat das nächste Interesse an ihnen, weil sein Grundbesitz am Ende fast immer das einzige lokale Besteuerungsobjekt ist. Die Dorf- und Gausgemeinden (*selskoe u. wolostnoe obschestwo*), die Städte, die Kreise und die Gouvernements, das sind die hergebrachten und in der Natur der Sache begründeten Abtheilungen für Verfassung und Verwaltung. Jede von ihnen muß ihre besondere Verfassung, ihre besonderen Organe und Kompetenzbestimmung in Betreff der Verwaltung haben. Was die Landgemeinden betrifft, so ist nichts hinzuzufügen zu dem bereits Bestehenden, — dasselbe genügt vollkommen. In den Städten dagegen müßten einerseits die Verfassungsnormen in der Weise geändert werden, daß das Stimmrecht bei Wahlen nur den Hausbesitzern ohne Unterschied des Standes, den für die höheren Kategorien der Patentsteuer eingetragenen Kaufleuten und andern Gewerbetreibenden, den praktisirenden und rezipirten Ärzten und Advokaten, den aus der Stadt gebürtigen oder in derselben eingebürgerten Lehrern und Univeritätsgraduirten zuzustehen hätte, in so fern sie dreijähriges Domizil nachweisen. Diese hätten dann quartalsweise aus ihrer Mitte die Stadtverord-

neten und diese wieder den Stadtrath zu wählen, letzteren auf 6 Jahre. Die Verwaltung des Stadtraths müßte vollkommen unabhängig sein, außer daß derselbe, als ausführendes Organ der Staatsregierung, unter dem Gouverneur stände, — im Uebrigen aber unter alleiniger Kontrolle der Stadtverordneten, deren Verhandlung öffentlich. Für Beschlüsse der Stadtverordneten und des Stadtrathes bei Auflegung neuer städtischer Steuern, bei Veränderung in der Art der Steuerrepartition, bei Aufnahme von Anleihen über den Betrag etwa der dreifachen Einnahme-Summe, bei Veräußerung größeren städtischen Eigenthums wäre vorgängig die Zustimmung des Ministeriums der inneren Verwaltung und die Bestätigung des Generalgouverneurs einzuholen. Auch die Polizei wäre ganz dem Stadtrathe zu überlassen, nur in einzelnen großen Städten mit einem besonderen, vom Generalgouverneur, vorzugsweise auf Vorschlag von Kandidaten durch den Gouverneur und den Gouvernements-Ausschuß, ernannten Polizeimeister. Dieser hätte direkt unter dem Gouverneur zu stehen, während die Polizei in den übrigen Städten dem Kreischef untergeordnet wäre. Solche große Städte (von mehr als 20,000 Einw. ungefähr) müßten nämlich für sich gewissermaßen einen Kreis bilden, und daher aus der allgemeinen Kreisverfassung und Verwaltung ausgeschlossen sein.

Wie mangelhaft hin und wieder die gegenwärtige Kreiseintheilung, eben so wie die der Gouvernements, auch sein mag, — immer muß sie fürs Erste wenigstens als Grundlage genommen werden. Als stimmberechtigte Mitglieder einer Kreisgemeinde wären anzusehen alle in diesem Kreise befindlichen einzelnen Gaugemeinden, so wie die nicht zu diesen gehörenden Grundbesitzer, und endlich die Stadtgemeinden. Demgemäß hätten die Stadtverordneten jeder Stadt, vereint mit den Gliedern des Stadtraths, je nach der Größe des Orts, 1 oder 2 Kreisverordnete aus ihrer Mitte zu wählen, — die Gaugemeinden im Ganzen 10 aus den Gauverordneten oder den nicht zu diesen Gemeinden gehörenden Grundbesitzern.

Was endlich diese Grundbesitzer selbst betrifft, so könnten sie 15—20 Verordnete aus ihrer Mitte ernennen. In den Gouvernements, wo sehr viele kleine Grundbesitzer sind, müßte diesen gestattet sein, als besondere Wählerschaft 3—5 Verordnete zu wählen, aber immer nur aus den kleinen oder den großen Grundbesitzern des Kreises. Sehr großen Grundbesitzern wären Virilstimmen zuzutheilen, aber ohne das Recht andern, als Söhnen, Brüdern, Bruder söhnen, eine Vollmacht zu geben. Die in dieser Weise von 3 zu 3 Jahren ernannten Kreisverordneten hätten bei ihrer ersten Versammlung einen größeren Grundbesitzer zu wählen, der während des nächsten Trienniums bei den Versammlungen den Vorsitz zu führen hätte, und außerdem einen Ausschuß von vier Gliedern, der dem Kreischef als Rath und Beihülfe in der Kreisverwaltung zur Seite stände. Dieser Kreischef, einerseits das Haupt der Kreisgemeindeverwaltung, andererseits das ausführende Organ der Gouvernementsverwaltung, wäre von 6 zu 6 Jahren vom General-Gouverneur zu ernennen aus den Kandidaten, von denen der Kreisauschuß und dann der Gouvernementsauschuß vereint mit den Gouverneuren je zwei aufzugeben hätten, die alle nothwendig im Kreise mit Grundbesitz angefaßen.

Die Kompetenz des Kreischefs müßte dieselbe sein, wie die des jetzigen Kreismarshalls vereint mit der des Kapitan Isprawnik, mit Ausschluß indeß aller richterlichen Funktionen. Er hätte die Beschlüsse der Kreisverordneten-Versammlung auszuführen, alle Kreisinstitute, wie Gefängnisse, Hospitäler u. s. w. zu beaufsichtigen, so wie auch in der Inspektion der Volksschulen zu präsidiren. Zu seiner Hülfe und vorkommenden Falls Vertretung müßten wenigstens immer zwei Mitglieder des Kreisauschusses ihm zur Seite sein, zugleich aber auch gewisse Fälle bezeichnet werden, wo er zu einer Berathung mit dem Gesamtausschusse verbunden wäre, der aber die Genehmigung des Gouverneurs und des Ministeriums der inneren Verwaltung einholen müßte zur Berufung einer

außerordentlichen Versammlung der Kreisverordneten. Der ordentlichen jährlich wiederkehrenden Versammlung derselben, hätte der Kreischef das Budget nebst einer Uebersicht der ganzen Jahresverwaltung, gedruckt und unterschrieben von den Gliedern des Ausschusses, vorzulegen mit Bezeichnung etwaiger abweichenden Ansichten. Die Versammlung könnte öffentlich über das Budget und den Rechenschaftsbericht berathen, so wie über die andern Gegenstände ihrer Kompetenz, namentlich Landeskultur, Straßenbau, Gefängnisse, Hospitäler, Armenwesen, Volksschulen, Borrathsmagazine, Militärverpflegung und Etappenwesen u. s. f., in so weit dergleichen sich auf die speziellen Interessen dieses Kreises bezieht und nicht schon ein bloß auszuführender Beschluß der Gouvernementsversammlung (Landtag) vorliegt. Wo die Beschlüsse der Kreisversammlung sich ausschließlich auf Interessen des eigenen Kreises beziehen, keine Steuererhöhung auf mehr als 3 Jahre betreffen oder nothwendig nach sich ziehen, keinen neuen Repartitionsmodus bestimmen, wäre der Kreischef verbunden, sie ohne Weiteres in Ausführung zu bringen. Nur wenn er darin eine Gefahr für die Interessen des Kreises zu erkennen glaubt oder ein Ueberschreiten der oben bezeichneten Grenzen, müßte er zuvörderst die Meinung des Gouverneurs, des Generalgouverneurs und des Ministeriums des Innern einholen, — eben so wie in allen den Fällen, wo die Beschlüsse auch die Interessen anderer Kreise berühren, oder aber eine Minorität, entweder aller städtischen oder aller bäuerlichen Verordneten, oder aller Verordneten der nicht zu den Gaugemeinden gehörenden Grundbesitzer eine abweichende Meinung zu Protokoll gegeben. Die Kreisversammlung hätte, außer den Gliedern des Ausschusses, auch alle drei Jahre einige Personen zur Inspektion der Volksschulen, so wie einen Kurator der Kreisschule zu erwählen.

Die Verwaltungseinrichtung für die Gouvernements ist gegenwärtig außerordentlich komplizirt, erfordert eine große Menge Behörden und Beamten. Und doch hat dieselbe wenig, häufig gar nichts für Verbesserung der inneren Zustände

in den Gouvernements beigetragen, trotz der zahllosen Berichte, die regelmäßig in der Gouvernementsstadt zusammenlaufen und von dort eben so regelmäßig an die Ministerien gehen. Hier möchte wohl am nothwendigsten sein, eine vollständige Reform vorzunehmen und zwar etwa in folgender Weise: Die ganze oberste Leitung des Gouvernements muß dem Gouverneur anvertraut sein, der zwar vor Allem dem Generalgouverneur und dem Ministerium, aber zugleich auch den Repräsentanten der Eingefessenen des Gouvernements Rechenschaft zu geben hätte. Er wäre auf gemeinsamen Vorschlag des Ministeriums und des Generalgouverneurs zu ernennen, vorzugsweise, doch nicht ausschließlich aus den Grundbesitzern des betreffenden Gouvernements, oder doch Generalgouvernements, die in den Gouvernementsversammlungen und besonders den Gouvernementsanschlüssen durch ihre politische Bildung und praktische Thätigkeit sich auszeichnet, — ohne alle Rücksicht auf irgend welche frühere dienstliche Stellung. Der Gouverneur ist als solcher Präsident der verschiedenen, die Gouvernementsverwaltung bildenden Kollegien, von denen die einen reine Staatsbehörden sind, wo er das Präsidium dauernd dem Vicegouverneur übertragen kann, — die anderen dagegen Behörden, wo das Regierungselement und das der Repräsentation sich vereinigen, und in welchen er in der Regel selbst den Vorsitz zu führen hätte. Die reinen Staatsbehörden oder Abtheilungen der eigentlichen Gouvernementsregierung, wären das Departement für das Steuer- und Kassenwesen, das Departement für Staatsbauten, Domainen und Staatsforstwesen, das Departement der Gesundheitspolizei und endlich das Departement für Sicherheits- und Exekutivpolizei, in welchem letztern der Gouverneur aber aus eigener Machtvollkommenheit, nicht kollegialisch verfahren könnte. Die andern, d. h. gemischten Departements wären das für innere Verwaltung, für Rekrutirung, Militärverpflegung und Etappenwesen, das für Schul- und äußere Kirchenverwaltung, endlich das für Landesökonomie, Handel und Gewerbe. In jedem

dieser letztern gemischten Departements müßten, je nach dem Geschäftsumfange, ein oder zwei vom Generalgouverneur auf Vorschlag des Gouverneurs ernannten Regierungsräthe sitzen, nebst einer gleichen Zahl von Mitgliedern des Gouvernementsausschusses. Außerdem gehörten zu ihnen die nöthigen technischen Räthe, welche vom Generalgouverneur auf Vorschlag des Gouverneurs und Gouvernementsausschusses zu ernennen, aus Geistlichen der verschiedenen Kommissionen, Lehrern, Forstmännern, Architekten u. s. w. In diesen Departements wäre die Form der Verhandlung durchaus kollegialisch, der Gouverneur indessen, wo er mit der Majorität nicht übereinstimmte, befugt die Entscheidung dem Generalgouverneur anheim zu geben. Doch müßte dieser erst nach Einholung der Meinung des Gouvernementsausschusses sich aussprechen mit Rekursrecht von Seiten des Ausschusses an den Minister. Da der Gouverneur in allen diesen Departements den Vorsitz zu führen hätte, bei seiner Verhinderung der Vorsitz des Ausschusses, — so könnte ein und derselbe Regierungsrath, so wie ein und dasselbe Glied des Ausschusses auch in mehreren Departements sitzen, weil die Sitzungstunden nothwendig verschiedene wären.

Die Gouvernementsgemeinde kann selbstverständlich nur aus denselben Elementen bestehen, wie die Gemeinde des Kreises, d. h. aus den Städten, den Gaugemeinden und den nicht zu diesen gehörenden Grundbesitzern. Ihre Vertretung könnte erstens in einer alle drei Jahre zusammentretenden Versammlung der Repräsentanten des Gouvernements (Landtag) bestehen und dann in dem von dieser Versammlung jedesmal für die nächsten drei Jahre aus ihrer Mitte ernannten Ausschusse, etwa aus 12 Gliedern. Diese Repräsentanten müßten alle drei Jahre neu gewählt werden, — die städtischen von den Stadtverordneten vereint mit den Gliedern des Stadtraths aus ihrer Mitte sowie auch aus den in der Stadt besitzlichen Grundbesitzern des Kreises, die bäuerlichen von den bäuerlichen Kreisverordneten aus ihrer Mitte oder aus den nicht zu den Gaugemeinden gehörenden Grundbesitzern, — die

Repräsentanten dieser Letzteren durch direkte Wahl. Die Gouvernementsstadt hätte drei Repräsentanten zu ernennen, die Kreisstädte und die andern, je nach der Bevölkerung und Wichtigkeit, einen oder zwei, die häuerlichen Kreisverordneten 20, die Gutsbesitzer 30, — doch würden die Kreisvirilstimmen auch in der Gouvernementsversammlung ihren Platz haben. Die Gouvernementsversammlung wäre von dem Gouverneur zu eröffnen und hätte mit der Wahl des Marschalls aus der Zahl der großen Grundbesitzer zu beginnen, der dann weiter während des ganzen Trienniums die Verhandlungen der Versammlungen leitete. Gegenstand derselben wären zuvörderst die Anträge, welche der Gouverneur, mit Genehmigung oder im Auftrage des Generalgouverneurs, beziehungsweise des Ministeriums macht, dann das von ihm vorgelegte Budget für die auf das nächste Triennium fallenden, nicht aus dem Reichsschatze zu deckenden, aber durch allgemeine Vorschriften bestimmte Ausgaben der Gouvernementsverwaltung und der Bericht über diese Verwaltung in dem verflossenen Triennium, soweit sie zum Ressort der nicht reinen Staatsdepartements gehört, in Betreff welcher Letzterer nur Angaben über die Summe der ausgeschriebenen und eingegangenen Steuern nach den Hauptkategorien zu machen wären, darauf das von dem Gouvernementsausschusse des letzten Trienniums vorgelegte Budget des nächsten Trienniums in Betreff aller eigentlichen Kommunal- ausgaben des Gouvernements, nebst Bericht über die ständische Kassenverwaltung, dann der Bericht über die Lage des Gouvernements von Seiten des Gouvernementsausschusses, der sich über alle Zweige der Verwaltung, Gerichtspflege, Gewerbe u. s. w. im Gouvernement, über das Verfahren und die Geschäftsleitung aller Behörden desselben aussprechen könnte, und endlich die spätestens 14 Tage vor Beginn der Versammlung bei dem Gouvernementsausschusse eingereichten und von ihm zur Verhandlung für zulässig erklärten Anträge und Petitionen. — Die Verhandlungen wären öffentlich und bei denselben stets ein oder zwei vom Gouverneur deputierte Regierungsräthe

zugegen, um die nöthigen Aufklärungen zu geben, die verlangten Nachweisungen und Aktenstücke herbeizuschaffen. Die von der Mehrheit der Versammlung gefaßten Beschlüsse, insofern sie nicht bloße Gutachten die vom Gouverneur in höherem Auftrage einverlangt worden, oder aber gesetzlich einer höheren Genehmigung bedürften, wären ohne Weiteres, je nach ihrem Inhalte, entweder von dem Gouverneur oder von dem Gouvernementsauschusse in Ausführung zu bringen. Indessen müßte der Gouverneur mit oder auch ohne Zustimmung des Ministeriums der inneren Verwaltung die Ausführung sistiren können, wenn er eine Gefahr darin erblickt, jedoch mit der Verpflichtung, dann die Sache sogleich dem Generalgouverneur zur Entscheidung zu übergeben. Die Genehmigung des Letztern, beziehungsweise des Ministers und des Monarchen, wäre erforderlich, wenn die Gouvernementsrepräsentanten Abänderung oder Aufhebung bestehender, Einführung irgend welcher neuen Institutionen des Gouvernements beschlossen, sowie auch in den Fällen, wo analog, der Kreisesh eine höhere Genehmigung für die Beschlüsse der Kreisversammlung einholen muß. Uebrigens müßte feststehen, daß die Beschlüsse der einen wie der anderen Versammlung für bestätigt zu gelten haben, wenn innerhalb einer bestimmten Frist, vom Tage der Absendung an, keine abschlägige Antwort erfolgt oder wenigstens kein Befehl noch zuwarten, jedenfalls aber, wenn in einer andern bestimmten Frist keine definitive, abfragende, modifizirende oder aufschiebende Resolution erfolgt oder wenigstens das Einverlangen neuer Nachweisungen, mit deren Absendung die Termine wieder in gleicher Weise zu beginnen hätten. Gegen den Schluß der Sitzungen wählte die Versammlung die für die nächsten drei Jahre in den Ausschuß tretenden Glieder, indem alle drei Jahre die Hälfte erneuert werden müßte, so jedoch, daß die Ausretenden wieder gewählt werden können. Dieser Ausschuß hätte, unter Vorsitz des Marschalls, von einer Versammlung zur andern das Gouvernement der Staatsregierung gegenüber zu vertreten, an der Verwaltung des Gouvernements durch

die in den einzelnen Departements sitzenden Glieder Theil zu nehmen, und selbst die verfassungsmäßig ihm zugewiesenen Zweige der Verwaltung zu führen oder zu leiten. Er hätte auch diejenigen seiner Glieder zu bestimmen, welche ständig oder abwechselnd in den Departements der Gouvernementsverwaltung zu sitzen haben, wodurch sie aber nicht gehindert wären, an den allgemeinen Versammlungen des Ausschusses, auf vorgängige Berufung des Marschalls, Theil zu nehmen. Der Ausschuß hätte, vorkommenden Falls, über das Verfahren der Behörden oder Beamten beim Gouverneur oder, wenn dieser betheilig ist, beim Generalgouverneur zu remonstriren, die Interessen des ganzen Gouvernements, sowie seiner Repräsentation, der von dieser gewählten Beamten, sowie aller Eingewesenen des Gouvernements — sobald dieselben auf anderem gesetzlichen Wege keine Genugthuung gefunden — beim Generalgouverneur, Ministerium und dem Monarchen selbst zu vertreten. Ohne vorgängige gutachtliche Befragung des Ausschusses dürfte keine die Interessen des Gouvernements und seiner Angehörigen berührende Maßregel ergriffen werden, wenn nicht dadurch für das Gouvernement bereits bestehende allgemeine oder besondere Vorschriften bloß zur Ausführung gebracht werden sollen. Ebenso wäre das Gutachten des Ausschusses vorgängig einzuholen, wenn durch irgend ein neues allgemeines oder besonderes Gesetz etwaige besondere Gewohnheiten, Einrichtungen, Gesetze des Gouvernements abgeändert werden sollen. Der Ausschuß könnte in allen solchen Fällen, sobald keine wirkliche Gefahr im Verzuge liegt oder wenn die Sache ihm sehr wichtig erscheint, um Zusammenberufung der ganzen Gouvernementsrepräsentation bitten. Immer aber wäre die Billigung der neuen Maßregel durch den Ausschuß anzunehmen, sobald derselbe nicht in einer bestimmten Frist nach Absendung der Anfrage des Generalgouverneurs diesem geantwortet. Daher müßte auch weder das Ministerkomité, noch der Reichsrath eine Sache zur Schlußverhandlung gelangen lassen, so lange nicht die reglementsmäßig etwa nothwendigen

Gutachten der Gouvernementsausschüsse vorgelegt worden. Der Ausschuß hätte die Beamten der Kommunalsteuercasse des Gouvernements, Feldmesser, Architekten u. s. w. anzustellen und zu überwachen; ihm läge ob, nach den bestehenden Vorschriften die Steuerrepartitionen anzufertigen, sowie die Vertheilung etwaiger Naturalleistungen zu machen. Er leitete und beaufsichtigte den Brücken- und Wegebau, sowie alle Kommunalbauten, hätte die oberste Aufsicht über die Ausführung der Vorschriften in Betreff der Kornvorrathsmagazine und der Verwaltung der Privatwaldungen, über alle mildthätigen Stiftungen, über die Fahrposten, Alles nach den von der allgemeinen Versammlung der Repräsentanten aufgestellten oder sonst gesetzlich angeordneten Vorschriften und, wo erforderlich, unter oberster Aufsicht der Gouvernementsregierung. Der Ausschuß könnte alle drei Jahre von der allgemeinen Repräsentation befugt werden, im Namen des Gouvernements Verträge über Korn, Mehl und andere Lieferungen mit der Krone abzuschließen, sowie noch besondere Versammlungen der Brenneireibesitzer ihn bevollmächtigen könnten, dergleichen Lieferungsverträge über Branntwein einzugehen. Wo eine Bank speziell für das Gouvernement besteht, sei es zu gewöhnlichen Kreditgeschäften, sei es zu Anleihen an Grundeigenthum, müßte dieselbe, sobald sie entweder von einer Stadtgemeinde oder auf gegenseitiger Garantie gestiftet worden, nicht reine Privatspekulation ist, unter oberster Kontrolle des Ausschusses stehen.

Eine solche Verfassung und Verwaltung der Gouvernements mittelst unmittelbarer Theilnahme der Eingeseffenen, — dürfte leicht den an die bisherigen Einrichtungen Gewöhnten vollkommen unmöglich erscheinen. Sie übersehen aber einerseits, daß die Eingeseffenen des Staats, des Gouvernements nicht für die Verwaltung da sind, sondern diese für sie und daß man an Ort und Stelle immer besser weiß, was wahrhaft noth thut, als im fernen Petersburg. Andererseits irrten sie sehr, wenn sie glauben sollten, ein vom Minister ernannter, durch die Be-

amtenkarriere durchgegangener Regierungsrath werde besser die Geschäfte führen können, als ein einfacher Gutsbesitzer. Denn der Beamte wird zwar die Geschäftsformen, — auf die die Bürokratie freilich den Hauptwerth legt, — nothwendig besser kennen, aber gewiß nicht immer das Wesen der Sache. Das Zusammenwirken beider Elemente kann daher nur wohlthätig erscheinen. Andere werden vielleicht meinen, man müsse allerdings der Gouvernementsrepräsentation eine Kontrolle erlauben, — aber nicht die Theilnahme an der Verwaltung. Sie vergessen jedoch, daß sie damit nur eine konstitutionelle Regierung im Kleinen herbeiführen würden, d. h. einen ewigen Kampf zwischen Regierenden und Regierten. Die wahre bürgerliche Freiheit, d. h. die man die lokale nennen könnte, die auch in einem autokratischen Staate bestehen kann, gerade dort am nothwendigsten ist, gründet sich einzig und allein auf Selbstverwaltung und, wo dies nicht vollständig durchführbar, auf direkte Theilnahme an der Verwaltung der Staatsbehörden.

Allerdings würden diese Prinzipien nicht überall in gleichem Maße anwendbar sein, da, um sie ins Leben zu führen, größere Städte, — jedenfalls ein ziemlich zahlreicher, mehr oder weniger gebildeter und wohlhabender Adel oder Grundbesitzerstand durchaus nothwendig. In diesem Falle befindet sich jedoch vielleicht ein größerer Theil der Gouvernements. Denn schwerlich giebt es in dem europäischen Rußlande, mit Ausnahme von Archangel, Wologda, Astrachan u. s. w., — ein Gouvernement, wo man nicht ein Duzend Gutsbesitzer fände, die an Bildung weit über jeden beliebigen jetzigen Regierungsrath in demselben Gouvernement oder doch ihm gleich stehen. Man gebe nur diesen Gutsbesitzern Spielraum zu ernster, gedeihlicher Thätigkeit, stelle sie sicher vor Beamtendespotismus, — und der Mangel an tüchtigen Leuten wird nicht so groß sein, als die Herren von der Bürokratie es glauben machen wollen. Aber freilich, wenn überhaupt Selbstverwaltung gewollt wird, muß man von aller demokratischen Thorheit absehen, die den Bauer, den Russischen Stadt-

bürger in dem politischen Rechte der Theilnahme an der Verwaltung dem größern Gutsbesitzer gleichstellen möchte. Wer hierauf dringt, kann wohl eigentlich, wenn er überhaupt einige Einsicht besitzt, nichts weiter als Beamtenherrschaft wollen. Der Russische Bauer ist gewiß sehr tüchtig in seiner Dorfgemeinde, vielleicht selbst in der Gaugemeinde, — aber weiter geht sein Horizont nicht, und thätige Theilnahme an der Selbstverwaltung in weiteren Kreisen verlangt mehr, als irgend auch der gewandteste und schlaueste Bauer leisten kann. Daß der Meschtschanin, selbst der Kupez für solche thätige Theilnahme noch wenig fähig sind, beweisen die Russischen Städte. Am Besten zeigt dies aber Petersburg, wo die Sache sehr gut geht, jedoch bloß weil die Hausbesitzer aus den höheren Ständen, nicht dem Gesetze nach, aber faktisch die ganze Stadtverwaltung in ihrer Hand haben.

Zwei oder drei, je nach den Umständen auch mehr Gouvernements müßten immer unter einem Generalgouverneur vereinigt sein. Dies erscheint aus verschiedenen Gesichtspunkten als durchaus wünschenswerth, ja nothwendig. Einmal liegt darin das einzige Mittel wirklicher hierarchischer Decentralisation. Denn nur so könnte man ernstlich daran gehen, den Ministern die Entscheidung einer Menge Sachen, die Ernennung einer Menge Beamten abzunehmen, wo ja am Ende ihre ganze Thätigkeit sich jetzt auch nur auf das Unterschreiben von Papieren beschränkt. Sind ihnen doch die Details dieser Sachen, sowie die Persönlichkeit der zu ernennenden Beamten fast immer nothwendig vollkommen fremd. In demselben Falle befinden sich zum allergrößten Theil ihre Departements- und auch die Abtheilungs-Dirigenten, so daß es zuletzt immer, wenn auch nach vielfachem Hin- und Herkorrespondiren auf einfache Bestätigung der Anträge des Gouverneurs oder Generalgouverneurs herauskommt. Freilich kommen aber auch Fälle vor, wo irgend ein kleiner Beamte, der sich bemerkt machen will, Anstände und Verbesserungen ausdenkt, die dann durch alle Stadien hindurch und zuletzt vom Minister einem bei

ihnen mißliebigen Gouverneur oder Generalgouverneur gegenüber gebilligt werden, aber an Stell' und Ort oft genug wie die Faust aufs Auge passen. Giebt man dem Generalgouverneur eine bedeutend erhöhte Kompetenz, so dürften alle Geschäfte außerordentlich beschleunigt, die Sachen mehr den lokalen Verhältnissen gemäß entschieden, die Beamten mehr den lokalen Bedürfnissen und Wünschen nach ernannt werden. Die Aemter sind aber nicht da, um Protégés der Ministerial- und Departements-Kanzleien oder ausgezeichnete Zöglinge der hauptstädtischen Universitäten zu versorgen, — sondern um zum Besten der Lokalität verwaltet zu werden von Leuten, die dieselbe bereits kennen, mit deren Interessen verwachsen sind. Das ungeheure Rußland in allen seinen Theilen gleichartig zu machen, wird wenigstens für ein Jahrhundert immer nur ein Traum bleiben. Die inneren Verschiedenheiten der einzelnen Landestheile sind zu groß, als daß sie selbst durch die volle Gleichmäßigkeit centralistisch = bürokratischer Verwaltungsnormen, das Ueberschwimmen dieser Landestheile mit in denselben Anstalten erzogenen, nur dem herrschenden Stamme entsprossenen Beamten völlig ausgeglichen werden könnten. Schon das bloße Streben danach kann nur tiefergreifendes Mißvergnügen hervorrufen, hat es gethan, ohne auch nur irgend welche wohlthätige Frucht zu bringen. Ist es doch nothwendig so mit Allem, was aus dem Prinzip hervorgeht, daß die Regierten für gewisse, ihnen fremde, ja ihrem Sein oder Wollen fremde Zwecke da sind, oder ganz einfach für die persönlichen Wünsche der Regierenden, statt umgekehrt. Freilich sind die Großrussischen Gouvernements der Nationalität und Kirche, Gesetzen und Gewohnheiten noch durchaus homogen. Dennoch werden aber auch hier manche aneinander grenzende Gouvernements gewisse gemeinsame Interessen haben, die auch von Wichtigkeit, obschon es blos materielle wären. In viel höherem Maße muß es dort der Fall sein, wo die Bevölkerung größer, in mehrere Gouvernements zerfallenden Landestheile durch ihre historischen Schicksale, ihre Nationalität, ihre Religion, ihre

Besonderen Sitten, Gewohnheiten, Institutionen sich völlig von den andern benachbarten Landestheilen scheiden, vor Allem von den Großrussischen. Wo aber die Geschichte einem ganzen Landestheile solches Siegel aufgedrückt, da kann man meist sicher sein, daß auch die materiellen Interessen gemeinsame sind, der Pflege einer und derselben Hand bedürfen.

Es ist hier der Ort, zwei für Rußland brennende Fragen zu berühren, die eigentlich vielfach in einander aufgehen, — die der Nationalität und die der Religion. Sie bilden brennende Fragen, einmal, weil sie es in ganz Europa sind, dann aber auch, weil während mehr als eines Menschenalters von der Russischen Staatsregierung ununterbrochene Maßregeln ausgegangen, die offen oder versteckt zum leicht erkennbaren Ziele hatten, — alle anderen Nationalitäten im weiten Russischen Reiche vor der Großrussischen verschwinden, von ihr verschlingen zu lassen, die orthodoxe Kirche nicht bloß unbedingt zur herrschenden, sondern in näherer oder fernerer Zukunft zur alleinigen zu machen. Ueberflüssig wäre es hier weiter ausführen zu wollen, welche Masse von Unzufriedenheit, von Thränen, von schwerstem Unglück durch diese Maßregeln erzeugt worden, ohne irgend welchen, auch den geringsten Vortheil für den russischen Staat, für die orthodoxe Kirche, — denn als solchen wird man doch nicht die zum Theil wohl mit Gewalt oder List bekehrten Unirten, die zum Theil wohl durch Versprechungen in den vierziger Jahren bekehrten Esthen und Letten ansehen wollen. Ebenso wenig ist es nothwendig des Breiteren auszuführen, wie Nationalität, wie Gewissensfreiheit das heiligste Eigenthum des Menschen sind, wie das Beloben vorhandener Gewissensfreiheit eine leere Phrase bleibt, wo Gesetze über eine herrschende Kirche, über gemischte Ehen, über Religionswechsel, über Sektirer u. s. w. bestehen, wie die Russischen. Gewiß wird das Prinzip der Nationalität gegenwärtig in Europa zu offenbar revolutionären Zwecken mißbraucht, insoweit es dazu dienen soll, Staaten, welche die Weltgeschichte gebildet, in Stücke zu sprengen. Jeder solche Landestheil verlangt dann eine unab-

hängige politische Existenz, ohne einen andern Grund dafür zu haben, als seine besondere Nationalität, und das in einer Zeit, die doch wahrlich nicht für kleine Staaten gemacht ist. Auf diese Erscheinungen hin kann jedoch das Prinzip selbst der Nationalität nicht verdammt werden, welches nur verlangen kann, aber auch verlangen muß, daß allen Landestheilen besonderer Nationalität das Recht auf freie geistige Entfaltung garantirt werde. Solche freie Entfaltung einer Nationalität ist aber nicht möglich, so lange ihre Sprache, neben strenger Betonung des Unterrichts in der Staatsprache, nicht die des Unterrichts, des rein lokalen Geschäftsverfahrens in Verwaltung und Gericht ist, so lange nicht die solcher Nationalität eigenthümlichen Gewohnheiten, Gesetze, Institutionen respektirt werden, so lange nicht derartigen Landestheilen die innere Selbstverwaltung zugestanden wird. Die Staatsregierung ist dagegen vollkommen in ihrem Rechte, wenn sie jedes Ausschreiten einer Nationalität über diese Grenzen hinaus zurückweist, wenn sie keinem Landestheil aus dem Staatsverbande auszutreten gestattet, so lange sein Verbleiben für das Beste desselben nothwendig erscheint. Will aber eine Regierung weiter gehen, nicht die Zeit, nicht die Bervollkommnung ihrer eigenen Gesetzgebung walten lassen, nicht von diesen Elementen den geistigen Sieg der Hauptnationalität über die andern erwarten, — dann wird sie nur Unzufriedenheit ernten, nur einen Krebschaden am Staatskörper hervorrufen, wie in den Westprovinzen dies in Betreff der Polen jetzt offenbar der Fall ist. Freilich wird man einwenden, die Polen bildeten, abgesehen vom Königreiche, nur eine Minorität, z. B. in den Lithauischen Gouvernements, und es könne daher dort höchstens von einer Samogitischen, einer Lithauischen Nationalität die Rede sein. Aber das ist auch eben nur eine der Ausflüchte jener Halbdemokraten, Halbbüreaukraten, sowie der fanatischen nationalen Orthodoxen, welche immer bei solchen politischen Fragen die Kopfszahl zu Grunde legen, die nicht fassen wollen, daß es sich hier nur um diejenigen Bevölkerungsklassen handeln kann, deren

Nationalität durch das geschichtliche Leben, durch volle Entfaltung ihrer Sprache in Literatur und Wissenschaft geistig die herrschende geworden.

Vielleicht noch größeres Mißvergnügen hat die Staatsregierung geweckt durch ihr mehr oder minder gewaltjames Vorschreiten gegen die andersgläubigen Kirchen, gegen die Sektirer der eigenen Kirche, gegen die Juden. Nur die völlige Gleichstellung aller christlichen Kirchen, die Vermeidung jeden Zwanges in Betreff der Juden, kann jener Unzufriedenheit den Stachel nehmen. In einem Staate, wie Rußland, das aus so verschiedenartigen Landestheilen zusammengewürfelt ist, darf und kann es keine herrschende Staatskirche geben. Denn es handelt sich hier nicht um Individuen, die hin und her unter den Gläubigen einer alleinigen Landeskirche versprengt leben. Vielmehr gilt es Landestheile, größer als manches deutsche Königreich, wo entweder die ganze einheimische Bevölkerung ihre eigene, der orthodoxen fremde Kirche hat, oder wo wenigstens der ganze intelligente Theil der einheimischen Bevölkerung, die mittleren und höheren Klassen derselben, zu einer solchen Kirche gehören. Wie mag man die Herrschaft einer Staatskirche auf eine sogenannte politische Idee oder aber auf das Recht der Eroberung gründen wollen, selbst abgesehen von ausdrücklichen Staatsverträgen, die dem schnurstracks entgegenstehen? Und das kann man jetzt, im XIX. Jahrhundert wollen, nachdem man im XVIII. nicht solchen Tendenzen gehuldigt, nachdem dieselben nunmehr in ganz Europa von der öffentlichen Meinung verdammt sind! Und was hat man dabei gewonnen? Ist der Vortheil wirklich so groß, daß einige Zweige katholischer, daß einige Zweige protestantischer Familien durch die Staatsgesetzgebung über die gemischten Ehen orthodox geworden? Denn daß es sich hier nur um ein politisches, nicht um ein religiöses Gesetz handelt, beweist sich durch die früheren, auf altes Recht begründeten Gewohnheiten in den Ostsee-gouvernements, durch die bei den Theilungen Polens in dieser Beziehung erlassenen Bestimmungen, durch die gegen-

wärtige Ordnung der Sache in Finnland und jetzt vielleicht auch im Königreiche Polen, endlich durch die Regelung der Verhältnisse bei Heirathen von Russinnen mit Ausländern. Wie falsch ist aber diese Politik gewesen, die jede innigere Verbindung der Nationalitäten durch die Heiligkeit des Familienbandes so vielfach gehindert hat und noch mehr hindern wird, bei dem immer stärkeren Wiedererwachen der kirchlichen Gegensätze in der Europäischen Welt! — Das Kaiserhaus kann ja unbedingt bei der Kirche der großen Majorität der Staatsangehörigen bleiben, mag auch fernerhin, — wenn wirklich eine richtige Politik es verlangt, — sich bei jeder Gelegenheit als orthodox proklamiren. Von einer herrschenden Staatskirche kann ihm jedoch noch weniger sogar als dem Staate Vortheil erwachsen. Der Russische Monarch ist Autokrat. Er ist zugleich zwar nicht vielleicht direkt das Haupt, aber doch immer der oberste Gesetzgeber der orthodoxen Kirche. Ueberdies aber besitzt er das unbedingte Recht, bei gemischten Ehen die Erziehung der Kinder nach der Religion des Vaters zu erlauben, wie das namentlich unter der Regierung Alexanders I. vorgekommen. Daher ist es wohl erklärlich, daß diejenigen, deren innerste, heiligste Gefühle durch die Gesetzgebung über die gemischten Ehen gekränkt, verletzt werden, — die Schuld davon nicht auf die orthodoxe Kirche, sondern auf den Monarchen schieben. Und doch ist es wahrlich eine Zeit, wo die Dynastie die Liebe und Anhänglichkeit Niemandes zurückstoßen sollte! Es wäre so leicht, die Sache zur Zufriedenheit Aller zu regeln; man brauchte nur entweder unbedingt alle Kinder der Kirche des Vaters zuzusprechen oder die Söhne der des Vaters, die Töchter der der Mutter, oder aber zu bestimmen, daß die Trauung durch den Geistlichen der einen Konfession vollständig genügte, so daß seine offizielle Anzeige von dem Trauungsakte an die nächste Verwaltungsbehörde die zweite Trauung supplirte. Das Russische Volk dürfte darin nicht den geringsten Anstoß finden, ebensowenig die höheren Klassen, mit Ausnahme einiger exaltirter Geistlichen

und Laien, der exaltirten büreaukratischen Russifizirer und dann derjenigen, welche in der Aufhebung der jetzigen Gesetzgebung über gemischte Ehen und über den Uebertritt von Orthodoxen zu einer anderen Kirche eine ernstliche Gefahr für die Orthodoxie von Seiten der katholischen Kirche sähen. Mit jenen Exaltirten verschiedenster Art ist selbstverständlich jeder Versuch einer Verständigung vergeblich und was die Andern betrifft, so geben sie der inneren Kraft ihrer Kirche ein schlechtes Zeugniß, wenn sie zu deren Schutze gegen geistige Mächte weltlicher Gewalt zu bedürfen glauben. — Dasselbe läßt sich in Beziehung auf das Verhältniß der orthodoxen Kirche zu den Sektirern sagen, in Beziehung der Millionen und aber Millionen, welche der Dynastie, der Staatsgewalt überhaupt immer mehr und mehr feind gemacht werden, bloß der hohen Geistlichkeit und einer eben nicht großen Zahl exaltirter Laien zu Gefallen. Diese Sektirer gehören ausschließlich zu dem Bauernstande, zu den Kleinbürgern und Kupzen, zu den Kosaken, — bilden vielleicht einen ansehnlicheren Theil dieser Stände als man glaubt. Man weiß dies sehr gut, räth zu immer neuen Maßregeln zur Bekehrung dieser Leute, und predigt wieder andererseits der Dynastie, sie möge sich doch ja ganz und ausschließlich gerade auf eben die bezeichneten Volksklassen stützen! Es ist daher auch hier eine herrschende Staatskirche eine reine Unmöglichkeit geworden, etwas was die Wurzeln der Dynastie im Volke untergraben muß. Und am Ende, warum sollen die Sekten sich nicht öffentlich als Kirchen konstituiren, die Sektirer sich nicht an der inneren Verwaltung des Landes mit gleichen Rechten, wie die Orthodoxen und Andersgläubigen betheiligen, wenn sie nur in Beziehung der Moralität nichts Verderbliches lehren, — wenn sie sich anheischig machen, die Staatsgewalt und deren unbedingte Autorität in weltlichen Angelegenheiten anzuerkennen? Gelten doch gerade die Dörfer der sogenannten gefährlichsten Sektirer Allen, die sie besucht, als wahre Musterdörfer in Bezug auf Ordnung und Wohlhabenheit.

Alle solche Verhältnisse werden immer in dem Centralpunkte der Staatsverwaltung falsch beurtheilt werden, wenn sie nicht ganz unbeachtet bleiben. Man muß in der Provinz gelebt, man muß den sogenannten großen politischen Konzeptionen, unter welcher Maske immer der kraffteste Despotismus sich zu verstecken sucht, fern gestanden haben, um zu begreifen, wie wichtig es für den Monarchen, für die Dynastie, für den Staat ist, daß die von der Mehrzahl sich scheidenden Nationalitäten und Glaubensgesellschaften ungehindert ihrer freien Entwicklung überlassen bleiben. Das ist aber nur möglich, wenn man die Landestheile, in denen homogene Verhältnisse in dieser Beziehung vorherrschen, eine besondere auf Selfgovernment gestützte, unter einem Generalgouverneur centralisirte Verwaltung giebt, — damit alle solche Eigenthümlichkeiten, so weit sie nicht der Monarchie entschieden feindlich sind, möglichst Vertretung, Anerkennung, jedenfalls gerechten Schutz finden. Dazu gehört vor Allem, daß das Unterrichtswesen nicht überall über einen Reisten geschlagen, sondern daß hier den lokalen Besonderheiten genügend Rechnung getragen werde. Aus diesem Grunde muß das Volksschulwesen in den Kreisen ganz Sache der Lokalgemeinde sein, mit einer nur leitenden, kontrollirenden Behörde in den oben erwähnten, aus Beamten, aber zugleich auch aus Gliedern des Gouvernementsausschusses zusammengesetzten Departement der Gouvernementsverwaltung. Deshalb müßte dieses Departement auch die äußere Verwaltung der Kreisschulen und Gymnasien haben, um jedes von oben kommende parteiische Eingreifen des Ministeriums für die eine oder die andere kirchliche oder nationale Richtung zu verhindern, z. B. bei Besetzung der Lehrerstellen. Die ganze Schuleinrichtung muß der Bildungsstufe und den wirklichen Bedürfnissen der Lokalität angepaßt werden, die nothwendig andere sein werden in Irkutsk als in Dorpat, andere in Odesa als in Perm. Die oberste Leitung hätte selbstverständlich bei dem Ministerium zu bleiben, wenn auch dieses gewiß zum Nutzen des Schulwesens, einen Theil seiner Kom-

petenz dort, wo eine besondere Landesuniversität besteht, wie jetzt noch in Dorpat, früher auch in Wilna, — sehr gut dieser überantworten könnte. Wünschenswerth wäre es, wenn überall in den lokalen Centren solche Landesuniversitäten gegründet würden, sei es allein vom Staate aus seinen Mitteln, sei es zugleich auch auf Kosten der betreffenden Gouvernements. Denn die Wissenschaft ist etwas Allgemeines, sie scheidet nicht, sondern verbindet die verschiedenen Nationalitäten; in ihr vergißt man, was dieselben an einander widerstreitenden Elementen in sich ausgearbeitet, und bekante ausgezeichnete Lehrer werden Schüler der verschiedensten Landestheile um sich zu versammeln wissen. Es blieben ja die Universitäten dessen ungeachtet insgesamt unter der Leitung des Ministeriums, das indessen die Universitätskuratoren in den durch nationale und religiöse Besonderheiten sich von Großrußland unterscheidenden Landestheilen aus Eingefessenen derselben ernennen könnte, um so dem lokalen Elemente den gebührenden Einfluß auch bei der obersten Leitung zu geben. Soll und kann aber noch aus den Russischen Universitäten was werden, so muß man das Studium der alten und neuen Sprachen, der Mathematik und Geschichte in den Gymnasien bedeutend ernster machen und gleichzeitig das Eintritts- wie das Entlassungsexamen der Universität außerordentlich verschärfen, Keinen zur gewöhnlichen Staatskarriere zulassen, der nicht das Entlassungsexamen mit dem Kandidatengrade gut bestanden, — unbeirrt von allem Geschrei streng an die Regel halten, daß Jeder, der eine Universität besuchen will, für die Vorlesungen zahlen muß, mit Ausnahme derer, die ein Armuthszeugniß mit einer besonderen Empfehlung ihres Gymnasiums mitbringen in Bezug auf ausgezeichnete Fähigkeiten, großen Fleiß und gute Führung; — daß Studenten und andere Zuhörer unter den allgemeinen Polizeigesetzen und Behörden stehen, auf keinen Schutz von Seiten der Universitätsbehörde Anspruch haben, — daß sie daher auch nicht sich in irgend einem Lokale der Universität versammeln dürfen, außer zu einer Vorlesung oder wenn die Universitäts-

behörde sie zusammenberuft, — genug, daß die Studenten keine anderen Rechte beanspruchen dürfen, als andere junge Leute ihres Alters haben, mit Ausnahme nur des großen Vorzugs, mehr Gelegenheit zu finden, sich wissenschaftlich auszubilden. Andererseits müssen aber auch die Professoren mit größerer Sorgfalt gewählt, ihnen dann aber auch volle Freiheit in ihrer Wissenschaft gegeben werden. Zu dem Ende aber, und weil die Russischen Universitäten gegenwärtig leider einen viel schlimmeren revolutionären Geist haben als irgend eine in Deutschland und Frankreich, müßte Niemand gehindert werden, seine Studien im Auslande zu machen, — nur daß, wer später in den Staatsdienst treten wollte, sein Staatsexamen gleichbedeutend mit dem Universitäts-Entlassungsexamen zweiten Grades zu machen hätte.

Auch für das Justizwesen erscheint die Einrichtung der Generalgouvernements in so fern nothwendig, als das reine Wahlprinzip bei Besetzung der Gerichtsbehörden unhaltbar wird und doch wieder eine direkte unbedingte Ernennung der Richter für ganz Rußland durch das eine Justizministerium durchaus ein Unding wäre. Man könnte das Ernennungs- und das Wahlprinzip vielleicht in der Weise kombiniren, daß bei jeder in einem Gerichte eintretenden Vakanz die übrigen Mitglieder desselben, der Gouvernementsauschuß und das Obergericht zweiter Instanz je einen Kandidaten vorzustellen hätten, der nothwendig das Entlassungsexamen zweiten Grades in der juristischen Fakultät gut bestanden, Advokat oder Beamte irgend eines oder Mitglied eines niederen Gerichts gewesen. Aus diesen Kandidaten hätte der Generalgouverneur den einen dem Justizminister zur Ernennung vorzustellen. Dann aber müßte auch jedes Generalgouvernement sein eigenes Gericht letzter Instanz haben, da der Zwang von allen Enden Rußlands nach Petersburg oder Moskau zu appelliren fast einer Justizweigerung gleichkommt. Am meisten ist dies für diejenigen Landestheile der Fall, die ihre eigenthümlichen Gewohnheiten und Gesetze sowohl in Bezug auf das Recht, als auf das Verfahren haben.

Es ist allerdings nicht zu leugnen, daß die Einrichtung solcher Generalgouvernements viel mehr dem Föderativprinzip als dem der bürokratischen Centralisation entspricht. Darin liegt aber, scheint es, kein Vorwurf, weil dieses letztere Prinzip sich jedenfalls in der Praxis als durchaus unhaltbar erwiesen, das andere dagegen allein im Stande sein dürfte, mit Erfolg dem Streben nach dem Umding einer einheitlichen konstitutionellen Regierung für Rußland entgegengesetzt zu werden. In allen politischen Uebertreibungen wird man meist einen ursprünglich gesunden Kern finden, der früher oder später, aber immer zur Entfaltung kommen muß. So ist es auch mit dem Föderativprinzip, das im Anfange der zwanziger Jahre den verbrecherischen Schwärmereien von einer großen slavischen Föderativrepublik zu Grunde lag, wie auch jetzt wieder, vielleicht bei mehr Leuten als man glaubt, der Fall sein möchte. Das Ueberschrauben der Einrichtungen von Generalgouvernements über eine gewisse vernünftige Grenze hinaus ist gewiß nicht zu befürchten, wenn man allen gerechten lokalen Bedürfnissen rechtzeitig Befriedigung gewährt, — wenn die Staatskasse immer dort Hülfe gewährt, wo die lokalen Mittel nicht ausreichen, — wenn man mit unparteiischer Gerechtigkeit jedem einzelnen Landestheile seine Eigenthümlichkeiten in keiner Weise anstreitet, sondern ihnen volle Freiheit giebt sich zu entfalten, soweit dem das Staatsinteresse nicht entgegensteht, — wenn man auf diese Art zum Vortheile jedes Landestheils die volle innere Selbstverwaltung mit dem Schutze durch eine mächtig. Staatsgewalt vereint. Die Idee der Föderativrepublik ist so sehr ein Utopien, wenigstens wie die Zustände Europas noch ein Jahrhundert sein werden, daß andere, als an Jahren oder an Erfahrung, an politischer Bildung unreife junge Leute nicht an dieselbe glauben werden, wenigstens nicht auf lange. Andererseits ist die bisherige bürokratische Verwaltung des Landes so verhaßt geworden, wird sich die Unmöglichkeit einer einheitlichen konstitutionellen Monarchie für das jetzige Rußland so schnell herausstellen, daß eine nach den obigen Grundzügen

geordnete Anwendung des Prinzips der Selbstverwaltung bei allen wohlmeinenden Parteien Anklang finden dürfte. Freilich aber wäre es dann unumgänglich, sehr streng, sehr vorsichtig in der Wahl der Generalgouverneure zu sein, da man dazu in einer so schwierigen Entwicklungszeit nur wirkliche Staatsmänner brauchen kann, deren es im Militär weder ausschließlich, noch vorzugsweise giebt.

Eine so große Umwandlung wie die hier beantragte, ist aber nur ausführbar, wenn die Staatsfinanzen wenigstens vor dem Bankrott, ja auch nur vor allzu großer Verschlimmerung behütet werden können. Welche Mittel dazu im Einzelnen und Besonderen nöthig, das können nur sehr erfahrene Finanzmänner sagen. Aber selbst jeder Laie in diesem Fache kann und muß es aussprechen, daß die erste Vorbedingung aller Maßnahmen strengste Ordnung und Sparsamkeit sind, somit also ein wohlervogenes und mit vollem Ernste ausgeführtes Budget. Doch kann ein solches nur dann von Wirkung sein, wenn es alle Zweige der Einnahmen und Ausgaben ohne die geringste Ausnahme umfaßt, wenn solche Budgete in den Hauptdaten veröffentlicht, in allen Details durch den Reichsrath und die Kontrolle geprüft und dann in allen größeren Kategorien aufs strengste ausgeführt werden. Man muß eben nie aus den Augen verlieren, daß revolutionäre Bestrebungen am gefährlichsten dann sind, wenn sie eine große Finanzkrisis benutzen, namentlich darauf hinweisen können, daß der Hof verschwenderisch leben müsse, weil er kein festes Budget hat, Niemand die Größe und die Zwecke seiner Ausgaben kenne, --- daß man mit den schweren Geldopfern des Landes nicht sparsam und verständig umzugehen verstehe.

Baden, Stuttgart Okt./Nov. 1861.

Georg von Brevern's Schriften:

1. Die Stellung der Verwaltungsbeamten im Staate. Erstes Kapitel einer Inaugural-Diss. Riga 1834.
2. Ueber Bekämpfung der Verbrechen. 1837 (nicht veröffentlicht).
3. Einleitung in eine Theorie des Gefängnißwesens, 1837—1838. (Manuskript in Folio).
4. In Bunge's Archiv für die Geschichte Est-, Liv- und Kurlands 1842—45:
 - 1) Urkunden zur Geschichte des Bisthums Reval.
 - 2) Die Verhandlungen zu Ruien und Wolmar im Jahre 1526 (Bd. II. Dorpat, 1843).
 - 3) Die politische Stellung der Livländischen Stände im Mittelalter (unvollendet) (Bd. III 1843).
 - 4) Die Oberbeamten in Estland während der Dänischen und der Ordenszeit (Bd. III 1843 und IV 1845).
 - 5) Der Vertrag zwischen Schweden und Dänemark vom Jahre 1570.
 - 6) Die Drenstiernasche Kleiderordnung vom J. 1645.
5. Hofgeschichte Rußlands in den Jahren 1756—1758 nach den Briefen der Großfürstin Catharina an den Englischen Botschafter Sir Charles Hanbury Williams. 1858 in franz. Sprache. Das Manuskript befindet sich vermutlich in der Höchsteigenen Bibliothek.

6. Die vorgebliche Tochter der Kaiserin Elisabeth Petrowna (Fürstin Tarakanow) G. B. 1867. Berlin — Dunfer.
7. Studien zur Geschichte Liv-, Est- und Kurlands. I. Band, Dorpat 1858: Der liber census Daniae und die Anfänge der Geschichte Harrien's und Wierland's (1219—1244). (Erhielt von der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften den Demidow-Preis).
8. Ueber Zins und Wucher, russisch 1869.
9. Ueber die Abschaffung der Schuldhaft nach den fremden Gesetzgebungen der Jahre 1867 bis 1869, russisch 1870.
10. Zur Geschichte der Familie von Brevern, Berlin, Puttkammer und Mühlbrecht 1878, 1880, 1883 und 1885. IV Bände.
 - 1) Johannes Brever 1616—1700 und Hermann von Brevern 1663—1721.
 - 2) Catharina von Brevern, geb. von Neutern (Die Generalin Bohn) 1679—1746.
 - 3) Carl von Brevern 1704—1744.
 - 4) Johann von Brevern 1749—1803.
11. Aus der ersten Reformzeit nach der Emanzipation 1861; herausgegeben Mai 1888. —
12. Meine Erinnerungen an die Anfänge der zweiten Agrarreform in Estland 1839 bis 1842. Berlin 1892. —

